

Vorarlberger Landtag.

13. Sitzung

am 21. April 1899

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 21 Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr k. k. Statthaltereirath Rudolf Graf Huyn.

Beginn der Sitzung 2 Uhr 10 Min. nachmittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Secretär verliest dasselbe.)

Wird von irgend einer Seite gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? - Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als genehmiget.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, dem Hoheit Hause im Allerhöchsten Auftrage für die in der Sitzung vom 5. April l. I. zum Ausdrucke gebrachten Gefühle trauernder Theil-

nähme an dem Ableben des durchlachtigsten Herrn Erzherzogs Ernst den Allerhöchsten Dank Sr. k. u. k. apostolischen Majestät bekannt zu geben.

Landeshauptmann: Das hohe Haus nimmt diese Allerhöchste Dankbezeugung allerehrfurchtsvollst zur Kenntnis.

Wir gehen nun über zur Tagesordnung und zwar Bericht des Schulausschusses über die beiden Gesetzentwürfe, betreffend die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, und betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1809.

Ich ertheile das Wort zunächst dem Herrn
Berichterstatter, Abg. Martin Thurnher, zur Verlesung
der Anträge, vorher aber möchte ich noch
über den Gang der Verhandlung den Herren
meine Ansicht aussprechen. Ich werde nämlich
in derselben Weise vorgehen wie beim letzten
Schulgegenstande, der uns in der verflossenen
Woche beschäftigt hat. Ich werde zunächst, nachdem
der Herr Berichterstatter gesprochen hat,
über beide Gesetzentwürfe sowohl, als über den
Bericht und die Anträge die Generaldebatte eröffnen.

Wenn diese durchgeführt ist und keine
Gegenanträge gestellt werden, werde ich zur Specialdebatte
übergehen und zwar zunächst zur Specialdebatte
über den Gesetzentwurf, betreffend die
Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen
Volks- und Bürgerschulen; wenn diese ebenfalls
durchgeführt ist, werden wir zur Specialdebatte
über den Gesetzentwurf, betreffend die
Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an öffentlichen
Volks- und Bürgerschulen, übergehen, und
wenn auch diese beendet ist, noch die Specialdebatte
über die Anträge, welche der Ausschuss
ad 2 und 3 gestellt hat, durchführen. Bezüglich
der vorliegenden Minoritätsanträge werde ich in
derselben Weise vorgehen wie das letztmal. Bei
den betreffenden Paragraphen, wo Minoritätsanträge
vorliegen, haben selbstverständlich wieder
Majoritäts- und Minoritäts-Berichterstatter das
Wort.

Johannes Thurnher: Ich bitte ums Wort
zu diesem Vorgänge!

Ich habe nur das Wort erbeten, um zu der
Art und Weise, in welcher vorgegangen werden
soll, eine Bemerkung zu machen. Ich bin einverstanden,
dass über beide Gesetzentwürfe die Generaldebatte
eröffnet wird. Ich hätte zwar gewünscht,
dass dieselbe über beide Gesetzentwürfe getrennt
eröffnet worden wäre, dass man also zuerst über
den einen, und dann über den andern verhandelt
hätte, bin jedoch auch ganz einverstanden, dass
zunächst die Generaldebatte über beide Gesetzentwürfe
geführt wird; denn die beiden Gegenstände
greifen doch so ineinander, dass dieser
Vorgang ganz zweckmäßig ist. Ich möchte mir
aber erbitten, dass, wenn am Schlusse der Specialberathung
für das eine Gesetz sich vielleicht das

Bedürfnis herausstellen sollte, das zweite Gesetz
auf eine spätere Tagesordnung zu setzen, um zu
zu demselben auch generell zu sprechen, dieser
Antrag noch gestellt werden kann. Es ist dann
Sache des hohen Hauses, ob darauf eingegangen
wird.

Landeshauptmann: Ich habe gar nichts dagegen, dass ein solcher Antrag gestellt wird, und werde ihn im Hause zur Abstimmung bringen.
Martin Thurnher: Sie werden mir wohl erlauben, dass ich von der Verlesung des sehr umfangreichen Berichtes des Schulausschusses über diese beiden Gesetzentwürfe und die vom Schulausschusse beantragten Änderungen der Landesausschussvorlage - dieser Bericht umfasst 7 Druckseiten - Umgang nehme und mich damit begnüge, mit einigen Worten die Debatte über diese beiden uns vorliegenden Gesetzentwürfe einzuleiten.

Nachdem wir in der letzten Woche das Gesetz, betreffend die Schulaufsicht, angenommen haben, stehen wir heute vor der Berathung der ändern zwei Gesetzentwürfe, nämlich des Schulerhaltungsgesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer. In dem dem hohen Hause vorliegenden Berichte ist die Nothwendigkeit der Reform dieser Gesetze eingehend und erschöpfend begründet, und sowohl in der Landesausschussvorlage als in der Vorlage des Schulausschusses zeigt sich das Bestreben, einerseits den begründeten Forderungen der Lehrer gerecht zu werden, andererseits die Schullasten der Gemeinden doch nicht zu erhöhen. Das ist gleichsam der rothe Faden, der der sich durch beide Vorlagen hindurchzieht. Die Schulausschussvorlage involviert gegenüber der Landesausschussvorlage in zwei Punkten eine Erhöhung der Bezüge der Lehrer und zwar im § 31 durch Gewährung der ersten Quinquennalzulage nach vollendetem 5. Dienstjahre und im § 34 durch Zuerkennung einer Naturalwohnung oder eines Quartierbeitrages. Im Durchschnitte werden die Gemeinden nach der Ihnen vorliegenden Gesetzesvorlagen in Zukunft wohl kaum höhere Lasten zu tragen haben, als es bisher der Fall war. In den ersten Jahren wird vielmehr die Gesamtleistung der Gemeinden eine etwas niedrigere sein als bisher; eine allmähliche Erhöhung wird erst

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. HL Session, 8. Periode 1899.

181

nach einigen Jahren eintreten. Die Ursache dieses für die Gemeinden sehr erfreulichen Umstandes ist darin zu suchen, dass der Schulausschuss sich hinsichtlich der Übernahme eines Theiles der Schulauslagen auf das Land gegenüber der Landesausschussvorlage auf einen andern Standpunkt gestellt hat. Während die Landesausschussvorlage nur ein für sich abgeschlossenes Gebiet der Schulauslagen, nämlich die Dienstalterszulagen für das Land zu übernehmen in Aussicht gestellt hatte, wodurch dem Lande eine mit etwa 16.000 fl. beginnende und nach und nach auf 30.000 fl. steigende

jährliche Ausgabe erwachsen wäre, soll nach der Schulausschussvorlage ein Viertel der Grundgehälter der Lehrer mit einem Erfordernis von circa 40.000 fl. jährlich auf das Land übernommen werden. Der Hauptsache nach trägt sonach das Land die durch Abänderung des Gesetzes sich ergebenden Mehrkosten, und von einer directen Mehrbelastung der Gemeinden kann, was die ersten Jahre anbelangt, nicht gesprochen werden. Dagegen werden wir eine nicht unbedeutende Erhöhung der Landesumlage zu gewärtigen haben. Bisher hatte Vorarlberg seit dem Bestaube des Landtages die niederste Landesumlage unter den cisleithanischen Ländern. Im letzten Jahre wurde dieselbe mit 82.000 fl. veranschlagt, das ist beiläufig 12 % zu der Häusersteuer und 26 % zu den übrigen Steuern. 40.000 fl. jährliches Mehrerfordernis bedeutet nun für die künftigen Jahre eine fühlbare Erhöhung. Wir können uns aber dieser Mehrleistung nicht entschlagen, wenn wir geordnete Schulverhältnisse im Lande erhalten wollen. Wir haben übrigens in den letzten Jahren auch ohne Gesetzesänderung viel Gutes geleistet und viel zur Hebung unseres Volksschulwesens beigetragen. Im Jahre 1892 hatten wir nach dem damals zur Verkeilung gelangten Berichte noch 94 Schulen beziehungsweise Classen, die entweder nicht oder zum großen Theil mit nicht genügend qualifizierten Lehrkräften besetzt waren. Im Jahre 1898 gab es nur mehr 24 solcher Schulen, und ich glaube, dass seitdem noch einige Verbesserungen durch Besetzung mit qualifizierten Lehrkräften vorgekommen sind. Im Jahre 1892 waren nur 4 Schulen in der ersten Gehaltsklasse und 47 in der zweiten, dagegen waren 141 Schulen in die dritte Gehaltsklasse eingereiht. Schon Ende

1896 aber befanden sich 23 Schulen in der ersten, 123 in der zweiten und nur mehr 43 Schulen meist solche kleiner Berggemeinden oder Parzellen, in der dritten Gehaltsklasse. Haben wir nun zwar diese unhaltbaren Zustände auch ohne Gesetzesänderung beseitigt, so waren die durchgeführten Maßnahmen doch nur Palliativmittel. Die seitens der Gemeinden und des Landes gewährten Subventionen an die Lehrer sind jedoch alle nur provisorischen Charakters und können jederzeit wieder aufgehoben werden. Solche Gehaltszuschüsse können aber nicht nur jederzeit widerrufen werden, sondern sind dem Lehrer nicht in die Pension und bei Bemessung der Alterszulagen anrechenbar. Diese unsicheren, schwankenden, auf die Dauer unhaltbaren Zustände zu regeln und zu beheben, an die Stelle des Schwankenden das Stabile zu setzen, sind die vorliegenden Gesetzentwürfe berufen. Die Votierung dieser Gesetzentwürfe wird sich nicht länger verzögern lassen, wenn das Land und die Gemeinden die schreiendsten Übelstände nicht mehr länger bestehen lassen wollen. In socialer Beziehung entsprechen dieselben, wenn auch nur in

bescheidener Weise, den gerechten Forderungen eines der wichtigsten Berufe nämlich des Lehrerstandes. Bei einer so wichtigen, tief eingreifenden Reform, wie es die Regelung der Schulgesetze ist, kann nicht allen Anschauungen und Wünschen einzelner Abgeordneter entsprochen und Rechnung getragen werden. Ich als Berichterstatter hätte hätte selbst hie und da eine andere Bestimmung gewünscht und einzelne Punkte hätten mir in der Landesausschussvorlage sympathischer geschienen. Aber im Interesse des Ganzen, im Interesse der Ermöglichung der Durchführung dieser so hochwichtigen Forderung muss die Anschauung einzelner zurücktreten, damit das Ziel erreicht und die so nothwendige Reform nicht länger hinausgeschoben wird.

Von dieser Anschauung geleitet, ersuche ich das hohe Haus, in die Specialdebatte über die vorliegenden Gesetzentwürfe einzugehen.

Landeshauptmann: Ich eröffne über beide Gesetzentwürfe, den Bericht und die Anträge die Generaldebatte.

Nägele: Hohes Haus! Es liegen uns wie

182

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

bereit- angedeutet, zwei Gesetzesvorlagen vor; die eine behandelt die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, die andere handelt über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an diesen Schulen.

Was nun den ersten Gesetzentwurf anbelangt, so habe ich wohl nichts einzuwenden und stimme den einzelnen Paragraphen in allen Punkten zu.

Was aber den zweiten Gesetzentwurf anbelangt, so ist es im großen und ganzen ein einziger Paragraph, mit dem ich nicht einverstanden bin, und das ist § 31, mit dem § 59 einigermaßen im Zusammenhange steht: denn, meine Herren, mir kommen immer die 5 Alterszulagen zu hoch vor. Mich dünkt der Sprung, den man da auf einmal gemacht hat, zu groß. Denn wenn man z. B. die jetzige Gesetzesvorlage mit dem früheren Gesetze vergleicht, wobei ich die bis jetzt bestehende 2. Gehaltsclasse mit der in dem neu in Kraft tretenden Gesetze enthaltenen 3. Gehaltsclasse als identisch ansehe, so ist doch schon mit dem Grundgehälte eine bedeutende Aufbesserung geschehen.

Denn nach dem jetzigen Gesetze bezieht ein Lehrer in der 2. Gehaltsclasse 400 st. Gehalt; Quartiergeld bezogen die Lehrer mit Ausnahme der Schulleiter nie, und dann gab es nur 3 Dienstalterszulagen zu 10%, also 120 st., wenn ein Lehrer die volle Dienstalterszulage hatte.

Hiemit beliefen sich also die Gesamtbezüge eines Lehrers, alles in allem gerechnet, auf 520 st. Nach der neuen Vorlage aber beträgt in der 3. Gehaltsklasse schon der Gehalt 500 st., wogegen ich zwar nichts einzuwenden habe, denn eine Aufbesserung war nöthig und musste geschehen; und dann hat nach der Vorlage jeder Lehrer überdies noch 10% Quartiergeld, wenn man ihm nicht eine Naturalwohnung geben kann, und dann noch 5 Dienstalterszulagen bei einer Dienstzeit von 25 Jahren, das deucht mich doch ziemlich stark. Damit hätte dann der Lehrer mit Einschluss des Quartiergeldes in 25 Jahren 800 st. Ich bin zwar nicht derjenige, der meint, dass der Lehrer von der Lust leben tonne, oder nicht weiß, dass jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist. Ich bin aber überzeugt, dass ein Lehrer, wenn nicht außerordentlich schlimme Verhältnisse über ihn hereinbrechen, noch ganz ordentlich leben könnte, wenn auch diese 5. Dienstalterszulage

nicht in die Gesetzesvorlage ausgenommen worden wäre. Man könnte mir einwenden, wenn wir auch 5 Dienstalterszulagen festsetzen, so hat der Lehrer noch immer nicht zu viel. Ja ich glaube selbst, dass keiner sagen würde, dass er zuviel habe, aber doch ein ordentliches Auslangen könnte er hiefür finden, wenn auch die 5. Alterszulage nicht dabei wäre. Denn zu viel möchte ich schon sagen wäre gar nicht nothwendig und könnte vielleicht schädlich sein, denn "allzuviel ist ungesund." Weiter könnte man einwenden, dass die Gemeindeumlagen durch Zahlung dieser Gehalte nicht zu stark in Mitleidenschaft gezogen würden, wenn das Land, wie der Herr Berichterstatter bereits erwähnt hat, 25 % der Grundgehälte zu zahlen übernimmt. Wenn man sagt, das Land übernimmt und zahlt ein Viertel dieser Gehälte, so gilt mir das so viel als: das Land zahlt diese Beträge an die Gemeinden hinaus und die Gemeinden zahlen sie dem Lande durch Steuern wieder zurück mit der einzigen Ausnahme, dass Gemeinden mit wenig Industrie und Gewerbe etwas weniger zahlen als andere Gemeinden, im übrigen ist es ganz gleich; und wenn heute hier gesagt würde, das Land zahlt diese 25 % der Grundgehälte nicht, ich würde mich deswegen gar nicht grämen.

Ich glaube also, 4 Dienstalterszulagen im Betrage von 10% der Grundgehälte waren genug gewesen. Wenn ich auch den Lehrern eine ordentliche Existenz absolut nicht missgönne, so glaube ich doch, dass man den Gemeinden ebenso gerecht werden sollte, und erkläre zum Schlüsse meiner Ausführungen, dass ich mit diesem § 31, der über die Dienstalterszulagen handelt, nicht einverstanden bin und dagegen stimmen werde.

Johannes Thurnher: Ich bin wirklich erstaunt,

dass sich bei diesen zwei wichtigen Gesetzesvorlagen unsere werthe Linke des hohen Hauses wenigstens vorläufig gründlich ausschweigt, nachdem wir sonst gewohnt waren, dass bei solchen Gelegenheiten ein hervorragender Redner aus ihrer Mitte die Generaldebatte eröffnete. Das ist nun heute nicht der Fall. Ob das ein taktisches Vorgehen ist, oder ob sie mit dem ganzen Gesetze so einverstanden sind, dass sie gar nichts zu bemängeln finden, das weiß ich nicht.

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

183

Nachdem in der Generaldebatte bis jetzt niemand das Wort ergriffen hat als Herr Nägele, so habe ich mich zum Worte gemeldet und erkläre, dass ich ganz auf dem Standpunkte des Herrn Nägele stehe, und um auf seine Ausführungen zuerst zurückzukommen, bemerke ich, dass auch mir der Sprung von 3 Alterszulagen auf 5 ein zu großer erscheint, insbesondere mit den jetzt bedeutend fortgeschrittenen beziehungsweise erhöhten Grundgehalten. Ich bin weiter der Ansicht, dass es ein vollständig entsprechender Fortschritt gewesen wäre, wenn man von 3 Dienstalterszulagen auf 4 gegangen wäre, ein entsprechender Fortschritt umsomehr, als ja jetzt Zulagen nach je 5 Jahren eingeführt werden, während früher 3 Decennalzulagen bestanden, die jedesmaligen Zulagen also erst nach je 10 Jahren gekommen sind. Ich werde vielleicht am Schlüsse der Generaldebatte noch Gelegenheit nehmen müssen, unsere Stellung in Rücksicht auf die Behandlung des zweiten Gesetzentwurfes näher zu präzisieren.

Es sind im Gesetze über Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen ein paar Änderungen wie z. B. im § 2 vorgenommen worden, die ich sehr begrüße, theils sind wieder Änderungen vorgenommen worden, die von mir, was § 47 betrifft, tief bedauert werden, und zwar nicht sosehr wegen des finanziellen Effectes, sondern weil damit eine Unterlage gegeben wird für die künftigen Bestrebungen der Lehrer, sich von den Gemeinden loszuwinden und an das Land zu hängen. Dieses Bestreben der Lehrer ist deutlich hervorgetreten in der Lehrerpetition, indem sie von den Gemeinden unabhängig fein wollen, obwohl sie in den Schulen der Gemeinde dienen müssen. Ich fürchte, meine Herren, hier hat der Schulausschuss den archimedischen Punkt geschaffen, auf welchem die Lehrer fortwährend ansetzen werden, um nach und nach, nachdem sie heute zu einem Viertel des Gehaltes vom Lande bezahlt werden, später auf 50 oder 75 und zuletzt auf 100 % zu kommen; ich weiß nicht, welche Sprünge sie machen werden, um sich allmählig vom Einflüsse der Gemeindelozuwinden.

Dieser Punkt liegt drinnen, und darum ist mir der § 47 des Schulerhaltungsgesetzes der peinlichste von allen. Es ist vom Herrn Berichterstatter wohl gesagt worden, die Gemeinden werden

jetzt nicht viel mehr belastet als früher, weil das Land 25 % der Grundgehälte übernimmt. Ja, da muss ich doch fragen, wer ist denn das Land? Das Land besteht doch nur aus den Gemeinden, und ob man jetzt diese 25 %, die das Land übernimmt, ins Steueramt trägt oder in die Gemeindestube, das bleibt für den Steuerzahler doch factisch ziemlich gleich. Nur etwas ist angenehm für die Gemeindevorsteher, dass sie ihr Präliminare nicht erhöhen müssen, weil 25 % vom Lande bezahlt werden. Aber die Gefahr ist doch sehr naheliegend, dass es nach und nach immer mehr Gemeinden sein werden, die im Vereine mit den Lehrern die ganze Geschichte auf das Land schieben wollen. Ein Punkt ist hiebei, wie mir scheint, zu wenig oder gar nicht in Erwägung gezogen worden, wenigstens liegt es nicht im Berichte drinnen, dass es eine Reihe von Gemeinden gibt, in welchen die vermöglicheren Leute die Steuern zahlen nicht die verschuldeten Grundbesitzer, das ist in den Gemeinden doch ein großer Unterschied. Bei den Staatssteuern wird gar nicht darauf Rücksicht genommen, ob die Hausbesitzer und Grundbesitzer verschuldet sind oder nicht. In jenen Gemeinden, in welchen Vermögenssteuern eingeführt sind, wird darauf Rücksicht genommen, und die Schuld zum Theile wenigstens in gewissen Procenten vom Ganzen abgezogen. Es ist dieser Vorgang mit der Übernahme von 25 % aufs Land daher in manchen Gemeinden eine Überwälzung der Steuerlast vom Rücken der Vermöglichen auf den Rücken der Verschuldeten. Mir ist das überhaupt nicht symphatisch, dass das Land etwas übernehme, und wenn die Regierung gesagt hat, ja wenn das Land mehr Einfluss haben wolle, so müsse es auch mehr leisten, so hat das zwar scheinbar etwas für sich, aber das Land ist am Ende doch der Repräsentant der Gemeinden; ob nun die Steuern aus dieser oder jener Tasche gezahlt werden, der vermehrte Einfluss des Landes ist jedenfalls gerechtfertiget. Wenn aber schon etwas auf das Land übernommen werden soll, da würde ich die Landesausschussvorlage doch vorziehen, jedoch nicht etwa deswegen, weil ich Landesausschussmitglied bin und die Vermuthung nahe liegt, dass ich den Landesausschussentwurf mitberathen habe. Das ist nicht der Fall, da ich zur Zeit, wo das im Subcomite berathen wurde,

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

aus Gesundheitsrücksichten landesabwesend war, deshalb bedauere ich vielmehr, dass ich dort nicht Gelegenheit gehabt habe, meine Bedenken gegen § 47, wie ihn die Ausschussvorlage enthält, anzubringen einerseits wegen Verschiedenheit der Steuerfähigkeit, noch mehr aber, dass man überhaupt etwas auf das Land zu übernehmen anfangen. Aber ich würde, wie gesagt, die Landesausschussvorlage doch um vieles vorziehen, und zwar ganz aus den Gründen, welche der Herr Berichterstatter schon früher zu den seinigen erklärt hat, und über welche er jetzt auch in Gottes Namen hinüber kommen muss, um das Zustandekommen des Gesetzes, wie er gesagt hat, nicht zu gefährden. Ich erlaube mir einen Satz aus dem neuen Schulausschussberichte zu citieren: "Eine wichtige Änderung wurde im § 47 hinsichtlich der Beitragsleistung des Landes zu den Auslagen der Volksschulen vorgenommen. Nach der Landesausschussvorlage wären die Dienstalterszulagen aus dem Landesfonde zu bestreiten gewesen. Die Übernahme dieser Zulagen hätten den Vortheil gehabt, dass jede Gemeinde nur ganz bestimmte, nicht von Zeit zu Zeit sich ändernde Schulauslagen zu bestreiten hätte." Diesem Satze stimme ich bei aus voller Seele. Aber jetzt muss halt der Berichterstatter in Gottes Namen in die harte Nuss beißen und muss die Änderungen vertheidigen. Dann heißt es weiter (liest):

"Die Übernahme der Alterszulagen würde dem Lande im ersten Jahre eine Auslage von circa 16.000 st. verursacht haben, die dann im Verlaufe von 15 Jahren allmählig bis auf etwas mehr als 30.000 st. gestiegen wäre." Also jetzt kommt die Vertheidigung der Abänderung. Zuerst hätten wir also bloß 16.000 st. und nach und nach eine Auslage von 30.000 st. zu bestreiten gehabt. Wie hoch es aber später steigt, hat der Herr Berichterstatter gesagt und es steht auch im Satze drinnen, der diese Änderung rechtfertigen soll. Denn da heißt es (liest):

"Der Schulausschuss fand sich aber insbesondere in Rücksicht auf die kleinern und armen Gemeinden veranlasst, zu beantragen, dass ein Viertel des Grundgehaltes der qualifizierten Lehrpersonen auf das Land übernommen werde. Bei diesem Vorschläge wird

sich die jährliche Leistung des Landes und zwar ohne Übergangsstadium auf circa 40.000 st. stellen, und sonach diese Summe schon im ersten Jahre, in dem die neuen Gehalte zur Auszahlung gelangen, vom Lande aufzubringen sein."

Also das, was als Grund angegeben wird für die Übernahme von 25 % der Grundgehälter, bildet für mich einen sehr starken Grund für das gerade Gegentheil nämlich für das Beibehalten der Landesausschussvorlage. Jedoch haben sich die Meinungen über diesen Punkt schon so festgesetzt, dass es, wie ich glaube, ganz überflüssig sein wird, in der Specialdebatte einen besonderen Antrag zu stellen; ich weiß noch nicht, ob ich einen solchen stellen werde, es wird auf den Verlauf der Debatte ankommen.

Von den zwei Gesetzentwürfen, welche wir jetzt in der Generaldebatte haben, ist man im ganzen Lande insbesondere im Lehrerstande, aber auch in den Gemeinden viel mehr an dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Lehrer interessiert als an dem Schulerhaltungsgesetze. Von den Lehrern mit ihrem Ungestüm nach Gehaltsaufbesserung, wie sie es auf Versammlungen und in der Presse betrieben haben, von denen ist es begreiflich, dass sie großes Interesse an der Sache haben. Auch die Gemeinden haben großes Interesse daran, weil sie doch in der einen oder anderen Form mehr zahlen müssen. Dabei kann ich nicht unterlassen, über die Art und Weise, in welcher in Versammlungen und in der Presse der Landtag beeinflusst zu werden versucht worden ist, nicht ganz Hinweggehen. Es ist Ihnen aus den einfachen Zeitungsberichten bekannt, welches - ich möchte fast sagen - Kesseltreiben der katholische Lehrerverein in den verschiedenen Ortschaften des Landes mit seinen Resolutionen betrieben hat; und an der Spitze derselben stand ein hochwürdiger Herr, dem es wahrlich besser angestanden wäre, anstatt die Unzufriedenheit der Lehrer zu schüren, die idealen Güter derselben zu pflegen. Ja, die Herren sind soweit gegangen, dass sie sogar Landtagsabgeordnete in diese Versammlungen hinein eingeladen haben, und ich verarge es gar nicht, wenn ein paar der Herren auch gegangen sind. Ich habe die Entrüstung begriffen, welche die Herren Abgeordneten über ein

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. HI. Session, 8. Periode 1899.

185

solches Treiben anfangs in der gegenwärtigen Session an den Tag gelegt haben; ich habe aber im Laufe der Zeit doch das Gefühl bekommen, als wenn denselben ein gewisser Bacillus von Beeinflussung für Gehaltserhöhung eingepflicht worden wäre, dessen sie sich im Anfänge und heute noch nicht bewusst sind.

Nun komme ich auf den Einfluss der Presse zu sprechen. Damit mir aber nicht etwa vom Herrn Correspondenten, aus dessen Artikel ich

ein paar Sätze einer Kritik unterziehen will, der Vorwurf gemacht wird, als hätte ich einzelne Sätze aus dem Zusammenhang herausgerissen, so bitte ich den Herrn Landeshauptmann um die Güte, dass ich den ganzen Artikel verlesen darf.

Landeshauptmann: Ich weiß nicht, ob dieser Artikel mit der Lehrergehaltsfrage so im Zusammenhänge steht, dass ich die Verlesung gestatten kann.

Johannes Thurnher: Ich werde mir erlauben, den Beweis dafür zu erbringen; denn ich darf doch auch über die Art und Weise sprechen, wie die Gehaltserhöhung forciert, und welcher Einfluss versucht worden ist.

Landeshauptmann: Ich glaube, wenn das zu weit ausgedehnt wird, so werden von anderer Seite auch wieder Zeitungsartikel gebracht, dass von der anderen Seite Pressionen ausgeübt worden sind, und dann kommen wir über die ganze Sache nicht hinaus.

Johannes Thurnher: Ich werde fortfahren und mich mit der Einleitung gar nicht aufhalten. Auf die Bemerkung des Herrn Landeshauptmannes kann ich nur erwidern, dass ich diese Befürchtung nicht theile. Dem liberalen Lehrervereine kann ich das Zeugnis nicht versagen, dass er sich ziemlich zurückgezogen habe und es dem katholischen Lehrervereine überließ, in dieser Frage den Sturmbock abzugeben. Ich habe also die Befürchtung des Herrn Landeshauptmannes nicht und glaube, dass diese Sache, welche auf die Agitation der Lehrer Bezug hat, wenn auch nicht in die Specialdebatte, so doch jedenfalls in die Generaldebatte gehört. Ich habe da einen Artikel aus Nummer

54 des "Vorarlberger Volksblattes" vom 7. März 1899 vor mir, den ich bitte, ganz verlesen zu dürfen, damit ich nicht beschuldigt werde, wie ich schon angeführt habe, nur einzelne Sätze herausgerissen zu haben. (Liest):

"Feldkirch, 4. März. Wie in Nr. 15 des V. V. richtig bemerkt wird, haben wir in Vorarlberg nicht nur eine Lehrergehalts- sondern eine Lehrerfrage. Diese zwei Fragen berühren sich aber gegenseitig mehr, als manche Leute zu glauben scheinen. Vorarlberg hat zwei Lehrervereine, einen katholischen mit dem Organe der "Katholischen Volksschule" und einen liberalen mit dem Organe der "Deutsch-österreichischen Lehrerzeitung". Beide Vereine werden nebeneinander auf die Dauer nicht prosperieren können; einer von beiden muss dem andern weichen. Ob der Sieg auf Seite des katholischen oder des liberalen Vereines sein wird, hängt nicht in letzter Linie von der Art

und Weise ab, wie die Lehrergehaltsfrage demnächst gelöst wird. Fällt die Lösung befriedigend, das heißt im Sinne der Petition aus, so wird der katholische Lehrerverein wachsen, blühen und gedeihen. Eine glückliche Lösung der Lehrergehaltsfrage wäre entschieden ein Sieg des katholischen und eine Niederlage des liberalen Lehrervereines. Was der letztere in 30 Jahren nicht zustande gebracht, das hätte der erstere innerhalb zweier Jahre vermocht. Die Lehrerschaft Vorarlbergs könnte klar sehen, wohin sie sich zu wenden habe, wo etwas zu erreichen wäre. Der liberale Lehrerverein käme sammt seiner gottlosen Lehrerzeitung auf den Aussterbeetat.

Es braucht nicht auseinandergesetzt zu werden, welch' heilsame Folgen ein solcher Umschwung in der Vorarlberger Lehrerwelt mit sich brächte. Fiele aber die Lösung der Lehrergehaltsfrage zu Ungunsten der Lehrer aus, würde die gegenwärtige Unzufriedenheit der Lehrer durch ein Gesetz in Permanenz erklärt, so würde nicht allein der Petitions- und Resolutionssturm von neuem beginnen, sondern der katholische Lehrerverein hätte überdies eine schwere Schlappe erlitten, von der er sich so schnell nicht wieder erholen dürfte. Der liberale Lehrerverein dagegen würde aus der Lage sicher Capital schlagen. Man frage sich wohl: Ob

186

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

eine ungünstige Lösung der Lehrergehaltsfrage nicht ein erwünschtes Agitationsmittel für den liberalen und gegen den katholischen Lehrerverein wäre? Ob der im Rückgänge begriffene liberale Lehrerverein nicht wieder auflebte? Ob die Deutsch - österreichische Lehrerzeitung eine solche Wendung der Dinge nicht geradezu mit Jubel begrüßte?"

Ich danke dem Herrn Landeshauptmanne, dass er mir gestattet hat, den Artikel vollinhaltlich zu verlesen, um mich gegen den spätern Vorwurf, Sätze herausgerissen zu haben, zu schützen. Ich will Ihnen zuerst mittheilen, was dieser Artikel auf mich für einen Eindruck gemacht hat Ich kann nicht dafür, dass mich das Stürmen und die Sprache der Lehrer in diesen Artikeln an das Stürmen und Drängen der Schönerer-Wolffpartei erinnert hat.

Landeshauptmann: Ich verwahre mich dagegen, dass dem Lehrerstande von Vorarlberg die Schande angethan wird, ihn mit Individuen à la Schönerer und Wolf auch nur in Vergleich zu ziehen.

(Lebhafter Beifall auf der Gallerte und im Hause.)

Ich bitte die Gallerie, sich ruhig zu verhalten und Beifallsbezeugungen zu unterlassen.

Johannes Thurnher: Der Herr Landeshauptmann hat gesagt, dass man diesen Vergleich perhorresciere und den Lehrern nicht diese Schande anthun solle; da bin ich einverstanden damit. Aber ich konnte mich nicht erwehren, diesen Eindruck zu bekommen. Ich habe geglaubt, dass es gar nicht möglich wäre, dass ein katholischer Lehrer so schreiben könnte; und ich habe in den spätern Nummern nachgesehen, ob diese Sprache denn nicht vom Lehrerverein perhorresciert und widerlegt wird, und ob denn nicht erklärt wird, dass sie damit nichts zu thun haben. Aber leider erschien nichts dergleichen. In diesem Artikel werden die beiden Lehrervereine als Kampfgegner hingestellt, was sehr natürlich ist, aber mit der merkwürdigen Sentenz, dass nicht in letzter Linie die Gehaltsfrage den Ausschlag geben werde, ob der katholische oder der liberale Lehrerverein den Sieg erringen werde. Ich habe mich in die Situation des Artikelschreibers hineinoersetzt und

habe mir gedacht, hat denn dieser Mann eine solche Furcht vor den aus Tisis herausgekommenen Lehrern, dass sie vor der Gehaltsfrage hin- und herschwanken, wie ein Moosrohr, das vom Winde hin- und hergetrieben wird? Ja sind denn die katholischen Grundsätze, die diesen Leuten in Tisis eingepflanzt wurden, auf so lockerer Grundlage, dass die Lehrergehaltsfrage auf sie einen Einfluss ausüben kann? Ich habe mir gedacht, wenn dieser Herr die Sachlage kennt und glaubt, die Lehrer, die sich katholisch nennen und dem katholischen Lehrervereine angehören, seien so lotterig, dass die Lösung der Lehrergehaltsfrage auf ihre künftige Stellung und Haltung einen Einfluss ausübt, dann sieht es sehr schwach aus mit den katholischen Grundsätzen. Überhaupt habe ich im letzten Jahre nicht viel andere Thätigkeit des katholischen Lehrervereines bemerkt, als um Gehaltsaufbesserungen zu stürmen. Man wird mich darauf Hinweisen, es seien doch Lehrer- und Katechetenconferenzen abgehalten worden; aber ich weise daraus hin, dass solche auch abgehalten wurden, bevor der katholische Lehrerverein entstanden ist. Dass dieselben jetzt mehr besucht werden als früher, will ich nicht in Abrede stellen; aber dass sie förmlich zum Tummelplätze für die Lehrergehaltsfrage gemacht werden, kann ich nicht billigen.

Wir kommen nun zu den einzelnen Sätzen.

(Liest):

"Eine glückliche Lösung der Lehrergehaltsfrage wäre entschieden ein Sieg des katholischen und eine Niederlage des liberalen Lehrervereines. Was der letztere in 30 Jahren nicht zustande

gebracht, das hätte der erstere innerhalb zweier Jahre vermocht. Die Lehrerschaft Vorarlbergs könnte klar sehen, wohin sie sich zu wenden habe, wo etwas zu erreichen wäre."

Ich weiß nicht, soll ich es Hochmut oder bloß Überhebung heißen, wenn hier davon gesprochen wird, dass die Lehrer das in 2 Jahren erreicht hätten. Im Berichte des Schulausschusses ist darauf hingewiesen, welche Hindernisse der Lösung der Lehrergehaltsfrage und der übrigen Gesetzesänderungen bis jetzt entgegengetreten sind, und ich trete denselben vollkommen bei ebenso der Anschauung, dass bei den jetzigen wirren

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

187

Verhältnissen gar nicht zu denken und zu erwarten ist, dass der Reichsrath bald in der Lage sein werde, sich mit einer so wichtigen Sache, wie die Schulfrage es ist, zu beschäftigen. Er kommt nicht einmal mit denjenigen Dingen zu Ende, welche von der Hand in den Mund kommen. Aber dass sich nun dieser Correspondent einbildet, das hätten die katholischen Lehrer in zwei Jahren zuwege gebracht, das heiße ich eine grenzenlose Überhebung.

Im Artikel heißt ein weiterer Satz:

"Fiele aber die Lösung der Lehrergehaltsfrage zu Ungunsten der Lehrer aus, würde die gegenwärtige Unzufriedenheit der Lehrer durch ein Gesetz in Permanenz erklärt, so würde nicht allein der Petitions- und Resolutionssturm von neuem beginnen, sondern der katholische Lehrerverein hätte überdies eine schwere Schlappe erlitten, von der er sich so schnell nicht wieder erholen dürfte."

Wenn sich im früher citierten Satze die Überhebung spiegelt, so glänzt sich im gegenwärtigen die Drohung. Nota bene: Der ganze Artikel im Zusammenhange mit manchen vorangegangenen spricht immer nur davon, was die Lehrer wollen. und wenn das nicht voll und ganz bis aufs I-Tüpfelchen geschieht, dann haben Sie einen Petitionssturm zu gewärtigen. Es gibt aber auch rühmliche Ausnahmen unter den Lehrern, es gibt auch solche Leute unter ihnen, die ganz anders denken und sich auch um andere Dinge in dieser Frage gekümmert haben, z. B. was denn außer der Gehaltsfrage sonst noch in diesem Gesetze geändert wird. Ich will sogar annehmen, dass diese mir bekannten Ausnahmen unter den mir nicht bekannten Lehrern die Mehrheit bilden. Aber die Stürmer denken so und die Stürmer

drohen bereits. Nun das ist selbstverständlich, dass ich damit, dass ich das Vorgehen in diesem Artikel da gegenüber dem Landtage gegeißelt habe, nicht etwa dem Liberalen Lehrervereine das Wort reden oder ihm Gedeihen wünschen will für weitere Propagierung der Grundsätze, wie sie in der "Österreichischen Lehrerzeitung" zu Tage treten und verbreitet werden. Aber ein ernstes Wort möchte ich an den katholischen Lehrerverein richten, dass er seine katholischen Grundsätze

in anderer Weise verfechten soll, als es hier der Fall ist, und dass er bedenkt, dass er etwas anderes auch noch in seinen Statuten und Tendenzen hat als bloß die Lehrergehaltsfrage. Was den Lehrergehalt betrifft, so bin ich mit den Anträgen, wie sie vom Schulausschusse vorgeschlagen werden, in Bezug auf den Grundgehalt ganz einverstanden. Ob die Wohnungsbeiträge in allen Fällen gerechtfertigt sind, will ich dahingestellt sein lassen. Ich schließe also und behalte mir wenigstens für das erste Gesetz vor, wenn in die Specialdebatte eingegangen wird, auf den einen oder andern Punkt zurückzukommen. Ich möchte nur noch dem Gedanken Ausdruck geben, dass gewisse Vorgänge, die stattgefunden haben, es wahrscheinlich einem Theile von uns nicht ermöglichen werden, an der Specialdebatte des zweiten Gesetzes theilzunehmen; ich erkläre deshalb ausdrücklich im vorhinein, dass wir mit den Grundgehalten einverstanden sind mit der Ausnahme, die Herr Nägele erwähnt hat.

Landeshauptmann: Es sind jetzt vorgemerkt die Herren Wittwer, Büchele und Fink.

Wittwer: Hohes Haus! Der uns vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, hat den Zweck die Lehrergehalte zu regulieren; das ist nach meiner Anschauung eine Forderung der Gerechtigkeit, dass die Mitglieder eines Standes vom Gesetze gleichmäßig behandelt werden. Aber dieser Gesetzentwurf hat nicht nur diesen Zweck, er geht auch noch weit darüber hinaus; es ist nicht nur eine bloße Gehaltsregulierung sondern eine große Gehaltserhöhung.

Und da bin ich der Ansicht, dass unsere Steuerzahler in den armen Berggemeinden dieses Gesetz mit Schmerz, ja, ich glaube richtiger sagen zu dürfen, mit Entrüstung aufnehmen werden. Die Bauern in den Berggemeinden sind der Ansicht, man werde und man müsse ihnen bald helfen. Anstatt dessen muss man ihnen leider immer nur mit neuen Lasten entgegenkommen. Die Gemeinde Gaschurn zählt 269 Hausnummern, davon stehen 64 leer. Wenn es nun so weiter gehen sollte mit der Steuererhöhung, so glaube ich, werden wir in den Bergen drinnen in 50 Jahren weder Lehrer noch Schule mehr brauchen.

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

In der Hoffnung aber, dass man den Bauern auch auf irgendeine Weise entgegen kommen wird, und um den Lärm der Lehrer zu stillen, wird das hohe Haus den vorliegenden Gesetzentwurf im allgemeinen annehmen müssen, dem auch ich mit Ausnahme der schon von anderer Seite erwähnten §§ 31 und 59 meine Zustimmung gebe.

Die Gründe, warum ich diesen beiden Paragraphen nicht zustimmen kann, glaube ich wohl nicht mehr erwähnen zu dürfen, weil schon der Abg. Nägele mir in dieser Hinsicht aus dem Herzen gesprochen hat. Nur aus das eine möchte ich noch Hinweisen, dass in einer Berggemeinde, wenn eine Nothschule mit Zustimmung der Gemeinde zu einer systemisierten erhoben werden soll, diese Paragraphen ein großer Druck auf die Systemisierung sein würden, denn die Gemeinde muss denken, dass sie nicht nur den Grundgehalt sondern auch alle andern Bezüge übernehmen muss. Deshalb hätte ich geglaubt, dass 4 Quinquennalzulagen hinreichend gewesen wären, womit ich schließe.

Büchele: Hohes Haus! Ich bin mit dem Berichte und den zwei Gesetzesvorlagen, wie sie uns heute vorliegen, ganz einverstanden, und die Lehrerschaft darf nach meiner Ansicht mit dieser Aufbesserung gewiss zufrieden sein. Ich bin auch speciell mit der Höhe der Grundgehälte, wie sie hier vorgeschlagen wird, einverstanden, jedoch kann ich dem § 31, welcher 5 Dienstalterszulagen festsetzt, nicht zustimmen. Ich hätte geglaubt, dass 4 Dienstalterszulagen statt 5 genug gewesen wären, denn man muss doch auch Rücksicht nehmen auf die Steuerzahler und bedenken, mit welchen Lasten die Bevölkerung namentlich die Bauern zu kämpfen haben, und wie viele Familien infolge der so drückenden Steuern namentlich der Blutsteuer bereits dem Nothstände preisgegeben sind. Aus diesem Grunde kann ich als bauerlicher Abgeordneter dieser Bestimmung des § 31 nicht zustimmen.

Jodok Fink: Ich kann mit einiger Befriedigung constatieren, dass die verehrten Herren Collegen Nägele, Wittwer, Büchele und Johannes Thurnher, was die Lehrergehälte betrifft, eigentlich nichts gegen die vorliegenden Gesetzentwürfe einzuwenden haben, namentlich sind sie mit den

Grundgehalten einverstanden. Die Herren waren nur im Zweifel bezüglich der Wohnungsgelder und zwei haben sich geäußert, dass sie nur noch im Zweifel wären bezüglich des § 59, der von den Pensionen handelt. Im großen und ganzen kann ich also mit Befriedigung constatieren, dass diesbezüglich keine Uneinigkeit herrscht, und dass sich

die Gegnerschaft, wie es scheint, nur auf einen einzigen Paragraphen, den § 31 bezieht und auf diesen nicht ganz, sondern nur zum fünften Theile. Weil wir jetzt nicht in der Specialdebatte stehen, werde ich später auf denselben noch zurückkommen; es wird ja dort die Gelegenheit kommen, über die Wirkung dieses Paragraphen zu sprechen. Ich muss auch sagen, dass ich anfänglich gemeint habe, Herr Abg. Wittwer werde eine große Brandrede loslassen. Er hat gesagt, die Bevölkerung in den Berggemeinden werde das heutige Gesetz mit Entrüstung aufnehmen. Schließlich aber hat er erklärt, dass er mit einem einzigen Paragraphen nicht ganz einverstanden sei und zwar in diesem Paragraphen nur mit der 5. Dienstalterszulage.

Ich muss also annehmen, dass es vom Herrn Abg. Wittwer nicht so ernst gemeint war, als er anfänglich gethan hat, und das gereicht mir zur Befriedigung. Ich muss auch weiter sagen, es ist ja immerhin noch ein Mittel da für solche Berggemeinden, damit sie nicht zu sehr belastet werden. Einerseits haben wir ja den Nothschulparagraphen, andererseits ist die 4. Gehaltsclasse vorgesehen, und wenn diese Berggemeinden in die 4. Gehaltsclasse eingereiht werden, und wenn das Land 25 % des Grundgehaltes von dieser 4. Gehaltsclasse übernimmt, dann kann man auch von diesen Berggemeinden nicht von Entrüstung reden, es wäre denn, sie würde künstlich gemacht.

Was der Herr Abg. Johannes Thurnher gesagt hat bezüglich der Übernahme von 25 % der Grundgehälter auf das Land, so muss ich sagen, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, das Land solle gar nichts übernehmen, so ist das auch ein Standpunkt über den man verschiedener Anschauung sein kann, den man aber doch respectieren kann. Ich aber bin überzeugt, wie die Sachen liegen, muss irgendetwas auf das Land übernommen werden, wenn das Schulgesetz überhaupt zustande kommen soll. Wenn Herr Abg. Johannes

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

189

Thurnher weiter gesagt hat, es wäre ihm weit lieber, wenn die Alterszulagen auf das Land übernommen würden als die Grundgehälter, so muss ich dem gegenüber erklären, dass ich da nicht einverstanden sein könnte, weil die Übernahme der Dienstalterszulagen auf das Land dormalen und in Zukunft hauptsächlich von den größeren und besseren situirten Gemeinden begrüßt würde, weil an den Schulen solcher Gemeinden immer eher ältere Lehrer sind, welche Dienstalterszulagen beziehen, während in Berggemeinden der 4. oder 3. Gehaltsclasse die Lehrer häufiger weiter schieben, wenn sie älter werden,

sodass also diesen kleinen Gemeinden nichts abgenommen würde. Wenn wir aber 25 % der Grundgehälte auf das Land übernehmen, so nehmen wir von jeder Gemeinde gleichmäßig einen Theil der Schullasten, von den großen wie von den kleinen. Dabei muss ich dem Herrn Abg. Johannes Thurnher doch auch sagen, dass bei der Landesausschussvorlage ganz übersehen worden ist, dass man, wenn man die Dienstalterszulage auf das Land übernehme, zwar wohl von den Fräulein Lehrerinnen einen Theil ihrer Bezüge auf das Land übernehmen würden, nicht aber von denen der barmherzigen Schwestern. Nach der Schulausschussvorlage werden aber den Gemeinden, welche barmherzige Schwestern anstellen, ebenfalls 25 % vergütet, und das, glaube ich, ist nur gerecht.

Im weiteren will ich mich mit dem Herrn Abg. Johannes Thurnher nicht in eine Polemik einlassen, ich muss nur sagen, dass es mich unangenehm berührt hat, dass gar so sehr Persönlichkeiten hineingezogen worden sind, die kein Recht haben hier mitzusprechen und sich daher nicht wehren können. Er hat auch hervorgehoben, dass anfänglich in Abgeordnetenkreisen große Entrüstung gegen die Kundgebungen eines Vereines bestanden habe, und dass er nun das Gefühl habe, dass seither jener Bacillus weitergewirkt habe. Dem gegenüber muss ich sagen, wenn man der Anschauung war und vielleicht noch ist, dass taktische Fehler gemacht worden sind, so, glaube ich, wäre es doch unter der Würde der Abgeordneten und besonders des Landtages, wenn er etwa solcher Fehler wegen nicht seine Pflicht thun würde, das würde ich entschieden nicht am Platze halten.

Ich bin auch der Anschauung, dass taktische Fehler gemacht worden sind, aber wir als Abgeordnete haben nicht zu sagen: "Weil von einer Seite Fehler gemacht worden sind, thun wir es gerade nicht", sondern wir sind dazu da, um die Sache ruhig zu behandeln, wie wir es im Interesse des Lehrerstandes und der Steuerzahler am geeignetsten halten. Damit will ich schließen.

Johannes Thurnher: Ja ich habe das Gegentheil von dem gesagt, was Herr Fink zuletzt deduciert hat; ich habe nicht gesagt, es sei ein einziger Abgeordneter unter uns, der sich durch das Vorgehen des Lehrervereins habe verleiten lassen, trotzdem er es missbilliget, nicht im Interesse aller beteiligten Factoren zu wirken. Da bin ich missverstanden worden, wenn angenommen worden wäre, dass das in meinen Worten drinnen gelegen wäre; im Gegentheil ich muss anerkennen, dass alle Landtagsabgeordneten ohne Rücksicht auf das rücksichtslose Vorgehen des Lehrervereins dennoch voll und ganz abzuwägen suchten, was den Lehrern gebürt, und was das Land ertragen

kann, und dass die Petition der Gemeinden, welche da eingereicht worden sind, damit man doch auch die Verhältnisse der Steuerzahler in Berücksichtigung ziehen sollte, auch ihre Erwägung und Beurtheilung gefunden haben.

Nägele: Ich habe noch ein paar Bemerkungen zu machen. Es ist hier im Berichte angeführt, was die Schulen bisher gekostet haben, und was sie in Zukunft kosten werden, und was das Land davon übernimmt. Es sind rund 40.000 fl., die das Land jährlich an Schulkosten aufzubringen haben wird. Das, glaube ich, lässt sich annähernd berechnen. Aber ein Punkt scheint mir doch etwas vergessen worden zu sein, was das Land später auch noch zu zahlen haben wird, und das sind Zuschüsse an die Pensionscassa. Die Dienstalterszulagen sind ja so gut pensionsanrechenbar als die Grundgehälter, und je mehr Alterszulagen, desto mehr wird der Pensionsfond in Anspruch genommen werden. Ich glaube, man soll sich hier doch nicht gar zu stark täuschen. Die Lehrer werden zwar etwas mehr einzahlen, das ist richtig, und durch das Erbschaftsgesetz fließen auch Beträge in die Pensionscasse, aber das Gesetz tritt

190

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

weiß Gott wann, in Wirksamkeit. Und deswegen, glaube ich, sollte man sich nicht gar zu stark täuschen. Das Land wird, wenn das Gesetz einmal voll in Kraft getreten sein wird, aus dem Landessonde jährlich Tausende und Tausende der Pensionscassa zuwenden müssen. Ich gestehe aufrichtig, wir sind wieder in der Situation drinnen, nicht unerhebliche Lasten und Kosten auf das Land zu übernehmen, und zwar nicht nur einmalige Ausgaben sondern fortwährende, und dann kommen neue große Ausgaben mit dem Straßenbauprogramm u. s. w. Also stehen wir heute hier und beschließen jährlich Tausende aus der Landescasse auszugeben; angesichts dieser Sachlage kann ich wohl sagen, dass ich nur mit Herzklopfen zustimmen kann, denn auf der einen Seite sehe ich die Nothwendigkeit und Unabweisbarkeit dieser Ausgaben, auf der andern weiß ich nicht woher das Geld nehmen außer den Steuergeldern, und ich wiederhole es noch einmal, nur mit klopfendem Herzen kann ich diesen Anträgen zustimmen, die so tief in die Landesfinanzen einschneiden.

Regierungsvertreter: Die Stellung, welche die Regierung dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes gegenüber einnimmt - und dieses Gesetz bildete ja im Verlaufe der Generaldebatte wesentlich den Gegenstand der Discussion - ist durch die Verhandlungen des Landes-Ausschusses mit der Regierung gekennzeichnet,

und diese Verhandlungen sind im Berichte zum Theile wiedergegeben. Aus diesem Grunde kann ich mich in meinen Ausführungen kurz fassen. Die Regierung steht auf dem Standpunkte und ist der Überzeugung, dass die bisherigen Lehrergehalte, wie sie in Vorarlberg bestehen, vollständig unzureichend sind, und dass es geboten ist, eine Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Lehrerschaft herbeizuführen. Über die Vorlage des Landes-Ausschusses hatte die Regierung sich dahin ausgesprochen, dass es sehr wünschenswert wäre weitere Verbesserungen Platz greifen zu lassen und hat es sehr, begrüßt, dass thatsächlich der Schulausschuss Änderungen im Gesetze in dieser Hinsicht vorgenommen hat; ich muss mich dringend dafür aussprechen, dass an diesen Verbesserungen nichts mehr verschlechtert werden möge. Ebenso hat sich die Regierung

dafür ausgesprochen, dass das Land an dem Aufwande zur Bestreitung der Lehrergehalte in entsprechendem Maße participiere. Dass dieser Wunsch gerechtfertiget ist, das erhellt aus den bereits gehörten Ausführungen mehrerer Herren; insbesondere hat Herr Abg. Jodok in

treffender Weise die Einwände widerlegt, die gegen die Heranziehung des Landes geltend gemacht worden sind. Das Land ist doch dazu da, um zugunsten der wirtschaftlich Schwächeren ausgleichend zu wirken und diesen zu Hilfe zu kommen, und wenn man diesen Standpunkt nicht anerkennen wollte, so könnte die Frage gestellt werden, welche Aufgabe das Land denn eigentlich zu erfüllen habe. Das Land nimmt für sich, wie wir bei der Berathung des Schulaufsichtsgesetzes gesehen haben, einen bedeutenden Einstuss auf die Schule und speciell auf die Zusammensetzung des Landes- und der Bezirksschulräthe in Anspruch; das hohe Haus hat sich dafür ausgesprochen, dass bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes Vertreter des Landes in demselben Platz nehmen und nicht Vertreter der Gemeinden. Ich glaube daher, dass es gewiss gerechtfertiget ist, wenn die Regierung Wert darauf legt, dass auch das Land an den Schulauslagen participiere und zwar in ausgiebigem Maße. Im § 47, der in der Generaldebatte angefochten wurde, wird dieser Anschauung wenigstens einigermaßen Rechnung getragen.

Ich behalte mir vor, nöthigenfalls in der Specialdebatte bei einzelnen Paragraphen auf den Standpunkt, welchen ich namens der Regierung vertreten zu sollen glaube, zurückzukommen.

Kohler: Hohes Haus! Ich hatte nicht die Absicht, in der Generaldebatte zu diesen Gesetzentwürfen das Wort zu nehmen, nachdem ich in den Vorverhandlungen wahrnehmen konnte, dass sich die Ansicht der Herren in den wesentlichsten

Punkten bereits geeinigt hatte. Nachdem jedoch sich mancherlei Gesichtspunkte bereits geltend gemacht haben, so halte ich es für meine Pflicht, auch noch jene Gesichtspunkte klar zu legen, welche mich persönlich und, wie ich glaube, auch den Schulausschuss bestimmt haben, die Vorlage in dieser Form jetzt vor das Haus zu bringen. Wir haben es mit einer Änderung von Ge-

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

191

setzen zu thun, die bereits 30 Jahre bestehen. Der Vorwurf, den der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter unserer vorarlbergischen Landesgesetzgebung immer zu machen beliebt, trifft daher hier wohl nicht zu; denn wir haben lange gewartet, bis an diesen Gesetzen eine Änderung versucht worden ist.

(Dr. Schmid: Ganz richtig, wie ich gesagt habe!)

Endlich ist es doch geschehen, und die Schritte, die wir heute endgiltig thun, sind bereits vor zwei Jahren eingeleitet worden. Thatsache ist ja, dass wir damals uns entschlossen haben, die brennende Frage der Lehrergehaltsregulierung in Angriff zu nehmen, wenn es uns zugleich möglich werde, die empfindlichsten Härten unserer liberalen Gesetzgebung mit Hilfe der Regierung zu beseitigen. Die Verhandlungen haben zu einem nicht ganz unerfreulichem Resultate geführt, obwohl das Wenige, was wir von unserem Standpunkte aus auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung erreicht haben, insbesondere die Volksschulaufsichtsgesetze, lange nicht so wesentlich ist, als wir eigentlich es wünschen mussten. Aber wir haben ein Entgegenkommen seitens der Regierung gefunden, und so ließen wir es daran auch nicht fehlen, dass wir unsererseits auch sehr gerne an die Regelung dieser Frage herantraten. Das Resultat wird nun sein: Der h. Landtag wird es nun niemandem recht gemacht haben, wie es gewöhnlich geht. Ein Theil wird uns vorwerfen, wir haben viel zu wenig unseren Lehrern gegeben. Das haben wir bereits actenmäßig vor uns, und ein anderer Theil wird, wie es hier auch schon laut geworden ist, dem Landtage den Vorwurf machen, dass er die finanziellen Kräfte unseres Landes viel zu stark in Anspruch nehme. Die Zukunft wird es jedoch lehren, wie der Landtag zwischen diesen beiden Klippen hindurch kommt.

Eine Frage ist mir gegenüber persönlich während der Verhandlung aufgeworfen worden, nämlich die: Glauben Sie wohl, dass wir nun nach dieser

Aufbesserung auch bessere Lehrer haben werden,
d. h. mit anderen Worten, ob man mit der
materiellen Aufbesserung auch wirklich eine Verbesserung
des Schulwesens wird erzielen können?
Nun, da kann man ja und kann nein sagen. Ich

habe bisher die Erfahrung gemacht, dass jene
Berufe in der Welt, die eine moralische oder
religiöse Wirksamkeit für die Menschheit ausüben,
regelmäßig, seitdem wir die Geschichte kennen,
die finanziell schlechtest gestellten sind. Umgekehrt
wissen wir, welche Stellungen die Welt gut bezahlt.

Es scheint darin eine gewisse gerechte
Ausgleichung zu liegen. In einem Berufe, wie
ihn der Lehrer gewählt hat, oder wie der Geistliche
ihn wählt, liegt immerhin eine solche Quelle
innerer Befriedigung und inneren Glückes, welche
die materiell schlechtere Stellung wieder ersetzt.
Ich würde es bedauern, und die menschliche Gesellschaft
dürfte es bedauern, wenn etwa die Gehalte
so glänzend würden, dass der Broterwerb
zum Lehrerstande verlocken würde. Daher darf
es uns ganz recht sein, dass die Sache doch nicht
so liegt. Zum Lehrerstande soll nur ein wirklicher
Beruf die jungen Leute bewegen. Nichts
ist verfehlter als ein Geistlicher ohne Beruf oder
ein Lehrer ohne Beruf. Bedauernswertere Elemente
könnte es kaum mehr geben. Ich habe da auch
einige Erfahrungen und weiß es noch aus meinen
Jugendjahren her, wie schon damals unter den
Lehrern die Geister sich geschieden haben, wie ein
Theil immerfort an der Gehaltsfrage so fest
hängen blieb, dass ihm darüber die anderen Fragen
immer nebensächlich erschienen. Damit will ich
natürlich nicht sagen, dass ich nicht auch den
Lehrer möglichst sorgenlos gestellt haben möchte;
aber ich möchte einem Jüngling doch sagen, wenn
er es nur auf eine glänzende, gut bezahlte Stelle
in der Welt abgesehen hat bei der Wahl seines
Berufes, so möge er nicht Lehrer werden. Das
geht einmal nicht zusammen. Der Lehrerberuf
erfordert einen gewissen Idealismus, wer den
nicht hat, soll nicht Lehrer werden. Im übrigen
müsste ich ja meine Haltung, die ich Jahrzehnte
lang in meinem öffentlichen Leben eingenommen
habe, verleugnen, wenn ich nicht dafür wäre, dass
die Lehrer besser gestellt würden. Wie wir ihn
stellen, ist er noch nicht glänzend gestellt, das
muss ich auch aufrichtig bekennen. Aber ich halte
dafür, die Gesellschaft ist finanziell gar nicht imstande,
den Lehrer gut zu bezahlen, wie er es
verdient. Sowie sie nicht imstande ist, die Armenfrage
allein materiell zu lösen, wie die Geschichte
lehrt. Beide Fragen, Armenfrage und Schulfrage,

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

haben eine innere Verwandtschaft. Ohne Beihilfe der christlichen Liebe können beide nicht gelöst werden, und sie bloß als Geldfrage zu lösen, wird immer ein vergeblicher Versuch bleiben.

Was nun die beiden Klippen betrifft, an denen wir werden vorbei müssen, so ist es gewiss gut, wenn man auf die Lage unseres Landes speciell hinweist. Wir werden es von der einen Seite hören müssen, dass das als fortschrittlich geltende Land Vorarlberg für seine Schulen am wenigsten gethan habe und jetzt noch am wenigsten thue; andere Länder seien in dieser Beziehung weit voraus. Das ist, wenn man nur oberflächlich die Ziffern anschaut, nicht ohne Grund. Schaut man aber auch die Verhältnisse an, so ist leicht erklärlich, warum die Sache so steht. Es werden im Verlaufe der Verhandlungen bei der Specialdebatte ganz sicher noch diese Einwürfe kommen; ich will sie daher nur berühren, sie können und werden dort näher erörtert werden. Es wird besonders der Einwurf kommen, dass wir im Gesetze ja einen zu großen Procentsatz von sogenannten Nothschulen oder nicht systemisierten Schulen haben werden. Wenn man die Sache nach den Schulen nimmt und bloß den Procentsatz der Schulen miteinander vergleicht, so gibt das ein ganz entsetzliches Bild. Geht man aber in die Zahl der schulbesuchenden Kinder ein, so sieht man erst, dass diese Zahl sogenannter Nothschulen einen ganz kleinen Procenisatz der schulbesuchenden Jugend darstellt. Vorarlberg hat, durch seine Lage genöthiget, in seinen Landgemeinden eine Anzahl von Schulen nothwendig. Ist ja da und dort für 10, 20 Kinder eine eigene Schule errichtet. Das bedingen die örtlichen Verhältnisse und auch der Umstand, dass unsere Bevölkerung von jeher für Bildung und daher für die Schule war. Deshalb sind eigene Schulen in so großer Anzahl gegründet. Das ist aber, wie gesagt, nur ein kleiner Procentsatz unserer Bevölkerung, welcher einen solchen Ausnahmezustand im Schulwesen hat. Dass man in solchen Gegenden anders vorgehen solle, indem man systemisierte Schulen schafft, so dass das Schulgeld eines einzigen Kindes auf 40 - 50 fl. käme, geht denn doch nicht an; denn zuerst muss man leben, bevor man gut geschult wird. Diese Verhältnisse müssen wir uns hiebei immer gegenwärtig halten.

Wir können vorläufig eine bessere Regulierung der Lehrergehälter unmöglich vornehmen, denn die Gemeinden, die ehemals stark belastet sind, und das Land, dessen Finanzen jetzt auch sehr stark in Anspruch genommen werden, würden für die Zukunft noch stärker belastet werden. Unser Land

vermag einfach diese Anzahl der Lehrer, wie sie heute ist, nach meiner Überzeugung nicht zu bezahlen.

Materiell und finanziell wird daher die Lehrergehaltsfrage für Vorarlberg speciell damit zu lösen sein, dass wir suchen müssen, an Zahl weniger Lehrer zu haben, dieselben aber besser zu dotieren. Darauf wird in Vorarlberg die Politik bezüglich der Lehrergehaltsfrage im großen und ganzen gehen müssen, oder wir kommen nicht weiter. Ich habe mich in den Ausschussverhandlungen mit allen Punkten, wie sie in der Vorlage sind, einverstanden erklärt, und ich werde auch der Vorlage voll und ganz zustimmen in der Überzeugung, dass der h. Landtag mit diesen Gesetzen dasjenige in unserer Schulfrage gethan hat, was jetzt im Jahre 1899 zu thun möglich war.

(Lebhafte Zustimmung.)

Bösch: Hohes Haus! Ich will nur mit einigen Worten meine Stellung zu dem Gesetzentwürfe über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes markieren. Ich anerkenne es als eine Nothwendigkeit, dass in dieser Angelegenheit einmal Wandel geschaffen werde, dass nämlich das Einkommen der Lehrer in ein gerechtes Verhältnis zu ihren Lebensbedürfnissen gebracht werde, wie auch dass ihre Gehalte und Bezüge auf eine Höhe gestellt werden, dass die Lehrer wenigstens ordentlich durchkommen und ordentlich leben können, wie es den Verhältnissen Vorarlbergs entspricht. Im vorliegenden Gesetzentwürfe ist in mehrfacher Beziehung diesen Umständen Rechnung getragen worden. Erstens sind einmal die Unterlehrerstellen aufgelassen worden, was nur als eine Gerechtigkeit bezeichnet werden muss, da nicht mehr dieser gräßliche Unterschied zwischen der Leistung und den Bezügen besteht; denn diese Unterlehrer haben doch in der Regel das Gleiche zu leisten wie die anderen Lehrer.

Sodann sind durch den § 23 die Gehalte bedeutend erhöht worden, was ich auch vollständig billige. Nach § 31 sind dann Quinquennalzulagen

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

193

eingeführt worden, sodass der Lehrer schon nach 5 Jahren eine 10%ige Erhöhung von seinem Grundgehälte bezieht. Es ist das für ihn von großer Bedeutung. Bisher bezog er drei Decennalzulagen, wenn er 30 Jahre lang Lehrer war. Jetzt soll er schon nach 25 Jahren alle 5 Quinquennalzulagen, jede von derselben Höhe, beziehen. Diese Erhöhung scheint mir als etwas zu weit gegangen, weil auch noch das Quartiergeld dazu kommt, das nach § 34 für sämtliche Lehrer mit 15 bzw.

10% des Grundgehaltes gesetzlich festgestellt wird, was jedenfalls auch als eine Gehaltsaufbesserung angesehen werden muss. Auch der § 59 bezüglich der Pension enthält eine bedeutende Verbesserung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes und nach dem früher beschlossenen Gesetze betreffs Beitragsleistung aus Verlassenschaften zur Pensionscassa wird nach dieser Richtung auch eine wesentliche Erleichterung und Verbesserung angebahnt. Wir sehen, dass also nach verschiedenen Richtungen hin durch diese Gesetze dem Lehrerstande Gerechtigkeit zukommt.

Nur das muss ich noch erwähnen, mit dem § 31 hinsichtlich der 5 Quinquennalzulagen kann ich mich nicht einverstanden erklären und werde auch nicht dafür stimmen. Wenn auch selbstverständlich die Lage des Lehrers eine derartige sein soll, dass er ordentlich leben und mit seinen Bezügen ordentlich auskommen kann, so glaube ich doch, dass man, wenn man die Verhältnisse der Steuerzahler in Betracht zieht, einigermaßen auch auf dieselben Rücksicht nehmen soll. Denn es ist, glaube ich, doch nicht ausgeschlossen und nicht unmöglich, dass der Lehrer, welcher nebst einigen Vorbereitungen wöchentlich nur circa 30 Dienststunden hat und pflichtgemäß seinem Beruf nachkommt, durch Nebenbeschäftigung nicht auch noch, wenn er überhaupt will, etwas Anständiges verdienen könnte.

Wenn man die Lage der Steuerzahler besonders die des Bauernstandes berücksichtigt und man sieht, wie schwer es für die Steuerzahler und für manche Gemeinden oft ist, die allernothwendigsten Auslagen für die Schule herzugeben, so glaube ich, kann ich nur in der Weise allen gerecht werden, wenn ich, wie ich bereits ausgesprochen habe, für die Vorlage zwar eintrete, aber bei den Quinquennalzulagen ich mich nur auf 40% des

Grundgehaltes einlassen kann; daher werde ich gegen den § 31 nach der vorliegenden Fassung stimmen.

Ölz: Hohes Haus! Die Äußerungen des Herrn Abgeordneten Johannes Thurnher veranlassen mich zunächst als Mann der Presse darauf zu erwidern. Dieser Abgeordnete hat einen Artikel aus dem Volksblatte vorgelesen und hat wegen dessen Inhalt den katholischen Lehrerverein angegriffen. Ich halte dieses Vorgehen nicht für gerecht. Der Artikel, der im Volksblatte erschienen ist, ist nicht im Einverständnisse oder im Auftrage des katholischen Lehrervereines geschrieben und veröffentlicht worden, sondern es hat denselben ein Privatmann auf seine Verantwortung hin veröffentlicht. Es geht also nicht an, für diesen Artikel, mit dem ich ja auch nicht einverstanden bin, und gegen den auch Stimmen in der Presse laut geworden sind, es geht also nicht

an, sage ich noch einmal, für diese Dummheiten, die da drinnen stehen, den katholischen Lehrerverein verantwortlich zu machen. Die Presse kennt jedermann. Die Presse ist gewissermassen der öffentliche Sprechsaal. Jeder will ein Wort in allen Fragen mitsprechen, wie das schon einmal heute Mode ist. Dazu ist eben die Presse da. Man schreibt seine Meinung nieder, schickt das ein, es wird veröffentlicht, und nun kann man nicht sagen: "Ja, es ist jetzt die ganze Partei für das und jenes verantwortlich, sondern da hat einmal einer seiner Meinung Ausdruck gegeben, damit Punctum!

Der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher hat weiter von einem nicht guten Geiste in Tisis gesprochen und zwar in der Weise, dass, glaube ich, die Herren Liberalen dafür sehr dankbar sein werden, und dass es selbst den Herrn Abgeordneten Dr. Waibel es jetzt nicht mehr schmerzen würde, wenn wir Dr. Jussel'sche Stipendien nach Tisis geben. (Heiterkeit.)

Ich glaube aber, so arg sieht es doch in Tisis nicht aus. Das Lehrerseminar in Tisis darf ebensowenig verantwortlich gemacht werden für die Agitationen der Lehrer und für die Veröffentlichung dieses Artikels im Volksblatte als der katholische Lehrerverein. Das sind zwei von dieser Frage unabhängige Factoren. Das Lehrerseminar in Tisis wirkt nur innerhalb seines ihm

194

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

gegebenen Wirkungskreises und wirkt auch gut. Die Anstalt dürfte aber vielleicht noch viel besser wirken, wenn ein anderer Lehrplan nach dem Reichsvolksschulgesetze zulässig wäre. An dem, was wir zu bemängeln haben, sind die Herren Professoren in Tisis nicht Schuld. Wenn die Lehrer auch ungestüm ihre Forderungen geltend gemacht haben, so ist das, glaube ich, doch eigentlich entschuldbar.

Der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher hat ferner von einem Bacillus gesprochen, den man etwa in Rankweil eingethmet oder bekommen haben könnte. Ich glaube, auf dieser Versammlung hätte man eher das Gegentheil als einen Bacillus bekommen können. Die Lehrer haben dort in etwas energischer Weise ihre Forderungen vertreten und haben damit, offen gesagt, eher Abneigung als Zuneigung für ihre Sache erzeugt. Aber meine Herren, wenn Sie die Lage anschauen, in der die Lehrer sind, nun, da müssen Sie doch zugeben, lange haben sie gewartet, lange habe> sie angeklopft, und wir sind aus principiellen

Gründen nicht weiter zu bringen gewesen. Nun, wenn sie endlich einmal ordentlich angeklopft haben, so muss man ihnen das nicht so übel nehmen und schließlich vergessen. Anders wird das ja nicht gehen. Sie aber jetzt noch nachträglich herunter zu kanzeln, das glaube ich, würde besser unterblieben sein. Wir haben selber auch, wenn wir etwas wollten, (Johannes Thurnher: Dummheiten gemacht!) öfters scharf angeklopft und auch der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher war bei den Anklopfern. Nun ich glaube, darüber sollen und können wir hinweggehen und sollen weder das Lehrerseminar in Tisis noch den katholischen Lehrerverein dafür, was im Volksblatte stand, verantwortlich machen.

Es hat mich gefreut, dass wieder ein Herr aufgestanden ist, nämlich der Herr Abg. Bösch, und konstatiert hat, er habe im allgemeinen nichts gegen die Regulierung der Lehrergehalte, gegen ihre Grundgehälter, vier Quinquennalzulagen und Quartiergelder. Es ist also nur ein einziger kleiner Punkt, der eine Differenz im Hause hervorruft, nämlich der Punkt der 5. Quinquennalzulage. Ja, meine Herren, ich möchte Sie schon sehr bitten, diese den Lehrern nicht zu missgönnen. Wenn der Lehrer 25 Jahre pflichttreu gearbeitet und

gedient hat, dann ist es nicht zuviel, wenn er noch zum letztenmale eine kleine Aufbesserung erhält. Es muntert den Mann einmal auf, es werden ihm vielleicht die Sorgen, die er mit seiner Familie hat, abgenommen oder wenigstens gelindert; kurz und gut, es macht ihn zu seinem Berufe, dessen er ab und zu überdrüssig werden wollte, etwas schaffensfreudiger. Wenn wir das Ganze anschauen, was bekommt der Lehrer z. B. in der 3. Gehaltsklasse jährlich noch durch diese 5 Quinquennalzulagen?

Noch 50 fl. Aber ich bitte Sie, meine Herren, was macht das für eine Gemeinde aus, auch wenn sie 3 Lehrer hat, abgesehen von den kleinen Berggemeinden, - was macht das bei uns auf dem Lande aus, wenn Sie den Gesamtaufwand der Gemeinden hernehmen. Gehen 50 fl. nicht recht geschwind durch Eisenbahnfahrten oder Wirtshausbesuch auf? Es ist ausgerechnet worden, dass nach den Ankündigungen eines Unterländer Gemeindeblattes nicht weniger als 100 Unterhaltungen in der sehr kurzen Zeit von 3 Monaten abgehalten worden sind. Ich bitte Sie, hundert Unterhaltungen! Und da wird dann gesagt, wir können die 50 fl. für den Lehrer nicht aufbringen. Ja, meine Herren, wenn man will, so kann man ganz leicht diese 50 fl. aufbringen.

Wenn man den guten Willen hat, so kann man sehr leicht Ersparungen, und wenn es auch nur ganz kleine sind, machen, und dieselben durch die Gemeinde den Lehrern geben, womit ihnen dann gründlich geholfen ist. Ich habe mich während der Verhandlungen auf das wärmste für die

Vorlage, wie sie vom Schulausschusse uns vorgelegt wurde, eingesetzt und werde auch in allen Theilen dafür stimmen.

Landeshauptmann: Zur Geschäftsordnung hat sich der Herr Berichterstatter zum Worte gemeldet, ich ertheile ihm dasselbe.

Martin Thurnher: Ich beantrage, dass Schluss der Debatte angenommen wird.

Landeshauptmann: Ich bemerke, dass noch zum Worte gemeldet sind die Herren Abgeordneten Dr. Waibel, Pfarrer Thurnher und Johannes Thurnher.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, "8. Periode 1899.

195

auf Schluss der Debatte zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. Es ist die Minorität. Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat das Wort.

Dr. Waibel: Geehrte Herren! Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Johannes Thurnher haben auf mich einen eigenthümlichen Eindruck gemacht. Es sind mir dabei die Worte Goethes eingefallen: "Die ich rief, die Geister, werd' ich nun nicht los." (Heiterkeit.)

Die Jünglinge, welche aus Tisis hervorgegangen sind, haben es vortrefflich verstanden, aus ihrem Katholicismus ein Geschäft zu machen. Wir gratulieren zu diesem Erfolge. Es ist auch eine Thatsache, wenn sie auch hier nicht ausgesprochen wird, dass die ganze Reihe von Gesetzen, mit denen wir uns jetzt befassen, lediglich über Antrieb der Lehrerschaft insbesondere der Ihnen ergebenen Lehrerschaft entstanden ist, und dass diese es war, welche das ganze Gehaltswesen Ihnen in die Hand gedrückt hat, damit es gebessert werde. Ich muss bei diesem Anlasse die Landesvertretung, welche im Jahre 1869 hier functionierte, in Schutz nehmen. Ich habe hier wiederholt Gelegenheit gehabt, bei Berichten, welche das Schulwesen betreffen, zu bemerken, dass mit einer gewissen abfälligen Kritik gegenüber der damaligen Landesvertretung über die Unzulänglichkeit der damaligen Beschlüsse bezüglich der Lehrergehalte gesprochen wurde. Das ist jedenfalls ein ganz gründliches Verkennen der damaligen Situation und eine unrichtige Abschätzung der Bethätigung der damaligen Landesvertretung in dieser Schulfrage. Wäre die damalige Landesvertretung nicht daran gegangen, dieses Gesetz ins Leben zu rufen, so wäre Vorarlberg gleich, wie das im Lande Tirol so lange der Fall war,

vielleicht bis heute noch ohne Volksschulgesetze. Ich muss nochmals auf das zurückkommen, was unser verehrter Herr Collega, der Abgeordnete Ganahl in der Generaldebatte betreffs des Schulaufsichtsgesetzes gesagt hat: Sie sind nicht in der Lage gewesen, damals und auch heute nicht nachzuweisen, dass die Handhabung und Einhaltung der im Jahre 1869 beschlossenen Gesetze auf die Erziehung der Jugend und der Bevölkerung unseres Landes einen nachtheiligen Einfluss ausgeübt hätte. Wir könnten das Gegentheil behaupten

und auch beweisen. Wenn seinerzeit bezüglich der Gehalte keine größeren Ziffern angesetzt worden sind, so müssen die Herren doch berücksichtigen, dass die damalige Landesvertretung vor einer ganz anderen Situation der Verhältnisse gestanden ist, als wie wir heute stehen.

Ich glaube jene Herren, welche zu jener Zeit dem Lehrerstande angehörten, dürften sich noch erinnern, dass die Verhältnisse, welche vor der Beschlussfassung dieser Gesetze bestanden haben, nichts weniger als angenehm und lohnend für die Lehrer waren. Mit der Schaffung dieser Gesetze ist ganz entschieden ein Fortschritt gemacht und eine Besserung der Verhältnisse angebahnt worden. Das ist ein bleibendes Verdienst für die damalige Landesvertretung. Wenn die nachfolgenden Landesvertretungen das Bedürfnis der Verbesserung dieser Verhältnisse und dieser Gesetze nicht eingesehen haben und auch nicht einsehen haben wollen, so sind nicht wir daran schuld, und jene, welche die bestehenden Gesetze gemacht haben, noch weniger. An Anregungen hiezu hat es niemals gefehlt, aber sie sind stets abgelehnt worden, weil Sie, meine Herren, in Übereinstimmung mit Ihrer Erklärung, die wir vor einigen Tagen hier gehört haben, grundsätzlich mit den Gesetzen nichts zu thun haben wollen. Ich will nur daran erinnern, dass ich vor einigen Jahren den bescheidenen Versuch gemacht habe, die Position von 500 fl. für die Lehrergehalte, zwischen die Position fl. 600 und fl. 400, wie sie in der seinerzeitigen Regierungsvorlage enthalten war, wieder einzusetzen. Man wollte auch von diesem bescheidenen Anträge nichts wissen. Heute stehen wir endlich doch vor der Situation, dass eine Besserung der Rechtsverhältnisse des Lehrers auf gesetzlichem Wege angestrebt wird. Ich darf bei diesem Anlasse daran erinnern, dass die Bevölkerung die Haltung des Landtages, welcher seit dem Jahre 1870 die Situation beherrschte, nicht getheilt hat. Die größeren Gemeinden und auch jene, welche für die Schule noch ein Interesse und für die Verdienste der Lehrerschaft auch eine Gerechtigkeit empfunden hatten, diese Gemeinden haben sich stets bemüht, die berechtigten Anforderungen der Lehrerschaft nach Besserung der materiellen Stellung zu berücksichtigen

und denselben zu entsprechen. Es

196

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1898.

muss zu ihrer Ehre gesagt werden, dass diesen Bestrebungen nicht bloß die Städte und die größeren Landgemeinden sondern auch andere Gemeinden entschieden sich gewidmet haben.

Meine Herren! Wir stehen vor einer legislatorischen Trilogie ersten Ranges. Wir haben hier eine Reihe von Gesetzen, welche für das ganze Land zu gelten haben, welche die materiellen und geistigen Interessen unseres ganzen Volkes berühren; jede Gemeinde hat mit denselben zu thun, jede Gemeinde wird dieselben empfinden um darunter zu leiden oder sich zu freuen. Wir haben, glaube ich, seitdem wir beisammen sind, ja seit dem Jahre 1871, so wichtige Gesetze kaum durchzuberathen gehabt. Wenn es sich nun um solche Gesetze handelt, welche, wie ich schon angedeutet habe, für die ganze Bevölkerung, für das ganze Land in das einzelste hinein, möchte ich sagen, von Wirkung sind, und wenn es sich weiter darum handelt, Gesetze zu schaffen, welche auf lange Zeit hinaus Geltung haben sollen, und an welchen man nicht gleich in den nächsten Jahren fortwährende Änderungen treffen soll, so hat die Beschlussfassung solcher Gesetze zur Voraussetzung, dass dieselben sehr reif durchdacht sind, dass sie in ihrem Baue sowohl im einzelnen als im technischen Zusammenhänge auch stimmen, und dass sich nicht, wenn sie einmal zur Geltung gelangt sind, dann Störungen, Unklarheiten und Dissonanzen zeigen, welche bei der Ausführung der Gesetze zu Schwierigkeiten und Streitigkeiten Anlass geben. Ich habe mit großem Interesse den Verhandlungen des Schulausschusses zugehört so oft und so weit, als es mir möglich war. Ich muss nun gestehen, der Eindruck, den ich bis in den letzten Stunden erhalten habe, ist für mich ein nicht sehr beruhigender. Es ist in einem fort das Bestreben bemerkbar gewesen, da und dort Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen, Unklarheiten und Zweideutigkeiten zu beheben. Ob es gelungen ist, weiß ich nicht, kurz und gut, die Arbeiten, die der Schulausschuss hier gemacht hat, haben auf mich keinen günstigen Eindruck gemacht. Es hat mir so den Eindruck hervorgebracht, als ob diese so wichtigen Dinge doch nicht ganz genügend durchdacht worden sind. Bei der Bedeutung, welche diese Gesetze da haben, würde es sich doch empfehlen, die Studien hierüber

noch eine Zeit lang fortzusetzen. Was das Schulaufsichts- und Schulerrichtungsgesetz anbelangt, so hat es ja damit so wie so keine Eile. Das Dringendste ist das Gesetz bezüglich der

Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, und da glaube ich, könnte es der Lehrerschaft auch nur recht sein, wenn ihr Gesetz vollkommen klar und unanfechtbar in allen Punkten ist. Die Lehrer werden auch noch warten können, bis die Studien über ihr Gesetz vollkommen abgeschlossen sind, nachdem sie doch in den größeren Gemeinden so ziemlich befriedigt gestellt sind. Ich stelle in dieser Beziehung zwar keinen Antrag, ich mache nur auf die Bedenken aufmerksam, welche sich mir bei dieser Gesetzgebungsarbeit aufgedrängt haben, und will denselben in meinen Worten nur Ausdruck verleihen. Von den Folgen der Beschlussfassung bin ich frei. Landeshauptmann: Ich unterbreche die Sitzung auf 5 Minuten.

(Die Sitzung wird aus 5 Minuten unterbrochen.) Die Sitzung ist wieder eröffnet und ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Pfarrer Thurnher.

Pfarrer Thurnher: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat - wir können ihm aufs Wort glauben, dass es voller Ernst gewesen ist, - dem katholischen Lehrerverein zu seinem "Katholicismus" gratuliert und gesagt, dass er einen so vorzüglichen Erfolg damit erzielt habe nämlich die Regulierung der Lehrergehalte. Nun ich glaube, es wäre richtiger gewesen, wenn er gesagt hätte, dass in dieser Beziehung die Action und zwar ebenfalls ganz energisch nicht vom katholischen Lehrervereine sondern bereits früher schon vom liberalen Landeslehrerverein ausgegangen und vertreten worden sei. (Dr. Waibel: Das hätte nichts geholfen!)

Dass freilich mit der Vermehrung des Lehrersonnens, mit der zunehmenden Theuerung aller Lebensbedürfnisse bei dem katholischen Lehrervereine auch die Regulierung der Gehaltsfrage sich als Nothwendigkeit herangestellt hat, das ist doch nichts Unbegreifliches. Nur meine ich, sollte man mehr das eigentliche Interesse der Lehrer in den Vordergrund stellen, welches die Herren sonst für die Lehrer haben wollen, anstatt über den Katholicismus

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III- Session, 8. Periode 1899.

197

derselben spöttische Bemerkungen machen. Die Lehrergehaltsfrage ist keine politische Frage, auch keine katholische, sondern sie ist eine materielle Frage. Von diesem Standpunkte aus wurde sie stets vom katholischen Lehrervereine behandelt. Allerdings habe ich die Art und Weise, wie letzterer Zeit in dieser Beziehung vorgegangen wurde, nicht gerade immer als die richtige erkennen können; aber ich habe auch gewusst, dem jugendlichen Temperamente einigermaßen Rechnung

zu tragen. Ich möchte jedoch dem Herrn Abgeordneten Dr. Waibel gegenüber bemerken, dass durchaus etwa nicht der katholische Lehrerverein die Hauptursache war, dass die Regelung der Gehaltsfrage in Angriff genommen wurde. Die Wichtigkeit dieser Frage ist schon vor Jahren und zwar gerade von unserer Seite im hohen Hause hier anerkannt worden, indem damals der Herr Abgeordnete Kohler - es war vor 20 Jahren - gesagt hat, dass sich diese Frage wohl verschieben, aber niemals umgehen lassen werde.

Was Herr Dr. Waibel dann bemerkt hat, dass die Bevölkerung eine Verbesserung des Schulwesens in unserem Lande im allgemeinen schon lange anerkannt und den besseren Leistungen der Lehrer auch entsprechend Rechnung getragen habe, so glaube ich, ist das allerdings seine persönliche Anschauung, die aber das Gros der Bevölkerung in unserem Lande nicht theilen wird. Wenn die einzelnen Gemeinden - die größeren ausgenommen, an deren Spitze liberale Gemeindevertretungen stehen, welche natürlich auf einem Standpunkte sind, den wir als Katholiken perhorrescieren müssen - also wenn auch andere Gemeinden unseres Landes den Wünschen der Lehrerschaft Rechnung getragen haben, dann ist das geschehen, infolge der veränderten materiellen Verhältnisse, indem die Theuerung zugenommen hat und die Gemeinden erkannt haben, dass auch die Lehrer mit ihrem Gehalte ihr Auskommen nicht mehr finden können. Aber darin eine Billigung oder Anerkennung der sog. Neuschule von Seile des Volkes erblicken zu wollen, das ist grundfalsch. Der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher hat unter anderem auch, damit ich auch hierüber ein Wort kurz sage, von einem Bacillus gesprochen, der, wie ihm scheint, wenn auch unbewusster Weise, unter den Abgeordneten gewirkt habe.

Nun, ich weiß nicht, ob in dieser Frage ein Bacillus wirkt; denn ich bin kein Fachmann, bin kein Mediciner. Ich kann deshalb auch nicht sagen, in wieferne einer vorhanden war oder nicht; aber wenn einer vorhanden gewesen wäre, so kann ich versichern, dass er auf mich keinen Einfluss geübt hat, dazu bin ich zu verknöchert und zu alt. Der "Bacillus", der in dieser Frage bei mir von Einfluss gewesen ist, waren einzig und allein die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Billigkeit. Ich habe freilich durchaus nicht vergessen, dass mit der Erhöhung und Regulierung der Lehrergehalte den Gemeinden neue und schwere Lasten theilweise wenigstens aufgebürdet werden. Aber andererseits habe ich mir vor Augen gehalten, dass ein Lehrerstand, der mit materiellen Sorgen zu kämpfen hat, gewiss weder für das materielle noch für das geistige Wohl der Gemeinden von Nutzen sein wird, Wohl aber zu sehr bedeutendem Nachtheil gereichen kann. Von diesem Gesichtspunkte habe ich mich leiten

lassen als Mitglied des Schulausschusses bei der Berathung der vorliegenden Gesetzentwürfe. Nun, es hat mich indessen doch gefreut, dass wir wenigstens im großen und ganzen in den Berathungen des Schulausschusses, was nämlich die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes anbelangt, ein Gesetz zustande gebracht, das im allgemeinen

- eine oder die andere unwesentliche Änderung ausgenommen - die Zustimmung gefunden hat. Diejenigen Punkte, gegen welche einige Herren eine ablehnende Haltung eingenommen, sind ganz unwesentlich und die Differenz, die in dieser Beziehung herrscht oder vielmehr die Ursache derselben, wird, glaube ich, immerhin wieder gehoben durch die Bestimmung, dass den Gemeinden die Schullast theilweise abgenommen und auf das Land übernommen wird. Es ist denn doch ein Unterschied, ob man den Gemeinden gar alles aufladet, oder aber ob das Land theilweise zu Hilfe kommt. Denn so tragen doch stärkere und größere Kräfte mit, wenn auch das Land zum Lehrergehalte etwas beiträgt, als wenn man alles mir nichts, dir nichts - den einzelnen Gemeinden aufhalst.

Den archimedischen Punkt, von dem der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher gesprochen hat, fürchte ich weniger. Ich glaube in dieser

198

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

Beziehung kann die Festigkeit der jeweiligen Landesvertretung einen Riegel vorschieben. Dass die Gefahr nahe liegt, das Land müsse später alle Lehrergehalte ganz übernehmen, und es würden die Lehrer dann von den Gemeinden allmählich unabhängig werden, diese Befürchtung hege ich gleichfalls nicht. Ich vertraue so viel auf die künftige Landesvertretung, dass sie die Festigkeit und den Muth haben wird, in dieser Beziehung ihren Mann zu stellen, wenn man ihr so etwas zumuthen wollte.

Das glaube ich, wird der Herr Abg. Johannes Thurnher auch zugeben, dass nicht gerade die Petitionen momentan eingewirkt haben zur Regelung der Gehaltsfrage, sondern dass endlich die Ansicht reif geworden ist, die Zeit sei gekommen, in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen. (Johannes Thurnher: Sehr richtig!) Diese Gründe bewegen mich, für die vorliegenden Gesetzentwürfe und auch für das Eingehen in die Specialberathung zu stimmen.

Johannes Thurnher: Ich muss zunächst dem Herrn Abgeordneten Ölz als Obmann des katholischen Presscomites des Vorarlberger Volksblattes

dafür dankbar sein, dass er den von mir angeschuldigten katholischen Lehrerverein bzw. dessen Ausschuss in Schutz genommen hat, indem er dasjenige erklärte, was der Ausschuss des katholischen Lehrervereines nach Inhalt dieses Artikels hätte erklären sollen. Ich will, nachdem diese Aufklärung erfolgt ist, nur sagen, dass ich diese Unterlassungssünde des katholischen Lehrervereines seiner Jugend nachsehen will; denn einigermaßen politisch geschulte Leute hätten so etwas nicht auf sich sitzen lassen, außer mit dem Bekenntnisse, dass der Artikelschreiber, wenn er auch nicht aus ihrer Mitte ist, wenigstens Wasser auf ihre Mühle geleitet hat.

Wenn vom Bacillus da gesprochen worden ist, so versteht sich das von selbst, dass ich nicht einen Bacillus gemeint habe, den man mit dem Vergrößerungsglas wahrnehmen muss, also nicht einen körperlichen, sondern einen geistigen Bacillus gemeint habe, wie es auch der Herr Pfarrer Thurnher zuletzt herausgebracht hat.

Ich muss noch dem Vorwurfe begegnen, den mir der Herr Abgeordnete Ölz gemacht hat, dass

ich nämlich die Lehranstalt in Tisis angegriffen habe. Ich habe mich nur einen Augenblick, wie ich schon gesagt habe, in den Gedankengang dieses Artikelschreibers versetzt und seine Furcht studiert, die er da an das Umfallen der Lehrer aus Tisis geheftet hat, und deshalb habe ich gesagt, er müsse die Grundsätze, die da herauskommen, sehr lotterig halten. Ich habe also nicht die Anstalt angegriffen, sondern mir nur zurecht gelegt, wie der Artikelschreiber gedacht hat. Es ist nun allerdings gesagt worden, dass der spätere Artikel nicht mehr in dieser Weise so vorlaut oder vielmehr so stürmisch war und der erste Artikel perhorresciert worden ist. Aber am meisten zu perhorrescieren gewesen wäre er durch den katholischen Lehrerverein. Das hat er aber unterlassen, und ich bin daher dem Herrn Abgeordneten Ölz sehr dankbar, dass er das gethan hat, was der katholische Lehrerverein hätte thun sollen.

Der Herr Abgeordnete Pfarrer Thurnher hat auch auf § 31 reagiert dahin, dass die Furcht überflüssig sei, dass die Lehrer allmählich von den Gemeinden unabhängig werden, wenn jetzt schon das Land 25% der Lehrergehalte übernimmt und später dann auf 50%, 75% und zuletzt auf 100% gehen werde. Ich habe auch nicht gesagt, dass es so gehen werde, sondern habe nur gesagt, das Bestreben wird es sein, mit Benützung dieses Paragraphen immer weiter zu gehen. Da wäre der Ansicht des Herrn Regierungsvertreters, der da ge laubt hat, das Land solle durch die Tragung eines Theiles der Kosten ausgleichend einwirken, vielmehr durch die Landesausschussvorlage entsprochen

gewesen, nach welcher das Land nicht einen bestimmten Percentsatz sondern den Überschuss die Quinquennalzulagen auf sich genommen hätte, so dass jede Gemeinde mit einem festen Gehaltsansatze zu rechnen gehabt hätte und nicht mit Zulagen. Das schien mir ein besserer Ausgleich gewesen zu sein.

Nach diesen Auseinandersetzungen, welche meine früheren Erklärungen ergänzen, will ich schließen und erkläre, dass ich zunächst in die Specialdebatte über das Schulerrichtungsgesetz eintreten werde, wahrscheinlich aber nicht in die Specialdebatte über das andere Gesetz, vielleicht dass wir sogar daran nicht theilnehmen. Es ist von verschiedenen Rednern als eine Kleinigkeit hin-

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtage?. III. Session, 8. Periode 1899.

199

gestellt worden, ob man noch weitere 10°/'o vom Grundgehalte als Dienstalterszulage dazunehmen soll oder nicht. Ja, meine Herren, den großen Fortschritt, der in den jetzigen⁴Quinquennalzulagen gegenüber den 3 früheren Decennalzulagen liegt, müssen Sie doch anerkennen; und wenn man noch auf alles Übrige mit Ach und Krach, mit schwerem Herzen, wie einige Herren sich ausgedrückt haben, eingegangen ist, so gibt es zuletzt einen einzigen Tropfen, der das Glas überlaufen macht. Damit die Gallerie und die Öffentlichkeit es heute weiß, dass da noch andere Momente mitgespielt haben, so will ich es offen sagen: Das ist der Antrag gewesen, welcher, wie er im Schulausschusse uns vorlag, zweimal von der Mehrheit der Abgeordneten abgelehnt worden ist; und dass das auch von Einfluss ist auf die Stimmung der Abgeordneten, das sollen solche beurtheilen, welche länger im politischen Leben gestanden sind.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir zu constatieren, dass die Mehrheit der Herren Abgeordneten über diese Frage sich noch nicht ausgesprochen hat, indem wir erst hier im h. Hause selbst die Beschlussfassung vorzunehmen haben. Also es gibt dermalen noch keine Mehrheit noch eine Minderheit.

Johannes Thurnher: Ich möchte als Richtigstellung bemerken, dass ich nicht von einer Mehrheit im Landtage gesprochen habe. Es ist doch der ganzen Welt bekannt, dass die Verhandlungen außerhalb des Landtages, in den Clubs und in den Ausschüssen nämlich, wichtiger sind, als im Landtage selbst.

Dressel: Zu dem, was der Abgeordnete Herr Johannes Thurnher aus den Verhandlungen des Clubs hier vorzubringen für gut befunden hat,

habe ich folgendes zu bemerken: Zuerst wurde beschlossen, 5 Quinquennalzulagen zu gewähren, ohne deren Höhe zu bestimmen. Später wurden Abänderungsanträge gestellt und es hat sich allerdings für den Antrag, 5 zehnprozentige Quinquennalzulagen zu bestimmen, keine Mehrheit unter den Herren Abgeordneten gefunden, wohl deshalb, weil auch ein Vermittlungsantrag vorlag. Es war aber auch weder für diesen

noch für den Antrag, nur 4 zehnprozentige Quinquennalzulagen zu gewähren, eine Mehrheit vorhanden. Die Mitglieder des Schulausschusses waren daher umsomehr berechtigt, nach eigenem Ermessen in der Weise vorzugehen, wie sie es unter den gegebenen Verhältnissen für recht und billig erachtet haben.

(Abgeordneter Johannes Thurnher meldet sich zum Worte.)

Landeshauptmann: Der Club, meine Herren, geht uns hier im Plenum gar nichts an. Wir befinden uns hier im Landtage und nicht im Clube. Ich lasse daher über diese Angelegenheit keine Debatte mehr zu.

Johannes Thurnher: Dann mache ich einen Zwischenruf, indem ich wiederhole, dass der Antrag im Ausschusse zweimal abgelehnt worden ist.
Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Ganahl hat das Wort.

Ganahl: Mein Gesinnungsgenosse, der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat den Eindruck gewonnen, als ob beide Vorlagen noch nicht hinlänglich studiert seien, und hat gemeint, es wäre wünschenswert, dass sie im Ausschusse noch einmal umgearbeitet werden. Ich muss zugeben, dass einzelne Bestimmungen der Vorlagen corrigiert, bezw. umgeändert werden sollten. Aber ich glaube, das ließe sich auch in der Specialdebatte machen, wenn die Herren nicht mit einer gebundenen Marschroute hierher gekommen sind, und wenn Sie nicht auf jede Zeile, die in der Vorlage steht, eingeschworen sind. Ich will annehmen, dass das nicht der Fall ist, und glaube daher, dass das Schwergewicht der Berathung auf die Specialdebatte, und nicht auf die Generaldebatte zu legen sei. (Rufe: Sehr richtig!)

Als interessant möchte ich hervorheben, dass bei der Majorität der § 31 wegen der vielen Quinquennalzulagen einigen Anstoss zu erregen scheint. Auf unserer Seite erregt dieser Paragraph auch Anstoss und zwar deswegen, weil zu wenig Quinquennalzulagen für die Lehrer vorgesehen sind. (Heiterkeit.) Wir gehen von der Ansicht aus, dass es nicht billig und nicht anregend für den Lehrer

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages, m. Session, 8. Periode 1899.

ist, wenn er vom 25. bis zum 40. Dienstjahre gar keine Aussicht hat, seinen Gehalt zu verbessern.

Daher wären wir dafür, dass noch eine 6. Quinquennalzulage für ihn ausgesetzt werde. Wir werden Gelegenheit haben, hierüber in der Specialdebatte zu sprechen, und ich werde nicht das böse Beispiel geben, in der Generaldebatte noch länger zu sprechen. Ich wünsche nur, dass dieselbe möglichst bald abgeschlossen werde.

Landeshauptmann: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet, sohin ist die Generaldebatte von selbst geschlossen. Das Schlusswort hat noch der Herr Berichterstatter der Majorität.

Martin Thurnher: Das hohe Haus scheint zwar Freude an den langen Debatten zu haben, sonst würde mein früherer Antrag auf Schluss der Debatte Berücksichtigung gefunden haben. Ich werde mich aber doch recht kurz halten, weil ich kein Freund von langen Debatten bin, und weil ich glaube, dass in der Generaldebatte genug gesprochen worden ist.

Die Ausführungen der Herren Abgeordneten Nägele, Johannes Thurnher, Bösch, Witwer und Büchele über den § 31 bezüglich der Quinquennalzulagen und die Ausführungen über den § 47 des Schulerrichtungsgesetzes können vorläufig übergangen werden, weil diese zwei Punkte in der Specialdebatte nochmals Gegenstand unserer Ausführungen und der Beschlussfassung sein werden.

Dem Herrn Abgeordneten Nägele möchte ich nur bemerken, dass er den Bericht unrichtig aufgefasst hat, wenn er meint, es sei hinsichtlich der dem Lande erwachsenden Lasten etwas vergessen worden. In dem Berichte ist ausdrücklich gesagt, dass sich die Übernahme von 40.000 fl. seitens des Landes auf ein der Grundgehälte bezieht. Was das Land noch zu leisten hat, ist in einem späteren Paragraphen aufgeführt, nämlich bezüglich des Abganges beim Lehrerpensionsfonde und bezüglich der Übernahme der zwar geringen Ausgaben der Bezirks- und Landeslehrerconferenzen. Was der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher bezüglich Übernahme eines Theiles der Auslagen auf den Landesfond gesagt hat, dass es nämlich ganz gleichgiltig sei, ob das Land oder die Gemeinden das zu zahlen hätten, ja im Gegentheile, dass es besser wäre, wenn die Gemeinden alles zu zahlen hätten, weil die meisten Gemeinden eine Vermögenssteuer haben, kann ich nicht beipflichten.

Es ist wahr, manche Gemeinden haben ja ihre Vermögenssteuer, aber dieselbe hat auch ihre Schattenseiten. Wenn Sie die Steuervorschreibung

mancher, darunter großer Gemeinden
hernehmen, die vielleicht 6, 7 oder noch mehr
sogenannte einfache Vermögenssteuern in einem
Jahre vorzuschreiben haben, so werden Sie finden,
dass z. B. Witwen und Waisen mit einem Vermögen
von 10.000 fl. bis zu 70 fl. an Vermögenssteuer
der Gemeinde in einem einzigen
Jahre zu zahlen haben, während Geschäftsleute,
die vielleicht zwei, dreimal mehr Vermögen haben
und das 10fache Einkommen gegenüber den betreffenden
Witwen und Waisen ausweisen, vielleicht
gar keine Vermögenssteuer an die Gemeinde entrichten.

In dieser Beziehung würde eine Vermischung
der Steuer, nämlich der theilweisen
Verumlagerung nach der directen und der theilweisen
Deckung durch die Vermögenssteuer, viel
gerechter erscheinen. Der Umstand, dass das
Land einen Theil der Grundgehälte übernimmt,
wird für die angemessene Vertheilung der Lasten
gewiss nicht schädlich, sondern nach meiner Überzeugung
sogar wohlthätig wirken.

Was die anderen Ausführungen anbelangt,
nämlich dass das Land nicht einen Theil der
Grundgehälte, sondern die Quinquennalzulagen
übernehmen sollte, da befreunde ich mich mit
der Ansicht des Abgeordneten Herrn Johannes
Thurnher. Dar war auch in der Landesausschussvorlage
vorgesehen. Ich hätte diese Bestimmung
schon aus dem Grunde gerne aufrecht erhalten,
weil die Schullasten für die Gemeinden immer
vollständig die gleichen geblieben wären ohne
Rücksicht darauf, ob der betreffende Lehrer älter
oder jünger sei.

Was der Herr Abgeordnete sonst noch gesprochen
hat, will ich lieber übergehen. Ich habe
es ungern gehört. Ich mache es gewöhnlich
anders. Wenn mir etwas nicht gefällt, so sage
ich dem betreffenden Herren meine Meinung unter
vier Augen, und ich glaube, damit erreiche ich
dasselbe oder mehr als mit solchen öffentlichen
Auseinandersetzungen.

Der Herr Abgeordnete Witwer hat sich

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

201

beklagt über die finanzielle Lage der Gebirgsgemeinden.

Ich gebe ihm recht; die Lage derselben
ist eine wirklich schlimme. Die Erwerbsverhältnisse
sind schlecht und die Vermögensverhältnisse
der Bevölkerung stehen jedenfalls auch
nicht glänzend da. Im Gegentheile an manchen
Orten geht das Vermögen der Gemeindebürger
zurück. Was aber die Auslagen der Schule anbelangt,
so werden dieselben nach unserer Berechnung

für diese Gemeinden nicht höher werden, als sie bisher waren. Es ist das im Berichte ja dargestellt und begründet worden, und ich habe es auch in meinen Eingangsworten erwähnt. Dadurch, dass das Land 25 % der Grundgehälter übernimmt, tritt eine ganz bedeutende Entlastung der Gemeinden ein, und auch im § 33 des Schulerhaltungsgesetzes ist vorgesehen, dass, wenn die Gemeinden sehr bedürftig sind und für die Schullasten nicht mehr aufkommen können, noch an das Land herantreten können und nach wie vor, wie es im alten Gesetze möglich war, Unterstützungen vom Lande erhalten werden, ganz abgesehen vom § 47, und damit glaube ich, ist man so weit als möglich gegangen. Eine noch weiter gehende Vorsorge konnte wohl nicht getroffen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat gemeint, dass die Gehälter nach dem bisherigen Gesetze für die damaligen Verhältnisse, wie sie im Jahre 1869 bestanden, wo das jetzige Gesetz beschlossen wurde, gerechte und entsprechende gewesen seien. Ja, wenn es sich bloß um die Lehrergehälter handelt, kann man gegen diese Behauptung nichts einwenden; wenn man damals die Regierungsvorlage, die noch eine mittlere Classe von 500 fl. hatte, angenommen hätte, so glaube ich, dann wären die Lehrergehälter ganz angemessen und nach allen Richtungen hin zufriedenstellend gewesen für die damalige Zeit. Wenn man aber die Lehrergehälter nach dem geltenden Gesetze im allgemeinen anschaut, nämlich auch die Lehrerinnen-, Unterlehrer- und Unterlehrerinnengehälter - ich verweise nur auf den Ihnen vorliegenden Bericht - so werden sie finden, dass da ganz bedeutende Unterschiede und Ungerechtigkeiten sich vorfinden. Es wird im 2. Absätze des Berichtes auseinandergesetzt, dass die im Gesetze vorgesehenen Gehälter der Unterlehrer mit

360 fl., 240 fl. und 180 fl. sich von allem Anfänge an als ungenügend erwiesen haben. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Entlohnung der Lehrerinnen mit 360 fl., 240 fl. und 180 fl. und der Unterlehrerinnen mit 216 fl., 144 fl. und 108 fl. Wie Sie aus diesen Zahlen entnehmen können, waren die Gehälter damals ungerechtfertigt und den Verhältnissen des Landes durchaus nicht entsprechend.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat ferner gemeint, die Vorbereitungen zur Annahme dieser Gesetze und die Studien derselben seien noch nicht genügend vorgeschritten; und es würde ihm besser scheinen, dass man diese Studien noch fortsetzen solle, mit andern Worten, dass man eine Vertagung der Beschlussfassung beschließen solle. Diesem gegenüber muss ich den Herrn Abgeordneten darauf verweisen, dass gerade er es war,

der im Vorjahre mit aller Energie die uns heute beschäftigenden Gesetzesvorlagen urgierte (Rufe: Sehr richtig!) und gleichsam eine bestimmte Zusicherung vom Landesausschusse oder von wem inimer verlangte, ob diese Gesetze wenigstens nicht in dieser Session dem Hause unterbreitet werden. (Dr. Waibel: Ganz richtig, das gebe ich ja zu!) Nachdem es also sein Wunsch selbst war, dass diese Angelegenheit baldmöglichst erlediget werde, so glaube ich, ist sein jetziger Wunsch nach einer weiteren Vertagung dieser Angelegenheit, nachdem so viel Zeit und Mühe auf diese Vorlagen verwendet worden sind, ganz ungerechtfertiget, und ich möchte schon im Interesse der Lehrer wünschen, dass diese Frage heute schon ihrer endgiltigen Lösung zugeflhrt werde.

Der Herr Abgeordnete Ganahl hat endlich gemeint, ja, wenn wir nicht mit gebundener Marschroute hieher gekommen seien und nicht alle Paragraphen dieser Gesetze beschworen haben, so könnten wir eine Reform derselben wohl hier vornehmen. Das ist ja möglich; dass wir aber nicht mit gebundener Marschroute hieher gekommen sind, (Johannes Thurnher: Wer weiß!) das hätten ihm wohl die Ausführungen mancher Redner beweisen können. Weiler habe ich nichts mehr beizufügen und behalte mir in der Specialdebatte vor, nähere Erörterungen und weitere Ergänzungen zum bereits Gesagten beizufügen. Ich empfehle

202

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte über die vorliegenden Gesetzentwürfe.

Landeshauptmann: Bevor wir in die Specialdebatte eingehen, gebe ich hier die Erklärung ab, dass ich von dem mir in der Geschäftsordnung gegebenen Rechte mitzustimmen heute Gebrauch machen werde; und nachdem es mir nicht gestattet ist, an der Debatte selbst theilzunehmen, wird das hohe Haus entschuldigen, wenn ich die Erklärung abgebe, dass ich den beiden Gesetzesvorlagen, wie sie aus dem Schulausschusse hervorgegangen sind, voll und ganz zustimmen werde. Bei diesem meinem Votum lasse ich mich weder durch die Petitionen des Lehrervereines noch durch die Presse noch auch durch gewisse Pressionen leiten, mögen sie nun aus dem Thale Montafon oder anderswoher, auf schriftlichem oder mündlichem oder telegraphischem Wege gekommen sein. Bei allen meinen Abstimmungen und Handlungen lasse ich mich immerdar und ausschließlich leiten von meinem Gewissen, und dieses sagt mir, dass die Lehrergehaltsfrage endlich gelöst werden müsse, damit die Lehrer in ihrem schweren und verantwortungsvollen

Berufe gestärkt und befähiget werden, mit um so größeren Eifer diesem Berufe zu obliegen.

Wir gehen nun in die Specialdebatte über. Wir werden es wieder wie gewöhnlich machen, indem die einzelnen Paragraphen angerufen werden.

Bezüglich des Schulerhaltungsgesetzes, das wir zuerst vornehmen werden, möchte ich die §§ 1 und 2 unter einem in Verhandlung ziehen.

Ganahl: Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, dass, wenn aus der Mitte der Versammlung die Verlesung des einen oder des anderen Paragraphen gewünscht wird, dem Folge gegeben werde.

Landeshauptmann: Gewiss, es war immer so die Gepflogenheit.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter beim Gesetzentwürfe, betreffend die Errichtung, die Erkaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, mit der Anrufung der Paragraphen zu beginnen.

I. Abschnitt.

Martin Thurnher: Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§§ 1 und 2.

Diese 2 Paragraphen stehen in innigem Zusammenhänge und sollen gemeinsam in Verhandlung gezogen werden.

Dr. v. Preu: Es möchte vielleicht mit Recht auffallen, dass ich zu diesen Paragraphen schon das Wort ergreife ohne Minoritätsanträge dagegen eingebracht zu haben. An der ganzen Sache ist wohl gerade der Umstand hauptsächlich schuld, auf den sich Herr Abgeordneter Dr. Waibel auch schon bezogen hat; es ist nämlich die gewisse Unsicherheit im Gesetzentwürfe. Wie sich die Herren erinnern werden, die im Ausschusse waren, und die den Verhandlungen desselben beigewohnt haben, war zu der Zeit, als ich die Minoritätsanträge einzubringen hatte, es noch nicht ganz durchberathen und noch nicht festgestellt, wie die Skizierung dieser Paragraphen zu lauten habe. Es ist das eine Thatsache, von der die Herren ganz genau wissen. Ich erlaube mir zu diesen beiden Paragraphen, die nach meiner Ansicht ganz richtig zusammen zur Berathung kommen, einen Antrag zu jedem derselben einzubringen. Ich habe beide Anträge entworfen, um zu jedem Paragraphen einen separaten Antrag zu stellen. Was das Meritorische der Sache anbelangt,

muss ich vor allem andern darauf hinweisen, dass wir dabei ausschließlich das Interesse der Schule im Auge haben, dass es uns hauptsächlich daran gelegen sein muss, dass möglichst vielen Kindern, und wenn es möglich wäre, allen im Lande der gleich gute Unterricht zutheil werde. Es handelt sich da nicht nur so um eine Gleichstellung in der Bevölkerung selber, es handelt sich da um Erfolge im großen und ganzen. Wenn in den übrigen Ländern insbesondere in den Nachbarländern, von denen wir umgeben sind, ganz bedeutende Fortschritte in der Schule gemacht werden, erlauben uns andere Nachtheile, die uns bedrohen, wenn wir in der Schulbildung zurückbleiben, absolut nicht, dass wir weitergehende Rücksichten nehmen, als bisher oft genommen worden sind. Ich kann mich wirklich mit der Anschauung, die der Herr Abgeordnete

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

203

Kohler ausgesprochen hat, nicht ganz einverstanden erklären, dass wir darauf eingehen sollen, möglichst billige Schulen zu schaffen, indem wir wenig Lehrer anstellen und mit der Kinderzahl möglichst hoch hinauf gehen sollen. Ich glaube, dass man das einschränken muss. Ich und wir alle sind jedenfalls ganz gewiss damit einverstanden, dass man, wenn man keinen Schaden oder Nachtheil zu befürchten hat, mit den Schulausgaben möglichst zurückgehen und dieselben restringieren soll. Aber, meine Herren, die Mittel und Wege dazu sind uns nicht geboten, nicht gewiesen worden, wir haben keinen andern Weg als den uns vorgezeichneten, wir müssen vorwärts machen wie beispielsweise andere Länder, wie auch unsere Königreiche und Kronländer. Wir können da nicht zurückbleiben, und glaube ich also, diesen Paragraphen so zu stellen, dass nach den beiden ersten Absätzen, nach dem Schlusssätze "nicht besuchen können" ein dritter Absatz einzubringen sei:

Übersteigt die Zahl der schulpflichtigen Kinder nicht vierzig und ist den Kindern wegen großer Entfernung oder wegen großer Hindernisse der Verbindungswege der Besuch einer systemmäßigen Schule unmöglich, so wird für dieselben eine systemmäßige in den Fällen zu bestehen haben, wenn die Zahl der schulpflichtigen Kinder zwanzig übersteigt."

Es ist dieser Ziffernansatz gewiss nur billig. Denn wenn auch die Zahl der jetzt die Nothschulen besuchenden Kindern, wie man glaubt, erfreulicher Weise sich nur auf die geringe Zahl von rund 1600 beläuft, so kommt mir das doch für ein Land, wie es Vorarlberg ist, als ein

viel zu großer Nachtheil vor, dass so viele Kinder der richtigen oder systemmäßigen Schulbildung entbehren sollen, die dann im späteren Leben diese Wirkungen immer fortfühlen werden. Mir kommt diese Zahl von ungefähr 1590 Kindern viel zu hoch vor, als dass man für diese nicht Sorge tragen sollte. Wenn man das billigt, aber in einer Weise, dass da ganz genau vorgesorgt wird wie für andere Kinder, die systemmäßige Schulen besuchen, wäre ich einverstanden. Wer andere Mittel und Wege dazu weiß, um den angedeuteten Nachtheilen vorzubeugen, wird dem Lande einen ganz guten Dienst erweisen.

Der § 2, zu dem von uns auch ein Antrag vorliegt, lautet:

"Übersteigt die Zahl der schulpflichtigen Kinder in dem im § 1 bezeichneten Fällen nicht vierzig und ist den Kindern wegen großer Entfernung oder wegen großer Hindernisse der Verbindungswege der Besuch einer systemmäßigen Schule unmöglich, so wird für dieselben eine nicht systemmäßige oder Nothschule zu bestehen haben.

In einer solchen Schule kann die Unterrichtsertheilung einem Aushilfslehrer übertragen werden. Ein solcher Lehrer wird durch den Bezirksschulroth der Schulleitung einer Nachbarschule und zwar, wenn thunlich, einer in der gleichen Gemeinde befindlichen untergeordnet.

Solche Schulen haben eine Einrichtung zu erhalten, welche zu mindesten die Erreichung des allgemein vorgeschriebenen Lehrzieles in den nothwendigsten Lehrgegenständen der Volksschule d. i. Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen sichert."

Ich würde dazu beantragen, dass die ersten 2 Alineas zu entfallen haben, und dafür habe der Paragraph zu lauten:

"Wenn in den im § 1, al. 3 bezeichneten Fällen die Zahl der Kinder nicht zwanzig übersteigt, so wird eine nicht systemmäßige Nothschule zu bestehen haben."

Das dritte Alinea des Ausschussantrages würde als zweites stehen bleiben, natürlich muss hier statt "Einrichtung" wie es im Gesetzentwurfe unrichtiger Weise steht, "Erreichung" gesagt werden. Eine separate Begründung dieses zweiten Antrages, glaube ich, ist wohl nicht nöthig.

Martin Thurnher: Ich habe bei Verlesung der §§ 1 und 2 vergessen, darauf aufmerksam zu machen, dass sich im Gesetzentwürfe überhaupt eine Reihe von Druckfehlern befinden. Beim Schulaufsichtsgesetze war dies nicht der Fall. Man hat

die Buchdruckerei gerade hinsichtlich Drucklegung dieser Gesetze zu hart und stark gedrängt und die Folge davon ist, dass die Drucklegung manches zu wünschen übrig ließ und eine Reihe von Druckfehlern sich eingeschlichen haben. So soll es im § 1 unterste Zeile statt "Lehrplan" richtiger "Lehrplane" heißen. Bei § 2 ist bereits vom Herrn

204

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. HI. Session, 8. Periode 1899.

Minoritätsberichterstatter auf einen sinnstörenden Druckfehler aufmerksam gemacht worden.

Regierungsvertreter: Ich möchte mir nur erlauben, auch im hohen Hause zu dieser Angelegenheit kurz Stellung zu nehmen. Diejenigen Herren, die an den Berathungen des Ausschusses theilgenommen haben, werden gewiss nicht überrascht sein, wenn ich diesen Anlass benütze, dem Standpunkte, welchen ich namens der Regierung dieser Frage gegenüber einnehme, Ausdruck zu geben. Ich erlaube mir kurz zurückzukommen auf die Entwicklung der einschlägigen Verhältnisse und der Schulen im Lande. Auf Grund des bestehenden Schulgesetzes haben wir selbständige Schulen, Exposituren und Excurrendostationen. In den Übergangsbestimmungen ist die Bestimmung enthalten, die Nothschulen binnen zwei Jahren aufzulassen. Nun hat sich das Schulwesen so entwickelt, dass von den 187 in Vorarlberg bestehenden Schulen dermalen 30 Exposituren sind. Excurrendostationen haben wir keine mehr in Vorarlberg. An den Expositurschulen stehen auch qualifizierte, zum Theile definitiv angestellte Lehrkräfte in Verwendung. Von den 187 Schulen sind nur 49 Schulen, welche über 20 bis 40 Kinder, und 30 Schulen, welche weniger als 20 Kinder haben, also im ganzen sind 79 Schulen, welche eine Schülerzahl unter 40 haben. Alle diese Schulen würden im Sinne der Bestimmungen der Gesetzesvorlage, wie dieselbe aus dem Schulausschusse hervorgegangen ist, Nothschulen sein können, und an denselben würden auch Aushilfslehrer bestellt werden können. Es ist wohl kein Zweifel, dass sich dieses Verhältnis von 187 Schulen im ganzen zu 79 möglichen Nothschulen als ein äußerst ungünstiges darstellt. Ich gebe ohne weiteres zu, dass, um die Sache richtig zu beleuchten, gewiss auch das Verhältnis der Zahl der schulbesuchenden Kinder in Betracht werden muss, auf welches der Herr Abgeordnete Kohler hingewiesen hat. Wir haben dermalen in Vorarlberg 16.234 eine öffentliche Schule besuchende Kinder und hievon sind beiläufig 1800 an diesen 79 Schulen, welche sogenannte Nothschulen werden könnten. Der Herr Abgeordnete Dr. v. Preu hat zwar eine etwas kleinere Ziffer herausgerechnet; aber das macht nichts zur Sache. Es

lässt sich nicht leugnen, dass, wenn man das Verhältnis der schulbesuchenden Kinder in Betracht zieht bei den systemmäßigen Schulen und den künftigen Nothschulen, das Ergebnis ein anderes und günstigeres ist, als wenn man die Zahl der Schulen in Vergleich zieht. Mit dem Gesagten habe ich die Consequenzen in Bezug auf die Qualität der Schulen ausgeführt, dass wir nämlich 79 Nothschulen von den 187 Schulen Vorarlbergs bekommen könnten, durch das Fallenlassen der Kinderzahlgrenze von 20, wie sie in der ursprünglichen Landesausschussvorlage enthalten war, und zwar würden dadurch 49 Schulen getroffen werden, weil auch nach der Landesausschussvorlage 30 Nothschulen geworden wären.

Was die Lehrer betrifft, so würden sich die Consequenzen folgendermaßen stellen: An den 79 Schulen, welche sich zukünftig als Nothschulen qualifizieren würden, sind dermalen 61 qualifizierte Lehrer, und zwar 33 definitiv und 28 provisorisch angestellt, 18 Lehrkräfte sind ungeprüft. Nach den Bestimmungen, welche im § 80 des Lehrgehaltsgesetz - Entwurfes vorgesehen sind, würden allerdings diesen 33 definitiv angestellten Lehrern ihre bisherigen Bezüge gewahrt bleiben, jedoch würden sie an der Gehaltserhöhung nicht participieren können. Es lässt sich nicht leugnen, dass der Wert der Gehaltsregulierung dadurch bedeutend herabgedrückt würde und insbesondere diese 33 Lehrpersonen in ihren Hoffnungen getäuscht würden. Ich will nicht in Abrede stellen, dass im Wege einer Übergangsbestimmung ein Modus zu finden sein wird, wenigstens diese Lehrer vor der Enttäuschung zu bewahren. Das Vorausgeführte ist eine weitere Consequenz, welche sich aus der vom Schulausschusse beschlossenen neuen Fassung der §§ 1 und 2 des Schulerrichtungsgesetzes ergibt.

Der Landes-Ausschuss hat sich dies Alles ganz entschieden gegenwärtig gehalten und eben darum die mehrerwähnte Kinderzahlgrenze in seine Vorlage hineingenommen. In der ursprünglichen Vorlage war die Bestimmung enthalten, dass, wenn die Zahl der Kinder nach einem fünfjährigen Durchschnitt 20 übersteigt, diese Schulen als systemmäßige beizubehalten sind. Anders hat sich der Schulausschuss in dieser Frage gestellt. Er hat ohne weiters das Tiroler Gesetz acceptiert,

und zwar nach meiner Anschauung mit Außerachtlassung der in Vorarlberg bestehenden Verhältnisse; Tirol hatte allerdings ganz andere Verhältnisse. Es hat, abgesehen von den früher erörterten Consequenzen, welche die Sache für eine namhafte Anzahl Lehrpersonen hat, durch die Eliminierung der Kinderzahlgrenze eine namhafte Zahl bestehender Schulen deplaciert. Nach meiner Anschauung ist das gewiss sehr bedauerlich. Ich muss mir aber erlauben, in dieser Hinsicht auch einen Passus im Berichte des Schulausschusses richtig zu stellen. Es wird da hinsichtlich der neuen Fassung der §§ 1 und 2 sich gewissermaßen auf die Regierung berufen, indem es heißt: "Hinsichtlich der für kleine, abgelegene Schulen (Nothschulen) vorgesehenen Ausnahmsbestimmungen wurde sich an das geltende Tiroler Gesetz angelehnt, um dadurch den Anschauungen der Regierung zu entsprechen." Nun das ist so wohl nicht zutreffend. Es kommt im Laufe der Verhandlungen allerdings eine Ennunciation der Regierung zu §§ 1 und 2 zu verzeichnen; aber die Sache verhält sich folgendermaßen. Die Regierung hatte in der Landesausschussvorlage eine Bestimmung vermisst, durch welche die Errichtung neuer Schulen, wenn weniger als 40 Kinder in einem gewissen Umkreise sich befinden, ermöglicht wird. Die Landesausschussvorlage sprach nur nämlich von bestehenden Schulen sowohl im § 1 als im § 2. Die Regierung hat einfach darauf hingewiesen, dass es jedenfalls sehr nothwendig und wünschenswert sei, dass, wenn in Hinkunft eine neue solche Schule errichtet werden müsse, das Gesetz eine geeignete Handhabe dazu biete, und hat für diese Vorsorge allerdings auf die Tiroler Vorlage hingewiesen; in keiner Weise aber hat die Regierung empfohlen die Kinderzahlgrenze aus der Landesausschussvorlage rücksichtlich der bestehenden Schulen zu eliminieren.

Ich brauche Sie, sehr geehrte Herren, nicht besonders darauf aufmerksam zu machen, dass die besprochene Sache wirklich eine bedeutende Tragweite hat und dass der Wert des Gesetzes entschieden vermindert würde sowohl mit Rücksicht auf die mindere Qualifikation vieler Schulen als auch insbesondere mit Rücksicht auf die Consequenzen für die Lehrer. Ich sehe voraus, dass

man einwenden wird, man wolle nicht über das Reichsvolksschulgesetz hinausgehen. Das Reichsvolksschulgesetz ziehe die Grenze mit 40 Kindern und gestatte, wenn die Schülerzahl unter 40 fällt, mit einer Nothschule vorzusorgen. Meine Herren! Das Reichsvolksschulgesetz kommt gerade in diesem

Punkte der Landesautonomie entgegen, indem es die Errichtung der Schulen der Landesgesetzgebung überweist und nur ein gewisses Minimum verlangt, nämlich dass für 40 Kinder in einem gewissen Umkreise eine Schule errichtet werden müsse. Nach meiner Anschauung wäre da, ohne dass man sich im geringsten eines etwaigen grundsätzlichen Standpunktes gegen das Reichsvolksschulgesetz begeben würde, im Gegentheil die Möglichkeit gegeben, von dem der Landesgesetzgebung überwiesenen Rechte Gebrauch zu machen und zwar an einem Platze, wo es nach meiner Anschauung sehr ersprießlich wäre. Ich empfehle daher auf das wärmste den Antrag, den Herr Abgeordneter Dr. v. Preu gestellt hat, und möchte nur bemerken, dass in der Formulierung des Antrages des Herrn Dr. v. Preu zu § 2, wie ich glaube, ein kleiner Verstoß unterlaufen ist, indem nach dem ersten Absätze nicht gleich al. 3 des § 2 sondern vorerst al. 2 des § 2 zu kommen hätte.

Martin Thurnher: Ich möchte vorläufig bezüglich der Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters nur bemerken, dass der Schulausschuss noch heute Vormittag hinsichtlich der Verwendung der jetzt an solchen Schulen stehenden Lehrpersonen und deren Rechtsverhältnisse einen Beschluss gefasst hat, der seinen Ausdruck in einem Zusatzantrage zu § 79 finden wird.

Landeshauptmann: Es würde vielleicht gut sein, diesen § 79 mit der Abänderung vorzulesen.

Martin Thurnher: Jetzt heißt § 79 (liest):
"Die Landesschulbehörde nimmt im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die nach § 22 vorgesehene Eintheilung der Schulen vor. Das active Lehrpersonal tritt mit 1. Jänner des dieser Neueintheilung folgenden Jahres in

206

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

den Genuss der durch dieses Gesetz geregelten Bezüge."

Nun käme der zweite Absatz hinzu, der folgendermaßen lauten würde:

"Wird bei dieser Eintheilung eine Schule unter die nichtsystemmäßigen oder Nothschulen (§ 2 des Schulerrichtungsgesetzes) eingereiht, und ist an derselben beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Lehrperson definitiv angestellt, so hat diese Lehrperson für die Zeit ihrer Dienstleistung an dieser Schule, unbeschadet der Bestimmung des § 80, Anspruch auf den

gleichen Gehalt (§ 23) wie Lehrpersonen an Schulen der vierten Gehaltsklasse. Dasselbe gilt von den Dienstalterszulagen, der Freiwohnung beziehungsweise dem Wohnungsbeitrag."

Ganahl: Ich möchte mich nur ganz kurz als Gegner solcher Nothschulen mit unqualifizierten Lehrern gerieren. Ich glaube, dass auch die geringste Zahl von Schülern in der abgelegensten Parzelle ein Recht, einen Anspruch darauf hat ordentlichen Unterricht zu erhalten. Ich bin der Meinung, dass es in diesem Falle Aufgabe des Landes wäre, diesen kleinen Schulen in den abgelegenen Parzellen unter die Arme zu greifen. Ich sehe aber ein, dass ich mit einem solchen Anträge in diesem Hause keinen Erfolg hätte, und schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Preu an, der immerhin eine Besserung bedeutet, indem er die Zahl der Nothschulen wesentlich restringiert.

Dr. v. Preu: Ich möchte mir nur gestatten, zu den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters zu bemerken, dass es allerdings richtig ist, dass ich das al. 2 aus meinem Anträge ausgelassen habe. Ich habe das nicht aus Übersehen gethan. Es sei hingewiesen auf das, was der Herr Berichterstatter der Majorität gesagt hat. Ich glaube, das in diesem Passus unterlassen zu können. Es ist mir nicht so sehr daran gelegen, und wenn vielleicht von einer Seite gewünscht wird, den zweiten Absatz hineinzunehmen, so habe ich, nachdem die Regulierung der Verhältnisse dieser Lehrpersonen voraussichtlich genehmigt wird, nichts dagegen einzuwenden und bin bereit

meinen Antrag zu ergänzen. Ich erlaube mir die beiden Anträge zu den §§ 1 und 2 dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Regierungsvertreter: Ich erlaube mir nur zu bemerken, dass der Passus des Herrn Referenten, den er zu § 79 beantragt, nur jene Lehrer im Auge hat, welche dermalen in solchen Schulen angestellt sind; da ist aber infolgedessen unbedingt nothwendig, eine andere Vorsorge zu treffen, welche auch die Lehrer betrifft, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an solche Schulen kommen, die nach meiner Anschauung der § 2 nichts angeht, es müssten daher andere Bestimmungen an seine Stelle treten.

Dressel: Vorarlberg ist in der nicht beneidenswerten Lage, verhältnismäßig eine große Anzahl von Schulen erhalten zu müssen. In Vorarlberg trifft es auf 100.000 Einwohner 180 Schulen, während es auf dieselbe Einwohnerzahl in Niederösterreich 59, in Oberösterreich 64, in Salzburg 93, in Kärnten 98, in Krain und Steiermark je 64,

im Küstenlande 59, in Böhmen 86 und in Mähren 101 Schulen trifft. Das ist die höchste Zahl Schulen auf 100.000 Einwohnern in den übrigen Kronländern. Es ist nur noch ein einziges Land, das Vorarlberg bezüglich der Zahl der Schulen gleichkommt, das ist Tirol. Diese vielen Schulen sind bei uns vielfach wegen der ungünstigen Lage b'.r Berggemeinden nothwendig. Allerdings sind unter diesen Schulen eine ziemliche Anzahl überflüssig. Bisher wollte jede Gemeinde für ihre Kinder eigene Schulen haben, wenn auch das Schulhaus der nächsten Gemeinde nur einige Minuten entfernt war. So finden wir z. B. im großen Walserthale zwei Schulen in Türscht, wo, obwohl die Verbindungswege gar nicht gefährlich sind, die Schulhäuser kaum 5 Minuten auseinanderstehen. Anstatt dieser zwei Schulen könnte man eine schaffen, die ausreicht. Wenn man diese überflüssigen Schulen wegschafft, so bleibt immer noch eine erkleckliche Anzahl solcher kleiner Schulen übrig. Darum stellten wir in der Majorität den Grundsatz auf, unnothwendige Schulen abzuschaffen und die Lehrer an den systemisierten Schulen besser zu bezahlen. Wenn wir soweit gegangen sind, als

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

207

es das Reichsvolksschulgesetz erlaubt, das nicht systemisierte Schulen bis zur Kinderzahl von Vierzig gestattet, so thaten wir es im Bewusstsein, dass von den nicht systemmäßigen Schulen mit Zustimmung der Gemeinden eine große Zahl systemisiert werde. Wir wollen, dass die Gemeinden, wenn diese nicht nothwendig systemmäßigen Schulen als systemmäßige fortbestehen sollen, auch ein Wort dazu zu sprechen haben, dass diese Freiheit den Gemeinden gesetzlich zugesprochen werde. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich behaupte, dass von diesen kleinen Schulen mindestens diejenigen, die 20 bis 40 Kinder haben, auch systemmäßige bleiben werden. Es ist bekannt, wenn man etwas freiwillig übernimmt, zahlt man auch lieber; wenn man aber gezwungen wird, hat man darüber immer zu klagen und zu schimpfen. So ist es auch da. Eben um dieser Freiheit willen haben wir die §§ 1 und 2 so stilisiert, wie sie uns vorliegen. Johannes Thurnher: Der Herr Berichterstatter der Minorität hat hervorgehoben, dass es in der Intention seines Antrages liege, dass eine größere Anzahl von Schülern einen gleich guten Unterricht genießen, und der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter hat gesagt, es sei Aufgabe des Landes, dafür zu sorgen, dass eine größere Anzahl von Schulen einen ordentlichen Unterricht erhalte. Da decken sich hier die Begriffe

aber meiner Ansicht nach nicht mit den Worten.
Ich kann das nur auf jene Stelle des § 2 Hinweisen,
der besagt (liest):

"Solche Schulen haben eine Einrichtung zu erhalten, welche zum mindesten die Erreichung des allgemein vorgeschriebenen Lehrzieles in den nothwendigsten Lehrgegenständen der Volksschule d. i. Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen sichert."

Sie scheinen offenbar einen großen Wert darauf zu legen, dass ja den Volksschulgegenständen, den sogenannten Realien wie Naturgeschichte, Geographie und Geschichte, Naturlehre u. s. w. nichts entgehe. Aber das, was Sie als eine Benachtheiligung des Unterrichtes an diesen sogenannten Nothschulen bezeichnen, ist in meinen Augen ein Fortschritt. Diese Kinder kommen in die glückliche Lage, nur das lernen zu müssen,

was nothwendig ist und was man früher für nothwendig gehalten hat, nämlich Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion. (Rufe: Sehr richtig!) Die Zeit brauchen sie nicht todzuschlagen mit anderen Gegenständen, welche sie in ihrem Leben nie brauchen, jene nämlich, die nur auf dem Lande bleiben oder einem Handwerke u. s. w. sich widmen. Diesen Paragraphen schätze ich gerade deshalb so hoch, weil den Gemeinden es freigestellt ist, diesen Lehrplan an den Schulen einzuhalten, selbst wenn sie qualifizierte Lehrkräfte haben. Dann wird das ganze Können und Wissen in diesen Gegenständen von der Weise sein, dass es nicht blos ein oberflächliches sondern ein vertieftes ist, und dass bei solchen Kindern, die von Nothschulen zum Studieren kommen, nicht mehr die Klagen von den Mittelschulprofessoren zur Geltung kommen, dass die Schüler, die jetzt aus den erweiterten Schulen kommen, in vielen Gegenständen lange nicht mehr das leisten und lange nicht mehr mit diesen Vorkenntnissen kommen, welche früher die Schulen aufzuweisen hatten. (Zustimmung).

Ich rechne es daher für einen wesentlichen Fortschritt und begrüße es deshalb aus diesem Grunde, auf eine weit möglichst hohe Zahl der Kindergrenze, wie sie im Reichsvolksschulgesetze und im Tiroler Gesetze ist, auf vierzig nämlich, zu gehen. Ich hoffe, die Lehrer werden so klug sein, den Lehrplan so vernünftig einzurichten, als das Gesetz zulässt.

Jodok Fink: Ich habe nach dem, was der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher gesagt hat, sehr wenig zu bemerken. Ich wollte auch zu dem etwas sagen, was Herr Abgeordneter Ganahl gesagt hat von dem ordentlichen Unterricht. Nun hat der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher das in sehr guter Weise beantwortet, und ich

gehe deshalb darüber hinweg. Ich muss nur noch bemerken, dass es thatsächlich wahr ist, dass die letzte Äußerung der Regierung uns von der Majorität veranlasst hat, auf diesen Tiroler Nothschulparagraphen zurückzugehen. Ich glaube, das kann nicht in Abrede gestellt werden, und das hat die Regierung da selbst gesagt, dass man sich an das Tiroler Gesetz da anlehnen könne. Ich will weiter nur noch bemerken, dass in dieser Regierungsäußerung vorkommt, es solle bei

208

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

Neuerrichtung von Schulen nicht bis zu zwanzig sondern bis zu vierzig Kindern vorgesorgt werden. Die Regierung hätte ja vielleicht sagen können, dass man bei einer weiteren Neuerrichtung von Schulen bis zu zwanzig Kinder hätte vorsorgen und allenfalls die Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes anwenden können. Es hat aber ausdrücklich geheißen: "Bei Neuerrichtung einer Schule bis zu vierzig Kindern." Es ist das nach dem Reichsvolksschulgesetze zulässig. Es wird aber, wie bereits mehrere Redner hervorgehoben haben, praktisch nicht so kommen. Nur das eine muss sein, dass wir den Gemeinden ihre Freiheit wahren. Praktisch wird es so kommen, dass mindestens die Hälfte dieser 79 Schulen über Antrag der Gemeinden systemmäßige werden. Somit werden dann etwa beiläufig jene Schulen, die eine Kinderzahl von zwanzig bis vierzig besitzen, alle oder doch beinahe alle systemmäßige werden. Es bleibt, was das Kinderverhältnis betrifft, dann nur noch ein sehr kleiner Procentsatz für die Nothschulen übrig. Wenn man nur die Zahl der Kinder von dreißig bis vierzig, die möglich wäre, eine Nothschule abzugeben, wenn wir die wegnehmen, dann bleiben nur noch 5% der gesumten Kinder an den Nothschulen. Das ist doch ein verschwindend kleiner Procentsatz, wenn wir bis auf dreißig Kinder hinaufgehen; aber ich habe die Anschauung, dass wir mit den systemmäßigen Schulen eher über Antrag der Gemeinden auf zwanzig herunterkommen werden. Ich stelle mir die Sache so vor, dass der Landes-Ausschuss, wenn das Gesetz einmal beschlossen ist, bei den Gemeinden anfragt, in welche Classen sie ihre Schulen eingereiht wissen wollen. Ich habe die Anschauung, dass in Vorarlberg die Bevölkerung schon so für Bildung eingenommen ist, dass man sie nicht durch Zwang heranziehen muss, sondern dass sie freiwillig das Nöthige thut. Der Beweis liegt darin, dass das bei dem alten Gesetze auch ganz gut von den Gemeinden gemacht worden ist, ohne dass man sie dazu gezwungen hat. Der Antrag, den der Herr Berichterstatter zu § 79 noch verlesen hat, sichert allen definitiv angestellten Lehrpersonen

an den Schulen, die etwa eine Nothschule
würden oder werden könnten, doch wenigstens das
zu, dass sie nicht bloß nicht weniger als jetzt bekommen,
sondern in der Regel doch etwas mehr

erhalten. Jetzt haben manche bloß 400 fl., nach
Inkrafttreten des Gesetzes würden sie 440 fl.
bekommen, selbst dann, wenn sie keine Dienstalterszulage
haben. In Wirklichkeit wird die Sache
nicht so böß ausfallen. Wir mussten die Sache
so nehmen, damit wir da nicht liberaler sind als
das Reichsvolksschulgesetz, und damit wir die Freiheit
der Gemeinden wahren.

Ölz: Ich möchte nur auf einen Punkt aufmerksam
machen. Man glaubt, es werde wahrscheinlich
die Bildung zurückgehen, wenn dieser
Nothschulparagraph angenommen wird, wie er
uns vorliegt. Nun möchte ich auf einen Punkt
im Bericht aufmerksam machen. Nach demselben
betrug die Zahl der Aushilfslehrer im Jahre
1891 noch 90, und jetzt ist sie bereits auf 24
heruntergegangen. Trotz der langen Zeit, von den
Jahren 1870 bis 1892, also 22 Jahre, wo wir
so viele ungeprüfte Nothlehrer gehabt haben, stehen
wir gut mit der Bildung in Vorarlberg. Wir
werden daher auch nicht zu weit gehen, wenn
wir es ermöglichen, dass in Zukunft 20 bis 30
Nothlehrer angestellt werden können. Nach dem
Gesagten werden wir ganz gut thun, wenn wir
den Minoritätsantrag ablehnen und bei dem
bleiben, der uns vom Schulausschusse vorgelegt ist.

Regierungsvertreter: Ich bedaure sehr,
auf das, was Herr Abgeordneter Jodok Fink
gesagt hat, zurückkommen zu müssen. Ich erlaube
mir den mehrbezogenen Passus, durch den die
Regierung dem Landes-Ausschusse den Weg in
Betreff der Errichtung von Nothschulen angewiesen
habe, zu verlesen. (Liest):

"So scheint es vor allem dringend geboten,
dass mit Rücksicht auf den Wegfall der Excurrendoschulen
und Expositorschulen für das
Bedürfnis und die Zukunft jener Orte vorgesorgt
wird, welche weniger als vierzig schulpflichtige
Kinder aufweisen, die wegen großer
Wegschwierigkeiten eine systemmäßige Schule
nicht besuchen können, wo aber dormalen
eine Schule noch nicht besteht."

Also nur eine Vorsorge für den Fall der
Nothwendigkeit der Errichtung neuer solcher
Schulen hat das Ministerium gewollt; das allein
hat die Regierung bezweckt. In gar keiner Weise

aber wollte die Regierung aussprechen, dass bezüglich der 79 bestehenden Schulen, welche weniger als vierzig Kinder haben, die in der Landesausschussvorlage enthaltene Kinderzahlgrenze von 20 beseitigt werden solle und dadurch beiläufig 49 neue Nothschulen geschaffen werden sollen, wobei es nur der Gemeinde überlassen bliebe, ob dieselbe um die Gleichstellung dieser Schulen mit systemmäßigen ansuchen will.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Martin Thurnher: Ich habe im Schulausschusse auch das Bedürfnis gehabt, wenigstens die Frage anzuregen, ob nicht wie analog in der Landesausschussvorlage eine ähnliche Bestimmung, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. v. Preu vorgeschlagen, Aufnahme finden soll oder wenigstens eine Vermittlungsbestimmung, die darin bestünde, dass festgesetzt würde, dass jede Gemeinde wenigstens eine systemmäßige Schule haben müsste, wenn die Kinder derselben nicht einer systemmäßigen Schule einer andern Gemeinde zugewiesen werden könnten. Der Berichterstatter kann nicht immer verlangen, dass seinen persönlichen Anschauungen und Wünschen Rechnung getragen werde. Wenn es sich um so große Reformen handelt, muss die Anschauung aller Berücksichtigung finden. So große und bedeutungsvolle Gesetze können nur in Form von Compromissen zustandekommen. Der Berichterstatter hat nach meiner Anschauung die Aufgabe, in zwei Fällen unerbitterlich zu sein und gegen Anträge mit aller Kraft sich zu wehren und dagegen zu kämpfen, wie eine Löwin für ihr Junges kämpft, nämlich einmal in dem Falle, wenn durch eine Bestimmung sogar die nach den geltenden Gesetzen bestehenden Bestimmungen eine Verschlechterung erfahren sollten, oder dann, wenn ein Beschluss gefasst werden wollte, der das ganze Gesetz gefährden würde. Das ist mit dem Anträge des Schulausschusses nach meiner tiefsten Überzeugung nicht der Fall, und ich kann daher im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes das hohe Haus nur bitten, die Abänderungsanträge nicht zu acceptieren, sondern die Vorschläge, wie sie vom Schulausschusse in den §§ 1 und 2

vorgeschlagen wurden, unverändert anzunehmen. Ich bin zu dieser Anschauung umsomehr berechtigt weil ich glaube, dass durch die vorgeschlagenen Bestimmungen eine bedeutende Verschiebung in den gegenwärtigen Verhältnissen nicht platzgreifen wird. Jede Gemeinde wird mindestens eine systemmäßige Schule haben wollen. Die Gemeinden

wollen ihre Schulen nicht unter die Leitung einer fremden Schule gestellt wissen. Wenn sie zahlen sollen, und das bleibt auch bei Nothschulen nicht aus, werden sie auch ordentlich gebildete, also qualifizierte Lehrer haben wollen. Der Beweis, dass es so kommen wird, liegt in den Erfahrungen, die man mit dem geltenden Gesetze gemacht hat. Nach dem Gesetze von 1870 hätten die Gemeinden auch das Recht, sogenannte Excurrendoschulen zu schaffen.

Der Herr Regierungsvertreter hat schon gesagt, dass in diesem Sinne überhaupt keine Excurrendoschulen im Lande bestehen; es kommen höchstens Fälle vor, dass in solchen kleinen Schulen Unterlehrer oder Aushilfslehrer fungieren. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 verlieren aber ganz ihre Schrecklichkeit, wenn man nicht die Zahl der Schulen als solche in Vergleich zieht sondern die Zahl der Kinder aller jener Schulen, die als Nothschulen erklärt werden könnten, mit der Zahl der schulpflichtigen Kinder des Landes, wie es bereits von einigen Herren Rednern erörtert wurde. Ich bin der sicheren Anschauung, dass die künftigen wirklichen Expositorschulen thatsächlich kaum von 4 % der schulpflichtigen Kinder frequentiert, sondern dass wir es mit verschwindenden Ausnahmen nur mit systemmäßigen Schulen zu thun haben werden.

Ich muss noch auf eine Bemerkung des Herrn Regierungsvertreters zurückkommen. Derselbe sagte, es sei in der ursprünglichen Vorlage des Landes-Ausschusses bereits ein Passus ausgenommen worden, der nahezu identisch sei mit dem Antrage des Herrn Dr. v. Preu. Nun das ist nur insofern richtig, als thatsächlich in der Ihnen vorliegenden gedruckten Vorlage des Landes-Ausschusses ein derartiger Passus enthalten ist. In der Vorlage, wie sie der Regierung ursprünglich vorlag, hatte § 2 folgenden Wortlaut (liest):

"Erreicht die Zahl der Kinder in den im § 1, Abs. 1 und 2 bezeichneten Ortschaften nicht

210

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

40, so kann der Unterricht entweder halbtägig ertheilt und hiezu ein Lehrer einer benachbarten Schule entsendet, oder es kann die Unterrichtsertheilung einem Aushilfslehrer übertragen werden."

Der zweite Absatz war gleich wie jetzt das al. 3 des § 2. Es ist also nicht ganz richtig, wenn gesagt wird, die ursprüngliche Landesausschussvorlage habe einen ähnlichen Passus wie

der Antrag des Herrn Dr. v. Preu enthalten, und dieses dürfte auch die Ursache sein, dass die Regierung in ihren letzten Zuschriften sich immer nur auf 40 Kinder beruft, weil ihr mehr die ursprüngliche Vorlage vor Augen lag als die spätere, einige Tage vor Zusammentritt des Landtages etwas abgeänderte Landesausschussvorlage. Also im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes möchte ich, wenn ich auch dem gestellten Anträge des Herrn Dr. v. Preu sympathisch gegenüberstehe, dem h. Hause empfehlen, die Anträge des Schulausschusses ohne Änderung zu acceptieren.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Bei § 1 sind die ersten beiden Alineas von keiner Seite angefochten worden, ich erkläre dieselben einfach als angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Preu hat, zwar nicht als Minoritätsberichterstatter, sondern für seine Person zu § 1 einen Zusatzantrag gestellt, der zwischen das zweite und dritte al. käme und folgendermaßen lautet (liest):

"Übersteigt die Zahl der schulpflichtigen Kinder nicht vierzig und ist den Kindern wegen großer Entfernung oder wegen großer Hindernisse der Verbindungswege der Besuch einer systemmäßigen Schule unmöglich, so wird für dieselben eine systemmäßige Schule in den Fällen zu bestehen haben, wenn die Zahl der schulpflichtigen Kinder zwanzig übersteigt."

Ich ersuche nun jene Herren, die dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Preu beziehungsweise der Einschaltung zwischen das zweite und dritte al. zustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Gegen das dritte al. ist ebenfalls keine Einwendung erhoben worden. Ich erkläre daher

§ 1 mit der von dem Herrn Berichterstatter vorgenommenen Druckfehlerberichtigung in der Fassung des Schulausschusses für angenommen.

Zu Z 2 hat der Herr Berichterstatter eine Druckfehlerberichtigung vorgenommen. Es soll nämlich "Erreichung" statt "Einrichtung" heißen. Ferner hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Preu bei 8 2 zu den beiden ersten Absätzen folgenden Zusatz beantragt (liest):

"Wenn in den 8 1, al. 3 bezeichneten Fällen die Zahl der Kinder nicht zwanzig übersteigt, so wird eine nichtsystemmäßige Schule zu bestehen haben."

Ich ersuche also jene Herren, die diesem Antrage ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun ersuche ich jene Herren, welche dem ganzen § 2 in der Form des Ausschussantrages mit dieser Druckfehlerberichtigung zustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Martin Thurnher: 8

Dr. v. Preu: Ich habe nur eine kleine Richtigstellung zu beantragen. Nämlich im sechsten Absätze heißt es:

"Größere Gemeinden können in mehrere Schulsprengel abgetheilt werden, kleinere Gemeinden sind zu gemeinsamen Schulsprengeln zu vereinigen."

Ich glaube, diese Bestimmung ist nicht ganz passend für uns und nicht ganz logisch in dieser Zusammenstellung, denn das nächste al. besagt: "Die Schulsprengel werden vom Landesschulrathe nach Einvernehmen der Interessenten festgestellt."

Ich würde beantragen, diesen Absatz so zu stilisieren, wie ich ihn jetzt vorlese (liest):

"Größere Gemeinden können in mehrere Schulsprengel, kleinere Gemeinden zu einem gemeinsamen Schulsprengel vereinigt werden."

Martin Thurnher: Ursprünglich hat der Schulausschuss diesen Passus in dieser Weise auch ausgenommen, wir sind aber später daraufgekommen, es sei doch klarer und deutlicher gesagt,

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

211

Wie es hier steht. Hier ist positiv ausgesprochen, dass über diese gesetzlichen Bestimmungen der Landesschulrath zu entscheiden habe, während dort nur die Möglichkeit ausgesprochen ist. Der Schulausschuss hat die ursprüngliche Änderung wieder reasumiert und den Wortlaut, wie er in der Vorlage ist, und wie er jetzt vorgeschlagen wird, angenommen.

Ich finde daher keinen Anlass, eine diesbezügliche Änderung zu empfehlen. Ich glaube, es wird am besten sein, es so zu lassen, wie es hier vorgeschlagen ist.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? -

Ich schreite dann zur Abstimmung. Gegen die ersten fünf Alineas des § 3 ist keine Einwendung erhoben worden; ich betrachte sie daher als angenommen. Beim sechsten al. beantragt Herr Abgeordneter Dr. v. Preu eine Abänderung, welche lautet (liest):

"Größere Gemeinden können in mehrere Schulsprengel, kleinere Gemeinden zu einem gemeinsamen Schulsprengel vereinigt werden." Ich ersuche jene Herren, die diesem Antrage zu stimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun ersuche ich jene Herren, die dem al. 6 in der Fassung des Schulausschusses ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Gegen das 7, und 8. al. ist keine Einwendung erhoben worden, ich betrachte sie daher als angenommen.

Martin Thurnher: § 4.

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 5.

Dr. V. Preu: Ich möchte hier nur eine stilistische Ergänzung der Deutlichkeit halber anregen, nämlich dass man sagen soll:

"Mit den anderen systemmäßigen öffentlichen Schulen."

Martin Thurnher: Ich glaube, es ist gar nicht nothwendig, weil hier und in Paranthesis § 1 eingeschaltet ist. In § 1 sind die Schulen genau beschrieben, welche systemmäßige sind. Ich glaube daher nicht, dass ein Antrag nothwendig ist.

Dr. v. Preu: Ich ziehe den Antrag zurück.

Landeshauptmann: Dann erkläre ich, wenn sonst niemand etwas zu bemerken hat, § 5 für angenommen.

Martin Thurnher: § 6.

Hier ist ein Druckfehler im zweiten al. Da muss es statt "ganztägigen" heißen "ganztägigem".

Dr. Schmied: Ich beantrage die Verlesung des § 6.

Martin Thurnher: (liest)

§ 6.

"Die Zahl der Classen an den systemmäßigen Schulen wird durch die nach § 11 des Reichsvolksschulgesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53 für eine Classe zulässige Schülerzahl bestimmt.

Erreicht die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muss unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Bei halbtägigem Unterrichte sind auf eine Lehrkraft 100 Schüler zu rechnen."

Hier liegt nun ein Majoritätstvotum vor, wonach der zweite Absatz zu lauten hat, dass schon bei einer Schülerzahl von mindestens 60 eine zweite Lehrkraft beigestellt werde.

Es wäre dieser Abänderungsantrag vom Standpunkte der Schule gewiss zu begrüßen. Der Schulausschuss hat aber geglaubt, dass er nicht darauf eingehen könne, weil dadurch eine ganz bedeutende Erhöhung der Lasten für die Gemeinden involviert würde. Darum hat der Schulausschuss den schon dort eingebrachten Antrag abgelehnt. Das ist der einige Grund. Wenn die Lasten der Gemeinden für die Schulen nicht erhöht würden, wäre es uns auch angenehmer, wenn

212

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

man die Schillerzahl Herabgesetzt werden könnte. Jeder, der in der Schule gewirkt hat, weiß, dass mit 80 Schülern die Last für den Lehrer eine außerordentliche wird. Ich überlasse es dem hohen Hause, wie zu diesem Antrage durch sein Votum Stellung zu nehmen.

Dr. v. Preu: Die Gründe, warum ich diesen Antrag und zwar im Namen der Minorität gestellt habe, sind sehr naheliegend. Es ist vor allem zu berücksichtigen, dass für diese Zahl von Kindern, wie sie in der Vorlage des Schulausschusses angenommen ist, wohl an wenigen Orten geeignete Localitäten in den Schulhäusern vorhanden sind. Das ist kaum anzunehmen, dass auf dem Lande solche Räumlichkeiten sind, die in jeder Beziehung den übrigen Vorschriften

über die Ausstattung der Schulhäuser entsprechen. Wenn Sie auch in manchen Schulhäusern quadratische Räumlichkeiten vorfinden, die für 80 Schüler ausreichen, muss man doch berücksichtigen, dass Sie nicht viele solche Schulhäuser finden werden. Wenn auf dem Lande wirklich eine solche Schülerzahl vorhanden sein wird, wie sie zum Theile in den Städten ist, so müssten diese Kosten, welche der Herr Berichterstatter erwähnt hat, gewissermaßen als aufgehoben betrachtet werden dadurch, dass die Gemeinden zu bauen gezwungen würden, wenn sie große Zimmer für 80 Kinder brauchen. Das hebt sich wieder auf. Es ist aber auch hygienisch wohl nicht zu empfehlen, dass in einem engen Raume so viele Kinder beisammen sind. Es ist eine altbekannte Thatsache und, was das Wesentlichste an der Sache ist, der Herr Berichterstatter der Majorität hat es selber zugegeben, dass der Unterricht mit so viel Kindern nie den Erfolg haben kann als bei einer mäßigen Zahl von Schülern. Ich empfehle daher meinen Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? - Niemand. Dann schreite ich zur Abstimmung.

Da gegen al. 1 des § 6 keine Einwendung erhoben worden ist, so betrachte ich dasselbe als angenommen.

Zu al. 2 kommt ein Minoritätsvotum, welches lautet:

"Der hohe Landtag wolle beschließen, der zweite Absatz des § 6 habe zu lauten:

"Erreicht die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte 60, so muss unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 120, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden." Bei halbtägigem Unterrichte sind auf eine Lehrkraft 100 Schüler zu rechnen."

Ich ersuche jene Herren, welche dem Minoritätsantrage zustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Dann ersuche ich diejenigen Herren, welche dem al. 2 mit der Druckfehlerberichtigung, wonach es "ganztägigem" statt "ganztägigen" heißen soll, sowie al. 3 ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Es ist also § 6 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Martin Thurnher: § 7.

Landeshauptmann: Zu Z 7 wünscht der Herr Abgeordnete Ganahl das Wort.

Ganahl: Ich möchte mich gegen das letzte al. wenden. Dort heißt es (liest):

"Die Trennung nach Geschlechtern ohne Rücksicht auf das Alter ist an allen jenen Schulen durchzuführen, bei denen die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte sechs übersteigt."

Nach dieser Bestimmung muss die Trennung der Geschlechter auch in der ersten und zweiten Classe erfolgen, wenn mehr als 6 Lehrkräfte vorhanden sind, wofür aber wohl keine Sittlichkeitsgründe bestehen dürften. Eine weitere und schlimmere Folge aber wird sein, dass dadurch fünfclassige Schulen zu vierclassigen degradiert werden. Es ist einleuchtend, dass die Qualität einer Schule besser ist, je mehr Classen bestehen. In Feldkirch haben wir fünfclassige Schulen mit drei Parallelclassen. Nach dieser Bestimmung

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, ' 8. Periode 1899.

213

aber müssten wir vier Classen errichten, die Qualität der Schule würde schlechter und dadurch nichts gewonnen werden als dass die Knaben und Mädchen in dem sechsten und siebenten Lebensjahre getrennt werden. Ich sehe sehr wohl ein, dass es recht ist, in den höheren Classen die Geschlechter zu trennen. Aber dies schon in der ersten und zweiten Classe zu thun, dafür besteht gar kein Grund. Um den Preis einer Verschlechterung der Schule sollte man so etwas nicht einführen. Ich stelle daher den Antrag, das letzte al. zu streichen.

Dr. Waibel: Ich muss dem Herrn Vorredner vollkommen beistimmen. Es ist zwar diese Bestimmung, um die es sich da handelt, schon im alten Gesetze enthalten. Dort heißt es ausdrücklich (liest):

Diese Trennung muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§ 11 R. G. vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt."

Der Herr Berichterstatter wird aber zugeben, dass diese Vorschrift, obwohl Gelegenheit dazu

geboten gewesen wäre, in Vorarlberg nicht beobachtet worden ist. Das liegt in den Gründen, die der Herr Vorredner vorgebracht hat. Eine solche Trennung könnte nur dann bis in die erste Classe herab ohne Schaden angenommen werden, wenn etwa bei einer fünfclassigen Schule mindestens zehn Lehrkräfte da sind. Weil wir aber diese Anzahl nicht haben, müssten wir eine fünfclassige Schule in eine vierclassige umwandeln. Und wenn man eine vierclassige Schule auch noch mit der Geschlechtertrennung behandeln will, so bekommen wir da jedenfalls höchstens dreiclassige Schulen. Die Herren, welche dem Lehrerstande angehört haben, müssen anerkennen, dass das ein sehr verdrießliches Verhältnis abgibt. Eine solche Trennung ist für die Aufgabe der Schule kein Vortheil sondern nur eine Beschwernis, und wer Gelegenheit gehabt hat, in unseren Volksschulen zu verkehren, kann gar nicht begreifen, dass bei uns eine Trennung der Geschlechter ein gar so dringendes Bedürfnis wäre. Die Lehrer, die an solchen Schulen thätig sind, können alle bezeugen, dass das Zusammenleben der Schüler nur ein wohlthuedendes für beide Geschlechter ist. Es ist

eine alte Erfahrung, dass das weibliche Geschlecht an Intelligenz rascher heranwächst und den Knaben insbesondere geistig voraus ist und das hat seine wohlthuedende Wirkung. Es wird da ein gewisser Ehrgeiz geweckt und das hat seine gute Wirkung in der Schule.

Ich möchte schon gestehen, dass ich dem Antrage meines Herrn Vorredners vollkommen beistimme und auch ich möchte den dritten Absatz eliminiert wissen. Der ganze Passus sollte schon besser überlegt werden, oder wenn sie mir die Versicherung geben, dass man das nicht durchführen wird, sondern dass es auf dem Papier bleibt, so will ich zufrieden sein. (Heiterkeit). Das geschieht ja häufig im Leben.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Ölz: Ich möchte da nur bemerken, dass, wenn wir den Paragraphen annehmen, wie er uns vorliegt, wir genau so einen Paragraphen haben, wie er im Reichsvolksschulgesetze steht. Ich kann denselben nicht genau citieren, sondern kann nur sagen, dass ein Herr von der Majorität ganz dieselben Bedenken hatte wie der Herr Abg. Ganahl. Es traf in seiner Gemeinde das zu, was Herr Abg. Ganahl von Feldkirch anführte. Wir haben das Reichsvolksschulgesetz aufgeschlagen und da ist genau dieselbe Fassung, wie sie in unserer Vorlage ist. Deshalb glaube ich, brauchen wir von dieser Bestimmung nicht abzugehen.

Martin Thurnher: Das was Herr Abg.

Ölz sagt, dürfte auf einem Irrthum beruhen.
Es heißt im alten Gesetze § 4: "Soweit die vorhandenen Mittel es gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben.

Dieselbe muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§ 11 d. R.-G. v. 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

Ich habe im R.-G.-Bl. nachgeschaut und ersehen, dass dieser § 11 sich gerade auf den Punkt bezieht, den wir vorhin in § 6 behandelt haben, und zu welchem der Herr Abg. v. Preu ein Minoritätstvotum gestellt hat, nämlich über

214

XIII- Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

die zu bestellenden Lehrkräfte an einer Schule bei Vorhandensein einer gewissen Anzahl von Kindern. Der § 11 des R.-V.-Gesetzes bezieht sich nicht auf die Geschlechtertrennung, sondern derselbe bestimmt (liest):

"Erreicht die Schülerzahl in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitt 80, so muss unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden."

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? - Dann ist die Debatte geschlossen, ich ertheile dem Herrn Berichterstatte das Schlusswort.

Martin Thurnher: Nachdem diese Bestimmung im alten Gesetze steht, sollte man keine Änderung treffen. Es ist im allgemeinen sehr wünschenswert, dass in den höheren Classen, insbesondere in den obersten Jahrgängen eine Trennung nach Geschlechtern eintritt und ich ersuche daher den vorliegenden Paragraphen nach der Ausschussvorlage zu acceptieren.

Landeshauptmann: Ich werde den Intentionen des Herrn Antragstellers Abg. Ganahl in der Richtung entgegenkommen, dass ich al. 4 getrennt zur Abstimmung bringe. Wenn dasselbe abgelehnt würde, wäre somit seinem Anträge entsprochen. Al. 1, 2 und 3, gegen welche keine Einwendungen erhoben wurden, erkläre ich als angenommen. Ich ersuche jene Herren, welche sich für al. 4 aussprechen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Martin Thurnher: § 8.

Hier ist auch eine Druckfehlerberichtigung vorzunehmen. Es sind nämlich zwei Wörtchen verschoben worden. Es soll im al. 1 nämlich "von der Errichtung oder Beibehaltung" heißen.

Landeshauptmann: Wenn zuß8 niemand zu sprechen wünscht, erkläre ich denselben mit der Druckfehlerberichtigung für angenommen.

Martin Thurnher: § 9.

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 10.

Hier liegt ein Minoritätsvotum vor. Es lautet (liest):

Als Schluss des § 10 eventuell an einer anderen geeignet erscheinenden Stelle sei die Bestimmung einzufügen:

"Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen bewilliget werden."

Ich verstehe diesen Antrag nicht recht. Es ist selbstverständlich, dass eine Vervielfältigung der Schulen nicht auf Kosten der nothwendigen Schulen bewilliget werden kann. Ich glaube, da wird schon die Schulbehörde sorgen. Unnothwendig eine Schule verlangen wird übrigens kaum eine Gemeinde, und wenn es auch der Fall sein sollte, unzweckmäßig wäre, so wird die Schulbehörde dieses ohnedem nicht bewilligen, weil ja im § 10 hingegen Vorsorge getroffen und die nöthigen Einschränkungen gemacht worden sind bezüglich Beibehaltung oder Errichtung von Schulen.

Dr. v. Preu: Ich glaube, dass diese Bestimmung aus dem alten Schulgesetze im § 8 nicht überflüssig ist. Denn es handelt sich da hauptsächlich darum, dass nicht aus einer zweiclassigen Schule zwei einclassige gebildet werden, und so in anderen verschiedenen Variationen. Das ist jedenfalls nicht von Vortheil, das ist für die Qualität der Schule immerhin ein sehr bedauerlicher Vorgang. Es ist durch den Antrag ausdrücklich beabsichtigt, dass es gesetzlich normiert sei, dass die Verwechslung und Vervielfältigung nicht stattfinden soll. Jch habe meinen Antrag aus diesen Gründen gestellt. Es sind keine anderen als die dafür, dass durch Vervielfältigung von Schulen keine Verschlechterung derselben herbeigeführt wird.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, ist die Debatte geschlossen.

Martin Thurnher: Ich halte die Aufnahme
des beantragten Zusatzes für nicht unbedingt

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

215

nothwendig. Schaden würde derselbe zwar nicht,
wenn er im Gesetze stünde. Es ist aber in §11
die Bestimmung enthalten, in welcher Weise die
Schulbehörde darüber zu wachen hat, dass auf
dem Lande nicht unnöthige Schulen errichtet werden.
Und wenn Schulen errichtet werden, die nach
dem Wortlaute des Gesetzes nicht unbedingt nothwendig
sind, ist hiezu sogar die Bewilligung des
Landes-Ausschusses und des Landesschulrathes
erforderlich. Da sind Einschränkungen in Hülle
und Fülle vorhanden, so dass weitergehende
Einschränkungen nach meiner Anschauung nicht
nothwendig sind.

Landeshauptmann: Gegen die ersten drei
Alineas des § 10 des Ausschussantrages ist keine
Einwendung erhoben worden, ich betrachte sie
daher als angenommen.

Der Minoritätsberichterstatter stellt bei al. 4
folgenden Antrag:

"Die Vervielfältigung der Volksschulen darf
niemals auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung
und gedeihlichen Fortführung der
nothwendigen Schulen bewilliget werden."

Ich ersuche jene Herren, die dem Minoritätsantrage
zustimmen, sich gefälligst von den
Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Martin Thurnher: § 11.

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher. § 12.

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 13.

Dr. Waibel: Es fällt mir etwas auf, was
mich zu einem Anträge veranlassen könnte. § 13
sagt (liest):

"Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse
des Ortes können mit einzelnen allgemeinen
Volksschulen sowie mit Bürgerschulen
Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum

Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder sowie specielle Lehrurse für die der Schulpflicht entwachsene Jugend verbunden werden. Für Mädchen, welche der Schulpflichtigkeit entwachsen sind, können auch Lehrurse zum Zwecke allgemeiner Fortbildung errichtet werden." Dann heißt es weiter:

"Die Errichtung solcher Anstalten an Bürgerschulen wird über vorausgegangene Verhandlung zwischen dem Landesschulrathe und dem Landes-Ausschusse durch Landtagsbeschluss bestimmt.

An allgemeinen Volksschulen hängt dieselbe von einem Beschlusse des Ortsschulrathes ab; die Genehmigung der Errichtung ist aber dem Landesschulrathe vorbehalten."

Ich möchte mir da doch eine Aufklärung erbitten, warum denn den Bürgerschulen eine so besonders strenge Grenze gezogen wird, dass man für Errichtung solcher Schulen erst in Verhandlung mit dem Landesschulrathe und dem Landes-Ausschusse treten muss, nachdem doch das Land solchen Schulen absolut gar keinen Beitrag leistet. Ich hätte geglaubt, dass die Bürgerschulen, nachdem es doch Volksschulen sind, vollkommen so behandelt werden sollten wie die Volksschulen, dass also solche Anstalten auch mit Landesschulrathsbeschluss errichtet werden könnten. Diese Befugnis könnte man den Bürgerschulen doch einräumen. Ich sehe wenigstens ein Hindernis nicht ein. Denn die Errichtung solcher Anstalten ist ja doch endgiltig dem Landesschulrathe vorbehalten. Wie kommt man da dazu den Landes-Ausschuss hereinzuziehen? Was hat er mit dieser Angelegenheit zu thun? Ich glaube, dass es richtiger wäre, diese beiden Sätze fallen zu lassen und zu sagen: "Die Errichtung solcher Anstalten an Volks- und Bürgerschulen hängt von einem Beschlusse des Ortsschulrathes ab; die Genehmigung der Errichtung ist aber dem Landesschulrathe vorbehalten."

Jedem das Recht, das ihm gebührt. Die pädagogische Sicherheit ist dadurch gegeben, dass der Landesschulrath seine Genehmigung zu ertheilen hat.

Jodok Fivk: Ich möchte fragen, ob wir, wenn der Antrag des Herrn Dr. Waibel angenommen wird, da nicht in Widerspruch gerathen mit § 12, wo es heißt:

"An welchen Orten und mit welchen Mitteln

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

Bürgerschulen neu zu errichten sind, wird von Fall zu Fall über vorausgegangene Verhandlung zwischen dem Landesschulrathe und dem Landes-Ausschusse durch ein Landesgesetz festgestellt.

Die Bürgerschulen unterliegen den Normen für allgemeine Volksschulen, insoweit für dieselben nicht besondere Bestimmungen getroffen sind."

Es könnte sich der Antrag jedenfalls wohl nur auf die bestehenden Bürgerschulen beziehen. Dabei wäre dann immerhin das eine zu berücksichtigen, dass wir Bürgerschulen im ganzen Gesetze mit Ausnahme der Pensionierung der Bürgerschullehrer nicht so behandeln wie die Volksschulen. Ich glaube doch, weil die Bestimmungen bezüglich der Bürgerschulen überhaupt andere sind, sollten wir bei der Fassung des Schulausschusses bleiben, und will nur noch bemerken, dass diese Fassung ganz genau aus dem Tiroler Gesetz herübergenommen ist.

Dr. Waibel: Die Bürgerschulen, die neu entstehen werden, brauchen ein eigenes Landesgesetz, und kann man alle möglichen Bestimmungen hineinnehmen, die man für nöthig hält. Aber für die jetzt bestehenden, die bereits eingelebt sind, ist eine solche Einschränkung nicht gerechtfertigt. Wenn man mir sagt, man solle etwas deswegen behalten, weil es im Tiroler Gesetze drinnen steht, so sage ich: warum haben Sie die Zusammensetzung des Bezirksschulrathes nicht nach dem Tiroler Gesetze gemacht? (Jodok Fink: Ich habe nicht gesagt: "Deswegen! ") Das Tiroler Gesetz ist für mich nicht maßgebend.

Landeshauptmann: Vielleicht würde Herr Dr. Waibel seinen Antrag so modificieren, dass man sagt: An Volks- und bereits bestehenden Bürgerschulen u. s. w. ? (Dr. Waibel ganz einverstanden!) Wer wünscht weiter das Wort? - Die Debatte ist geschlossen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Martin Thurnher: Ich weiß nicht, ob wir nicht doch eine Art Widerspruch hineinbringen, wenn wir die bestehenden Bürgerschulen separat behandeln; wenn wir keinen Unterschied zwischen

bestehenden und zu errichtenden machen würden, so hätte das weniger zu sagen; dann würde es heißen: "Die Errichtung solcher Anstalten an Bürger- und Volksschulen hängt von einem Beschlusse des Ortsschulrathes ab; die Genehmigung

der Errichtung ist aber dem Landesschulrathe vorbehalten."

Es wird aber auch, glaube ich, ganz in Ordnung sein, wenn sie den Paragraphen so annehmen, wie er Ihnen vom Ausschüsse vorgeschlagen wird. Landesschulrath und Landes-Ausschuss werden einem derartigen Ansinnen einer Gemeinde, die eine Bürgerschule hat, gewiss nicht widerstreben, sondern dasselbe mit Freuden begrüßen.

Wir kommen mit der Belassung auch nicht in Collision, wenn später ein Gesetz gemacht würde bezüglich neu zu errichtender Bürgerschulen, weil die jetzt aufgenommene Bestimmung für alle gilt. Wir müssen sonach den Antrag entweder annehmen, wie er gestellt wurde, oder den Antrag des Schulausschusses aufrechterhalten; ich neige mich mehr dem Letzteren zu.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung.

Das erste Alinea des § 13, gegen das keine Einwendung vorliegt, kann ich als angenommen erklären. An Stelle des 2. und 3. al. beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Waibel:

"Die Errichtung solcher Anstalten an Volks- und bereits bestehenden Bürgerschulen hängt von einem Beschlusse des Ortschaftsrathes ab; die Genehmigung der Errichtung ist aber dem Landesschulrathe vorbehalten."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Abänderungsantrage zustimmen, sich zu erheben.
Es ist die Minorität.

Nun bitte ich jene Herren welche die beiden Alineas in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Martin Thurnher: § 14.

Hier ist in der ersten Zeile statt "Einrichtung" zu setzen "Errichtung."

Landeshauptmann: § 14 ist mit dieser Druckfehlerberichtigung angenommen.

Nun möchte ich die Sitzung unterbrechen und zwar auf eine volle Stunde also bis 7 1/4 Uhr.

Johannes Thurnher: Ich möchte die Unterbrechung bis morgen beantragen; wir sitzen jetzt schon fast 5 Stunden da.

Wegeler: Ich kann den Antrag des Herrn Johannes Thurnher nur wärmstens unterstützen; wir haben jetzt noch 120 Paragraphen durchzuberathen.

Das ist denn doch von $\frac{1}{2}$ 8 Uhr an keine Arbeit mehr bei einem so wichtigen Gesetze. Oder wenn Sie wollen, so machen Sie noch das Gesetz über Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen fertig und geben Sie dann frei.

Landeshauptmann: Ich kann eine weitere Debatte hierüber nicht zulassen, weil das ein Antrag zur Geschäftsordnung ist. Ich werde also zur Abstimmung schreiten. Herr Abgeordneter Johannes Thurnher beantragt Schluss der Sitzung; diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben.

Es ist die Minorität.

Dann bleibt es also bei meinem Vorschlage; die Sitzung ist unterbrochen bis 7 $\frac{1}{4}$. (Die Sitzung wird um 6 $\frac{1}{4}$ Uhr unterbrochen und um 7 $\frac{1}{4}$ Uhr wieder ausgenommen.)

Landeshauptmann: Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Wir kommen in der Specialdebatte zum II. Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschule.

Martin Thurnher: § 15. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 16.

Hier bei § 16 ist im letzten al. ein Druckfehler, es soll statt "Strafmaßes" selbstverständlich "Strafausmaß es" heißen.

Landeshauptmann: § 16 ist mit der vom Herrn Berichterstatter vorgenommenen Druckfehlerberichtigung im letzten alinea, wonach es heißen soll "Strafausmaßes" statt "Strafmaßes", angenommen.

Martin Thurnher: § 17. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 18. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 19. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 20. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 21. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 22. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 23.

Ganahl: Der § 23 hat folgenden Wortlaut
(liest):

"Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen,
Torfstichen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder
vom regelmäßigen Schulbesuche abhalten, verfallen
in die in den §§ 16 und 20-22 bezeichneten
Strafen."

Dieser Paragraph hat zur Voraussetzung, dass
die Fabriken das Gesetz übertreten. (Martin Thurnher:
Kann auch vorkommen!) Dass man in einem
Gesetze eine Übertretung schon von vorneherein annimmt,
halte ich nicht für correct. Bekanntermaßen
dürfen Kinder, die noch schulpflichtig sind, nicht ausgenommen
werden. Wenn sie noch nicht das vierzehnte
Lebensjahr erreicht haben, bekommen sie auch
kein Arbeitsbuch und ohne Arbeitsbuch kann die
Fabrik ein Kind nicht aufnehmen. Da ist aber
die Gesetzesübertretung seitens des Fabrikanten gleichsam

218

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

zur Voraussetzung genommen, zur Regel gemacht.
Das betrachte ich als nicht ehrenhaft für
den Stand, da nach dieser Bestimmung angenommen
werden müsste, dass die Fabrikanten ganz regelmäßig
das Gesetz übertreten würden. Ja, es läge
gleich eine doppelte Gesetzesübertretung vor: erstens
dass die Fabriken noch schulpflichtige Kinder aufnehmen,
und zweitens, dass sie ihnen verwehren,
die Schule zu besuchen. Ich halte es für angezeigt,
dass hier das Wort "Fabrik" gestrichen werde und
stelle diesen Antrag.

Dr. Schmid: So ganz, wie es geschrieben steht,
ist es nicht unbegründet; das möchte ich meinem
Herrn Vorredner gegenüber einwenden. Ich will

nicht sagen, dass es Fabrikanten gibt, die die Gesetze übertreten, sondern es kommen Fälle vor, wie praktische Erfahrungen beweisen, dass Kinder, die im ersten Semester eines beginnenden Schuljahres vierzehn Jahre alt werden, und deren Eltern es versäumt haben, nach der Vorschrift anzusuchen, dass dieselben vom Schulbesuche befreit werden, ohne weiteres vom Schulbesuche abgehalten und in die Fabrik geschickt werden, und dann sagt man, dass sie das Schulentlassungszeugnis späterbeibringen werden. Infolgedessen haben die Fabriksherren keine Gesetzesübertretung begangen, weil sie wissen, dass in wenigen Wochen das Schulentlassungszeugnis beigebracht werden wird. Wenn nun auf diese Fälle Rücksicht genommen wird in dieser Fassung, wie es im Gesetze steht, so möchte ich diesen Passus nur begrüßen. Im andern Falle ist das, wie der Herr Abg. Ganahl gesagt hat, wo eine Übertretung von Seite der Fabriksherren vorausgesetzt wird, nicht nothwendig. Diese Fälle kommen vor und diese Fälle sollen geahndet werden. Jene Herren, welche Kinder aufnehmen, bevor sie ein Schulentlassungszeugnis vorlegen können, sind strafbar; denn jene Kinder, die kein Schulentlassungszeugnis haben und ihren Herren ein Zeugnis nicht vorweisen können, dürfen eben nicht ausgenommen werden.

Ganahl: Ich betone, dass alle diejenigen, die Kinder ohne Arbeitsbuch aufnehmen, sich einer Gesetzesübertretung schuldig machen. Es ist Sache des Fabriksinspectors darüber zu wachen. (Mart. Thurnher: Der kommt oft gar nicht!) Er kann die Arbeitsbücher abverlangen und controlieren.

Das, was Herr Dr. Schmid als Vorkommnis in Bregenz bezeichnet, ist nach der Intention des Gesetzes offenbar eine Gesetzesübertretung, weil die Zusicherung des Freiwerdens von der Schule nicht genügend für die Aufnahme sein kann. Wenn Ordnung in der Fabrik herrscht, wird man niemals ein Kind aufnehmen, das kein Arbeitsbuch besitzt. Ein solches Arbeitsbuch wird demselben aber nur dann ausgefolgt, wenn es schulfrei ist.

Also geht diese Bestimmung von der Voraussetzung aus, dass die Fabrikanten das Gesetz übertreten.

Im Interesse der Ehre des Standes möchte ich mich nun dagegen verwahren und wiederhole den Antrag, in § 23 das Wort "Fabriken" zu streichen. In Ziegeleien kann ähnliches wohl vorkommen, aber diese unterliegen nicht dem Fabriksgesetze, insoferne sie nicht mehr als zwanzig Arbeiter haben.

Dr. Schmid: Dann bitte ich auch in unserem Gesetze das Wort "Torfstichen" wegzulassen. Das kommt in Vorarlberg auch nicht vor, dass Kinder als Arbeiter in Torfstichen verwendet werden. Mir ist wenigstens in unserer Gegend nichts davon bekannt.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort?
- Dann ist die Debatte geschlossen, ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Martin Thurnher: Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Ganahl haben etwas für sich; dieser Paragraph ist nämlich unverändert aus dem alten Gesetze herübergenommen worden, und damals bei Erlass jenes Gesetzes bestand die jetzige Gewerbeordnung noch nicht zu Recht. Zu jener Zeit hat man Schulkinder, ich weiß es von Dornbirn her, sogar mit sechs Jahren schon in Fabriken, besonders in Druckereien u. dgl. verwendet. Damals waren - Die Gewerbeordnung datiert ja vom Jahre 1883 - die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen gegen die Fabriksarbeit der Kinder nicht vorhanden und daher die bezügliche Bestimmung im Schulgesetze nothwendig. Aber im allgemeinen können doch solche Fälle vorkommen, dass noch schulpflichtige Kinder in einer Fabrik Aufnahme finden, und deshalb könnte man den Paragraphen

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

219

belassen. Kommen keine solche Fälle vor, wird er nicht schaden, kommen aber solche vor, wird er nur von Nutzen sein. Ich bin daher für die Belassung.

Landeshauptmann: Ich werde den § 23 zunächst zur Abstimmung bringen mit Hinweglassung des Wortes: "Fabriken". Gegen den übrigen Wortlaut ist keine Einwendung erhoben worden, ich betrachte ihn daher als angenommen.

Martin Thurnher: Ich habe noch etwas vergessen. Der Herr Abgeordneter Dr. Schmid hat gemeint, dann müsste man auch das Wort "Torfstichen" fallen lassen. (Dr. Schmid: Ich habe keinen Antrag gestellt!) Die Belassung dieses Wortes ist nothwendiger als die Belassung des Wortes "Fabriken", weil thatsächlich bei den Torfstichen schulpflichtige Kinder Verwendung finden. Das kommt sehr oft vor, dass solche, die sich mit der Torfgewinnung befassen, eine Anzahl schulpflichtiger Knaben verwenden, die da auch zu den verschiedenen hiebei in Betracht kommenden Arbeiten recht gut verwendet werden können. Bei Torfstichen kommen viel mehr schulpflichtige Kinder zur Verwendung als wie in Fabriken. (Ganahl: "Ziegeleien" wäre besser!) Diese Einschaltung ließe ich mir eher gefallen.

Landeshauptmann: Ich werde die Abstimmung noch einmal vornehmen. Ich betrachte den § 23 mit Hinweglassung des Wortes "Fabriken" als angenommen. Jetzt möchte ich das Wort "Fabriken"

zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, dass dieses Wort stehen bleibe, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. Es ist die Majorität.

Dann kommt noch ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Ganahl, der beantragt, "Ziegeleien" hineinzusetzen. (Dr. v. Preu: Vielleicht nach dem Worte "Torfstichen"!)' Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, dass nach dem Worte "Torfstichen" das Wort "Ziegeleien" hineinkommt, ersuche ich, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Der § 23 ist somit mit dieser Änderung angenommen.

Martin Thurnher: § 24. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 25. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 26. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 27. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 28. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 29.

Bei § 29 möchte ich beantragen, dass in der zweitletzten Zeile des ersten Alinea, wo es heißt: "das politische Verfahren", dafür: "das politische Strafverfahren" gesetzt wird.

Landeshauptmann: Wenn niemand weiter das Wort wünscht, so ist § 29 mit diesem Abänderungsantrage des Herrn Berichterstatters angenommen.

Martin Thurnher: § 30. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 31. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 32. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: III. Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und
von den Mitteln zu seiner Bestreitung.
§ 33.

220

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. HL Session, 8. Periode 1899.

Im § 33 im zweiten Alinea letzte Zeile ist
das Wort "sammt Zuschlägen" enthalten.
Staatszuschläge gibt es ja keine mehr. Da
möchte ich beantragen, dass die Worte "sammt
Zuschlägen" gestrichen werden.

Landeshauptmann: Wünscht sonst noch jemand
das Wort? - Dann ist § 33 mit der vom
Herrn Berichterstatter beantragten Änderung angenommen.

Martin Thurnher: § 34. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 35. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 36. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 37. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 38. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 39. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 40.

Bei § 40 soll es statt "Schutzpatronates"
"Schulpatronates" heißen. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: § 40 ist mit dieser Druckfehlerberichtigung
angenommen.

Martin Thurnher: § 41. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 42. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 43. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 44. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 45. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 46. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 47.

Hier liegt ein Minoritätstsvotum vor, vorerst möchte ich beantragen, daß es in der zweiten Zeile heiße: "des Lehrerstandes" statt "der Lehrer".

Landeshauptmann: Zu diesem Paragraphen liegt ein Minoritätstsvotum vor. Ich ertheile dein Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort.

Dr. v Pren: Der § 47 lautet jetzt in der Vorlage (liest): "Das Land übernimmt 25% der nach § 23 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer festgesetzten Grundgehälter der qualifizierten weltlichen und der Jahresremuneration der qualifizierten geistlichen Lehrpersonen mit Ausnahme jener der bestehenden Bürgerschulen und führt die entfallenden Beträge halbjährig an die Schulgemeinden ab."

Dagegen habe ich mir im Namen der Minorität folgenden Antrag einzubringen erlaubt: "In dem vom Schulausschusse laut dessen Berichte vorgeschlagenen § 47 haben die Worte "mit Ausnahme jener der bestehenden Bürgerschulen" zu entfallen."

Die Begründung dafür ist wohl sehr kurz, aber ich glaube, sehr triftig. Es handelt sich eben um die bestehenden Bürgerschulen. Die bestehenden Bürgerschulen sind nach der Vorschrift des § 5 des bisher geltenden Gesetzes errichtet worden. In diesem § 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1870, L. G. Bl.

Nr. 14, ist die Errichtung der Bürgerschulen als eilte Pflicht auferlegt. Es ist eine definitive Bestimmung in dem Gesetze enthalten. Da heißt es (liest): "In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten. Die Orte, an denen diese nothwendigen Bürgerschulen zu errichte> sind, bestimmt die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse." Wenn also ein Bezirk bzw. eine Schulgemeinde diesen Verpflichtungen nachgekommen ist, so hat sie nur ein prae vor den übrigen. Sie hat ihre Pflicht gewissenhaft erfüllt, sie ist ja übrigens auch dazu verhalten worden, diese Pflicht zu erfüllen, und da soll sie denn doch nicht für diese Pflichterfüllung gegenüber anderen Schulen einen solchen Nachtheil, wie er nach der Vorlage ihr zugehen würde, tragen müssen. Ich glaube, dass nach Billigkeit und Gerechtigkeit dieser einzige Grund schon hinreichend wäre, dass diese Gemeinden, die Bürgerschulen haben, das respectable bene des 25 procentigen Zuschusses vom Lande nicht entbehren sollten und müssten. Solche Gemeinden verdienen jenes bene unbedingt.

Es ist außerdem noch ein Umstand, der darauf hinweist, dass es nur der äußersten Billigkeit entspricht, wenn man diese 25% auch den Bürgerschulen zuspricht. Denn sobald eine Bürgerschule nicht bestünde, oder wenn eine bestehende eingehen würde, muss man alle Möglichkeiten in Betracht ziehen; es werden dafür natürlich umsomehr Volksschulclassen entstehen, z. B. bei uns in Bludenz; wir haben eine fünfclassige Volksschule und im Anschlüsse daran eine dreiclassige Bürgerschule, wie es im Reichsvolksschulgesetze vorgeschrieben ist. Shni haben wir die fünfclassige Mädchenschule heute schon auf eilte siebenclassige hinaufbringen müssen. Diese Vermehrung um zwei Classen weist darauf hin, wie nothwendig die Bürgerschule für die Knaben ist. Wenn dieselbe entfallen würde, wären zum mindesten in Bludenz zwei Volksschulclassen für Knaben nothwendig. Dafür wird das Land sich nicht weigern, die 25% zu zahlen. (Martin Thurnher: Bei der Volksschule kaun es sich nicht weigern!) Also es kann sich nicht weigern. Nun ist es wirklich nunnehr nicht ein so großer Unterschied für das Land, wenn es für die andern - also drei - Classen auch 25% zahlt. Ich glaube, wenn die Herren gerecht und billig die Sache beurtheilen, kann ich wohl ganz sicher an-

nehmen, dass Sie diesem Antrage zustimmen. Es ist durchaus kein anderer Hintergedanke dabei und kann auch keiner dabei sein als der, das Schulwesen in gleichmäßiger Weise für alle Schulen zu unterstützen und durch das Land Zuschüsse zu gewähren.

Ich wiederhole meinen Antrag und

empfehle dringend dessen Annahme.

Johannes Thurnher: Ich möchte zunächst nur dem Herrn Vorredner bemerken, wenn er gesagt hat - ich glaube ihn so verstanden zu haben -, dass die Gemeinden von den Schulbehörden verpflichtet seien zur Errichtung dieser Bürgerschulen. Mir ist nichts davon bekannt, dass so etwas geschehen ist. Es haben nur Bregenz und Bludenz eine Bürgerschule. Diese sind nicht dazu verpflichtet worden. Ich weiß zum Beweise dessen, was ich gesagt habe, mich ganz genau zu erinnern und will anführen, dass es das Bestreben gewesen ist, auch in Dornbirn und Feldkirch Bürgerschulen zu errichten. Es war da hauptsächlich der Zweck, darin gelegen, den ganzen Bezirk zur Errichtung der Bürgerschule insbesondere zur Deckung der Kosten heranzuzieheu. Hiezu hat sich nun der Landesschulrath nicht herbeigelassen, obwohl, es im Gesetze steht, dass in diesen Bezirken eine Bürgerschule sein sollte. Denn der Landesschulrath wusste wohl, dass die umliegenden Gemeinden nicht jenen Nutzen haben, wie die Kinder in dem Orte, wo die Bürgerschule ist, weil in der Gemeinde, in welcher die Bürgerschule sich befindet, alle Schüler der oberen Classen einfach diese statt der Volksschule besuchen.

Nun bei § 47 wäre für mich der Anlass geboten - ich habe ja in der Generaldebatte schon davon gesprochen -, hier einen Antrag zu stellen. Aber nachdem das vollständig aussichtslos ist und selbst der Herr Berichterstatter, der ursprünglich auch die Landesausschussvorlage für besser gehalten hätte, aus anderen Gründen nun die jetzige Fassung nicht fallen lässt, so stelle ich keinen Antrag. Denn ich habe die Voraussicht, dass ein Antragstellen bei diesem Punkte nutzlos wäre. Deshalb habe ich diesen Punkt in die Generaldebatte einbezogen.

Ich muss hier nur noch wiederholen, was ich schon einmal dem Herrn Regierungsvertreter gesagt habe, dass der § 47 nach der Landesausschuss-

222

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

Vorlage durch Übernahme der Dienstalterszulagen auf das Land ungleich mehr ausgleichend wirken würde, als dass ein bestimmter Procentsatz übernommen würde.

Regierungsvertreter: Ich bin in der Lage, den Antrag, welcher von dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Preu gestellt worden ist, von meinem Standpunkte aus zu befürworten. Die Argumente, die Herr Dr. v. Preu angeführt hat, sind vollkommen

zutreffend. In dem bisherigen Schulgesetze und zwar im § 5 desselben heißt es: "In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten. Die Orte, an denen diese nothwendigen Bürgerschulen zu errichten sind, bestimmt die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landes-Ansschusse."

Mir ist zwar die Geschichte der Errichtung der Bürgerschulen in Bregenz und Bludenz nicht bekannt. Ich glaube aber voraussetzen zu müssen, dass sie auf dieser Bestimmung fußt. Hienach können aber die genannten Bürgerschulen füglich nicht als freiwillig errichtet angesehen werden. Nach den §§ 17 und 18 des Reichsvolksschulgesetzes sind die Bürgerschulen bestimmt, sich organisch an die Volksschulen anzugliedern, und sie werden ja auch von Schülern besucht, die volksschulpflichtig sind. Auch möchte ich zur Unterstützung dieses Antrages anführen, dass in der Vorlage des Landes-Ausschusses, im alten § 47, die damalige Art der Beitragsleistung des Landes sich auch auf die Bürgerschulen bzw. die Dienstalterszulagen der Bürgerschullehrer erstreckt hätte. Es war damals im allgemeinen von den Dienstalterszulagen die Rede, und glaube ich daher, dass damals wohl auch die Dienstalterszulagen der Bürgerschullehrer miteinbegriffen waren. Ich weiß sehr gut, dass es in der Vorlage des Landes-Ausschusses im § 31, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, geheißen hat (liest): "Lehrpersonen, welche in definitiver Anstellung 10 Jahre an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen in zufriedenstellender und in jeder Hinsicht pflichtgemäßer Weise gewirkt haben, kann vom Landesschulrathe nach Anhörung des Landes-Ausschusses eine Dienstalterszulage im Betrage von 10%, des nach § 23 festgesetzten Grundgehaltes der Lehrstelle, welche sie bekleiden, als Dienstalterszulage zugesprochen werden."

Es waren damals nur die Lehrpersonen an Volksschulen als solche genannt, welche einen Anspruch auf die Dienstalterszulage haben. Doch ist nicht daran zu zweifeln, dass die Anführung der Bürgerschullehrer im § 31 nur übersehen worden war und gewiss schon damals die Absicht vorhanden war, dass auch die Bürgerschullehrer den Anspruch auf Alterszulage genießen sollen, wie dies in der jetzigen Fassung des § 31 klar zum Ausdrucke gebracht wird.

Es hätte sich also nach der früher in Aussicht gestandenen Art der Beitragsleistung des Landes dieselbe auch auf die Bürgerschulen erstreckt.

Dr. Schmid: Was die Errichtung von Bürgerschulen in unserem Lande anbelangt, so muss ich auf die Entstehung der ersten Bürgerschule, die geschaffen worden ist, zurückkommen, das ist die Bürgerschule von Bregenz. Bregenz hatte früher eine zweiclassige Unterrealschule neben der Volksschule.

Es war zur Zeit anfangs der 70er Jahre, als gerade von Seite der Regierung durch den Landesschulinspector ein dringender und bestimmter Einfluss auf die Stadtgemeinde ausgeübt wurde, nian möchte mit Auflassung der zweiclassigen Unterrealschule die Gründung einer Bürgerschule einrichten und durchführen. Durch dieses Drängen von Seite der Regierung ist die Stadvertretung dazu bewogen worden, diese Bürgerschule hier zu errichten. Sie ist allerdings dabei schlecht gefahren. Wenigstens hat vor einigen Jahren die Landesvertretung beschlossen, die aus dem Normalschulfonde gewährte Unterstützung von 1488 fl. zu streichen, die der Stadvertretung aus dem Normalschulfonde versprochen worden sind, und welche sie schon bezogen hat für die Erhaltung der zweiclassigen Unterrealschule, und die die Regierung weiter versprochen hat, wenn die Stadvertretung die Bürgerschule errichte mit dem Zusatze allerdings, dass die Landesvertretung ihre Zustimmung gebe. Es ist nun vor einigen Jahren geschehen, dass sie diese Zustimmung nicht gegeben hat. Ich will da nicht weiter auf diesen Punkt zurückkommen, sondern nur sagen, dass die Stadt Bregenz bei Gründung der Bürgerschule ein großes Opfer gebracht, welches sich nicht gelohnt hat; und wenn es beim Fortbaue der zweiclasfigen Unterrealschule in eine vierclassige geblieben wäre, wäre man jedenfalls besser

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

223

gefahren, als dem damaligen Drängen der Regierung Folge zuleisten. (Ölz: Sehr richtig!) Die Bürgerschule besteht gut, und ich muss mit Freuden constatieren, dass dieselbe nicht nur das geworden ist, was man von ihr hofft. Es hat auch schlimme Zeiten gegeben, wo es nicht so war. Heute sind der Lehrkörper und die Erfolge seiner Thätigkeit unter den Lernenden derartig, dass wir vollständig zufrieden sein können und wir eine Bildungsstufe haben, welche sich an die Volksschule angliedert und ein bedeutend vermehrtes Wissen unter der Heranwachsenden Jugend heranbildet und erzeugt. Diese Bürgerschulen sind ja als Bindeglied aufzufassen zwischen Volksschule und den Handelsschulen, Gewerbe- und Fachschulen anderer Art, welche Jünglinge nachher besuchen wollen. Die Bürgerschule ist also gewiss nicht eine Einrichtung, die ohne Plan ins Leben gerufen wurde, um allenfalls an eine Volksschule etwas anzureihen, sondern sie ist nicht angegliedert an den Organismus, an die weitere Fortbildung an einer Gewerbe- und Fachschule. Deshalb sind die Bürgerschulen sehr nothwendig, und ich meine, die Landesvertretung sollte froh sein, wenn einzelne Gemeinden das große Opfer gebracht, Bürgerschulen gegründet und solange aus eigenen Mitteln erhalten haben. Jetzt, wo ein neues Gesetz geschaffen wird und

die Volksschulen mit einer 25procentigen Unterstützung von Seite des Landes bedacht werden, sollte man die Bürgerschulen nicht davon ausnehmen. Es ist ja, meine Herren, nicht nur Sache der Jugend, welche in den Städten wohnt, wo Bürgerschulen sind, sondern ich constatire, dass gerade unsere Bürgerschule in Bregenz von Jünglingen aus der Umgebung, aus den Ortschaften und Gemeinden, die in der Nähe liegen, vielfach mit Erfolg besucht wird, und die Eltern sind sehr zufrieden, wenn sie ihre Söhne nach abgelegter, vollendeter. Bürgerschule irgendwo bei Handelsleuten im Geschäfte unterbringen, ohne dass dieselben vorher noch lange Zeit eine Mittelschule oder eine Handelsakademie zu besuchen haben. Das sind Gründe, die eine Unterstützung der Bürgerschulen seitens der Landesvertretung nur rechtfertigen können auch ohne weitere Begründung. Mir ist nichts bekannt geworden, dass im Schulausschusse eine Begründung des Ausschlusses der Bürgerschule von einer Wohlthat erfolgt wäre, die er der Volksschule hat zukommen lassen. Ich unterstütze daher noch

einmal den Antrag der Minorität, und ich bitte die Herren auch einmal Billigkeit walten zu lassen, wenn Sie auch hier die Macht haben. Macht geht zwar vor Recht. Ich will heute aber noch weiter gehen und sagen, es geht nicht immer Recht vor Billigkeit. Denken Sie sich in die Verhältnisse der Kinder, die in der Umgebung der Stadt, auf dem Laude wohnen, und die die Wohlthat weiterer Ausbildung in einer Bürgerschule genießen, und Sie werden in sich jedenfalls die Überzeugung schöpfen und die Berechtigung sich verschaffen können, dafür zu stimmen, was die Minorität verlangt, nämlich auch die Bürgerschulen mit einem 25procntigen Landesbeitrage zu unterstützen.

Mel: Um zunächst auf das zurückzukommen, was Herr Dr. v. Preu über die Errichtung von Bürgerschulen gesagt hat, dass § 5 des alten Volksschulgesetzes stipuliert, in jedem Schulbezirke sei mindestens eine Bürgerschule zu errichten, so muss ich doch sagen, dass die beiden Bürgerschulen nicht auf Grund des Gesetzes, nämlich pflichtgemäß errichtet worden sind. Die Bürgerschule in Bludenz ist erst spät errichtet worden und zwar durch private Thätigkeit. Man hat Fonde gesammelt, Unterstützungen u. s. w., und so ist vom Landesschulrathe, wie es Bludenz verlangt hat, diese Schule errichtet worden. (Dr. Schmid: aber in Bregenz?) Unser Landesgesetz besteht nun schon 30 Jahre zurecht. Wir haben 3 Schulbezirke, die dritte Bürgerschule ist aber noch nicht errichtet worden. Da kann man wohl nicht sagen, dass der § 5 stricte durchgeführt worden sei. Auch in Betreff der Bürgerschule in Bregenz ist das mehr eine freiwillige Sache gewesen, wenn es auch wahrscheinlich ist, dass die Stadt Bregenz dazu gedrängt wurde, eine solche zu errichten. Was nun mich und andere bestimmt

hat, gegen diesen 25 procentigen Beitrag von Seite des Landes an die Bürgerschulen zu sein und nicht dafür zu stimmen, das ist der Umstand, dass für die Bürgerschulen keine Schulpflicht besteht. In jüngster Zeit ist eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes erfolgt, dass Schulkinder unter 14 Jahren, welche nicht in die Bürgerschule gehen wollen, nicht verpflichtet werden können, sie zu besuchen, wohl aber die Volksschule. Ich halte dafür, dass der 25 procentige Beitrag nur gewährt werde, wo diese Pflicht besteht, nämlich bei der Volksschule.

224

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

Sobald wir den Bürgerschulen einen 25 procentigen Beitrag gewähren, so müssten wir ihn auch für die Professoren an der Realschule in Dornbirn geben. (Dr. Schmid: Das ist eine Mittelschule!) Ich halte die Bürgerschule für etwas ähnliches, wie etwa eine Unterrealschule, darum kann ich nicht dafür stimmen, dass der Landesbeitrag von 25% für Bürgerschulen gewährt werde.

Dr. v. Preu: Ich möchte zu dem, was der Herr Abgeordnete Dressel soeben ausgeführt hat, nur bemerken, dass hinsichtlich der Einführung der Bürgerschule in Bludenz folgende Verhandlungen gepflogen wurden, aber ob der erste Anlass von der Regierung oder der Gemeinde ausgieng, erinnere ich mich nicht. Es war um das Jahr 1890 herum, und jedenfalls hat die Regierung Stellung genommen und die Gemeinde verhalten, die Sache durchzuführen. Dann möchte ich noch erwähnen und constatieren, dass auch das weiter bei der Bürgerschule in Bludenz zutrifft, was der Herr Abgeordnete Dr. Schmid betreffs Bregenz gesagt hat, nämlich dass auch die Bürgerschule von Bludenz eine ganz vorzügliche ist und ebenfalls von auswärtigen Gemeindeangehörigen, von Nüziders und mehr aus Montafon und Umgebung besucht wird. Selbstverständlich wird von diesen Fremden ein Schulgeld gefordert, das ist aber minimal. Die Leute kommen ein um Herabsetzung des Schulgeldes von dem höchst zulässigen Betrage von 4 fl. auf 1 fl.; deren sind viele. Diese Einnahme ist nun aber so unzureichend, dass sie gar nicht in Rechnung zu ziehen ist. Ich empfehle nochmals den Antrag zur Annahme.

Dr. Schmid: Ich muss nur auf die Worte des Herrn Abgeordneten Dressel nochmals erwidern. Ich habe zwar vorher deutlich genug gesagt, und man hat mich verstehen können, dass die Bürgerschule nicht ein Product freiwilliger Äußerung der Gemeindevertretung war, dass auch keine Fände gesammelt wurden, und dass auch heute noch keiner da ist, sondern es war ein Act, den die Stadtgemeinde auf Drängen der Regierung und der von

ihr bestellten Organe des Landesschulrathes durchgeführt hat. Wenn die Stadtgemeinde damals auf ihrem Standpunkte stehen geblieben wäre, den sie bisher eingenommen hatte, dass sie die zweiclassige Unterrealschule beibehalten und dieselbe zu einer

vierclassigen aufgebaut hätte, so hätte sie vielleicht mit einer solchen besser gethan, und Bregenz stünde heute vielleicht auf dem Standpunkte, dass die Herren vielleicht auch geneigt wären, derselben eine Unterstützung zu geben, wie sie auf Grund der Dornbirner Petition der dortigen Unterrealschule dort gewährt wurde. Ich weiß das nicht, das ist vorüber. Die Stadtvertretung hat damals bent Drängen der Regierung nachgegeben, und das war ein Moment, das die Stadtvertretung zur Gründung der Bürgerschule geführt hat. Ich muss noch einmal aufmerksam machen, die Bürgerschule ist eine Schule, das kann mir niemand abstreiten, welche eine Vervollkommnung des in der Volksschule erworbenen Wissens und Könnens darstellt, welche das beabsichtigt und auch wirklich durchführt.

Wenn Sie nun schon so schulfreundlich sind, wie Sie heute ja im vorhinein bei der Generaldebatte anlässlich der Regulierung der Lehrergehalte wiederholt ausgedrückt haben, müssen Sie auch jeder Verbesserung der die Volksschule weiter führenden und ergänzenden Bürgerschule solange eine Unterstützung zukommen zu lassen, als sie im Gebiete der Volksschule liegt. Die Bürgerschule ist als eine an die Volksschule anlehrende Schule zu bezeichnen und nicht, wie der Herr Abgeordnete Dressel meint, eine ähnliche Schule wie die Dornbirner Realschule; denn die Realschule ist eine Mittelschule.

Als solche ist die Bürgerschule weder von Fachleuten noch von der Regierung angesehen worden. Was ich früher erwähnt habe, kann ich nur noch einmal wiederholen, dass nicht nur die Jugend der Stadt sondern auch der Umgebung sehr dankbar die Früchte und Wohlthaten der Thätigkeit unserer Bürgerschule genießt, und dass deshalb die Landesvertretung auch die Pflicht hat, die Bürgerschulen mit ihren Mitteln zu unterstützen wie die Volksschulen. Ich bitte die Herren noch einmal, billig und gerecht zu sein uiib' dasjenige zu thun und als Vertreter des Landes für das zu stimmen, was gewiss für die Besserung des Schulwesens und der weiteren Bildung der Jugend im allgemeinen dient.

Ölz: Die Worte des Herrn Abgeordneten Dr. Schmid veranlassen mich, auch einige Worte zu sagen. Der Herr Abgeordnete Dr. Schmid hat gemeint, vom Standpunkte der Gerechtigkeit

müsse man für die Unterstützung der Bregenzer Bürgerschule sein. Ja, meine Herren, das ist etwas anderes, das ist eine Frage, ob man vom Standpunkte der Gerechtigkeit das thun müsse. Bregenz hat diese Bürgerschule gegründet ohne Zustimmung des Landes, ohne Auftrag des Landtages und ohne Auftrag des Landes-Ausschusses.

Es hat diese Schule gegründet, weil damals der liberale Landesschulinspector ihm zugesprochen hat, es wäre viel gescheidter, die Realschule aufzulassen und eine Bürgerschule zu gründen. Nun sind damals die Bregenzer Herren darauf eingegangen. Das war ihre freiwillige Sache. Vom Lande und von uns hat sie niemand dazu verhalten und auch nicht von Gesetzeswegen. Bregenz hat gemeint, Vortheile zu finden, wenn es die Realschule auflasse.

Der Herr Dr. Schmid zweifelt ja selbst, ob das gut war, und ich habe immer die Anschauung gehabt, dass das nicht gut gewesen ist, und dass es gescheidter gewesen wäre, zuerst die Realschule zu erweitern und mit derselben dann eine Handelsschule zu verbinden; sicherlich wäre Bregenz viel besser daran. (Rufe: So ist es!) Da Bregenz freiwillig das gethan hat, so halte ich mich selbst als Bregenzer nicht für verpflichtet, für etwas, was freiwillig auf sich genommen wurde, vom Standpunkte der Gerechtigkeit zu stimmen. Dazu sind wir nicht verpflichtet. Die Bregenzer haben ein Gymnasium gegründet. Demselben wird es vielleicht auch so gehen, wie der Realschule. Ich weiß es zwar nicht und wünsche, dass es ihm besser ergehe. Aber vielleicht geht es den Bregenzern da auch nicht gut. Wenn der Staat das Gymnasium nicht übernimmt, dann können sie auch den Staat anklagen und sagen, er müsse dasselbe vom Standpunkte der Gerechtigkeit ans übernehmen, weil ja, um mit Herrn Dr. Schmid zu reden, von der Umgebung viele Schüler zu uns hereinkommen. Nach dem Gesagten liegt keine Verpflichtung vor, die Bregenzer Bürgerschule zu unterstützen, und vom Standpunkte der Gerechtigkeit können die Bregenzer dies nicht verlangen, und wir werden deshalb auch nicht dafür stimmen. Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Schmid durchblicken lassen, dass wir von einer gewissen Animosität gegen Bregenz erfüllt seien, ein sattsam bekannter Ausspruch!

Herr Dr. Schund! Sie können doch nicht beweisen, dass Bregenz diese 1480 fl. aus

Animosität entzogen worden sind. Das ist eine Thatsache, dass es nicht im geringsten einen rechtlichen Anspruch daraus hatte. Die Vertreter des Landes sind nicht bloß für Bregenz da sondern auch fürs Land. Gerechtigkeit muss überall sein! Vor diesem Standpunkte aus war der Landtag verpflichtet, diese Subvention für Bregenz zu sistieren.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass man den Stadt Bregenz aufgetragen hat, rechtlich nachzuweisen, dass sie einen Anspruch darauf habe. Das war aber nicht möglich. Wenn sie das heute noch thut, dann ist es selbstverständlich, dass man Bregenz diese Bezüge weiter gewähren wird. Feldkirch hat es rechtlich nachweisen können, und man hat dieser Stadt die Subvention immer gewährt. Aber die Bregenzer konnten, wie schon gesagt, das nicht nachweisen, und infolgedessen waren die Landesvertreter berechtigt, ja ich sage nicht bloß berechtigt sondern sogar verpflichtet, diese Unterstützung aus dem Normalschulfonde der Stadt Bregenz zu entziehen.

Ich habe diese Gelegenheit wahrgenommen, um zu sagen, dass das Vorgehen des Landes-Ausschusses vollkommen recht und billig war, und dass man nicht aus Animosität, wie der Herr Abgeordnete Dr. Schmid angedeutet hat, bei dieser Subventionsentziehung Bregenz gegenüber gehandelt hat, sondern es war eine Berechtigung, ja eine Verpflichtung so vorzugehen.

Ich will von der weiteren Verfolgung der Sache jetzt absehen, und will nur noch einmal wiederholen, vom rechtlichen Standpunkte sind wir nie und nimmer verpflichtet, diese freiwillige Bregenzer Last zu übernehmen und dieselbe mittragen zu helfen, und aus diesem Grunde kann die Landesvertretung nur dem Antrage des Schulausschusses zustimmen.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? - Wenn niemand sich meldet, so ist die Debatte geschlossen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter der Minorität und dann der der Majorität.
Dr. v. Preu: Ich habe nichts mehr beizufügen und wiederhole nur meinen Antrag, den ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Martin Thurnher: Ich habe auch nichts mehr beizufügen; die Frage ist von beiden Seiten genügend

226

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

erörtert worden. Ich überlasse es dem hohen Hause, sein Votum in dieser Frage abzugeben.

Landeshauptmann: Ich werde die Abstimmung in der Weise einleiten, nachdem der Minoritätsantrag ein ablehnender ist, dass ich zunächst § 47 zur Abstimmung bringe ohne die Worte "mit Ausnahme jener der bestehenden Bürgerschulen." Gegen diesen Paragraphen ist eine Einwendung erhoben worden, ich werde ihn daher zur Abstimmung bringen und zwar mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Verbesserung, wonach es heißen soll "des

Lehrerstandes" anstatt "der Lehrer". Ich bitte jene Herren, welche dem Paragraphen in dieser Form zustimmen, sich zu erheben.

Angenommen.

Nun bringe ich den weiteren Zusatz des Majoritätsantrages zur Abstimmung, welcher lautet:
"mit. Ausnahme der bestehenden Bürgerschulen";
ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.
Es ist die Majorität.

Martin Thurnher: § 48. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 49. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: 50.

Hier ist wieder eine Druckfehlerberichtigung vorzunehmen: in der zweiten Zeile soll bei dem Worte "Bestreitung" das "r" hineingesetzt werden, das dort fehlt.

Landeshauptmann: § 50 ist mit dieser Druckfehlerberichtigung angenommen.

Martin Thurnher: § 51. -

Landeshauptmann: Hier ist das Datum einzusetzen, das sich ergibt, wenn das Schulaufsichtsgesetz in 3. Lesung erlediget ist; wir lassen das Datum also vorläufig in suspenso, im übrigen ist der Paragraph angenommen.

Martin Thurnher: § 52. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wenn gegen Titel und Eingang des Gesetzes, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen keine Einwendung erhoben wird, so betrachte ich dieselben als angenommen.

Somit ist die Berathung dieses Gesetzentwurfes in 2. Lesung erlediget.

Wir kommen zum nächsten Gesetzentwürfe, nämlich zu dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Nägele: Ich glaube die Zeit ist bereits so weit vorgerückt, dass man Feierabend machen sollte; ich beantrage daher, die Sitzung zu schließen.

Landeshauptmann: Es ist Schluss der Sitzung beantragt worden; ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben.

Es ist die Minorität.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit der Anrufung der Paragraphen zu beginnen.

(Die Abgeordneten Nägele, Büchele, Wittwer und Müller verlassen den Saal, während die Abgeordneten Johannes Thurnher und Bösch sich bereits früher entfernt hatten.)

Martin Thurnher: I. Abschnitt. Von der Anstellung des Lehrpersonales.

§ 1.

Hier möchte ich zur Verdeutlichung die Einschaltung der Worte "seitens des Bezirksschulrathes" nach den Worten "die Ausschreibung des Concurses" beantragen.

Zu diesem Paragraphen liegt auch ein Minoritätsantrag vor und zwar der einzige bezüglich dieses Gesetzentwurfes; derselbe lautet (liest): "Der hohe Landtag wolle beschließen: Im § 1 haben die nach den Worten "der definitiven Besetzung einer Lehrstelle hat" beantragten Worte "in der Regel" zu

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. HI. Session, 8. Periode 1899.

227

entfallen, daher der Eingang dieses § zu lauten: "Der definitiven Besetzung einer Lehrstelle hat die Ausschreibung des Concurses voranzugehen."

Ich habe die Anschauung, es sollte diesem Minoritätsantrage nicht Rechnung getragen werden. Es kann ja doch berücksichtigungswerte Ausnahmefälle geben, wo die Concursausschreibung ziemlich wertlos ist. Nehmen wir an, eine Gemeinde besitzt eine Mädchenschule, die von jeher von Ordenspersonen besorgt wird. Da weiß man doch, dass die vom Orden designierten Personen angestellt werden. Demnach sollte doch eine Ausnahme stattfinden können, wonach für solche specielle Fälle der Landesschulrath ermächtigt wird, wie es hier im § 1 vorgesehen ist, zu gestatten, dass von der Ausschreibung Umgang genommen wird. Mehr will unser Antrag nicht besagen. Ich empfehle daher dem hohen Hause die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Dr. v Preu: Ich brauche den Minoritätsantrag nicht zu wiederholen, nachdem der Herr Berichterstatter der Majorität so gütig war, denselben zu verlesen. Die Gründe hiefür, die mich veranlassten, diesen Antrag zu stellen, sind wesentlich die, dass man das ohnedem geringe Recht der Einflussnahme der Gemeinde auf die Besetzung der Lehrstellen nicht noch mehr einschränken soll. Die Gemeinde hat ja ohnehin gar kein weiteres Recht bei der ganzen Besetzung der Lehrstelle, die sie doch zum großen Theile besolden muss, als dass sie nach dem Gutachten des Ortsschulrathes einen Ternovorschlag macht; in dem Rechte sollte man sie doch nicht noch verkürzen, dieses Recht sollte man der Gemeinde unbedingt überlassen. Es ist sonderbar, dass man diesen Paragraphen gerade aus dem Tiroler Gesetze herübergenommen hat, nachdem er, soviel ich gefunden habe, sonst in gar keinem Kronlande und Königreiche vorkommt, sondern es heißt sonst überall nur, jede erledigte Lehrstelle sei auszuschreiben.

Was die Folge davon ist, oder ich will sagen, was mit solchen Besetzungen ohne Ausschreibung gewöhnlich verbunden ist, das ist ja so weltbekannt, dass ich es nicht auszudrücken brauche. Ich führe noch an, dass das Recht der Mitbewerbung um öffentliche Stellen staatsgrundgesetzlich gewährleistet ist; man soll also da keine Eingriffe machen. Aber abgesehen davon, was sollen solche Besetzungen oder Verleihungen ohne Ausschreibung bedeuten?

Im gewöhnlichen Leben nennt man das Protection, wenn Stellen vergeben werden, ohne dass sie ausgeschrieben werden, so dass andere Befähigte sich überhaupt nicht bewerben können. Das wirft kein gutes Licht auf solche Besetzungen ohne Ausschreibung, und ich halte sie für einen großen Nachtheil; dass sich da gewisse Einflüsse geltend machen können, die sonst nicht mitwirken könnten, liegt auf der Hand. Aus diesen Gründen empfehle ich die Annahme des Minoritätsantrages.

Dr. Schmid: Ich möchte diesen Antrag auch noch damit begründen, dass es einem Gesetze überhaupt nicht gut ansteht, zu bestimmen, "in der Regel" habe das zu geschehen. Damit ist schon eine Masse von Ausnahmen gegeben. Ein Gesetz ist etwas, das festsetzt, was ein Staat oder Land als Norm ansieht, und wenn man sagt: Das ist Norm, so braucht nicht noch dazu gesagt zu werden: Das ist in der Regel Norm; wir haben außer der in der Regel festgesetzten Norm auch andere Sachen und Umstände, die uns veranlassen können, von diesem und jenem abzugehen, in diesem Falle also von der Ausschreibung. Ich erkenne an, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, jene Schulen, die int Besitze von Lehrerinnen aus einem Orden sind, die werden wahrscheinlich nicht bei einem Wechsel der Lehrerin ausgeschrieben, sondern Sache der Obern wird es fein, der Schulbehörde ohne weitere Ausschreibung eine geeignete Persönlichkeit aus dem

Orden zur Verfügung zu stellen und an Ort und Stelle zil bringen. Aber wenn Sie sagen: "Der definitiven Besetzung einer Lehrstelle hat in der Regel die Ausschreibung des Concurses voranzugehen", so ist nicht mehr der vom Berichterstatter erwähnte Fall maßgebend, sondern das gilt dann allgemein. Mir fällt augenblicklich gerade nichts ein, wo ich es ad oculos demonstrieren könnte; aber es können Fälle eintreten, wo nicht Ordenspersonen sondern weltliche Lehrpersonen, Lehrer- oder Lehrerinnen betroffen werden von einer Besetzung, bei der von einer Concursausschreibung abgesehen würde, infolgedessen der vom Herrn Minoritätsberichterstatter erhobene Vorwurf willkürlicher Protection gerechtfertiget erscheinen möchte. Ob es wirklich so ist, will ich auch nicht behaupten. Aber für die Schulbehörde ist es jedenfalls besser, wenn solche Stellen nach Anhörung und gemachtem

228

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899

Ternovorschlag des Ortsschulrathes durch Ausschreibung des Concurses besetzt werden; deshalb stimme ich für den Minoritätsantrag und bitte die Herren, dem Antrage ebenfalls zuzustimmen.

Ganahl: Ich stimme den beiden Herren Vorrednern zu, dass die Worte "in der Regel" gestrichen werden sollen; nur scheint mir, dass man dann den folgenden Satz auch streichen muss (liest): "In berücksichtigenswerten Fällen kann über eingeholte Bewilligung des Landesschulrathes von einer Concursausschreibung abgesehen werden." Diesen Satz beantrage ich gleichfalls zu streichen, weil er nicht mehr fortbestehen kann, wenn der Passus "in der Regel" gestrichen wird. Im übrigen werde ich die Debatte nicht weiter in die Länge ziehen, meine Herren Vorredner haben die Gründe, die für die Streichung sprechen, bereits treffend bezeichnet.

Ölz: Die Herren von der Minorität befürchten, dass hier ein Protectionswesen eingreifen könnte; ich glaube, diese Furcht ist unbegründet. Wir können doch nicht annehmen, dass zwei höhere Schulbehörden Protection gestatten und selber fördern würden. In erster Linie kommt hier der Bezirksschulrath in Berücksichtigung. Der hat erst über Anhörung des Ortsschulrathes und nach Einholung der Zustimmung des Landesschulrathes zu entscheiden, dass diese Ausschreibung nicht zu erfolgen habe. Wenn diese zwei Behörden, wo also zwei unparteiische, staatliche Vorsitzende sind, es etwa für angezeigt halten, dass diese Stelle nicht ausgeschrieben werde, dann dürfen wir ganz bestimmt ruhig sein und dürfen nicht glauben, dass irgend jemandem Unrecht geschähe; und wie die Sache gedacht ist, so ist es, wie der Herr Berichterstatter

auseinandergesetzt hat, ganz gut, dass man in solchen Fällen, wo besonders geistliche Lehrpersonen in Betracht kommen, von der Ausschreibung Umgang nehmen kann. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Annahme des Majoritäts- und nicht des Minoritätsantrages.

Dressel: Die §§ 17 und 18 des vorliegenden Gesetzentwurfes lauten (liest):

"§ 17.

Einer Versetzung aus Dienstesrücksichten, welche der Bezirksschulrath provisorisch und der Landesschulrath definitiv anordnet, muss sich jedoch jede angestellte Lehrperson fügen, sofern sie dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§ 18.

Zur definitiven Versetzung aus Dienstesrücksichten an die Schule einer anderen Schulgemeinde ist die Zustimmung desjenigen, dem das Ernennungs- beziehungsweise Vorschlagsrecht an dieser Schule zusteht, nothwendig." - Das ist einer der Fälle, die unter die Ausnahme fallen. Wenn also Lehrpersonen aus Dienstesrücksichten an eine andere Schule versetzt werden mit Zustimmung des Ernennungs- beziehungsweise Vorschlagsberechtigten, so braucht keine Ausschreibung zu erfolgen. Dieser Fall fällt unter die Ausnahme und darum müssen die Worte "in der Regel" stehen bleiben.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, ist die Debatte geschlossen.

Martin Thurnher: Zur Beruhigung der Herren von der Minorität möchte ich darauf aufmerksam machen, dass auch im Tiroler Gesetze die Worte "in der Regel" Aufnahme gefunden haben und zwar ohne Commentar. Wir haben im Gesetze dafür gesorgt, dass nicht etwa der Bezirksschulrath oder eine untergeordnete Behörde so etwas verfügen darf, sondern dass es von der Bewilligung des Landesschulrathes abhängig gemacht ist. Wir sind also in dieser Beziehung strenger vorgegangen, als das in einem bereits sanctionierten Gesetze der Fall ist. Nach meiner Anschauung liegt also kein Bedenken gegen die Fassung dieses Paragraphen vor, und ich empfehle die unveränderte Annahme desselben.

Dr. v. Preu: Ich habe nur noch beizufügen, dass ich ganz dafür stimmen werde, was Abgeordneter Ganahl beantragt hat. Es ist ganz richtig und consequent, dass der zweite Absatz des § 1 auch zu entfallen habe, wenn der Passus "in der Regel" gestrichen wird. Ich ersuche die Herren nochmals, für den Antrag der Minorität einzustehen, der also lautet: (liest obigen Antrag).

Landeshauptmann: Die Abstimmung werde ich in der Weise einleiten, dass ich, weil eben die Anträge der Minorität verneinende sind, zunächst § 1

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

229

zur Abstimmung bringe mit Hinweglassung der Worte "in der Regel" und des ganzen Schlusssatzes, dafür aber mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Einschaltung. Ich werde also diesen Theil des Paragraphen nochmals vorlesen (liest): "Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an. Der definitiven Besetzung einer Lehrstelle hat die Ausschreibung des Concurses seitens des Bezirksschulrathes voranzugehen."

Gegen die Fassung dieses Passus ist nichts eingewendet worden; ich erkläre ihn also für angenommen. Jetzt kommt der Antrag der Majorität des Ausschusses, wonach nach dem Worte "hat" zu setzen ist "in der Regel" und gleichzeitig noch ein dritter Satz zu diesem Alinea zu setzen ist, welcher lautet: "In berücksichtigungswerten Fällen kann über eingeholte Bewilligung des Landesschulrathes von einer Concursausschreibung abgesehen werden." Ich ersuche jene Herren, welche mit der Einfügung der Worte "in der Regel" und mit diesem Schlusssätze einverstanden sind, sich zu erheben.

Es ist die Majorität.

Martin Thurnher: § 2. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 3. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 4. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 5. -

Dr. Waibel: Im § 5 kommt dreimal das Wort "Ternovorschlag" vor. Wenn ich das Wort "Terno" höre, so erinnert mich das an eine der ehrwürdigsten Einrichtungen unseres cisleithanischen Staates, an die Lotterie: Ambo, Terno, Quaterno, Quinterno! (Lebhafte Heiterkeit.) Abgesehen davon, dass der Wortlaut etwas komisch klingt, glaube ich, dass er nicht richtig ist; soweit wenigstens ich die bureaukratische Literatur kenne, kommt das Wort

nicht als "Terno" vor sondern als "Terna". Ich habe versucht bei allen Lexikons, die ich habe, das Wort nachzuschlagen, um mir über die Entstehung dieses Wortes etwas Kenntniss zu verschaffen. Es war mir aber absolut unmöglich. Nachdem wir doch jetzt daran sind, ein neues Gesetz zu schaffen, so bin ich der Meinung, dass es zweckmäßig wäre, diesen merkwürdigen Ausdruck aus dem Gesetze zu eliminieren und durch einen deutschen zu ersetzen. Wenn wir sagen "Dreiervorschlag", so ist es deutsch, jeder Mensch versteht es und weiß, was er sich darunter zu denken hat. Ich möchte also die Herren bitten, diese kleine Correctur vorzunehmen und statt "Ternovorschlag" "Dreiervorschlag" einzusetzen. Diejenigen, welche das Gesetz lesen, werden Ihnen nur dankbar sein.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? - Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Martin Thurnher: Ich verzichte darauf und bemerke nur, wenn der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel angenommen werden sollte, würde dann ohne einen weitem Beschluss des hohen Hauses für die folgenden Paragraphen das Gleiche zu gelten haben.

Landeshauptmann: Herr Dr. Waibel beantragt statt des Wortes "Ternovorschlag" "Dreiervorschlag" zu setzen. Ich bitte die Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben.

Angenommen.

Ich brauche über diese Sache nicht mehr weiter zu sprechen, sondern dieser Beschluss ist gleichbedeutend damit, dass das Wort "Ternovorschlag" in Zukunft von mir bei allen Stellen, wo es vorkommt, durch "Dreiervorschlag" ersetzt wird.

§ 5 ist im übrigen angenommen.

Martin Thurnher: § 6. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 7. -

Landeshauptmann: Angenommen.

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

Martin Thurnher: § 8.

In diesem Paragraphen kommt im gleichen Satze zweimal das Wort "sich" vor; das erstemal ist es zu streichen.

Landeshauptmann: § 8 ist mit dieser Druckfehlerberichtigung angenommen.

Martin Thurnher: § 9.

Hier soll das vorletzte Wort "Landesschulbehörde" heißen statt "Landesbehörde".

Landeshauptmann: Wenn niemand das Wort verlangt, erkläre ich § 9 mit dieser Druckfehlerberichtigung als angenommen.

Martin Thurnher: § 10. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 11. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 12. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 13. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 14. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 15. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 16. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 17. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 18. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 19. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 20. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 21. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: II. Abschnitt.

Von dem Dienst Einkommen des Lehrpersonales. § 22.

Hier beantrage ich, im letzten Alinea eine Ergänzung nach dem Worte "Schulen" einzusetzen, nämlich: "und zwar in die 2., 3. oder 4. Classe".

Landeshauptmann: Wenn niemand das Wort wünscht, so ist § 22 mit dieser Ergänzung des Herrn Berichterstatters angenommen.

Martin Thurnher: § 23. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 24. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 25. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: Im § 26 ist wieder eine Druckfehlerberichtigung vorzunehmen; es heißt da: "Orts- bezüglich Schulgemeinde", und soll richtiger heißen: "Orts- beziehungsweise Schulgemeinde."

Landeshauptmann: § 26 ist mit dieser Correctur angenommen.

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

231

Martin Thurnher: Im § 27 ist dieselbe Druckfehlerberichtigung vorzunehmen.

Landeshauptmann: § 27 ist ebenfalls mit dieser Druckfehlerberichtigung angenommen.

Martin Thurnher: § 28. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher. § 29. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Marlin Thurnher: § 30. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 31.

Ganahl: Ich habe schon bei der Generaldebatte betont, dass mir 5 Quinquennalzulagen unzureichend erscheinen; ich habe auch das Missliche hervorgehoben, dass ein Lehrer von seinem 25. bis zum 40. Dienstjahre keine Aussicht mehr haben soll, seine Lage zu verbessern. Nachdem ich aber die Stimmung des hohen Hauses in dieser Angelegenheit kenne - sie ist ja zum Theil drastisch zum Ausdrucke gelangt durch den Ausspruch, dass fünf Alterszulagen schon zuviel sind -, so will ich es unterlassen, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen. Dagegen möchte ich einen andern Antrag stellen, welcher dahingeht, im letzten alinea des § 31, welches lautet: "Die Zuerkennung der Alterszulagen steht dem Landesschulrath nach Anhörung des Landes-Ausschusses zu" die Worte "nach Anhörung des Landes-Ausschusses" zu streichen. Die Dienstalterszulagen gehören dem Lehrer doch gesetzlich; ich sehe darum nicht ein, warum der Landes-Ausschuss einvernommen werden soll, ob dem Lehrer das zuerkannt werden soll, was ihm gesetzlich gebürt. Ich würde gerne vom Herrn Berichterstatter hören, was für Gründe da maßgebend waren für diese Bestimmung der Vorlage, dass der Landes-Ausschuss in dieser Angelegenheit auch noch gehört werden soll.

Martin Thurnher: Den Herren ist bekannt, dass § 31 nach der ursprünglichen Landesausschussvorlage - ich bitte dieselbe nachzusehen - ganz anders lautete; damals war vorgesehen, dass Dienstalterszulagen nur verliehen werden können, nicht verliehen werden müssen. Nach der ursprünglichen Landesausschussvorlage hat es geheißen:

Die Verleihung erfolgt "durch den Landesschulrath im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse". Die Dienstalterszulagen sollten nach jener Vorlage mehr als eine Prämie für recht verdientes, in jeder Hinsicht zufriedenstellendes Wirken von Lehrpersonen statt als Gehaltserhöhung angesehen werden. Die Regierung hat aber in ihrer letzten Zuschrift verlangt, es solle in diesem Paragraphen bestimmt werden, dass den Lehrern diese Dienstalterszulagen bei zufriedenstellendem Wirken und pflichtgemäßem Verhalten nicht nur verliehen werden können, sondern verliehen werden müssen, so dass die Lehrer ein Recht auf dieselben haben. Ferner hat sie darauf hingewiesen, dass es nicht heißen soll: "mit Zustimmung des Landes-Ausschusses" sondern: "nach Anhörung des Landes-Ausschusses".

Die Regierung hat sonach den jetzt in Vorschlag gebrachten Wortlaut gebilliget. Dass der Landes-Ausschuss gehört werden soll, damit er allenfalls eine Einwendung gegen die Verleihung erheben kann, wird sicher nicht schaden, und ich finde keinen

Grund, warum diese Bestimmung gestrichen werden soll.

Dr. 1). Preu: Es ist heute im hohen Hause schon vielfach darüber gesprochen worden, dass mit 5 Dienstalterszulagen eigentlich schon zu hoch gegriffen sei. Diese Meinung könnte ich absolut nicht theilen, und ich glaube, dass die Herren, welche gegenwärtig hier sind, alle meiner Ansicht sind. Ich wäre sogar dafür, dass man den Lehrern eine 6. Alterszulage geben sollte. Die Gründe hiefür hat schon Herr Ganahl in der Generaldebatte angeführt, und ich kann mich jetzt auf dieselben beziehen. Es ist insbesondere, wie schon früher erwähnt worden ist, für einen Lehrer, der 25 Jahre gedient hat, keine Aussicht mehr auf eine Verbesserung, er muss dann noch 15 Jahre dienen, bis er die wohlverdiente Pension bekommt. Das ist für einen alten Mann ein drückendes Gefühl und entspricht nicht den Bedürfnissen, die er hat.

232

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

Wenn der Lehrer älter ist und seine Kinder halberwachsen sind, so sind auch die Auslagen in der Regel viel größer, und er hat für sich und seine Familie mehr Unglücksfälle zu besorgen. Es wären Gründe genug anzuführen, die es rechtfertigen, dass man den Lehrern sechs Alterszulagen gibt. Außerdem existiert diese 6. Alterszulage bis zum 30. Dienstjahre in allen Ländern, in Böhmen, Bukowina, Galizien, Krain, kurz in allen Kronländern, überall haben sie diese 6. Quinquennalzulage, ausgenommen in Steiermark. (Pfarrer Thurnher: Nicht richtig, Oberösterreich hat vier!) Ich bitte, im oberösterreichischen Gesetze nur § 16 anzusehen! Nun ist allerdings, wie schon Herr Abgeordneter Ganahl gesagt hat, nicht zu erwarten, dass ein Antrag auf Beifügung einer 6. Quinquennalzulage durchgehen würde. Ich schließe mich deshalb dem an, was schon Herr Ganahl ausgeführt hat, und will nur bemerkt haben, dass unsere Ansicht die wäre, dass man auch diese 6. Alterszulage einführen sollte. Obwohl ich im Sinne hatte, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen und diesen schon vorbereitet habe, unterlasse ich es ans den: nämlichen Grunde, den schon Herr Ganahl erwähnt hat, denselben einzubringen.

Regierungsvertreter: Ich möchte mir nur erlauben zu bemerken, dass mir die gänzliche Weglassung des 3. Alinea denn doch nicht entsprechend erscheint. Es ist ganz richtig, dass dem Lehrer sein Recht zukommen müsse, aber es ist doch an gewisse Voraussetzungen geknüpft, nämlich dass derselbe in zufriedenstellender und in jeder Hinsicht pflichtgemäßer Weise gewirkt hat. Es muss also

doch ein Organ da feilt, welches das Zutreffen dieser Voraussetzungen beurtheilt und sohin die Alterszulagen bewilliget, und das ist naturgemäß der Landesschulrath. Der Beisatz "nach Anhörung de; Landes-Ausschusses" erscheint mir dagegen wohl nahezu wertlos. Ursprünglich scheint man auf das "Einverständnis des Landes-Ausschusses" Gewicht gelegt zu haben, später wurde das geändert in die Formel "nach Anhörung des Landes-Ausschusses"; und zwar geschah das noch zu einer Zeit, wo nach § 47 des Schulerhaltungsgesetzes das Land für die Dienstalterszulagen aufzukommen gehabt hätte. Nachdem nun das Land diese Alterszulagen nicht mehr trägt, glaube ich, ist es auch

ohne Interesse für das Land, in dieser Angelegenheit mitzusprechen, und dürfte die Bestimmung "nach Anhörung des Landes-Ausschusses" überflüssig geworden sein.

Dressel: Wie den Herren aus der Generaldebatte bekannt ist, so hat es schon im Schoße der Majorität um diese 5. Alterszulage Kämpfe abgesetzt; Beweis dafür sind auch die leeren Stühle. (Heiterkeit.) Übrigens kann ich Ihnen sagen, dass die Gehalte mit 5 Dienstalterszulagen bei uns im Verhältnis zu andern Ländern denn doch nicht gar so klein sind. Ein Lehrer mit 5 Dienstalterszulagen kommt, abgesehen vom Quartiergeld, in der I. Classe auf 1125 st., in der II. auf 900 st., in der III. auf 750 st. und in der IV. Classe auf 600 fl. In Niederösterreich (Land) dagegen bezieht z. B. ein Lehrer in einer Gemeinde der I. Classe, alle erreichbaren Zulagen eingerechnet, 1250 fl. als Gehalt. Die zahlreichen Unterlehrer haben 'nur Gehalte von 600, 500, 400 und 350 fl. In einer Großstadt wie Wien beziehen die definitiven Unterlehrer 600 bis 1200 fl., die übrigen Unterlehrer, die gar keine Alterszulagen haben, nur einen Gehalt von 600 und 400 fl. In Oberösterreich sind die Grundgehälter ziemlich hoch, dafür aber erhalten die Lehrer nur 4 Alterszulagen zu 50 fl.; dann können sie durch Landtagsbeschluss zwei weitere Zulagen bekommen, und zwar nur für außerordentliche Dienstleistung, so dass die Lehrer, abgesehen von diesen zwei Zulagen, Gehälter von 1000, 900, 800, 600 und 400 fl., die 4 Quinquennalzulagen eingerechnet, beziehen. Sie haben in diesem Jahre allerdings eine Aufbesserung zum Theile 50, zum Theile 100 fl. erhalten. In Salzburg beträgt der Grundgehalt sammt allen Alterszulagen 1280 (nur in den Städten Salzburg und Hallein), 960, 750, 500 und 400 fl. In Steiermark ist es ähnlich; außer Graz betragen da die Gehälter sammt allen Nebenzulagen 1280, 1120, 960, 880, 640, 560, 480, 440, 420, 360 und 330 fl.; und in Böhmen 1120, 960, 800, 640, 560, 400 und 350 fl. In Steiermark ist man gegenwärtig daran, die Lehrergehälter bedeutend zu erhöhen. Aber immerhin

sehen Sie aus den angeführten Zahlen, dass die Lehrergehälter von Vorarlberg im Vergleich zu denen anderer Länder in Zukunft nicht klein sein werden.

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

283

Was nun aber die 6. Alterszulage betrifft, so wissen Sie aus der Generaldebatte, dass die bei uns unmöglich ist; weiter als bis zu 5 Alterszulagen können wir nicht gehen. Man sagt wohl, der Lehrer bekommt die letzte Dienstalterszulage mit 25 Dienstjahren und verliert die Freude am Berufe, weil er keine Aussicht mehr auf eine Verbesserung seiner Lage hat. Dafür gäbe es nun allerdings einen Ausweg, der Ihnen aber nicht angenehm sein wird. Alan brauchte einfach die letzte Zulage erst 10 Jahre nach der vierten zu verleihen. Ich stelle aber keinen Antrag, nachdem die Gegner der 5. Alterszulage nicht da sind.

Dr. Waibel: Ich möchte doch den Antrag des Herrn Abgeordneten Ganahl aufnehmen und wenigstens sagen, im letzten Alinea sollen die Worte "nach Anhörung des Landes-Ausschusses" gestrichen werden, weil sie vollkommen überflüssig sind. Es ist auch noch ein anderer Gesichtspunkt, den man hier hervorheben kann. Wenn man die Zusammensetzung des Landesschulrathes und des Landes-Ausschusses betrachtet, so sind das zwei Behörden, die sich nicht recht controlieren. Im Landes-Ausschusse haben die Herren Kohler, Johannes und Martin Thurnher die ausschlaggebende Stellung inne; im Landesschulrathe haben sie dieselbe ebenfalls, nur kommen noch andere dazu. Nun nimmt sich das komisch aus, wenn man da liest: "Die Zuerkennung der Alterszulagen steht den Herren Thurnhers und Kohler nach Anhörung der Herren Thurnhers und Kohler zu." (Lebhafte Heiterkeit.) Schon aus diesem Grunde sollte man diese Worte weglassen.

Pfarrer Thurnher: Ich möchte nur bemerken, dass meines Wissens eine Bestimmung in das Gesetz ausgenommen wurde, dass nicht mehr diese Herren Thurnhers und Kohler allein in den Landesschulrath gewählt werden können, sondern dass der Landes-Ausschuss auch noch weiter ausgreifen kann. (Dr. Waibel: Wenn er will!) Er wird auch wollen, sonst hätte man diese Bestimmung nicht ausgenommen.

Andererseits will ich die Herren von der Linken doch erinnern, dass ich selbst von Mitgliedern aus deren Mitte die Äußerung vernommen: "Jetzt aber können die Lehrer mit ihrer Aufbesserung zufrieden sein." Sie werden daher verzeihen, wenn ich der Anschauung bin, dass den Herren auf der

Linken mit der 6. Dienstalterszulage gar nicht ernst ist, und dass auch sie vollkommen damit einverstanden sind, wenn wir 5 festsetzen.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen.

Martin Thurnher: Ich habe nur wenig beizufügen; bezüglich des Antrages des Herrn Dr. Waibel beziehungsweise Ganahl habe ich die gleiche Anschauung wie der Herr Regierungsvertreter, dass nämlich doch irgend eine Bestimmung dastehen muss, wer die Dienstalterszulaaen zuerkennt. Das muss unbedingt bleiben, oder es müsste eine andere Behörde dazu bestimmt werden. Über den Beisatz "nach Anhörung des Landes-Ausschusses" können die Herren urtheilen, wie sie wollen; er hat gerade keinen großen Wert, wenn es drinnen steht, stört aber auch nicht, wenn Sie ihn fallen lassen. Schaden thut es gewiss nicht, wenn der Landes-Ausschuss, der doch auch Kenntniss von den Verhältnissen im Lande hat, feine Bemerkungen zu den bezüglichen Anträgen des Landesschulrathes zu machen hat. Das hohe Haus wird also zu entscheiden haben, ob es diese Worte drinnen haben will oder nicht. Im großen und ganzen genommen ist der Wert der Bestimmung nicht ein so hoher, dass ich Ursache hätte, dafür besonders einzutreten. Es wird aber, wie gesagt, auch gewiss nichts verschlagen, wenn diese Worte so stehen bleiben.

Ganahl: Ich ziehe meinen Antrag zurück und vereinbare mich mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Waibel, dass die Worte "nach Anhörung des Landes-Ausschusses" gestrichen werden.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den § 31 zur Abstimmung und zwar die ersten 2 Alineas und das 3. Alinea mit Weglassung der Worte "nach Anhörung des Landes-Ausschusses". Nachdem gegen diesen Paragraphen nicht gerade jetzt, aber bei Gelegenheit, der Generaldebatte Einwendungen erhoben worden sind und dieser Paragraph überhaupt ein sehr wichtiger ist, so bringe ich ihn förmlich zur Abstimmung. Ich ersuche

234

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

jene Herren, welche diesem Paragraphen mit vorläufiger Hinweglassung obiger Worte zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Nun kommen die weggelassenen Worte "nach Anhörung des Landes - Ausschusses" im letzten

Alinea, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel wegzulassen seien, zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche der Beibehaltung dieser Worte zustimmen, sich zu erheben.

Es ist die Majorität.

Marlin Thurnher. § 32. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 33. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: Die §§ 34 und 35 sollten zusammen in Behandlung gezogen werden, weil sie sich auf das Gleiche beziehen.

Im § 35 möchte ich auf einen Druckfehler aufmerksam machen, dass nämlich in der vierten Zeile statt "denen" gesetzt werden soll "jenen".

Dr. Schmid: Ich muss gegen den § 34 eine Einwendung erheben, worin davon die Rede ist, dass jeder Lehrer einen Anspruch auf Beistellung einer freien Wohnung hat, welche entweder im Schulgebäude oder im Schulorte beizustellen ist. Nun, meine Herren, ich glaube, es wäre besser, wenn die erste Bestimmung, dass die Wohnung im Schulgebäude zu sein habe, nicht drinnen stünde und dieselbe daher gestrichen würde. Denn diese Bestimmung ist mit gewissen sanitären Regeln unvereinbar.

Es gibt viele Schullehrer, welche verheiratet sind und Kinder und Familie haben. Sie wissen, wie es unangenehm ist, wenn ansteckende Krankheiten, wie z. B. die Masern, der Scharlach, Dyphteritis n. s. w. ausbrechen, umsomehr noch, wenn diese Krankheiten in der Familie des Lehrers ausbrechen, welche im Schulgebäude wohnt. Die Schule muss dann geschlossen werden, denn man kann nicht die ganze Familie abschließen. Das zieht dann eine Störung des Unterrichtes von wenigstens 4-6 Wochen nach sich. Ich glaube, man könnte dem vorbeugen, wenn die Wohnung des Lehrers nicht im Schulgebäude sondern im Schulorte ihm beigegeben wird, was auch vollkommen genügen dürfte. Grundsätzlich soll überhaupt im Schulgebäude keine Lehrerwohnung sein, weil dieser Zustand an und für sich sanitätswidrig ist und beim Ausbruche von Infectionskrankheiten langanhaltende Störungen des Unterrichtes hervorrufen kann. Ich stelle daher den Antrag, dass im § 34 gegen Ende es einfach heißen soll: "welche ihr im Schulorte beizustellen ist".

Martin Thurnher: Dem gestellten Anträge kann ich vollkommen beistimmen. Es ist immer noch möglich bei dieser Fassung des Paragraphen, dass,

wenn die Gemeinde es haben will, die Wohnung auch im Schulhause beigestellt wird; denn das Schulgebäude ist doch meistens im Schulorte. Die Lehrerwohnung im Schulgebäude ist immer etwas Missliches, und brauche ich dieses nicht weiter auszuführen.

Kohler: Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Schmid ganz einverstanden und habe auch in meiner eigenen Gemeinde immer diesen Standpunkt eingehalten. Ich billige vollständig alle Momente, die er dagegen vorgebracht hat. Aber bei der Haltung der Schulbehörden ist es doch zweifelhaft, ob es nicht gut wäre, wenn wir den Satz doch bestehen ließen. Es ist ganz richtig, in einem Schulhause soll überhaupt keine Familie sein. Aber, dass dort, wo Ordenspersonen als Lehrerinnen angestellt sind, nicht eine für sie passende Wohnung sein könnte, werden wir damit nicht sagen. (Dr. Schmid: Habe auch nichts dagegen!) Das möchte also zu erwägen sein. Ich weiß Fülle in Nachbargemeinden, dass durch solche Ordenspersonen, die im Schulhause wohnen, das Schulgebäude sehr gut in Ordnung gehalten wird, dass die Reinigung der Schullocalitäten gewissenhafter vor sich geht, und dass so gewissermaßen eine Überwachung des Schulhauses damit verbunden ist, ohne dass die Übelstände, die der Herr Abgeordnete Dr. Schmid erwähnt hat, dabei eintreten. Es ist ja keine Familie untergebracht, sondern es wohnen höchstens zwei bis drei Personen im Hause, die ein einsames Leben führen.

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

235

Ich möchte daher aus diesem Grunde, um nicht etwa den Gemeinden bei einem solchen Verhältnisse Schwierigkeiten zu machen, doch den betreffenden Passus stehen lassen. Ich glaube, damit spreche ich im Sinne vieler Gemeinden. Die Landesschulbehörde ist doch der Überzeugung, dass man eigentlich die Lehrerwohnung für eine Familie doch in dem Schulgebäude nicht errichten soll und werde. Diese Bedenken habe ich dagegen, sonst wäre ich auch sehr für die Streichung dieses Passus gerade aus jenen Gründen, die der Herr Abgeordnete Dr. Schmid ganz treffend angeführt hat.

Dr. Waibel: Ich stimme den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Dr. Schmid vollkommen bei und bemerke, dass bei allen Schulneubauten, die in dem letzten Decennien entstanden sind, meines Erinnerns in keinem Orte Lehrerwohnungen erbaut worden sind. Das ist schon offenbar als praktisch so beobachtet worden. Wenn der Fall eintritt, den der Herr Abgeordnete Kohler erwähnt hat, so ist

dagegen nichts einzuwenden, das hat damit nichts zu thun, weil Ordenspersonen keine Familien haben. Der Kürze halber will ich den Herren folgenden Vorschlag beziehungsweise Antrag unterbreiten: nach den Worten "einer freien Wohnung" soll eingesetzt werden "im Schulorte" und der letzte Satz: "welche ihr entweder im Schulgebäude oder im Schulorte beizustellen ist", soll gestrichen werden. Zweitens hätte ich eine Bemerkung zu § 35 zu machen. Hier steht auch so ein Wort, welches meinem Ohre unschön klingt, nämlich "Quartiergeldbeitrag".

Das klingt mir doch etwas zu soldatisch.

Es scheint mir doch passender und allgemein verständlicher "Wohnungsbeitrag" statt "Quartiergeldbeitrag". Es ist ein gutes deutsches Wort ist viel kürzer und wird den Zweck ebensogut erreichen, als jenes soldatisch klingende Wort. Daher möchte ich vorschlagen, dass tu allen Paragraphen wo das Wort "Quartiergeld" vorkommt, dasselbe ersetzt werde durch "Wohnungsbeitrag".

Dr. Schmid: Ich stimme den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kohler betreffs der Ordenspersonen, welche in einem Schulgebäude wohnen können, um so mehr bei, da dieselben bekanntermaßen weder Familie noch Kinder haben, was sonst meistens beiträgt, die Bestimmung bezüglich

der Wohnung im Schulgebäude bedenklich bzw. gefährlich erscheinen zu lassen. Ich glaube, wir könnten dann, um diesen meinen Intentionen zu entsprechen, folgenden Passus noch hineinnehmen: "welche ihr im Schulorte und für Ordenspersonen im Bedarfsfalle auch im Schulgebäude beizustellen ist."

Jodok Fink: Ich bin aus den gleichen Gründen, welche die Herren bereits vorgebracht haben, dafür, dass wir die Worte "im Schulgebäude" streichen. Ich halte dafür, dass, wenn wir sagen "im Schulorte", das vollkommen genug ist. Es kommen aber auch Fälle vor, wo man wirklich sagen kann, da ist es ungefährlich und recht, wenn die betreffende Lehrperson im Schulgebäude selbst untergebracht wird. Ich glaube aber, dass selbst in dem Falle, den der Herr Abgeordnete Kohler angeführt hat, die Bestimmung, "dass die Wohnung im Schulorte beizustellen ist", ausreicht. Ich bin dafür, dass wir die Worte "im Schulgebäude" streichen und nur die Worte "im Schulorte" beibehalten.

Landeshauptmann: Wenn ich mir eine Bemerkung erlauben darf, so würde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel als den richtigsten ansehen.

Pfarrer Thurnher: Ich möchte nur aufmerksam machen, dass auch Fälle vorkommen, dass z. B. Ordenspersonen im Armenhause, in welchem die Schule sich befindet, untergebracht sind. Wenn aber diese Bestimmung ausgelassen wird, dann

könnte man möglicherweise, wenn einmal eine kritische Schulbehörde käme, die Sache so auslegen, dass solche Ordenspersonen in Armenhäusern, in denen sich zugleich eine Schule befindet, nicht mehr Wohnung nehmen dürften, und das könnte den einzelnen Gemeinden große Schwierigkeiten bereiten. Ich bin im übrigen auch dieser Anschauung, die der Herr Abgeordnete Dr. Schmid ausgesprochen hat, aber ich glaube, aus die von mir erwähnten Ausnahmefälle sollte man denn doch Rücksicht nehmen. Gerade in kleinen Thälern drinnen kommt es oft vor, dass im Armenhause, wo barmherzige Schwestern wohnen, zugleich eine, vielleicht auch zwei Schulen untergebracht sind; und wenn da nicht genügend oder entsprechend vorgesorgt würde, so könnten manche Gemeinden zu großem Schaden kommen.

236

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

Landeshauptmann: Wenn sich niemand mehr zum Worte meldet, so ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Martin Thurnher: Ich bin vollkommen einverstanden, wenn vorgeschlagen wird, dass die freie Wohnung der Lehrperson im Schulorte beizustellen ist. Was der Herr Abgeordnete Kohler gesprochen hat, macht gar keinen Einfluss darauf; denn es ist gar nicht ausgeschlossen, dass die Wohnung auch im Schulhause selbst sein kann. In der Regel wird ja das Schulgebäude im Schulorte selbst sein, deshalb wird die Wohnung auch im Schulorte sein, ob wir es im Gesetze ausdrücklich aussprechen oder nicht. Es ist freilich besser, dass das Schulgebäude nur ausnahmsweise und zwar in jenen Fällen, welche die Herren bereits erwähnt haben, als Wohnung dienen soll. Wenn dann weiter von kritischen Schulbehörden gesprochen worden ist, so ist man da wohl zu weit gegangen; denn eine Schulbehörde wird darüber kaum eine Einwendung erheben, ob die Wohnung im Schulhause oder daneben ist, außer die betreffende Lehrperson würde selbst Beschwerde führen, wodurch die Schulbehörde eine Entscheidung zu treffen genöthigt wäre. Nur der Fall wäre denkbar, dass bei der Schulbehörde Beschwerde geführt wird, dass die Gemeinde nicht in genügender Weise für die Naturalwohnung im Sinne des § 34 vorgesorgt habe. Anders lässt es sich nicht denken, dass die Schulbehörde in dieser Frage einzuschreiten hätte. Mir hat die Bestimmung "Wohnung im Schulgebäude" auch nicht recht zugesagt, ich bin daher für die Änderung.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel anbelangt, so ist es mir gleichgiltig, wenn statt des Ausdruckes "Quartiergeldbeitrag" das Wort "Wohnungsbeitrag" gesetzt werden soll;

nur müsste gleichzeitig beschlossen werden, dass alle übrigen diesbezüglichen Ausdrücke im ganzen Gesetze der genannten Änderung unterzogen werden.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung.

Für den § 34 beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Waibel folgende Fassung: "Jede definitiv angestellte Lehrperson hat den Anspruch auf die Beistellung einer freien Wohnung im Schulorte, bestehend aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten.

Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schmid seinen fast gleichlautenden Antrag zurückgezogen hat, so bringe ich den Antrag des Herrn Dr. Waibel zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche demselben zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Somit entfällt der Ausschussantrag.

Zu § 35 liegt ein Abänderungsantrag desselben Abgeordneten vor, dass statt des Ausdruckes "Quartiergeldbeitrag" das Wort "Wohnungsbeitrag" gesetzt werde mit dem weiteren vom Herrn Berichterstatter gemachten Zusätze, dass für den Fall, als dieses Wort noch an dem einen oder anderen Orte vorkommt, dasselbe durch "Wohnungsbeitrag" zu ersetzen sei.

Weiter ist in demselben Paragraphen eine Druckfehlerberichtigung vom Herrn Berichterstatter gemacht worden, dass es "jenen" statt "denen" zu heißen habe.

Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität, womit ich gleichzeitig constatiere, dass das hohe Haus auch einverstanden ist, dass der Ausdruck "Quartiergeldbeitrag" überall dort, wo er vorkommt, in "Wohnungsbeitrag" umgeändert werde.

Martin Thurnher: § 36. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 37. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 38. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 39. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 40. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 41. -

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

287

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 42. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: III. Abschnitt.

Disciplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonales.

§ 43. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 44. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 45. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 46. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 47. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 48. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 49. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 50. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: IV. Abschnitt.

Versetzung der Lehrpersonen in den Ruhestand
und Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 53.

Hier dürften die Worte "Oberlehrerinnen oder"
in der 5. Zeile zu streichen sein.

Landeshauptmann: Die Herren sprechen sich
weiter nicht aus, daher betrachte ich den § 53 mit
der vom Herrn Berichterstatter beantragten Hinweglassung
der Worte-"Oberlehrerinnen oder" angenommen.

Martin Thurnher: § 54. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 55. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 56. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 57. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 58. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 59.

Hier möchte ich einmal beantragen, dass nach
dem ersten Satze die Worte "als Pension"
eingeschaltet werden.

(Dr. Schmid: als Ruhegehalt! Heiterkeit.)
Lassen wir nur das Wort "Pension", denn es
ist so allbekannt.

Dann möchte ich noch bitten, nach den Worten
"2'2%" einzuschalten: "des anrechenbaren
Jahresgehaltes". Es ist das zwar, glaube ich, wohl
selbstverständlich, dass man das so meint; es könnte
aber auch so ausgelegt werden, von der erstbezogenen
Pension werde immer ein weiterer Zuschlag von
2'2% gewährt. Die Procente beziehen sich nicht
auf die ursprüngliche Pension sondern auf den anrechenbaren
Jahresgehalt. Diese Einschaltung wolle
nur zur besseren Klarstellung dienen. Eine Änderung
ist damit keineswegs bezweckt.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr zu
§ 59 das Wort zu ergreifen wünscht, so nehme ich
I an, dass das hohe Haus diesen vom Herrn

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

Berichterstatter beantragten Änderungen zustimmt, und der § 59 würde folgendermaßen jetzt lauten:

"Nach zurückgelegten zehn anrechenbaren Dienstjahren (§ 57) erhalten die in den Ruhestand tretenden Lehrpersonen 34% des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56) als Pension. Diese Pension erhöht sich mit jedem weitem zurückgelegten Dienstjahre um 2'2 % des anrechenbaren Jahresgehaltes bis zum vollendeten 40. Dienstjahre, von welchem Zeitpunkte an eine weitere Erhöhung ausgeschlossen ist."

Martin Thurnher: § 60. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 61. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 62. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 63. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 64. - .

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 65. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 66. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 67. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 68. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 69. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 70. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 71. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 72. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 73.

Hier soll es in der vorletzten Zeile heißen:
"Landesschulbehörde".

Landeshauptmann: § 73 ist mit dieser Druckfehlerberichtigung
angenommen.

Martin Thurnher: § 74.

Bei diesem Paragraphen möchte ich beantragen,
dass in der zweiten Zeile des zweiten Alinea nach
den Worten "geistlicher Orden" eingeschaltet werde:
"und Kongregationen".

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das
Wort wünscht, so ist der § 74 mit dieser Einschaltung
angenommen.

Martin Thurnher: § 75. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 76. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 77. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 78. -

Landeshauptmann: Angenommen.

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages III. Session, 8. Periode 1899.

239

Martin Thurnher: Übergangsbestimmungen.
§ 79.

Ich habe bereits in der Generaldebatte mitgeteilt,
dass der Schulausschuss in der heutigen
Sitzung beschlossen hat, noch folgenden Zusatz als
alinea 2 zu § 79 in Antrag zu bringen:

"Wird bei dieser Eintheilung eine Schule
unter die nicht systemmäßigen oder Nothschulen
 (§ 2 des Schulerrichtungsgesetzes) eingereiht und
ist an derselben beim Inkrafttreten dieses Gesetzes

bereits eine Lehrperson definitiv angestellt, so hat diese Lehrperson für die Zeit ihrer Dienstleistung an dieser Schule unbeschadet der Bestimmung des § 80 Anspruch auf den gleichen Gehalt (§ 23) wie Lehrpersonen an Schulen der IV. Gehaltsklasse.

Dasselbe gilt von den Dienstalterszulagen, der Freiwohnung beziehungsweise dem Wohnungsbeitrag".

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu § 79 sowie zu dem vom Schulausschuss beantragten Zusatz als Alinea 2 des § 79 das Wort zu nehmen? - Wenn das nicht der Fall ist, so nehme ich an, dass das hohe Haus beiden Theilen zustimmt.

Martin Thurnher: § 80.

Hier sollte in der letzten Zeile nach dem Worte "Mehrbezug" eingeschaltet werden: "an dieser Lehrstelle".

Ferner hat der Schulausschuss heute beschlossen, es sei diesem Paragraphen ein zweites Alinea beizusetzen, welches heißt:

"Diese Bestimmung sowie die Bestimmungen im § 79, Absatz 2 haben auch bei den im § 22, Absatz 4 vorgesehenen späteren Revisionen der Gehaltsklassen sinngemäße Anwendung zu finden." Ich glaube, es wäre zwar ohnedem so gehalten worden, dass, wenn beispielsweise eine Verschiebung von Schulen in höhere Gehaltsklassen stattgefunden hat, selbstverständlich gleich die betreffenden Lehrer die erhöhten Gehälter bekommen hätten. Es könnte aber auch der Fall feilen, dass bei der Einreihung der Schulen eine Zurückverschiebung stattfinden würde. Es ist immer die Ansicht der Juristen gewesen, dass dann die betreffenden Lehrpersonen die bisher bezogenen Bezüge auch in Zukunft ad personam hätten ausgefolgt werden müssen. Da-

mit aber das klar im Gesetze zum Ausdruck kommt, hat der Schulausschuss geglaubt, diese Bestimmung diesem Paragraphen noch beizusetzen zu müssen. Das bezweckt also im ganzen genommen nicht eine Änderung sondern eine Klarstellung.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? - Wenn das nicht der Fall ist, so nehme ich an, dass das hohe Haus dem § 80 mit dieser Einschaltung und dem Zusatzantrage die Zustimmung erteilt.

Martin Thurnher: § 81.

Ganahl: Wenn ich den § 81 richtig verstehe, so ist das Gesetz in dem Sinne nicht rückwirkend, dass Lehrpersonen, die bereits Besitzer von Alterszulagen sind, dieselben in gleicher Höhe weiter beziehen werden.

Run möchte ich doch auf etwas aufmerksam machen, auf eine Anomalie, die da herauskommen muss. Ich will dies in einem Beispiele erörtern und dabei den Damen den Vortritt lassen. Fangen wir also bei den Lehrerinnen an. Nehmen wir an, eine Lehrerin sei 10 Jahre im Dienste und habe heuer nach dem alten Gesetze 36 st. Alterszulage erhalten. An derselben Schule wirke eine andere Lehrerin, die nach der Sanctionierung des Gesetzes 5 Jahre im Dienste sein wird. Diese bekommt dann nach dem neuen Gesetze 60 fl. Alterszulage, daher wird diese Lehrerin, die nur 5 Jahre dient, um 24 fl. mehr Gehalt erhalten, als jene, die 10 Jahre gedient hat.

Martin Thurnher: Das ist eine Frage, die aller Erörterung würdig ist. In der bisherigen Praxis ist die Handhabung der gesetzlichen Bestimmung nicht in der Weise erfolgt, wie nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Ganahl angenommen werden müsste. Mir ist nichts anderes bekannt, als dass man in diesen 30 Jahren, wenn eine Schule vorgeschoben wurde, der betreffenden Lehrperson die Zulage nicht in der Höhe, wie sie dieselbe in der niederen Gehaltsklasse bezog, sondern in der Höhe, wie sich die Zulage nach der neuen Gehaltsklasse gestaltete, angewiesen und ausbezahlt hat. Das ist so, wie mir scheint, immer gewesen, und dürfte kein gegentheiliger Fall nachweisbar sein.

240

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899

Ganahl: Ich bitte, das nur genauer anzuschauen. Die Lehrerin, die nach dem alten Gesetze 10 Jahre im Dienste steht, bekommt 36 fl., und nach dem neuen Gesetze soll keine Änderung an den bestehenden Quinquennialzulagen geschehen. Daran können Sie nichts ändern. Dieselbe hat und behält ihre 36 fl. Die andere Lehrerin wird im nächsten Jahre, wenn das Gesetz sanctioniert wird, 60 fl. erhalten, daher wird die jüngere besser bezahlt sein als die ältere.

Jodok Fink: Ich habe zwar nicht ganz dieselbe Anschauung wie der Herr Berichterstatter. Nach der bisherigen Praxis wäre das aber nicht so, wie der Herr Abgeordnete Ganahl gesagt hat. Es ist wahr, die eine Lehrerin bekommt Heuer die zugesprochene Zulage von 36 fl., die andere bekommt, wenn sie 5 Jahre gedient hat und das Gesetz sanctioniert wird, 60 fl. Nun ist es aber so: die erstere bekommt im nächsten Jahre, weil ihr Grundgehalt auch 600 fl. beträgt, auch 60 fl. als Alterszulage, so war die bisherige Gepflogenheit. Gewiss viele Herren haben diese Erfahrungen auch gemacht vom Jahre 1892 ab, sobald Classenvorschiebungen erfolgt sind, denn die betreffenden Lehrpersonen haben die gleiche Dienstalterszulage von jenem Grundgehalte

bekommen, den sie durch die Verschiebung in der betreffenden Gehaltsklasse erhalten haben. Nach der bisherigen Auffassung hat also jede Lehrperson immer die Dienstalterszulage vom Grundgehälte bekommen. Wenn das auch nicht im Gesetze genügend ausgesprochen ist, so müsste man diese Gepflogenheit vielleicht dennoch so praktizieren. Nach der bisherigen Auffassung würde also die erstere Lehrerin im nächsten Jahre dadurch, dass ihr Grundgehälte auf 600 fl. erhöht würde, auch 10% von demselben bekommen d. h. auch 60 fl. als Alterszulage.

Ganahl: Ich habe doch den Herrn Berichterstatter gefragt, ob das Gesetz rückwirkend ist. Wenn das bei den Lehrern nicht der Fall ist, so ist das auch bei den Lehrerinnen nicht statthaft, und Sie entgehen der Anomalie nicht; denn die Quinquennalzulagen bleiben ja nach diesem Gesetze unberührt.

Martin Thurnher: Ich fasse den § 81 so auf: Er soll nur bedeuten, dass man nicht etwa

für früher zurückgelegte Dienstjahre mehr als eine Alterszulage geben kann. Es gibt Lehrer, die ja schon ihre 35-40 Dienstjahre zurückgelegt haben und nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf 3 Dienstalterszulagen haben. Diesen können nach den vorgeschlagenen Bestimmungen nur jene Jahre, die seit Verleihung der letzten Dienstalterszulage zugebracht wurden, und zwar in der Weise angerechnet werden, dass dieselben nicht mehr als 5 Jahre gelten können. Diesfalls macht es keinen Unterschied, ob seitdem 5 oder 10 oder 15 Dienstjahre verflossen sind. Diese Jahre, die seit der letzten Verleihung verflossen sind, geben dann nur Anspruch auf eine weitere Alterszulage. Der § 81 will nur einschränken, dass nicht früher zurückgelegte Dienstjahre für die Gewährung von Dienstalterszulagen voll eingerechnet werden müssen. In den anderen Punkten, was die Höhe der Dienstalterszulagen betrifft, soll das Gesetz nicht einschränkend rückwirken. Es soll so ausgelegt und gehandhabt werden, wie es bisher geschehen ist. Nehmen wir z. B. an, es hat eine Lehrperson eine Lehrstelle der II. Gehaltsklasse innegehabt. Diese Schule ist dann in die I. Gehaltsklasse versetzt worden. Wenn nun diese Lehrperson schon zwei Dienstzulagen gehabt hat, so hat man ihr jetzt nicht mehr 80 fl. sondern 120 fl. ausgefolgt, wie eben die Dienstalterszulage in der ersten Gehaltsklasse sich darstellt. So habe ich es wenigstens immer gehört, und weiß nicht, dass in irgend einem Falle anders vorgegangen worden ist, und ich glaube, so wird man auch in Zukunft vorgehen. Die angezogene Lehrerin, die Heuer 36 fl. bekommt, würde daher nach meiner Anschauung, sobald die neuen Schulgesetze in Kraft treten, die erhöhte Dienstalterszulage von 60 fl. bekommen.

So ist es bisher gehandhabt worden, und, so glaube ich, sollte es auch fernerhin gehandhabt werden. Wenn aber das hohe Haus glaubt, es sollte eine diesbezügliche Bestimmung in das Gesetz hineinkommen, so wäre hiegegen wohl nichts einzuwenden.

Dressel: Die Auffassung, die soeben der Berichterstatter dargelegt hat, habe ich bisher auch gehabt. Diese Auffassung wird aber nicht überall getheilt, und daher ist die Frage des Landeshauptmann-Stellvertreters ganz berechtigt. Ich bin

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages, III. Session, 8. Periode 1899.

241

durch einen statistischen Bericht darauf gekommen, wo es hieß, dass diese höchsten Bezüge in den Alterszulagen sehr oft deswegen nicht erreicht werden, weil die Dienstalterszulagen nur in der Höhe, auch bei verändertem Grundgehalt, bemessen bleiben, wie sie ursprünglich zugetheilt werden.

Es sind in dieser Frage überhaupt zwei Auffassungen möglich. Betrachtet man die Alterszulagen als eine bestimmte Geldsumme z. B. 36 st. bei Lehrerinnen, so würde nach der einen Auffassung diese Geldsumme nicht alteriert werden, wenn später ein höherer Grundgehalt zugesprochen wird. Wenn man aber die Sache so auffasst, dass man sagt, die Lehrpersonen haben zu dem jeweiligen Grundgehalt so und soviel z. B. 10% an Zulage zu bekommen, so wird sich, sobald der Grundgehalt sich geändert hat, auch die zugesprochene Dienstalterszulage dementsprechend ändern. Das sind zwei verschiedene Auffassungen, die unter Umständen auch Prozesse hervorrufen können zwischen Lehrpersonen und Gemeinden. Daher halte ich es für angezeigt, dass man einen entsprechenden Zusatz macht in dem Sinne, wie die Dienstalterszulagen hierzulande immer aufgefasst wurden. Nach dieser Auffassung sind die Dienstalterszulagen keine fixen Geldbeträge sondern procentuelle Theile des jeweils zu beziehenden Grundgehaltes.

Jodok Fink: Auf Grund der Ausführungen von verschiedenen Seiten möchte ich beantragen, dass die Sitzung etwa auf eine Viertelstunde unterbrochen werde und der Schulausschuss sofort zusammentritt, um noch über diesen Fall sich zu berathen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Fink beantragt die Unterbrechung der Sitzung und den Zusammentritt des Schulausschusses auf 1/4 Stunde. Wenn keine Einwendung erfolgt, so ist die Sitzung unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 9 Uhr 25 Minuten unterbrochen und um 9 Uhr 40 Minuten wieder ausgenommen.)

Die Sitzung ist wieder eröffnet, und ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Martin Thurnher: Im Auftrage des Schulausschusses habe ich zu erklären, dass der Schulausschuss einen Beisatz zur Behebung der vom Herrn Abgeordneten Ganahl vorgebrachten Bedenken für nicht nothwendig erachtet. Es ist ausnahmslos im Lande bei gleichartiger Bestimmung des alten Schulgesetzes die bisherige Bestimmung derart gehandhabt worden, dass bei Vorrückungen der Lehrer in eine höhere Gehaltsklasse die Dienstalterszulagen und zwar auch die früher bezogenen immer nach dem späteren Grundgehälte berechnet wurden. Der Schulausschuss ist daher der Ansicht, dass auch in der Folge dies zu geschehen hat, und ist der Überzeugung, dass das hohe Haus dieser Ansicht beistimme. Unter dieser Declaration beantrage ich die unveränderte Annahme des § 81.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? - Wenn das nicht der Fall ist, so nehme ich an, dass das hohe Haus dem Antrage beistimmt und gleichzeitig auch der Ansicht des Herrn Berichterstatters beipflichtet, dass diese Interpretation, die bis jetzt immer so geübt wurde, auch in Hinkunft immer Platz greifen soll.

Martin Thurnher: § 82.

Hier soll im dritten Alinea, 2. Zeile nach den Worten "im activen Dienste stehenden" ein Beistrich gesetzt werden; ferner soll am Schlusse dieses Alinea der § 57 in Parenthesis hinzugefügt werden, damit genau klargestellt ist, in welcher Weise diese Dienstjahre den Lehrpersonen angerechnet werden.

Landeshauptmann: Der § 82 ist, wenn niemand das Wort wünscht, mit dieser Beistrich-Berichtigung und der Einschaltung des § 57 in Parenthesis nach dem Schlussalinea angenommen.

Martin Thurnher: § 83. -

Landeshauptmann: Angenommen.
Da ist selbstverständlich dann das Datum einzusetzen.

Martin Thurnher: § 84. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 85. -

Landeshauptmann: Angenommen.

XIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

Martin Thurnher: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Beim Titel ist das Wort "öffentlichen" ausgelassen;
denn es muss heißen: "an den öffentlichen
Volks- und Bürgerschulen".

Landeshauptmann: Wird gegen Titel und Eingang
des vorliegenden Gesetzentwurfes, betreffend
die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den
öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, eine Einwendung
erhoben? - Es ist das nicht der Fall,
somit ist auch dieser Gesetzentwurf in zweiter
Lesung erlediget.

Ich möchte nun das hohe Haus fragen, ob es
geneigt ist, die dritte Lesung der beiden vorliegenden
Gesetzentwürfe vorzunehmen, wobei auch das
Schulaufsichtsgesetz einzubeziehen wäre.

(Rufe: Rein!)

Da das hohe Haus der Ansicht ist, dass wir
die dritte Lesung verschieben sollen, so werde ich
dieselbe auf die nächste Tagesordnung setzen.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft. Ich
werde nun jetzt die Tagesordnung der nächsten
Sitzung bekannt geben, wobei ich bemerke, dass
nur noch zwei Sitzungen stattfinden werden.

Die nächste Sitzung ist Montag, den 24. April,
½ 11 Uhr Vormittag mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses
über das Gesuch des Standes Montafon, betreffend
den Bau der Localbahn Bludenz-Schrüns;
2. mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen
Ausschusses in Angelegenheit der Stellungnahme
Vorarlbergs zu der zu gründenden Tiroler Landes-,
Lebens- und Rentenversicherungsanstalt;
3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses
in Sachen der Sennerei- und Käseereischnle in Doren;
4. Bericht des Schulausschusses über das
Gesuch der Gemeinde Dornbirn betreffs Subventionierung
der Communal - Unterrealschule dortselbst;
5. dritte Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend:
 - a) die Schulaufsicht;
 - b) die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch
der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen;

und

c) die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Ich habe dem hohen Hause noch mitzutheilen, dass der volkswirtschaftliche Ausschuss morgen nm 11 Uhr vormittag zu einer Sitzung zusammentreten wird, mit der Tagesordnung: Straßenbauprogramm.

Ich danke noch dem hohen Hause für das lange Aushalten bei diesen zwei wichtigsten Gegenständen unserer heurigen Session und insbesondere für die außerordentliche Sachlichkeit und Objektivität in der Specialdebatte, welche sehr wohlthätig von der Generaldebatte abgewichen ist. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung 10 Uhr nachts.)

Druck von J. N. Teutsch, Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

13. Sitzung
am 21. April 1899

unter dem Vorfize des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

— ❖ —
Gegenwärtig 21 Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr k. k. Statthaltereirath Rudolf Graf Hugn.

Beginn der Sitzung 2 Uhr 10 Min. nachmittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Secretär verliest dasselbe.)

Wird von irgend einer Seite gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? — Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als genehmiget.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, dem hohen Hause im Allerhöchsten Auftrage für die in der Sitzung vom 5. April l. J. zum Ausdrucke gebrachten Gefühle trauernder Theil-

nahme an dem Ableben des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ernst den Allerhöchsten Dank Sr. k. u. k. apostolischen Majestät bekannt zu geben.

Landeshauptmann: Das hohe Haus nimmt diese Allerhöchste Dankbezeugung allerehrfurchtsvollst zur Kenntnis.

Wir gehen nun über zur Tagesordnung und zwar Bericht des Schulausschusses über die beiden Gesetzentwürfe, betreffend die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, und betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Ich ertheile das Wort zunächst dem Herrn Berichterstatter, Abg. Martin Thurnher, zur Berlefung der Anträge, vorher aber möchte ich noch über den Gang der Verhandlung den Herren meine Ansicht aussprechen. Ich werde nämlich in derselben Weise vorgehen wie beim letzten Schulgegenstande, der uns in der verflossenen Woche beschäftigt hat. Ich werde zunächst, nachdem der Herr Berichterstatter gesprochen hat, über beide Gesetzeswürfe sowohl, als über den Bericht und die Anträge die Generaldebatte eröffnen. Wenn diese durchgeführt ist und keine Gegenanträge gestellt werden, werde ich zur Specialdebatte übergehen und zwar zunächst zur Specialdebatte über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen; wenn diese ebenfalls durchgeführt ist, werden wir zur Specialdebatte über den Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, übergehen, und wenn auch diese beendet ist, noch die Specialdebatte über die Anträge, welche der Ausschuss ad 2 und 3 gestellt hat, durchführen. Bezüglich der vorliegenden Minoritätsanträge werde ich in derselben Weise vorgehen wie das letztemal. Bei den betreffenden Paragraphen, wo Minoritätsanträge vorliegen, haben selbstverständlich wieder Majoritäts- und Minoritäts-Berichterstatter das Wort.

Johannes Thurnher: Ich bitte ums Wort zu diesem Vorgange!

Ich habe nur das Wort erbeten, um zu der Art und Weise, in welcher vorgegangen werden soll, eine Bemerkung zu machen. Ich bin einverstanden, dass über beide Gesetzeswürfe die Generaldebatte eröffnet wird. Ich hätte zwar gewünscht, dass dieselbe über beide Gesetzeswürfe getrennt eröffnet worden wäre, dass man also zuerst über den einen, und dann über den andern verhandelt hätte, bin jedoch auch ganz einverstanden, dass zunächst die Generaldebatte über beide Gesetzeswürfe geführt wird; denn die beiden Gegenstände greifen doch so ineinander, dass dieser Vorgang ganz zweckmäßig ist. Ich möchte mir aber erbitten, dass, wenn am Schlusse der Specialberatung für das eine Gesetz sich vielleicht das

Bedürfnis herausstellen sollte, das zweite Gesetz auf eine spätere Tagesordnung zu setzen, um zu demselben auch generell zu sprechen, dieser Antrag noch gestellt werden kann. Es ist dann Sache des hohen Hauses, ob darauf eingegangen wird.

Landeshauptmann: Ich habe gar nichts dagegen, dass ein solcher Antrag gestellt wird, und werde ihn im Hause zur Abstimmung bringen.

Martin Thurnher: Sie werden mir wohl erlauben, dass ich von der Berlefung des sehr umfangreichen Berichtes des Schulausschusses über diese beiden Gesetzeswürfe und die vom Schulausschusse beantragten Änderungen der Landesausschussvorlage — dieser Bericht umfasst 7 Druckseiten — Umgang nehme und mich damit begnüge, mit einigen Worten die Debatte über diese beiden uns vorliegenden Gesetzentwürfe einzuleiten.

Nachdem wir in der letzten Woche das Gesetz, betreffend die Schulaufsicht, angenommen haben, stehen wir heute vor der Berathung der andern zwei Gesetzentwürfe, nämlich des Schulerhaltungsgegesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer. In dem dem hohen Hause vorliegenden Berichte ist die Nothwendigkeit der Reform dieser Gesetze eingehend und erschöpfend begründet, und sowohl in der Landesausschussvorlage als in der Vorlage des Schulausschusses zeigt sich das Bestreben, einerseits den begründeten Forderungen der Lehrer gerecht zu werden, anderseits die Schullasten der Gemeinden doch nicht zu erhöhen. Das ist gleichsam der rothe Faden, der sich durch beide Vorlagen hindurchzieht. Die Schulausschussvorlage involviert gegenüber der Landesausschussvorlage in zwei Punkten eine Erhöhung der Bezüge der Lehrer und zwar im § 31 durch Gewährung der ersten Quinquennalzulage nach vollendetem 5. Dienstjahre und im § 34 durch Zuerkennung einer Naturalwohnung oder eines Quartierbeitrages. Im Durchschnitte werden die Gemeinden nach der Ihnen vorliegenden Gesetzesvorlagen in Zukunft wohl kaum höhere Lasten zu tragen haben, als es bisher der Fall war. In den ersten Jahren wird vielmehr die Gesamtleistung der Gemeinden eine etwas niedrigere sein als bisher; eine allmähliche Erhöhung wird erst

nach einigen Jahren eintreten. Die Ursache dieses für die Gemeinden sehr erfreulichen Umstandes ist darin zu suchen, daß der Schulausschuß sich hinsichtlich der Übernahme eines Theiles der Schulauslagen auf das Land gegenüber der Landesauschussvorlage auf einen andern Standpunkt gestellt hat. Während die Landesauschussvorlage nur ein für sich abgeschlossenes Gebiet der Schulauslagen, nämlich die Dienstalterszulagen für das Land zu übernehmen in Aussicht gestellt hatte, wodurch dem Lande eine mit etwa 16.000 fl. beginnende und nach und nach auf 30.000 fl. steigende jährliche Ausgabe erwachsen wäre, soll nach der Schulausschussvorlage ein Viertel der Grundgehälter der Lehrer mit einem Erfordernis von circa 40.000 fl. jährlich auf das Land übernommen werden. Der Hauptsache nach trägt so nach das Land die durch Abänderung des Gesetzes sich ergebenden Mehrkosten, und von einer directen Mehrbelastung der Gemeinden kann, was die ersten Jahre anbelangt, nicht gesprochen werden. Dagegen werden wir eine nicht unbedeutende Erhöhung der Landesumlage zu gewärtigen haben. Bisher hatte Vorarlberg seit dem Bestande des Landtages die niederste Landesumlage unter den cisleithanischen Ländern. Im letzten Jahre wurde dieselbe mit 82.000 fl. veranschlagt, das ist bei- läufig 12% zu der Häusersteuer und 26% zu den übrigen Steuern. 40.000 fl. jährliches Mehrerfordernis bedeutet nun für die künftigen Jahre eine fühlbare Erhöhung. Wir können uns aber dieser Mehrleistung nicht entschlagen, wenn wir geordnete Schulverhältnisse im Lande erhalten wollen. Wir haben übrigens in den letzten Jahren auch ohne Gesetzesänderung viel Gutes geleistet und viel zur Hebung unseres Volksschulwesens beigetragen. Im Jahre 1892 hatten wir nach dem damals zur Vertheilung gelangten Berichte noch 94 Schulen beziehungsweise Classen, die entweder nicht oder zum großen Theil mit nicht genügend qualifizierten Lehrkräften besetzt waren. Im Jahre 1898 gab es nur mehr 24 solcher Schulen, und ich glaube, daß seitdem noch einige Verbesserungen durch Besetzung mit qualifizierten Lehrkräften vorgekommen sind. Im Jahre 1892 waren nur 4 Schulen in der ersten Gehaltsklasse und 47 in der zweiten, dagegen waren 141 Schulen in die dritte Gehaltsklasse eingereiht. Schon Ende

1896 aber befanden sich 23 Schulen in der ersten, 123 in der zweiten und nur mehr 43 Schulen meist solche kleiner Berggemeinden oder Parzellen, in der dritten Gehaltsklasse. Haben wir nun zwar diese unhaltbaren Zustände auch ohne Gesetzesänderung beseitigt, so waren die durchgeführten Maßnahmen doch nur Palliativmittel. Die seitens der Gemeinden und des Landes gewährten Subventionen an die Lehrer sind jedoch alle nur provisorischen Charakters und können jederzeit wieder aufgehoben werden. Solche Gehaltszuschüsse können aber nicht nur jederzeit widerrufen werden, sondern sind dem Lehrer nicht in die Pension und bei Bemessung der Alterszulagen anrechenbar. Diese unsicheren, schwankenden, auf die Dauer unhaltbaren Zustände zu regeln und zu beheben, an die Stelle des Schwankenden das Stabile zu setzen, sind die vorliegenden Gesetzentwürfe berufen. Die Botierung dieser Gesetzentwürfe wird sich nicht länger verzögern lassen, wenn das Land und die Gemeinden die schreiendsten Übelstände nicht mehr länger bestehen lassen wollen. In socialer Beziehung entsprechen dieselben, wenn auch nur in bescheidener Weise, den gerechten Forderungen eines der wichtigsten Berufe nämlich des Lehrerstandes.

Bei einer so wichtigen, tief eingreifenden Reform, wie es die Regelung der Schulgesetze ist, kann nicht allen Anschauungen und Wünschen einzelner Abgeordneter entsprochen und Rechnung getragen werden. Ich als Berichterstatter hätte hätte selbst hie und da eine andere Bestimmung gewünscht und einzelne Punkte hätten mir in der Landesauschussvorlage sympathischer erschienen. Aber im Interesse des Ganzen, im Interesse der Ermöglichung der Durchführung dieser so hochwichtigen Forderung muß die Anschauung einzelner zurücktreten, damit das Ziel erreicht und die so nothwendige Reform nicht länger hinausgeschoben wird.

Von dieser Anschauung geleitet, eruche ich das hohe Haus, in die Specialdebatte über die vorliegenden Gesetzentwürfe einzugehen.

Landeshauptmann: Ich eröffne über beide Gesetzentwürfe, den Bericht und die Anträge die Generaldebatte.

Rägle: Hohes Haus! Es liegen uns wie

bereits angedeutet, zwei Gesetzesvorlagen vor; die eine behandelt die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, die andere handelt über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an diesen Schulen. Was nun den ersten Gesetzentwurf anbelangt, so habe ich wohl nichts einzuwenden und stimme den einzelnen Paragraphen in allen Punkten zu.

Was aber den zweiten Gesetzentwurf anbelangt, so ist es im großen und ganzen ein einziger Paragraph, mit dem ich nicht einverstanden bin, und das ist § 31, mit dem § 59 einigermaßen im Zusammenhange steht; denn, meine Herren, mir kommen immer die 5 Alterszulagen zu hoch vor. Mich dünkt der Sprung, den man da auf einmal gemacht hat, zu groß. Denn wenn man z. B. die jetzige Gesetzesvorlage mit dem früheren Gesetze vergleicht, wobei ich die bis jetzt bestehende 2. Gehaltsklasse mit der in dem neu in Kraft tretenden Gesetze enthaltenen 3. Gehaltsklasse als identisch ansehe, so ist doch schon mit dem Grundgehälte eine bedeutende Aufbesserung geschehen. Denn nach dem jetzigen Gesetze bezieht ein Lehrer in der 2. Gehaltsklasse 400 fl. Gehalt; Quartiergeld bezogen die Lehrer mit Ausnahme der Schulleiter nie, und dann gab es nur 3 Dienstalterszulagen zu 10%, also 120 fl., wenn ein Lehrer die volle Dienstalterszulage hatte. Hiemit beliefen sich also die Gesamtbezüge eines Lehrers, alles in allem gerechnet, auf 520 fl. Nach der neuen Vorlage aber beträgt in der 3. Gehaltsklasse schon der Gehalt 500 fl., wogegen ich zwar nichts einzuwenden habe, denn eine Aufbesserung war nöthig und mußte geschehen; und dann hat nach der Vorlage jeder Lehrer überdies noch 10% Quartiergeld, wenn man ihm nicht eine Naturalwohnung geben kann, und dann noch 5 Dienstalterszulagen bei einer Dienstzeit von 25 Jahren, das deutet mich doch ziemlich stark. Damit hätte dann der Lehrer mit Einschluß des Quartiergeldes in 25 Jahren 800 fl. Ich bin zwar nicht derjenige, der meint, daß der Lehrer von der Luft leben könne, oder nicht weiß, daß jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist. Ich bin aber überzeugt, daß ein Lehrer, wenn nicht außerordentlich schlimme Verhältnisse über ihn hereinbrechen, noch ganz ordentlich leben könnte, wenn auch diese 5. Dienstalterszulage

nicht in die Gesetzesvorlage aufgenommen worden wäre. Man könnte mir einwenden, wenn wir auch 5 Dienstalterszulagen festsetzen, so hat der Lehrer noch immer nicht zu viel. Ja ich glaube selbst, daß keiner sagen würde, daß er zuviel habe, aber doch ein ordentliches Auslangen könnte er hiefür finden, wenn auch die 5. Alterszulage nicht dabei wäre. Denn zu viel möchte ich schon sagen wäre gar nicht nothwendig und könnte vielleicht schädlich sein, denn „allzuviel ist ungesund.“

Weiter könnte man einwenden, daß die Gemeindeumlagen durch Zahlung dieser Gehälte nicht zu stark in Mitleidenschaft gezogen würden, wenn das Land, wie der Herr Berichterstatter bereits erwähnt hat, 25% der Grundgehälte zu zahlen übernimmt. Wenn man sagt, das Land übernimmt und zahlt ein Viertel dieser Gehälte, so gilt mir das so viel als: das Land zahlt diese Beträge an die Gemeinden hinaus und die Gemeinden zahlen sie dem Lande durch Steuern wieder zurück mit der einzigen Ausnahme, daß Gemeinden mit wenig Industrie und Gewerbe etwas weniger zahlen als andere Gemeinden, im übrigen ist es ganz gleich; und wenn heute hier gesagt würde, das Land zahlt diese 25% der Grundgehälte nicht, ich würde mich deswegen gar nicht grämen.

Ich glaube also, 4 Dienstalterszulagen im Betrage von 10% der Grundgehälte wären genug gewesen. Wenn ich auch den Lehrern eine ordentliche Existenz absolut nicht mißgönne, so glaube ich doch, daß man den Gemeinden ebenso gerecht werden sollte, und erkläre zum Schlusse meiner Ausführungen, daß ich mit diesem § 31, der über die Dienstalterszulagen handelt, nicht einverstanden bin und dagegen stimmen werde.

Johannes Thurnher: Ich bin wirklich erstaunt, daß sich bei diesen zwei wichtigen Gesetzesvorlagen unsere werthe Linke des hohen Hauses wenigstens vorläufig gründlich ausschweigt, nachdem wir sonst gewohnt waren, daß bei solchen Gelegenheiten ein hervorragender Redner aus ihrer Mitte die Generaldebatte eröffnete. Das ist nun heute nicht der Fall. Ob das ein taktisches Vorgehen ist, oder ob sie mit dem ganzen Gesetze so einverstanden sind, daß sie gar nichts zu bemängeln finden, das weiß ich nicht.

Nachdem in der Generaldebatte bis jetzt niemand das Wort ergriffen hat als Herr Nägele, so habe ich mich zum Worte gemeldet und erkläre, daß ich ganz auf dem Standpunkte des Herrn Nägele stehe, und um auf seine Ausführungen zuerst zurückzukommen, bemerke ich, daß auch mir der Sprung von 3 Alterszulagen auf 5 ein zu großer erscheint, insbesondere mit den jetzt bedeutend fortgeschrittenen beziehungsweise erhöhten Grundgehalten. Ich bin weiter der Ansicht, daß es ein vollständig entsprechender Fortschritt gewesen wäre, wenn man von 3 Dienstalterszulagen auf 4 gegangen wäre, ein entsprechender Fortschritt umso mehr, als ja jetzt Zulagen nach je 5 Jahren eingeführt werden, während früher 3 Decennalzulagen bestanden, die jedesmaligen Zulagen also erst nach je 10 Jahren gekommen sind. Ich werde vielleicht am Schlusse der Generaldebatte noch Gelegenheit nehmen müssen, unsere Stellung in Rücksicht auf die Behandlung des zweiten Gesekzentwurfes näher zu präzisieren.

Es sind im Gesetze über Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen ein paar Änderungen wie z. B. im § 2 vorgenommen worden, die ich sehr begrüße, theils sind wieder Änderungen vorgenommen worden, die von mir, was § 47 betrifft, tief bedauert werden, und zwar nicht so sehr wegen des finanziellen Effectes, sondern weil damit eine Unterlage gegeben wird für die künftigen Bestrebungen der Lehrer, sich von den Gemeinden loszuwinden und an das Land zu hängen. Dieses Bestreben der Lehrer ist deutlich hervorgetreten in der Lehrerpétition, indem sie von den Gemeinden unabhängig sein wollen, obwohl sie in den Schulen der Gemeinde dienen müssen. Ich fürchte, meine Herren, hier hat der Schulausschuß den archimedischen Punkt geschaffen, auf welchem die Lehrer fortwährend ansetzen werden, um nach und nach, nachdem sie heute zu einem Viertel des Gehaltes vom Lande bezahlt werden, später auf 50 oder 75 und zuletzt auf 100 % zu kommen; ich weiß nicht, welche Sprünge sie machen werden, um sich allmählig vom Einflusse der Gemeinde loszuwinden. Dieser Punkt liegt drinnen, und darum ist mir der § 47 des Schulerhaltungsgesetzes der peinlichste von allen. Es ist vom Herrn Berichtstatter wohl gesagt worden, die Gemeinden werden

jetzt nicht viel mehr belastet als früher, weil das Land 25 % der Grundgehälte übernimmt. Ja, da muß ich doch fragen, wer ist denn das Land? Das Land besteht doch nur aus den Gemeinden, und ob man jetzt diese 25 %, die das Land übernimmt, ins Steueramt trägt oder in die Gemeindestube, das bleibt für den Steuerzahler doch factisch ziemlich gleich. Nur etwas ist angenehm für die Gemeindevorsteher, daß sie ihr Präliminare nicht erhöhen müssen, weil 25 % vom Lande bezahlt werden. Aber die Gefahr ist doch sehr naheliegend, daß es nach und nach immer mehr Gemeinden sein werden, die im Vereine mit den Lehrern die ganze Geschichte auf das Land schieben wollen. Ein Punkt ist hierbei, wie mir scheint, zu wenig oder gar nicht in Erwägung gezogen worden, wenigstens liegt es nicht im Berichte drinnen, daß es eine Reihe von Gemeinden gibt, in welchen die vermöglicheren Leute die Steuern zahlen nicht die verschuldeten Grundbesitzer, das ist in den Gemeinden doch ein großer Unterschied. Bei den Staatssteuern wird gar nicht darauf Rücksicht genommen, ob die Hausbesitzer und Grundbesitzer verschuldet sind oder nicht. In jenen Gemeinden, in welchen Vermögenssteuern eingeführt sind, wird darauf Rücksicht genommen, und die Schuld zum Theile wenigstens in gewissen Procenten vom Ganzen abgezogen. Es ist dieser Vorgang mit der Übernahme von 25 % aufs Land daher in manchen Gemeinden eine Überwälzung der Steuerlast vom Rücken der Vermöglichen auf den Rücken der Verschuldeten. Mir ist das überhaupt nicht sympathisch, daß das Land etwas übernehme, und wenn die Regierung gesagt hat, ja wenn das Land mehr Einfluss haben wolle, so müsse es auch mehr leisten, so hat das zwar scheinbar etwas für sich, aber das Land ist am Ende doch der Repräsentant der Gemeinden; ob nun die Steuern aus dieser oder jener Tasche gezahlt werden, der vermehrte Einfluss des Landes ist jedenfalls gerechtfertigt. Wenn aber schon etwas auf das Land übernommen werden soll, da würde ich die Landesausschußvorlage doch vorziehen, jedoch nicht etwa deswegen, weil ich Landesausschußmitglied bin und die Vermuthung nahe liegt, daß ich den Landesausschußentwurf mitberathen habe. Das ist nicht der Fall, da ich zur Zeit, wo das im Subcomité berathen wurde,

aus Gesundheitsrückfichten landesabwesend war, deshalb bedauere ich vielmehr, daß ich dort nicht Gelegenheit gehabt habe, meine Bedenken gegen § 47, wie ihn die Ausschussvorlage enthält, anzubringen einerseits wegen Verschiedenheit der Steuerfähigkeit, noch mehr aber, daß man überhaupt etwas auf das Land zu übernehmen anfangen. Aber ich würde, wie gesagt, die Landesausschussvorlage doch um vieles vorziehen, und zwar ganz aus den Gründen, welche der Herr Berichterstatter schon früher zu den seinigen erklärt hat, und über welche er jetzt auch in Gottes Namen hinüber kommen muß, um das Zustandekommen des Gesetzes, wie er gesagt hat, nicht zu gefährden. Ich erlaube mir einen Satz aus dem neuen Schulausschussberichte zu citieren: „Eine wichtige Änderung wurde im § 47 hinsichtlich der Beitragsleistung des Landes zu den Auslagen der Volksschulen vorgenommen. Nach der Landesausschussvorlage wären die Dienstalterszulagen aus dem Landesfonde zu bestreiten gewesen. Die Übernahme dieser Zulagen hätten den Vortheil gehabt, daß jede Gemeinde nur ganz bestimmte, nicht von Zeit zu Zeit sich ändernde Schulauslagen zu bestreiten hätte.“ Diesem Satze stimme ich bei aus voller Seele. Aber jetzt muß halt der Berichterstatter in Gottes Namen in die harte Nuß beißen und muß die Änderungen vertheidigen. Dann heißt es weiter (liest):

„Die Übernahme der Alterszulagen würde dem Lande im ersten Jahre eine Auslage von circa 16.000 fl. verursacht haben, die dann im Verlaufe von 15 Jahren allmählig bis auf etwas mehr als 30.000 fl. gestiegen wäre.“

Also jetzt kommt die Vertheidigung der Abänderung. Zuerst hätten wir also bloß 16.000 fl. und nach und nach eine Auslage von 30.000 fl. zu bestreiten gehabt. Wie hoch es aber später steigt, hat der Herr Berichterstatter gesagt und es steht auch im Satze drinnen, der diese Änderung rechtfertigen soll. Denn da heißt es (liest):

„Der Schulausschuss fand sich aber insbesondere in Rücksicht auf die kleinern und ärmern Gemeinden veranlaßt, zu beantragen, daß ein Viertel des Grundgehaltes der qualifizierten Lehrpersonen auf das Land übernommen werde. Bei diesem Vorschlage wird

sich die jährliche Leistung des Landes und zwar ohne Übergangsstadium auf circa 40.000 fl. stellen, und sonach diese Summe schon im ersten Jahre, in dem die neuen Gehalte zur Auszahlung gelangen, vom Lande aufzubringen sein.“

Also das, was als Grund angegeben wird für die Übernahme von 25 % der Grundgehälter, bildet für mich einen sehr starken Grund für das gerade Gegentheil nämlich für das Beibehalten der Landesausschussvorlage. Jedoch haben sich die Meinungen über diesen Punkt schon so festgesetzt, daß es, wie ich glaube, ganz überflüssig sein wird, in der Specialdebatte einen besonderen Antrag zu stellen; ich weiß noch nicht, ob ich einen solchen stellen werde, es wird auf den Verlauf der Debatte ankommen.

Von den zwei Gesekentwürfen, welche wir jetzt in der Generaldebatte haben, ist man im ganzen Lande insbesonders im Lehrstande, aber auch in den Gemeinden viel mehr an dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Lehrer interessiert als an dem Schulerhaltungsgesetze. Von den Lehrern mit ihrem Ungestüm nach Gehaltsaufbesserung, wie sie es auf Versammlungen und in der Presse betrieben haben, von denen ist es begreiflich, daß sie großes Interesse an der Sache haben. Auch die Gemeinden haben großes Interesse daran, weil sie doch in der einen oder anderen Form mehr zahlen müssen. Dabei kann ich nicht unterlassen, über die Art und Weise, in welcher in Versammlungen und in der Presse der Landtag beeinflusst zu werden versucht worden ist, nicht ganz hinweggehen. Es ist Ihnen aus den einfachen Zeitungsberichten bekannt, welches — ich möchte fast sagen — Kesseltreiben der katholische Lehrerverein in den verschiedenen Ortschaften des Landes mit seinen Resolutionen betrieben hat; und an der Spitze derselben stand ein hochwürdiger Herr, dem es wahrlich besser angestanden wäre, anstatt die Unzufriedenheit der Lehrer zu schüren, die idealen Güter derselben zu pflegen. Ja, die Herren sind soweit gegangen, daß sie sogar Landtagsabgeordnete in diese Versammlungen hinein eingeladen haben, und ich verARGE es gar nicht, wenn ein paar der Herren auch gegangen sind. Ich habe die Entrüstung begriffen, welche die Herren Abgeordneten über ein

solches Treiben anfangs in der gegenwärtigen Session an den Tag gelegt haben; ich habe aber im Laufe der Zeit doch das Gefühl bekommen, als wenn denselben ein gewisser Bacillus von Beeinflussung für Gehaltserhöhung eingepfropft worden wäre, dessen sie sich im Anfange und heute noch nicht bewußt sind.

Nun komme ich auf den Einfluss der Presse zu sprechen. Damit mir aber nicht etwa vom Herrn Correspondenten, aus dessen Artikel ich ein paar Sätze einer Kritik unterziehen will, der Vorwurf gemacht wird, als hätte ich einzelne Sätze aus dem Zusammenhange herausgerissen, so bitte ich den Herrn Landeshauptmann um die Güte, daß ich den ganzen Artikel verlesen darf.

Landeshauptmann: Ich weiß nicht, ob dieser Artikel mit der Lehrergehaltsfrage so im Zusammenhange steht, daß ich die Verlesung gestatten kann.

Johannes Thurnher: Ich werde mir erlauben, den Beweis dafür zu erbringen; denn ich darf doch auch über die Art und Weise sprechen, wie die Gehaltserhöhung forciert, und welcher Einfluss versucht worden ist.

Landeshauptmann: Ich glaube, wenn das zu weit ausgedehnt wird, so werden von anderer Seite auch wieder Zeitungsartikel gebracht, daß von der anderen Seite Pressionen ausgeübt worden sind, und dann kommen wir über die ganze Sache nicht hinaus.

Johannes Thurnher: Ich werde fortfahren und mich mit der Einleitung gar nicht aufhalten. Auf die Bemerkung des Herrn Landeshauptmannes kann ich nur erwidern, daß ich diese Befürchtung nicht theile. Dem liberalen Lehrervereine kann ich das Zeugnis nicht versagen, daß er sich ziemlich zurückgezogen habe und es dem katholischen Lehrervereine überließ, in dieser Frage den Sturmbock abzugeben. Ich habe also die Befürchtung des Herrn Landeshauptmannes nicht und glaube, daß diese Sache, welche auf die Agitation der Lehrer Bezug hat, wenn auch nicht in die Specialdebatte, so doch jedenfalls in die Generaldebatte gehört. Ich habe da einen Artikel aus Nummer

54 des „Vorarlberger Volksblattes“ vom 7. März 1899 vor mir, den ich bitte, ganz verlesen zu dürfen, damit ich nicht beschuldigt werde, wie ich schon angeführt habe, nur einzelne Sätze herausgerissen zu haben. (Liest):

„Feldkirch, 4. März. Wie in Nr. 15 des B. B. richtig bemerkt wird, haben wir in Vorarlberg nicht nur eine Lehrergehalts-, sondern eine Lehrerfrage. Diese zwei Fragen berühren sich aber gegenseitig mehr, als manche Leute zu glauben scheinen. Vorarlberg hat zwei Lehrervereine, einen katholischen mit dem Organe der „Katholischen Volksschule“ und einen liberalen mit dem Organe der „Deutsch-österreichischen Lehrzeitung“. Beide Vereine werden nebeneinander auf die Dauer nicht prosperieren können; einer von beiden muß dem andern weichen. Ob der Sieg auf Seite des katholischen oder des liberalen Vereines sein wird, hängt nicht in letzter Linie von der Art und Weise ab, wie die Lehrergehaltsfrage demnächst gelöst wird. Fällt die Lösung befriedigend, das heißt im Sinne der Petition aus, so wird der katholische Lehrerverein wachsen, blühen und gedeihen. Eine glückliche Lösung der Lehrergehaltsfrage wäre entschieden ein Sieg des katholischen und eine Niederlage des liberalen Lehrervereines. Was der letztere in 30 Jahren nicht zustande gebracht, das hätte der erstere innerhalb zweier Jahre vermocht. Die Lehrerschaft Vorarlbergs könnte klar sehen, wohin sie sich zu wenden habe, wo etwas zu erreichen wäre. Der liberale Lehrerverein käme sammt seiner gottlosen Lehrzeitung auf den Aussterbeetat. Es braucht nicht auseinandergesetzt zu werden, welche heilsame Folgen ein solcher Umschwung in der Vorarlberger Lehrerwelt mit sich brächte. Ziele aber die Lösung der Lehrergehaltsfrage zu Ungunsten der Lehrer aus, würde die gegenwärtige Unzufriedenheit der Lehrer durch ein Gesetz in Permanenz erklärt, so würde nicht allein der Petitions- und Resolutionssturm von neuem beginnen, sondern der katholische Lehrerverein hätte überdies eine schwere Schlappe erlitten, von der er sich so schnell nicht wieder erholen dürfte. Der liberale Lehrerverein dagegen würde aus der Lage sicher Capital schlagen. Man frage sich wohl: Ob

eine ungünstige Lösung der Lehrergehaltsfrage nicht ein erwünschtes Agitationsmittel für den liberalen und gegen den katholischen Lehrerverein wäre? Ob der im Rückgange begriffene liberale Lehrerverein nicht wieder auflebte? Ob die Deutsch-österreichische Lehrerzeitung eine solche Wendung der Dinge nicht geradezu mit Jubel begrüßte?"

Ich danke dem Herrn Landeshauptmann, daß er mir gestattet hat, den Artikel vollinhaltlich zu verlesen, um mich gegen den spätern Vorwurf, Sätze herausgerissen zu haben, zu schützen. Ich will Ihnen zuerst mittheilen, was dieser Artikel auf mich für einen Eindruck gemacht hat. Ich kann nicht dafür, daß mich das Stürmen und die Sprache der Lehrer in diesen Artikeln an das Stürmen und Drängen der Schönerer-Wolfspartei erinnert hat.

Landeshauptmann: Ich verwahre mich dagegen, daß dem Lehrerstande von Vorarlberg die Schande angethan wird, ihn mit Individuen à la Schönerer und Wolf auch nur in Vergleich zu ziehen.

(Lebhafter Beifall auf der Gallerie und im Hause.)

Ich bitte die Gallerie, sich ruhig zu verhalten und Beifallsbezeugungen zu unterlassen.

Johannes Thurnher: Der Herr Landeshauptmann hat gesagt, daß man diesen Vergleich perhorresciere und den Lehrern nicht diese Schande anthun solle; da bin ich einverstanden damit. Aber ich konnte mich nicht erwehren, diesen Eindruck zu bekommen. Ich habe geglaubt, daß es gar nicht möglich wäre, daß ein katholischer Lehrer so schreiben könnte; und ich habe in den spätern Nummern nachgesehen, ob diese Sprache denn nicht vom Lehrerverein perhorresciert und widerlegt wird, und ob denn nicht erklärt wird, daß sie damit nichts zu thun haben. Aber leider erschien nichts dergleichen. In diesem Artikel werden die beiden Lehrervereine als Kampfgegner hingestellt, was sehr natürlich ist, aber mit der merkwürdigen Sentenz, daß nicht in letzter Linie die Gehaltsfrage den Ausschlag geben werde, ob der katholische oder der liberale Lehrerverein den Sieg erringen werde. Ich habe mich in die Situation des Artikelschreibers hineinversetzt und

habe mir gedacht, hat denn dieser Mann eine solche Furcht vor den aus Tisis herausgekommenen Lehrern, daß sie vor der Gehaltsfrage hin- und herschwanken, wie ein Moosrohr, das vom Winde hin- und hergetrieben wird? Ja sind denn die katholischen Grundsätze, die diesen Leuten in Tisis eingepflanzt wurden, auf so lockerer Grundlage, daß die Lehrergehaltsfrage auf sie einen Einfluss ausüben kann? Ich habe mir gedacht, wenn dieser Herr die Sachlage kennt und glaubt, die Lehrer, die sich katholisch nennen und dem katholischen Lehrervereine angehören, seien so lotterig, daß die Lösung der Lehrergehaltsfrage auf ihre künftige Stellung und Haltung einen Einfluss ausübt, dann sieht es sehr schwach aus mit den katholischen Grundsätzen. Überhaupt habe ich im letzten Jahre nicht viel andere Thätigkeit des katholischen Lehrervereines bemerkt, als um Gehaltsaufbesserungen zu stürmen. Man wird mich darauf hinweisen, es seien doch Lehrer- und Katechetenconferenzen abgehalten worden; aber ich weise darauf hin, daß solche auch abgehalten wurden, bevor der katholische Lehrerverein entstanden ist. Daß dieselben jetzt mehr besucht werden als früher, will ich nicht in Abrede stellen; aber daß sie förmlich zum Tummelplatze für die Lehrergehaltsfrage gemacht werden, kann ich nicht billigen.

Wir kommen nun zu den einzelnen Sätzen. (Liest):

„Eine glückliche Lösung der Lehrergehaltsfrage wäre entschieden ein Sieg des katholischen und eine Niederlage des liberalen Lehrervereines. Was der letztere in 30 Jahren nicht zustande gebracht, das hätte der erstere innerhalb zweier Jahre vermocht. Die Lehrerschaft Vorarlbergs könnte klar sehen, wohin sie sich zu wenden habe, wo etwas zu erreichen wäre.“

Ich weiß nicht, soll ich es Hochmut oder bloß Überhebung heißen, wenn hier davon gesprochen wird, daß die Lehrer das in 2 Jahren erreicht hätten. Im Berichte des Schulausschusses ist darauf hingewiesen, welche Hindernisse der Lösung der Lehrergehaltsfrage und der übrigen Gesetzesänderungen bis jetzt entgegengetreten sind, und ich trete denselben vollkommen bei ebenso der Anschauung, daß bei den jetzigen wirren

Verhältnissen gar nicht zu denken und zu erwarten ist, daß der Reichsrath bald in der Lage sein werde, sich mit einer so wichtigen Sache, wie die Schulfrage es ist, zu beschäftigen. Er kommt nicht einmal mit denjenigen Dingen zu Ende, welche von der Hand in den Mund kommen. Über daß sich nun dieser Correspondent einbildet, das hätten die katholischen Lehrer in zwei Jahren zuwege gebracht, das heiße ich eine grenzenlose Überhebung.

Im Artikel heißt ein weiterer Satz:

„Ziele aber die Lösung der Lehrergehälterfrage zu Ungunsten der Lehrer aus, würde die gegenwärtige Unzufriedenheit der Lehrer durch ein Gesetz in Permanenz erklärt, so würde nicht allein der Petitions- und Resolutionssturm von neuem beginnen, sondern der katholische Lehrerverein hätte überdies eine schwere Schlappe erlitten, von der er sich so schnell nicht wieder erholen dürfte.“

Wenn sich im früher citierten Satze die Überhebung spiegelt, so glänzt sich im gegenwärtigen die Drohung. Nota bene: Der ganze Artikel im Zusammenhange mit manchen vorangegangenen spricht immer nur davon, was die Lehrer wollen. Und wenn das nicht voll und ganz bis aufs F-Tüpfelchen geschieht, dann haben Sie einen Petitionssturm zu gewärtigen. Es gibt aber auch rühmliche Ausnahmen unter den Lehrern, es gibt auch solche Leute unter ihnen, die ganz anders denken und sich auch um andere Dinge in dieser Frage gekümmert haben, z. B. was denn außer der Gehälterfrage sonst noch in diesem Gesetze geändert wird. Ich will sogar annehmen, daß diese mir bekannten Ausnahmen unter den mir nicht bekannten Lehrern die Mehrheit bilden. Aber die Stürmer denken so und die Stürmer drohen bereits. Nun das ist selbstverständlich, daß ich damit, daß ich das Vorgehen in diesem Artikel da gegenüber dem Landtage gezeißelt habe, nicht etwa dem Liberalen Lehrervereine das Wort reden oder ihm Gedeihen wünschen will für weitere Propagierung der Grundsätze, wie sie in der „Österreichischen Lehrerzeitung“ zu Tage treten und verbreitet werden. Aber ein ernstes Wort möchte ich an den katholischen Lehrerverein richten, daß er seine katholischen Grund-

sätze in anderer Weise verfechten soll, als es hier der Fall ist, und daß er bedenkt, daß er etwas anderes auch noch in seinen Statuten und Tendenzen hat als bloß die Lehrergehälterfrage.

Was den Lehrergehalt betrifft, so bin ich mit den Anträgen, wie sie vom Schulausschusse vorgeschlagen werden, in Bezug auf den Grundgehalt ganz einverstanden. Ob die Wohnungsbeiträge in allen Fällen gerechtfertigt sind, will ich dahingestellt sein lassen. Ich schließe also und behalte mir wenigstens für das erste Gesetz vor, wenn in die Specialdebatte eingegangen wird, auf den einen oder andern Punkt zurückzukommen. Ich möchte nur noch dem Gedanken Ausdruck geben, daß gewisse Vorgänge, die stattgefunden haben, es wahrscheinlich einem Theile von uns nicht ermöglichen werden, an der Specialdebatte des zweiten Gesetzes theilzunehmen; ich erkläre deshalb ausdrücklich im vorhinein, daß wir mit den Grundgehalten einverstanden sind mit der Ausnahme, die Herr Nägele erwähnt hat.

Landeshauptmann: Es sind jetzt vorge-
merkt die Herren Wittwer, Büchele und Fink.

Wittwer: Hohes Haus! Der uns vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, hat den Zweck die Lehrergehälter zu regulieren; das ist nach meiner Anschauung eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die Mitglieder eines Standes vom Gesetze gleichmäßig behandelt werden. Aber dieser Gesetzentwurf hat nicht nur diesen Zweck, er geht auch noch weit darüber hinaus; es ist nicht nur eine bloße Gehaltsregulierung sondern eine große Gehaltserhöhung. Und da bin ich der Ansicht, daß unsere Steuerzahler in den armen Berggemeinden dieses Gesetz mit Schmerz, ja, ich glaube richtiger sagen zu dürfen, mit Entrüstung aufnehmen werden. Die Bauern in den Berggemeinden sind der Ansicht, man werde und man müsse ihnen bald helfen. Anstatt dessen muß man ihnen leider immer nur mit neuen Lasten entgegenkommen. Die Gemeinde Gaschurn zählt 269 Hausnummern, davon stehen 64 leer. Wenn es nun so weiter gehen sollte mit der Steuererhöhung, so glaube ich, werden wir in den Bergen drinnen in 50 Jahren weder Lehrer noch Schule mehr brauchen.

In der Hoffnung aber, dass man den Bauern auch auf irgendeine Weise entgegen kommen wird, und um den Lärm der Lehrer zu stillen, wird das hohe Haus den vorliegenden Gesetzentwurf im allgemeinen annehmen müssen, dem auch ich mit Ausnahme der schon von anderer Seite erwähnten §§ 31 und 59 meine Zustimmung gebe. Die Gründe, warum ich diesen beiden Paragraphen nicht zustimmen kann, glaube ich wohl nicht mehr erwähnen zu dürfen, weil schon der Abg. Nägele mir in dieser Hinsicht aus dem Herzen gesprochen hat. Nur auf das eine möchte ich noch hinweisen, dass in einer Berggemeinde, wenn eine Nothschule mit Zustimmung der Gemeinde zu einer systemisierten erhoben werden soll, diese Paragraphen ein großer Druck auf die Systemisierung sein würden, denn die Gemeinde muss denken, dass sie nicht nur den Grundgehalt sondern auch alle andern Bezüge übernehmen muss. Deshalb hätte ich geglaubt, dass 4 Quinquennalzulagen hinreichend gewesen wären, womit ich schliesse.

Büchele: Hohes Haus! Ich bin mit dem Berichte und den zwei Gesetzesvorlagen, wie sie uns heute vorliegen, ganz einverstanden, und die Lehrerschaft darf nach meiner Ansicht mit dieser Aufbesserung gewiss zufrieden sein. Ich bin auch speciell mit der Höhe der Grundgehälte, wie sie hier vorgeschlagen wird, einverstanden, jedoch kann ich dem § 31, welcher 5 Dienstalterszulagen festsetzt, nicht zustimmen. Ich hätte geglaubt, dass 4 Dienstalterszulagen statt 5 genug gewesen wären, denn man muss doch auch Rücksicht nehmen auf die Steuerzahler und bedenken, mit welchen Lasten die Bevölkerung namentlich die Bauern zu kämpfen haben, und wie viele Familien infolge der so drückenden Steuern namentlich der Blutsteuer bereits dem Nothstande preisgegeben sind. Aus diesem Grunde kann ich als bauerlicher Abgeordneter dieser Bestimmung des § 31 nicht zustimmen.

Jodof Fink: Ich kann mit einiger Befriedigung constatieren, dass die verehrten Herren Collegen Nägele, Wittwer, Büchele und Johannes Thurnher, was die Lehrergehälte betrifft, eigentlich nichts gegen die vorliegenden Gesetzentwürfe einzuwenden haben, namentlich sind sie mit den

Grundgehalten einverstanden. Die Herren waren nur im Zweifel bezüglich der Wohnungsgelder und zwei haben sich geäußert, dass sie nur noch im Zweifel wären bezüglich des § 59, der von den Pensionen handelt. Im großen und ganzen kann ich also mit Befriedigung constatieren, dass diesbezüglich keine Uneinigkeit herrscht, und dass sich die Gegnerschaft, wie es scheint, nur auf einen einzigen Paragraphen, den § 31 bezieht und auf diesen nicht ganz, sondern nur zum fünften Theile. Weil wir jetzt nicht in der Specialdebatte stehen, werde ich später auf denselben noch zurückkommen; es wird ja dort die Gelegenheit kommen, über die Wirkung dieses Paragraphen zu sprechen.

Ich muss auch sagen, dass ich anfänglich gemeint habe, Herr Abg. Wittwer werde eine große Brandrede loslassen. Er hat gesagt, die Bevölkerung in den Berggemeinden werde das heutige Gesetz mit Entrüstung aufnehmen. Schliesslich aber hat er erklärt, dass er mit einem einzigen Paragraphen nicht ganz einverstanden sei und zwar in diesem Paragraphen nur mit der 5. Dienstalterszulage. Ich muss also annehmen, dass es vom Herrn Abg. Wittwer nicht so ernst gemeint war, als er anfänglich gethan hat, und das gereicht mir zur Befriedigung. Ich muss auch weiter sagen, es ist ja immerhin noch ein Mittel da für solche Berggemeinden, damit sie nicht zu sehr belastet werden. Einerseits haben wir ja den Nothschulparagraphen, andererseits ist die 4. Gehaltsklasse vorgesehen, und wenn diese Berggemeinden in die 4. Gehaltsklasse eingereiht werden, und wenn das Land 25 % des Grundgehaltes von dieser 4. Gehaltsklasse übernimmt, dann kann man auch von diesen Berggemeinden nicht von Entrüstung reden, es wäre denn, sie würde künstlich gemacht.

Was der Herr Abg. Johannes Thurnher gesagt hat bezüglich der Übernahme von 25 % der Grundgehälte auf das Land, so muss ich sagen, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, das Land solle gar nichts übernehmen, so ist das auch ein Standpunkt über den man verschiedener Anschauung sein kann, den man aber doch respectieren kann. Ich aber bin überzeugt, wie die Sachen liegen, muss irgendetwas auf das Land übernommen werden, wenn das Schulgesetz überhaupt zustande kommen soll. Wenn Herr Abg. Johannes

Thurnher weiter gesagt hat, es wäre ihm weit lieber, wenn die Alterszulagen auf das Land übernommen würden als die Grundgehälte, so muß ich dem gegenüber erklären, daß ich da nicht einverstanden sein könnte, weil die Übernahme der Dienstalterszulagen auf das Land dormalen und in Zukunft hauptsächlich von den größeren und besseren situirten Gemeinden begrüßt würde, weil an den Schulen solcher Gemeinden immer eher ältere Lehrer sind, welche Dienstalterszulagen beziehen, während in Berggemeinden der 4. oder 3. Gehaltsklasse die Lehrer häufiger weiter schieben, wenn sie älter werden, sodaß also diesen kleinen Gemeinden nichts abgenommen würde. Wenn wir aber 25 % der Grundgehälte auf das Land übernehmen, so nehmen wir von jeder Gemeinde gleichmäßig einen Theil der Schullasten, von den großen wie von den kleinen. Dabei muß ich dem Herrn Abg. Johannes Thurnher doch auch sagen, daß bei der Landesausschufsvorlage ganz übersehen worden ist, daß man, wenn man die Dienstalterszulage auf das Land übernehme, zwar wohl von den Fräulein Lehrerinnen einen Theil ihrer Bezüge auf das Land übernehmen würden, nicht aber von denen der barmherzigen Schwestern. Nach der Schulausschufsvorlage werden aber den Gemeinden, welche barmherzige Schwestern anstellen, ebenfalls 25 % vergütet, und das, glaube ich, ist nur gerecht.

Im weiteren will ich mich mit dem Herrn Abg. Johannes Thurnher nicht in eine Polemik einlassen, ich muß nur sagen, daß es mich unangenehm berührt hat, daß gar so sehr Persönlichkeiten hineingezogen worden sind, die kein Recht haben hier mitzusprechen und sich daher nicht wehren können. Er hat auch hervorgehoben, daß anfänglich in Abgeordnetenkreisen große Entrüstung gegen die Kundgebungen eines Vereines bestanden habe, und daß er nun das Gefühl habe, daß seither jener Bacillus weitergewirkt habe. Dem gegenüber muß ich sagen, wenn man der Anschauung war und vielleicht noch ist, daß taktische Fehler gemacht worden sind, so, glaube ich, wäre es doch unter der Würde der Abgeordneten und besonders des Landtages, wenn er etwa solcher Fehler wegen nicht seine Pflicht thun würde, das würde ich entschieden nicht am Plage halten.

Ich bin auch der Anschauung, daß taktische Fehler gemacht worden sind, aber wir als Abgeordnete haben nicht zu sagen: „Weil von einer Seite Fehler gemacht worden sind, thun wir es gerade nicht“, sondern wir sind dazu da, um die Sache ruhig zu behandeln, wie wir es im Interesse des Lehrerstandes und der Steuerzahler am geeignetsten halten. Damit will ich schließen.

Johannes Thurnher: Ja ich habe das Gegentheil von dem gesagt, was Herr Fink zuletzt deduciert hat; ich habe nicht gesagt, es sei ein einziger Abgeordneter unter uns, der sich durch das Vorgehen des Lehrervereines habe verleiten lassen, trotzdem er es mißbilliget, nicht im Interesse aller beteiligten Factoren zu wirken. Da bin ich mißverstanden worden, wenn angenommen worden wäre, daß das in meinen Worten drinnen gelegen wäre; im Gegentheil ich muß anerkennen, daß alle Landtagsabgeordneten ohne Rücksicht auf das rücksichtslose Vorgehen des Lehrervereines dennoch voll und ganz abzuwägen suchten, was den Lehrern gebürt, und was das Land ertragen kann, und daß die Petition der Gemeinden, welche da eingereicht worden sind, damit man doch auch die Verhältnisse der Steuerzahler in Berücksichtigung ziehen solle, auch ihre Erwägung und Beurtheilung gefunden haben.

Mäaele: Ich habe noch ein paar Bemerkungen zu machen. Es ist hier im Berichte angeführt, was die Schulen bisher gekostet haben, und was sie in Zukunft kosten werden, und was das Land davon übernimmt. Es sind rund 40.000 fl., die das Land jährlich an Schulkosten aufzubringen haben wird. Das, glaube ich, läßt sich annähernd berechnen. Aber ein Punkt scheint mir doch etwas vergessen worden zu sein, was das Land später auch noch zu zahlen haben wird, und das sind Zuschüsse an die Pensionscassa. Die Dienstalterszulagen sind ja so gut pensionsanrechenbar als die Grundgehälte, und je mehr Alterszulagen, desto mehr wird der Pensionsfond in Anspruch genommen werden. Ich glaube, man soll sich hier doch nicht gar zu stark täuschen. Die Lehrer werden zwar etwas mehr einzahlen, das ist richtig, und durch das Erbschaftsgesetz fließen auch Beiträge in die Pensionscassa, aber das Gesetz tritt

weiß Gott wann, in Wirksamkeit. Und deswegen, glaube ich, sollte man sich nicht gar zu stark täuschen. Das Land wird, wenn das Gesetz einmal voll in Kraft getreten sein wird, aus dem Landesfonde jährlich Tausende und Tausende der Pensionscassa zuwenden müssen. Ich gestehe aufrichtig, wir sind wieder in der Situation drinnen, nicht unerhebliche Lasten und Kosten auf das Land zu übernehmen, und zwar nicht nur einmalige Ausgaben sondern fortwährende, und dann kommen neue große Ausgaben mit dem Straßenbauprogramm u. s. w. Also stehen wir heute hier und beschließen jährlich Tausende aus der Landes-casse auszugeben; angesichts dieser Sachlage kann ich wohl sagen, daß ich nur mit Herzklopfen zustimmen kann, denn auf der einen Seite sehe ich die Nothwendigkeit und Unabweisbarkeit dieser Ausgaben, auf der andern weiß ich nicht woher das Geld nehmen außer den Steuergeldern, und ich wiederhole es nocheinmal, nur mit klopfendem Herzen kann ich diesen Anträgen zustimmen, die so tief in die Landesfinanzen einschneiden.

Regierungsvertreter: Die Stellung, welche die Regierung dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes gegenüber einnimmt — und dieses Gesetz bildete ja im Verlaufe der Generaldebatte wesentlich den Gegenstand der Discussion — ist durch die Verhandlungen des Landes-Ausschusses mit der Regierung gekennzeichnet, und diese Verhandlungen sind im Berichte zum Theile wiedergegeben. Aus diesem Grunde kann ich mich in meinen Ausführungen kurz fassen. Die Regierung steht auf dem Standpunkte und ist der Überzeugung, daß die bisherigen Lehrergehälter, wie sie in Vorarlberg bestehen, vollständig unzureichend sind, und daß es geboten ist, eine Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Lehrerschaft herbeizuführen. Über die Vorlage des Landes-Ausschusses hatte die Regierung sich dahin ausgesprochen, daß es sehr wünschenswert wäre weitere Verbesserungen Platz greifen zu lassen und hat es sehr begrüßt, daß thatsächlich der Schulausschuß Änderungen im Gesetze in dieser Hinsicht vorgenommen hat; ich muß mich dringend dafür aussprechen, daß an diesen Verbesserungen nichts mehr verschlechtert werden möge. Ebenso hat sich die Regierung

dafür ausgesprochen, daß das Land an dem Aufwande zur Bestreitung der Lehrergehälter in entsprechendem Maße participiere. Daß dieser Wunsch gerechtfertigt ist, das erhellt aus den bereits gehörten Ausführungen mehrerer Herren; insbesondere hat Herr Abg. Jodok Fink in treffender Weise die Einwände widerlegt, die gegen die Heranziehung des Landes geltend gemacht worden sind. Das Land ist doch dazu da, um zugunsten der wirtschaftlich Schwächeren ausgleichend zu wirken und diesen zu Hilfe zu kommen, und wenn man diesen Standpunkt nicht anerkennen wollte, so könnte die Frage gestellt werden, welche Aufgabe das Land denn eigentlich zu erfüllen habe. Das Land nimmt für sich, wie wir bei der Berathung des Schulaufsichtsgesetzes gesehen haben, einen bedeutenden Einfluss auf die Schule und speciell auf die Zusammensetzung des Landes- und der Bezirksschulräthe in Anspruch; das hohe Haus hat sich dafür ausgesprochen, daß bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes Vertreter des Landes in demselben Platz nehmen und nicht Vertreter der Gemeinden. Ich glaube daher, daß es gewiß gerechtfertigt ist, wenn die Regierung Wert darauf legt, daß auch das Land an den Schulauslagen participiere und zwar in ausgiebigem Maße. Im § 47, der in der Generaldebatte angefochten wurde, wird dieser Anschauung wenigstens einigermaßen Rechnung getragen. Ich behalte mir vor, nöthigenfalls in der Specialdebatte bei einzelnen Paraphen auf den Standpunkt, welchen ich namens der Regierung vertreten zu sollen glaube, zurückzukommen.

Rohler: Hohes Haus! Ich hatte nicht die Absicht, in der Generaldebatte zu diesen Gesetzesentwürfen das Wort zu nehmen, nachdem ich in den Vorverhandlungen wahrnehmen konnte, daß sich die Ansicht der Herren in den wesentlichsten Punkten bereits geeinigt hatte. Nachdem jedoch sich mancherlei Gesichtspunkte bereits geltend gemacht haben, so halte ich es für meine Pflicht, auch noch jene Gesichtspunkte klar zu legen, welche mich persönlich und, wie ich glaube, auch den Schulausschuß bestimmt haben, die Vorlage in dieser Form jetzt vor das Haus zu bringen.

Wir haben es mit einer Änderung von Ge-

setzen zu thun, die bereits 30 Jahre bestehen. Der Vorwurf, den der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter unserer vorarlbergischen Landesgesetzgebung immer zu machen beliebt, trifft daher hier wohl nicht zu; denn wir haben lange gewartet, bis an diesen Gesetzen eine Änderung versucht worden ist.

(Dr. Schmid: Ganz richtig, wie ich gesagt habe!)

Endlich ist es doch geschehen, und die Schritte, die wir heute endgiltig thun, sind bereits vor zwei Jahren eingeleitet worden. Thatsache ist ja, daß wir damals uns entschlossen haben, die brennende Frage der Lehrergehaltsregulierung in Angriff zu nehmen, wenn es uns zugleich möglich werde, die empfindlichsten Härten unserer liberalen Gesetzgebung mit Hilfe der Regierung zu beseitigen. Die Verhandlungen haben zu einem nicht ganz unerfreulichem Resultate geführt, obwohl das Wenige, was wir von unserem Standpunkte aus auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung erreicht haben, insbesondere die Volksschulaufsichtsgesetze, lange nicht so wesentlich ist, als wir eigentlich es wünschen mußten. Aber wir haben ein Entgegenkommen seitens der Regierung gefunden, und so ließen wir es daran auch nicht fehlen, daß wir unsererseits auch sehr gerne an die Regelung dieser Frage herantraten. Das Resultat wird nun sein: Der h. Landtag wird es nun niemandem recht gemacht haben, wie es gewöhnlich geht. Ein Theil wird uns vorwerfen, wir haben viel zu wenig unseren Lehrern gegeben. Das haben wir bereits actenmäßig vor uns, und ein anderer Theil wird, wie es hier auch schon laut geworden ist, dem Landtage den Vorwurf machen, daß er die finanziellen Kräfte unseres Landes viel zu stark in Anspruch nehme. Die Zukunft wird es jedoch lehren, wie der Landtag zwischen diesen beiden Klippen hindurch kommt.

Eine Frage ist mir gegenüber persönlich während der Verhandlung aufgeworfen worden, nämlich die: Glauben Sie wohl, daß wir nun nach dieser Aufbesserung auch bessere Lehrer haben werden, d. h. mit anderen Worten, ob man mit der materiellen Aufbesserung auch wirklich eine Verbesserung des Schulwesens wird erzielen können? Nun, da kann man ja und kann nein sagen. Ich

habe bisher die Erfahrung gemacht, daß jene Berufe in der Welt, die eine moralische oder religiöse Wirksamkeit für die Menschheit ausüben, regelmäßig, seitdem wir die Geschichte kennen, die finanziell schlechtest gestellten sind. Umgekehrt wissen wir, welche Stellungen die Welt gut bezahlt. Es scheint darin eine gewisse gerechte Ausgleichung zu liegen. In einem Berufe, wie ihn der Lehrer gewählt hat, oder wie der Geistliche ihn wählt, liegt immerhin eine solche Quelle innerer Befriedigung und inneren Glückes, welche die materiell schlechtere Stellung wieder ersetzt. Ich würde es bedauern, und die menschliche Gesellschaft dürfte es bedauern, wenn etwa die Gehalte so glänzend würden, daß der Broterwerb zum Lehrerstande verlocken würde. Daher darf es uns ganz recht sein, daß die Sache doch nicht so liegt. Zum Lehrerstande soll nur ein wirklicher Beruf die jungen Leute bewegen. Nichts ist verfehlter als ein Geistlicher ohne Beruf oder ein Lehrer ohne Beruf. Bedauernswertere Elemente könnte es kaum mehr geben. Ich habe da auch einige Erfahrungen und weiß es noch aus meinen Jugendjahren her, wie schon damals unter den Lehrern die Geister sich geschieden haben, wie ein Theil immerfort an der Gehaltsfrage so fest hängen blieb, daß ihm darüber die anderen Fragen immer nebensächlich erschienen. Damit will ich natürlich nicht sagen, daß ich nicht auch den Lehrern möglichst sorgenlos gestellt haben möchte; aber ich möchte einem Jüngling doch sagen, wenn er es nur auf eine glänzende, gut bezahlte Stelle in der Welt abgesehen hat bei der Wahl seines Berufes, so möge er nicht Lehrer werden. Das geht einmal nicht zusammen. Der Lehrerberuf erfordert einen gewissen Idealismus, wer den nicht hat, soll nicht Lehrer werden. Im übrigen müßte ich ja meine Haltung, die ich Jahrzehnte lang in meinem öffentlichen Leben eingenommen habe, verleugnen, wenn ich nicht dafür wäre, daß die Lehrer besser gestellt würden. Wie wir ihn stellen, ist er noch nicht glänzend gestellt, das muß ich auch aufrichtig bekennen. Aber ich halte dafür, die Gesellschaft ist finanziell gar nicht imstande, den Lehrer gut zu bezahlen, wie er es verdient. Sowie sie nicht imstande ist, die Armenfrage allein materiell zu lösen, wie die Geschichte lehrt. Beide Fragen, Armenfrage und Schulfrage,

haben eine innere Verwandtschaft. Ohne Beihilfe der christlichen Liebe können beide nicht gelöst werden, und sie bloß als Geldfrage zu lösen, wird immer ein vergeblicher Versuch bleiben.

Was nun die beiden Klippen betrifft, an denen wir werden vorbei müssen, so ist es gewiss gut, wenn man auf die Lage unseres Landes speciell hinweist. Wir werden es von der einen Seite hören müssen, daß das als fortschrittlich geltende Land Vorarlberg für seine Schulen am wenigsten gethan habe und jetzt noch am wenigsten thue; andere Länder seien in dieser Beziehung weit voraus. Das ist, wenn man nur oberflächlich die Ziffern anschaut, nicht ohne Grund. Schaut man aber auch die Verhältnisse an, so ist leicht erklärlich, warum die Sache so steht. Es werden im Verlaufe der Verhandlungen bei der Specialdebatte ganz sicher noch diese Einwürfe kommen; ich will sie daher nur berühren, sie können und werden dort näher erörtert werden. Es wird besonders der Einwurf kommen, daß wir im Gesetze ja einen zu großen Procentsatz von sogenannten Nothschulen oder nicht systemisirten Schulen haben werden. Wenn man die Sache nach den Schulen nimmt und bloß den Procentsatz der Schulen miteinander vergleicht, so gibt das ein ganz entsetzliches Bild. Geht man aber in die Zahl der schulbesuchenden Kinder ein, so sieht man erst, daß diese Zahl sogenannter Nothschulen einen ganz kleinen Procentsatz der schulbesuchenden Jugend darstellt. Vorarlberg hat, durch seine Lage genöthigt, in seinen Landgemeinden eine Anzahl von Schulen nothwendig. Ist ja da und dort für 10, 20 Kinder eine eigene Schule errichtet. Das bedingen die örtlichen Verhältnisse und auch der Umstand, daß unsere Bevölkerung von jeher für Bildung und daher für die Schule war. Deshalb sind eigene Schulen in so großer Anzahl gegründet. Das ist aber, wie gesagt, nur ein kleiner Procentsatz unserer Bevölkerung, welcher einen solchen Ausnahmestand im Schulwesen hat. Daß man in solchen Gegenden anders vorgehen solle, indem man systemisirte Schulen schafft, so daß das Schulgeld eines einzigen Kindes auf 40—50 fl. käme, geht denn doch nicht an; denn zuerst muß man leben, bevor man gut geschult wird. Diese Verhältnisse müssen wir uns hiebei immer gegenwärtig halten.

Wir können vorläufig eine bessere Regulierung der Lehrergehälter unmöglich vornehmen, denn die Gemeinden, die ehemals stark belastet sind, und das Land, dessen Finanzen jetzt auch sehr stark in Anspruch genommen werden, würden für die Zukunft noch stärker belastet werden. Unser Land vermag einfach diese Anzahl der Lehrer, wie sie heute ist, nach meiner Überzeugung nicht zu bezahlen. Materiell und finanziell wird daher die Lehrergehälterfrage für Vorarlberg speciell damit zu lösen sein, daß wir suchen müssen, an Zahl weniger Lehrer zu haben, dieselben aber besser zu dotieren. Darauf wird in Vorarlberg die Politik bezüglich der Lehrergehälterfrage im großen und ganzen gehen müssen, oder wir kommen nicht weiter.

Ich habe mich in den Ausschufsverhandlungen mit allen Punkten, wie sie in der Vorlage sind, einverstanden erklärt, und ich werde auch der Vorlage voll und ganz zustimmen in der Überzeugung, daß der h. Landtag mit diesen Gesetzen dasjenige in unserer Schulfrage gethan hat, was jetzt im Jahre 1899 zu thun möglich war.

(Lebhafte Zustimmung.)

Bösch: Hohes Haus! Ich will nur mit einigen Worten meine Stellung zu dem Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes markieren. Ich anerkenne es als eine Nothwendigkeit, daß in dieser Angelegenheit einmal Wandel geschaffen werde, daß nämlich das Einkommen der Lehrer in ein gerechtes Verhältnis zu ihren Lebensbedürfnissen gebracht werde, wie auch daß ihre Gehälter und Bezüge auf eine Höhe gestellt werden, daß die Lehrer wenigstens ordentlich durchkommen und ordentlich leben können, wie es den Verhältnissen Vorarlbergs entspricht. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist in mehrfacher Beziehung diesen Umständen Rechnung getragen worden.

Erstens sind einmal die Unterlehrerstellen aufgegeben worden, was nur als eine Gerechtigkeit bezeichnet werden muß, da nicht mehr dieser gräßliche Unterschied zwischen der Leistung und den Bezügen besteht; denn diese Unterlehrer haben doch in der Regel das Gleiche zu leisten wie die anderen Lehrer.

Sodann sind durch den § 23 die Gehälter bedeutend erhöht worden, was ich auch vollständig billige.

Nach § 31 sind dann Quinquennalzulagen ein-

geführt worden, so daß der Lehrer schon nach 5 Jahren eine 10%ige Erhöhung von seinem Grundgehälte bezieht. Es ist das für ihn von großer Bedeutung. Bisher bezog er drei Decennalzulagen, wenn er 30 Jahre lang Lehrer war. Jetzt soll er schon nach 25 Jahren alle 5 Quinquennalzulagen, jede von derselben Höhe, beziehen. Diese Erhöhung scheint mir als etwas zu weit gegangen, weil auch noch das Quartiergeld dazu kommt, das nach § 34 für sämtliche Lehrer mit 15 bezw. 10% des Grundgehältes gesetzlich festgesetzt wird, was jedenfalls auch als eine Gehaltsaufbesserung angesehen werden muß. Auch der § 59 bezüglich der Pension enthält eine bedeutende Verbesserung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes und nach dem früher beschlossenen Gesetze betreffs Beitragsleistung aus Verlassenschaften zur Pensionscassa wird nach dieser Richtung auch eine wesentliche Erleichterung und Verbesserung angebahnt. Wir sehen, daß also nach verschiedenen Richtungen hin durch diese Gesetze dem Lehrerstande Gerechtigkeit zukommt.

Nur das muß ich noch erwähnen, mit dem § 31 hinsichtlich der 5 Quinquennalzulagen kann ich mich nicht einverstanden erklären und werde auch nicht dafür stimmen. Wenn auch selbstverständlich die Lage des Lehrers eine derartige sein soll, daß er ordentlich leben und mit seinen Bezügen ordentlich auskommen kann, so glaube ich doch, daß man, wenn man die Verhältnisse der Steuerzahler in Betracht zieht, einigermaßen auch auf dieselben Rücksicht nehmen soll. Denn es ist, glaube ich, doch nicht ausgeschlossen und nicht unmöglich, daß der Lehrer, welcher nebst einigen Vorbereitungen wöchentlich nur circa 30 Dienststunden hat und pflichtgemäß seinem Beruf nachkommt, durch Nebenbeschäftigung nicht auch noch, wenn er überhaupt will, etwas Anständiges verdienen könnte.

Wenn man die Lage der Steuerzahler besonders die des Bauernstandes berücksichtigt und man sieht, wie schwer es für die Steuerzahler und für manche Gemeinden oft ist, die allernothwendigsten Auslagen für die Schule herzugeben, so glaube ich, kann ich nur in der Weise allen gerecht werden, wenn ich, wie ich bereits ausgesprochen habe, für die Vorlage zwar eintrete, aber bei den Quinquennalzulagen ich mich nur auf 40% des

Grundgehältes einlassen kann; daher werde ich gegen den § 31 nach der vorliegenden Fassung stimmen.

Sz: Hohes Haus! Die Äußerungen des Herrn Abgeordneten Johannes Thurnher veranlassen mich zunächst als Mann der Presse darauf zu erwidern. Dieser Abgeordnete hat einen Artikel aus dem Volksblatte vorgelesen und hat wegen dessen Inhalt den katholischen Lehrerverein angegriffen. Ich halte dieses Vorgehen nicht für gerecht. Der Artikel, der im Volksblatte erschienen ist, ist nicht im Einverständnisse oder im Auftrage des katholischen Lehrervereines geschrieben und veröffentlicht worden, sondern es hat denselben ein Privatmann auf seine Verantwortung hin veröffentlicht. Es geht also nicht an, für diesen Artikel, mit dem ich ja auch nicht einverstanden bin, und gegen den auch Stimmen in der Presse laut geworden sind, es geht also nicht an, sage ich noch einmal, für diese Dummheiten, die da drinnen stehen, den katholischen Lehrerverein verantwortlich zu machen. Die Presse kennt jedermann. Die Presse ist gewissermaßen der öffentliche Sprechsaal. Jeder will ein Wort in allen Fragen mitsprechen, wie das schon einmal heute Mode ist. Dazu ist eben die Presse da. Man schreibt seine Meinung nieder, schickt das ein, es wird veröffentlicht, und nun kann man nicht sagen: „Ja, es ist jetzt die ganze Partei für das und jenes verantwortlich, sondern da hat einmal einer seiner Meinung Ausdruck gegeben, damit Punctum!

Der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher hat weiter von einem nicht guten Geiste in Tisis gesprochen und zwar in der Weise, daß, glaube ich, die Herren Liberalen dafür sehr dankbar sein werden, und daß es selbst den Herrn Abgeordneten Dr. Waibel es jetzt nicht mehr schmerzen würde, wenn wir Dr. Fuffel'sche Stipendien nach Tisis geben. (Heiterkeit.)

Ich glaube aber, so arg sieht es doch in Tisis nicht aus. Das Lehrerseminar in Tisis darf ebensowenig verantwortlich gemacht werden für die Agitationen der Lehrer und für die Veröffentlichung dieses Artikels im Volksblatte als der katholische Lehrerverein. Das sind zwei von dieser Frage unabhängige Factoren. Das Lehrerseminar in Tisis wirkt nur innerhalb seines ihm

gegebenen Wirkungskreises und wirkt auch gut. Die Anstalt dürfte aber vielleicht noch viel besser wirken, wenn ein anderer Lehrplan nach dem Reichsvolksschulgesetze zulässig wäre. An dem, was wir zu bemängeln haben, sind die Herren Professoren in Tisis nicht Schuld. Wenn die Lehrer auch ungestüm ihre Forderungen geltend gemacht haben, so ist das, glaube ich, doch eigentlich entschuldbar.

Der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher hat ferner von einem Vacillus gesprochen, den man etwa in Rankweil eingeathmet oder bekommen haben könnte. Ich glaube, auf dieser Versammlung hätte man eher das Gegentheil als einen Vacillus bekommen können. Die Lehrer haben dort in etwas energischer Weise ihre Forderungen vertreten und haben damit, offen gesagt, eher Abneigung als Zuneigung für ihre Sache erzeugt. Aber meine Herren, wenn Sie die Lage anschauen, in der die Lehrer sind, nun, da müssen Sie doch zugeben, lange haben sie gewartet, lange haben sie angeklopft, und wir sind aus principiellen Gründen nicht weiter zu bringen gewesen. Nun, wenn sie endlich einmal ordentlich angeklopft haben, so muß man ihnen das nicht so übel nehmen und schließlich vergessen. Anders wird das ja nicht gehen. Sie aber jetzt noch nachträglich herunter zu kanzeln, das glaube ich, würde besser unterblieben sein. Wir haben selber auch, wenn wir etwas wollten, (Johannes Thurnher: Dummheiten gemacht!) öfters scharf angeklopft und auch der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher war bei den Anklopfen. Nun ich glaube, darüber sollen und können wir hinweggehen und sollen weder das Lehrerseminar in Tisis noch den katholischen Lehrerverein dafür, was im Volksblatte stand, verantwortlich machen.

Es hat mich gefreut, daß wieder ein Herr aufgestanden ist, nämlich der Herr Abg. Bösch, und constatirt hat, er habe im allgemeinen nichts gegen die Regulierung der Lehrergehalte, gegen ihre Grundgehälter, vier Quinquennalzulagen und Quartiergelder. Es ist also nur ein einziger kleiner Punkt, der eine Differenz im Hause hervorruft, nämlich der Punkt der 5. Quinquennalzulage. Ja, meine Herren, ich möchte Sie schon sehr bitten, diese den Lehrern nicht zu mißgönnen. Wenn der Lehrer 25 Jahre pflichttreu gearbeitet und ge-

dient hat, dann ist es nicht zuviel, wenn er noch zum letztenmale eine kleine Aufbesserung erhält. Es muntert den Mann einmal auf, es werden ihm vielleicht die Sorgen, die er mit seiner Familie hat, abgenommen oder wenigstens gelindert; kurz und gut, es macht ihn zu seinem Berufe, dessen er ab und zu überdrüssig werden wollte, etwas schaffensfreudiger. Wenn wir das Ganze anschauen, was bekommt der Lehrer z. B. in der 3. Gehaltsklasse jährlich noch durch diese 5 Quinquennalzulagen? Noch 50 fl. Aber ich bitte Sie, meine Herren, was macht das für eine Gemeinde aus, auch wenn sie 3 Lehrer hat, abgesehen von den kleinen Berggemeinden, — was macht das bei uns auf dem Lande aus, wenn Sie den Gesamtaufwand der Gemeinden hernehmen. Gehen 50 fl. nicht recht geschwind durch Eisenbahnfahren oder Wirtshausbesuch auf? Es ist ausgerechnet worden, daß nach den Ankündigungen eines Unterländer Gemeindeblattes nicht weniger als 100 Unterhaltungen in der sehr kurzen Zeit von 3 Monaten abgehalten worden sind. Ich bitte Sie, hundert Unterhaltungen! Und da wird dann gesagt, wir können die 50 fl. für den Lehrer nicht aufbringen. Ja, meine Herren, wenn man will, so kann man ganz leicht diese 50 fl. aufbringen. Wenn man den guten Willen hat, so kann man sehr leicht Ersparungen, und wenn es auch nur ganz kleine sind, machen, und dieselben durch die Gemeinde den Lehrern geben, womit ihnen dann gründlich geholfen ist. Ich habe mich während der Verhandlungen auf das wärmste für die Vorlage, wie sie vom Schulausschusse uns vorgelegt wurde, eingesetzt und werde auch in allen Theilen dafür stimmen.

Landeshauptmann: Zur Geschäftsordnung hat sich der Herr Berichterstatter zum Worte gemeldet, ich ertheile ihm dasselbe.

Martin Thurnher: Ich beantrage, daß der Schluß der Debatte angenommen wird.

Landeshauptmann: Ich bemerke, daß noch zum Worte gemeldet sind die Herren Abgeordneten Dr. Waibel, Pfarrer Thurnher und Johannes Thurnher.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage

auf Schluss der Debatte zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. Es ist die Minorität. Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat das Wort.

Dr. Waibel: Geehrte Herren! Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Johannes Thurnher haben auf mich einen eigenthümlichen Eindruck gemacht. Es sind mir dabei die Worte Goethes eingefallen: „Die ich rief, die Geister, werd' ich nun nicht los.“ (Heiterkeit.)

Die Jünglinge, welche aus Tisis hervorgegangen sind, haben es vortrefflich verstanden, aus ihrem Katholicismus ein Geschäft zu machen. Wir gratulieren zu diesem Erfolge. Es ist auch eine Thatsache, wenn sie auch hier nicht ausgesprochen wird, dass die ganze Reihe von Gesetzen, mit denen wir uns jetzt befassen, lediglich über Antrieb der Lehrerschaft insbesondere der Ihnen ergebenden Lehrerschaft entstanden ist, und dass diese es war, welche das ganze Gehaltswesen Ihnen in die Hand gedrückt hat, damit es gebessert werde. Ich muss bei diesem Anlasse die Landesvertretung, welche im Jahre 1869 hier functionierte, in Schutz nehmen. Ich habe hier wiederholt Gelegenheit gehabt, bei Berichten, welche das Schulwesen betreffen, zu bemerken, dass mit einer gewissen abfälligen Kritik gegenüber der damaligen Landesvertretung über die Unzulänglichkeit der damaligen Beschlüsse bezüglich der Lehrergehalte gesprochen wurde. Das ist jedenfalls ein ganz gründliches Verkennen der damaligen Situation und eine unrichtige Abschätzung der Bethätigung der damaligen Landesvertretung in dieser Schulfrage. Wäre die damalige Landesvertretung nicht daran gegangen, dieses Gesetz ins Leben zu rufen, so wäre Vorarlberg gleich, wie das im Lande Tirol so lange der Fall war, vielleicht bis heute noch ohne Volksschulgesetze.

Ich muss nochmals auf das zurückkommen, was unser verehrter Herr Collega, der Abgeordnete Ganahl in der Generaldebatte betreffs des Schulaufsichtsgesetzes gesagt hat: Sie sind nicht in der Lage gewesen, damals und auch heute nicht nachzuweisen, dass die Handhabung und Einhaltung der im Jahre 1869 beschlossenen Gesetze auf die Erziehung der Jugend und der Bevölkerung unseres Landes einen nachtheiligen Einfluss ausgeübt hätte. Wir könnten das Gegentheil behaupten

und auch beweisen. Wenn seinerzeit bezüglich der Gehalte keine größeren Ziffern angesetzt worden sind, so müssen die Herren doch berücksichtigen, dass die damalige Landesvertretung vor einer ganz anderen Situation der Verhältnisse gestanden ist, als wie wir heute stehen.

Ich glaube jene Herren, welche zu jener Zeit dem Lehrerstande angehörten, dürften sich noch erinnern, dass die Verhältnisse, welche vor der Beschlussfassung dieser Gesetze bestanden haben, nichts weniger als angenehm und lohnend für die Lehrer waren. Mit der Schaffung dieser Gesetze ist ganz entschieden ein Fortschritt gemacht und eine Besserung der Verhältnisse angebahnt worden. Das ist ein bleibendes Verdienst für die damalige Landesvertretung. Wenn die nachfolgenden Landesvertretungen das Bedürfnis der Verbesserung dieser Verhältnisse und dieser Gesetze nicht eingesehen haben und auch nicht einsehen haben wollen, so sind nicht wir daran schuld, und jene, welche die bestehenden Gesetze gemacht haben, noch weniger. An Anregungen hiezu hat es niemals gefehlt, aber sie sind stets abgelehnt worden, weil Sie, meine Herren, in Übereinstimmung mit Ihrer Erklärung, die wir vor einigen Tagen hier gehört haben, grundsätzlich mit den Gesetzen nichts zu thun haben wollten. Ich will nur daran erinnern, dass ich vor einigen Jahren den bescheidenen Versuch gemacht habe, die Position von 500 fl. für die Lehrergehalte, zwischen die Position fl. 600 und fl. 400, wie sie in der seinerzeitigen Regierungsvorlage enthalten war, wieder einzusetzen. Man wollte auch von diesem bescheidenen Antrage nichts wissen. Heute stehen wir endlich doch vor der Situation, dass eine Besserung der Rechtsverhältnisse des Lehrers auf gesetzlichem Wege angestrebt wird. Ich darf bei diesem Anlasse daran erinnern, dass die Bevölkerung die Haltung des Landtages, welcher seit dem Jahre 1870 die Situation beherrschte, nicht getheilt hat. Die größeren Gemeinden und auch jene, welche für die Schule noch ein Interesse und für die Verdienste der Lehrerschaft auch eine Gerechtigkeit empfunden hatten, diese Gemeinden haben sich stets bemüht, die berechtigten Anforderungen der Lehrerschaft nach Besserung der materiellen Stellung zu berücksichtigen und denselben zu entsprechen. Es

muss zu ihrer Ehre gesagt werden, dass diesen Bestrebungen nicht bloß die Städte und die größeren Landgemeinden sondern auch andere Gemeinden entschieden sich gewidmet haben.

Meine Herren! Wir stehen vor einer legislatorischen Trilogie ersten Ranges. Wir haben hier eine Reihe von Gesetzen, welche für das ganze Land zu gelten haben, welche die materiellen und geistigen Interessen unseres ganzen Volkes berühren; jede Gemeinde hat mit denselben zu thun, jede Gemeinde wird dieselben empfinden um darunter zu leiden oder sich zu freuen. Wir haben, glaube ich, seitdem wir beisammen sind, ja seit dem Jahre 1871, so wichtige Gesetze kaum durchzuerathen gehabt. Wenn es sich nun um solche Gesetze handelt, welche, wie ich schon angedeutet habe, für die ganze Bevölkerung, für das ganze Land in das einzelste hinein, möchte ich sagen, von Wirkung sind, und wenn es sich weiter darum handelt, Gesetze zu schaffen, welche auf lange Zeit hinaus Geltung haben sollen, und an welchen man nicht gleich in den nächsten Jahren fortwährende Änderungen treffen soll, so hat die Beschlussfassung solcher Gesetze zur Voraussetzung, dass dieselben sehr reif durchdacht sind, dass sie in ihrem Baue sowohl im einzelnen als im technischen Zusammenhange auch stimmen, und dass sich nicht, wenn sie einmal zur Geltung gelangt sind, dann Störungen, Unklarheiten und Dissonanzen zeigen, welche bei der Ausführung der Gesetze zu Schwierigkeiten und Streitigkeiten Anlass geben. Ich habe mit großem Interesse den Verhandlungen des Schulausschusses zugehört so oft und so weit, als es mir möglich war. Ich muss nun gestehen, der Eindruck, den ich bis in den letzten Stunden erhalten habe, ist für mich ein nicht sehr beruhigender. Es ist in einem fort das Bestreben bemerkbar gewesen, da und dort Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen, Unklarheiten und Zweideutigkeiten zu beheben. Ob es gelungen ist, weiß ich nicht, kurz und gut, die Arbeiten, die der Schulausschuss hier gemacht hat, haben auf mich keinen günstigen Eindruck gemacht. Es hat mir so den Eindruck hervorgebracht, als ob diese so wichtigen Dinge doch nicht ganz genügend durchdacht worden sind. Bei der Bedeutung, welche diese Gesetze da haben, würde es sich doch empfehlen, die Studien hie-

rüber noch eine Zeit lang fortzusetzen. Was das Schulaufsichts- und Schullerichtungs-gesetz angeht, so hat es ja damit so wie so keine Eile. Das Dringendste ist das Gesetz bezüglich der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, und da glaube ich, könnte es der Lehrerschaft auch nur recht sein, wenn ihr Gesetz vollkommen klar und unanfechtbar in allen Punkten ist. Die Lehrer werden auch noch warten können, bis die Studien über ihr Gesetz vollkommen abgeschlossen sind, nachdem sie doch in den größeren Gemeinden so ziemlich befriedigt gestellt sind. Ich stelle in dieser Beziehung zwar keinen Antrag, ich mache nur auf die Bedenken aufmerksam, welche sich mir bei dieser Gesetzgebungsarbeit aufgedrängt haben, und will denselben in meinen Worten nur Ausdruck verleihen. Von den Folgen der Beschlussfassung bin ich frei.

Landeshauptmann: Ich unterbreche die Sitzung auf 5 Minuten.

(Die Sitzung wird auf 5 Minuten unterbrochen.)

Die Sitzung ist wieder eröffnet und ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Pfarrer Thurnher.

Pfarrer Thurnher: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat — wir können ihm aufs Wort glauben, dass es voller Ernst gewesen ist, — dem katholischen Lehrerverein zu seinem „Katholicismus“ gratuliert und gesagt, dass er einen so vorzüglichen Erfolg damit erzielt habe nämlich die Regulierung der Lehrergehalte. Nun ich glaube, es wäre richtiger gewesen, wenn er gesagt hätte, dass in dieser Beziehung die Action und zwar ebenfalls ganz energisch nicht vom katholischen Lehrervereine sondern bereits früher schon vom liberalen Landeslehrerverein ausgegangen und vertreten worden sei. (Dr. Waibel: Das hätte nichts geholfen!)

Dass freilich mit der Vermehrung des Lehrpersonales, mit der zunehmenden Theuerung aller Lebensbedürfnisse bei dem katholischen Lehrervereine auch die Regulierung der Gehaltsfrage sich als Nothwendigkeit herausgestellt hat, das ist doch nichts Unbegreifliches. Nur meine ich, sollte man mehr das eigentliche Interesse der Lehrer in den Vordergrund stellen, welches die Herren sonst für die Lehrer haben wollen, anstatt über den Katholi-

cismus derselben spöttische Bemerkungen machen. Die Lehrergehaltsfrage ist keine politische Frage, auch keine katholische, sondern sie ist eine materielle Frage. Von diesem Standpunkte aus wurde sie stets vom katholischen Lehrervereine behandelt. Allerdings habe ich die Art und Weise, wie letzterer Zeit in dieser Beziehung vorgegangen wurde, nicht gerade immer als die richtige erkennen können; aber ich habe auch gewußt, dem jugendlichen Temperamente einigermaßen Rechnung zu tragen. Ich möchte jedoch dem Herrn Abgeordneten Dr. Waibel gegenüber bemerken, daß durchaus etwa nicht der katholische Lehrerverein die Hauptursache war, daß die Regelung der Gehaltsfrage in Angriff genommen wurde. Die Wichtigkeit dieser Frage ist schon vor Jahren und zwar gerade von unserer Seite im hohen Hause hier anerkannt worden, indem damals der Herr Abgeordnete Kohler — es war vor 20 Jahren — gesagt hat, daß sich diese Frage wohl verschieben, aber niemals umgehen lassen werde. Was Herr Dr. Waibel dann bemerkt hat, daß die Bevölkerung eine Verbesserung des Schulwesens in unserem Lande im allgemeinen schon lange anerkannt und den besseren Leistungen der Lehrer auch entsprechend Rechnung getragen habe, so glaube ich, ist das allerdings seine persönliche Anschauung, die aber das gros der Bevölkerung in unserem Lande nicht theilen wird. Wenn die einzelnen Gemeinden — die größeren ausgenommen, an deren Spitze liberale Gemeindevertretungen stehen, welche natürlich auf einem Standpunkte sind, den wir als Katholiken perhorrescieren müssen — also wenn auch andere Gemeinden unseres Landes den Wünschen der Lehrerschaft Rechnung getragen haben, dann ist das geschehen, infolge der veränderten materiellen Verhältnisse, indem die Theuerung zugenommen hat und die Gemeinden erkannt haben, daß auch die Lehrer mit ihrem Gehalte ihr Auskommen nicht mehr finden können. Aber darin eine Billigung oder Anerkennung der sog. Neuschule von Seite des Volkes erblicken zu wollen, das ist grundfalsch.

Der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher hat unter anderem auch, damit ich auch hierüber ein Wort kurz sage, von einem Bacillus gesprochen, der, wie ihm scheint, wenn auch unbewußter Weise, unter den Abgeordneten gewirkt habe.

Nun, ich weiß nicht, ob in dieser Frage ein Bacillus wirkt; denn ich bin kein Fachmann, bin kein Mediciner. Ich kann deshalb auch nicht sagen, in wieferne einer vorhanden war oder nicht; aber wenn einer vorhanden gewesen wäre, so kann ich versichern, daß er auf mich keinen Einfluß geübt hat, dazu bin ich zu verknöchert und zu alt. Der „Bacillus“, der in dieser Frage bei mir von Einfluß gewesen ist, waren einzig und allein die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Billigkeit. Ich habe freilich durchaus nicht vergessen, daß mit der Erhöhung und Regulierung der Lehrergehälte den Gemeinden neue und schwere Lasten theilweise wenigstens aufgebürdet werden. Aber andererseits habe ich mir vor Augen gehalten, daß ein Lehrerstand, der mit materiellen Sorgen zu kämpfen hat, gewiß weder für das materielle noch für das geistige Wohl der Gemeinden von Nutzen sein wird, wohl aber zu sehr bedeutendem Nachtheil gereichen kann. Von diesem Gesichtspunkte habe ich mich leiten lassen als Mitglied des Schulausschusses bei der Berathung der vorliegenden Gesetzesentwürfe. Nun, es hat mich indessen doch gefreut, daß wir wenigstens im großen und ganzen in den Berathungen des Schulausschusses, was nämlich die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes anbelangt, ein Gesetz zustande gebracht, das im allgemeinen — eine oder die andere unwesentliche Änderung ausgenommen — die Zustimmung gefunden hat. Diejenigen Punkte, gegen welche einige Herren eine ablehnende Haltung eingenommen, sind ganz unwesentlich und die Differenz, die in dieser Beziehung herrscht oder vielmehr die Ursache derselben, wird, glaube ich, immerhin wieder gehoben durch die Bestimmung, daß den Gemeinden die Schullast theilweise abgenommen und auf das Land übernommen wird. Es ist denn doch ein Unterschied, ob man den Gemeinden gar alles aufladet, oder aber ob das Land theilweise zu Hilfe kommt. Denn so tragen doch stärkere und größere Kräfte mit, wenn auch das Land zum Lehrergehälte etwas beiträgt, als wenn man alles — mir nichts, dir nichts — den einzelnen Gemeinden aufhalsst.

Den archimedischen Punkt, von dem der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher gesprochen hat, fürchte ich weniger. Ich glaube in dieser

Beziehung kann die Festigkeit der jeweiligen Landesvertretung einen Niegel vorschieben. Dafs die Gefahr nahe liegt, das Land müsse später alle Lehrergehälter ganz übernehmen, und es würden die Lehrer dann von den Gemeinden allmählich unabhängig werden, diese Befürchtung hege ich gleichfalls nicht. Ich vertraue so viel auf die künftige Landesvertretung, dafs sie die Festigkeit und den Muth haben wird, in dieser Beziehung ihren Mann zu stellen, wenn man ihr so etwas zumuthen wollte.

Das glaube ich, wird der Herr Abg. Johannes Thurnher auch zugeben, dafs nicht gerade die Petitionen momentan eingewirkt haben zur Regelung der Gehaltsfrage, sondern dafs endlich die Ansicht reif geworden ist, die Zeit sei gekommen, in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen. (Johannes Thurnher: Sehr richtig!) Diese Gründe bewegen mich, für die vorliegenden Gesetzeswürfe und auch für das Eingehen in die Specialberatung zu stimmen.

Johannes Thurnher: Ich musz zunächst dem Herrn Abgeordneten Dz als Obmann des katholischen Presscomités des Vorarlberger Volksblattes dafür dankbar sein, dafs er den von mir angeforderten katholischen Lehrerverein bezw. dessen Ausschufs in Schutz genommen hat, indem er dasjenige erklärte, was der Ausschufs des katholischen Lehrervereines nach Inhalt dieses Artikels hätte erklären sollen. Ich will, nachdem diese Aufklärung erfolgt ist, nur sagen, dafs ich diese Unterlassungssünde des katholischen Lehrervereines seiner Jugend nachsehen will; denn einigermaßen politisch geschulte Leute hätten so etwas nicht auf sich sitzen lassen, außer mit dem Bekenntnisse, dafs der Artikelschreiber, wenn er auch nicht aus ihrer Mitte ist, wenigstens Wasser auf ihre Mühle geleitet hat.

Wenn vom Bacillus da gesprochen worden ist, so versteht sich das von selbst, dafs ich nicht einen Bacillus gemeint habe, den man mit dem Vergrößerungsglase wahrnehmen musz, also nicht einen körperlichen, sondern einen geistigen Bacillus gemeint habe, wie es auch der Herr Pfarrer Thurnher zuletzt herausgebracht hat.

Ich musz noch dem Vorwurfe begegnen, den mir der Herr Abgeordnete Dz gemacht hat, dafs

ich nämlich die Lehranstalt in Tisis angegriffen habe. Ich habe mich nur einen Augenblick, wie ich schon gesagt habe, in den Gedankengang dieses Artikelschreibers versetzt und seine Furcht studiert, die er da an das Umfallen der Lehrer aus Tisis geheftet hat, und deshalb habe ich gesagt, er müsse die Grundsätze, die da herauskommen, sehr lotterig halten. Ich habe also nicht die Anstalt angegriffen, sondern mir nur zurecht gelegt, wie der Artikelschreiber gedacht hat. Es ist nun allerdings gesagt worden, dafs der spätere Artikel nicht mehr in dieser Weise so vorlaut oder vielmehr so stürmisch war und der erste Artikel perhorresciert worden ist. Aber am meisten zu perhorrescieren gewesen wäre er durch den katholischen Lehrerverein. Das hat er aber unterlassen, und ich bin daher dem Herrn Abgeordneten Dz sehr dankbar, dafs er das gethan hat, was der katholische Lehrerverein hätte thun sollen.

Der Herr Abgeordnete Pfarrer Thurnher hat auch auf § 31 reagiert dahin, dafs die Furcht überflüssig sei, dafs die Lehrer allmählich von den Gemeinden unabhängig werden, wenn jetzt schon das Land 25% der Lehrergehälter übernimmt und später dann auf 50%, 75% und zuletzt auf 100% gehen werde. Ich habe auch nicht gesagt, dafs es so gehen werde, sondern habe nur gesagt, das Bestreben wird es sein, mit Benützung dieses Paragraphen immer weiter zu gehen. Da wäre der Ansicht des Herrn Regierungsvertreters, der da ge laubt hat, das Land solle durch die Tragung eines Theiles der Kosten ausgleichend einwirken, vielmehr durch die Landesausschufsvorlage entsprochen gewesen, nach welcher das Land nicht einen bestimmten Percentsatz sondern den Überschufs die Quinquennalzulagen auf sich genommen hätte, so dafs jede Gemeinde mit einem festen Gehaltsansatz zu rechnen gehabt hätte und nicht mit Zulagen. Das schien mir ein besserer Ausgleich gewesen zu sein.

Nach diesen Auseinandersetzungen, welche meine früheren Erklärungen ergänzen, will ich schließen und erkläre, dafs ich zunächst in die Specialdebatte über das Schulerrichtungsgesetz eintreten werde, wahrscheinlich aber nicht in die Specialdebatte über das andere Gesetz, vielleicht dafs wir sogar daran nicht theilnehmen. Es ist von verschiedenen Rednern als eine Kleinigkeit hin-

gestellt worden, ob man noch weitere 10% vom Grundgehalte als Dienstalterszulage dazunehmen soll oder nicht. Ja, meine Herren, den großen Fortschritt, der in den jetzigen 4 Quinquennalzulagen gegenüber den 3 früheren Decennalzulagen liegt, müssen Sie doch anerkennen; und wenn man noch auf alles Übrige mit Ach und Krach, mit schwerem Herzen, wie einige Herren sich ausgedrückt haben, eingegangen ist, so gibt es zuletzt einen einzigen Tropfen, der das Glas überlaufen macht. Damit die Gallerie und die Öffentlichkeit es heute weiß, daß da noch andere Momente mitgespielt haben, so will ich es offen sagen: Das ist der Antrag gewesen, welcher, wie er im Schulausschusse uns vorlag, zweimal von der Mehrheit der Abgeordneten abgelehnt worden ist; und daß das auch von Einfluss ist auf die Stimmung der Abgeordneten, das sollen solche beurtheilen, welche länger im politischen Leben gestanden sind.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir zu constatieren, daß die Mehrheit der Herren Abgeordneten über diese Frage sich noch nicht ausgesprochen hat, indem wir erst hier im h. Hause selbst die Beschlusfassung vorzunehmen haben. Also es gibt dermalen noch keine Mehrheit noch eine Minderheit.

Johannes Thurnher: Ich möchte als Wichtigstellung bemerken, daß ich nicht von einer Mehrheit im Landtage gesprochen habe. Es ist doch der ganzen Welt bekannt, daß die Verhandlungen außerhalb des Landtages, in den Clubs und in den Ausschüssen nämlich, wichtiger sind, als im Landtage selbst.

Dressel: Zu dem, was der Abgeordnete Herr Johannes Thurnher aus den Verhandlungen des Clubs hier vorzubringen für gut befunden hat, habe ich folgendes zu bemerken: Zuerst wurde beschlossen, 5 Quinquennalzulagen zu gewähren, ohne deren Höhe zu bestimmen. Später wurden Abänderungsanträge gestellt und es hat sich allerdings für den Antrag, 5 zehnprocentige Quinquennalzulagen zu bestimmen, keine Mehrheit unter den Herren Abgeordneten gefunden, wohl deshalb, weil auch ein Vermittlungsantrag vorlag. Es war aber auch weder für diesen

noch für den Antrag, nur 4 zehnprocentige Quinquennalzulagen zu gewähren, eine Mehrheit vorhanden. Die Mitglieder des Schulausschusses waren daher umsomehr berechtigt, nach eigenem Ermessen in der Weise vorzugehen, wie sie es unter den gegebenen Verhältnissen für recht und billig erachtet haben.

(Abgeordneter Johannes Thurnher meldet sich zum Worte.)

Landeshauptmann: Der Club, meine Herren, geht uns hier im Plenum gar nichts an. Wir befinden uns hier im Landtage und nicht im Clube. Ich lasse daher über diese Angelegenheit keine Debatte mehr zu.

Johannes Thurnher: Dann mache ich einen Zwischenruf, indem ich wiederhole, daß der Antrag im Ausschusse zweimal abgelehnt worden ist.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Ganahl hat das Wort.

Ganahl: Mein Gefinnungsgenosse, der Herr Abgeordnete Dr. Waißel hat den Eindruck gewonnen, als ob beide Vorlagen noch nicht hinlänglich studiert seien, und hat gemeint, es wäre wünschenswert, daß sie im Ausschusse noch einmal umgearbeitet werden. Ich muß zugeben, daß einzelne Bestimmungen der Vorlagen corrigiert, bezw. umgeändert werden sollten. Aber ich glaube, das ließe sich auch in der Specialdebatte machen, wenn die Herren nicht mit einer gebundenen Marschroute hierher gekommen sind, und wenn Sie nicht auf jede Zeile, die in der Vorlage steht, eingeschworen sind. Ich will annehmen, daß das nicht der Fall ist, und glaube daher, daß das Schwergewicht der Berathung auf die Specialdebatte, und nicht auf die Generaldebatte zu legen sei. (Rufe: Sehr richtig!)

Als interessant möchte ich hervorheben, daß bei der Majorität der § 31 wegen der vielen Quinquennalzulagen einigen Anstoß zu erregen scheint. Auf unserer Seite erregt dieser Paragraph auch Anstoß und zwar deswegen, weil zu wenig Quinquennalzulagen für die Lehrer vorgesehen sind. (Seiterkeit.) Wir gehen von der Ansicht aus, daß es nicht billig und nicht anregend für den Lehrer

ist, wenn er vom 25. bis zum 40. Dienstjahre gar keine Aussicht hat, seinen Gehalt zu verbessern. Daher wären wir dafür, daß noch eine 6. Quinquennalzulage für ihn ausgesetzt werde. Wir werden Gelegenheit haben, hierüber in der Specialdebatte zu sprechen, und ich werde nicht das böse Beispiel geben, in der Generaldebatte noch länger zu sprechen. Ich wünsche nur, daß dieselbe möglichst bald abgeschlossen werde.

Landeshauptmann: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet, sohin ist die Generaldebatte von selbst geschlossen. Das Schlusswort hat noch der Herr Berichterstatter der Majorität.

Martin Thurnher: Das hohe Haus scheint zwar Freude an den langen Debatten zu haben, sonst würde mein früherer Antrag auf Schluss der Debatte Berücksichtigung gefunden haben. Ich werde mich aber doch recht kurz halten, weil ich kein Freund von langen Debatten bin, und weil ich glaube, daß in der Generaldebatte genug gesprochen worden ist.

Die Ausführungen der Herren Abgeordneten Nägele, Johannes Thurnher, Bösch, Wittwer und Büchle über den § 31 bezüglich der Quinquennalzulagen und die Ausführungen über den § 47 des Schulerrichtungsgesetzes können vorläufig übergegangen werden, weil diese zwei Punkte in der Specialdebatte nochmals Gegenstand unserer Ausführungen und der Beschlussfassung sein werden.

Dem Herrn Abgeordneten Nägele möchte ich nur bemerken, daß er den Bericht unrichtig aufgefaßt hat, wenn er meint, es sei hinsichtlich der dem Lande erwachsenden Lasten etwas vergessen worden. In dem Berichte ist ausdrücklich gesagt, daß sich die Übernahme von 40.000 fl. seitens des Landes auf ein $\frac{1}{4}$ der Grundgehälte bezieht. Was das Land noch zu leisten hat, ist in einem späteren Paragraphen aufgeführt, nämlich bezüglich des Abganges beim Lehrerpensionsfonde und bezüglich der Übernahme der zwar geringen Ausgaben der Bezirks- und Landeslehrerconferenzen.

Was der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher bezüglich Übernahme eines Theiles der Auslagen auf den Landesfond gesagt hat, daß es nämlich ganz gleichgiltig sei, ob das Land oder die Gemeinden das zu zahlen hätten, ja im Gegen-

theile, daß es besser wäre, wenn die Gemeinden alles zu zahlen hätten, weil die meisten Gemeinden eine Vermögenssteuer haben, kann ich nicht beipflichten. Es ist wahr, manche Gemeinden haben ja ihre Vermögenssteuer, aber dieselbe hat auch ihre Schattenseiten. Wenn Sie die Steuervorschreibung mancher, darunter großer Gemeinden hernehmen, die vielleicht 6, 7 oder noch mehr sogenannte einfache Vermögenssteuern in einem Jahre vorzuschreiben haben, so werden Sie finden, daß z. B. Witwen und Waisen mit einem Vermögen von 10.000 fl. bis zu 70 fl. an Vermögenssteuer der Gemeinde in einem einzigen Jahre zu zahlen haben, während Geschäftsleute, die vielleicht zwei, dreimal mehr Vermögen haben und das 10fache Einkommen gegenüber den betreffenden Witwen und Waisen ausweisen, vielleicht gar keine Vermögenssteuer an die Gemeinde entrichten. In dieser Beziehung würde eine Vermischung der Steuer, nämlich der theilweisen Verumlagerung nach der directen und der theilweisen Deckung durch die Vermögenssteuer, viel gerechter erscheinen. Der Umstand, daß das Land einen Theil der Grundgehälte übernimmt, wird für die angemessene Vertheilung der Lasten gewiß nicht schädlich, sondern nach meiner Überzeugung sogar wohlthätig wirken.

Was die anderen Ausführungen anbelangt, nämlich daß das Land nicht einen Theil der Grundgehälte, sondern die Quinquennalzulagen übernehmen sollte, da befreunde ich mich mit der Ansicht des Abgeordneten Herrn Johannes Thurnher. Das war auch in der Landesausschussvorlage vorgesehen. Ich hätte diese Bestimmung schon aus dem Grunde gerne aufrecht erhalten, weil die Schullasten für die Gemeinden immer vollständig die gleichen geblieben wären ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Lehrer älter oder jünger sei.

Was der Herr Abgeordnete sonst noch gesprochen hat, will ich lieber übergehen. Ich habe es ungern gehört. Ich mache es gewöhnlich anders. Wenn mir etwas nicht gefällt, so sage ich dem betreffenden Herren meine Meinung unter vier Augen, und ich glaube, damit erreiche ich dasselbe oder mehr als mit solchen öffentlichen Auseinandersetzungen.

Der Herr Abgeordnete Wittwer hat sich be-

klagt über die finanzielle Lage der Gebirgsgemeinden. Ich gebe ihm recht; die Lage derselben ist eine wirklich schlimme. Die Erwerbsverhältnisse sind schlecht und die Vermögensverhältnisse der Bevölkerung stehen jedenfalls auch nicht glänzend da. Im Gegentheile an manchen Orten geht das Vermögen der Gemeindeglieder zurück. Was aber die Auslagen der Schule anbelangt, so werden dieselben nach unserer Berechnung für diese Gemeinden nicht höher werden, als sie bisher waren. Es ist das im Berichte ja dargestellt und begründet worden, und ich habe es auch in meinen Eingangsworten erwähnt. Dadurch, dass das Land 25 % der Grundgehälter übernimmt, tritt eine ganz bedeutende Entlastung der Gemeinden ein, und auch im § 33 des Schulerhaltungsgesetzes ist vorgesehen, dass, wenn die Gemeinden sehr bedürftig sind und für die Schul-lasten nicht mehr aufkommen können, noch an das Land herantreten können und nach wie vor, wie es im alten Gesetze möglich war, Unterstützungen vom Lande erhalten werden, ganz abgesehen vom § 47, und damit glaube ich, ist man so weit als möglich gegangen. Eine noch weiter gehende Vorsorge konnte wohl nicht getroffen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat gemeint, dass die Gehälter nach dem bisherigen Gesetze für die damaligen Verhältnisse, wie sie im Jahre 1869 bestanden, wo das jetzige Gesetz beschlossen wurde, gerechte und entsprechende gewesen seien. Ja, wenn es sich bloß um die Lehrergehälter handelt, kann man gegen diese Behauptung nichts einwenden; wenn man damals die Regierungsvorlage, die noch eine mittlere Classe von 500 fl. hatte, angenommen hätte, so glaube ich, dann wären die Lehrergehälter ganz angemessen und nach allen Richtungen hin zufriedenstellend gewesen für die damalige Zeit. Wenn man aber die Lehrergehälter nach dem geltenden Gesetze im allgemeinen anschaut, nämlich auch die Lehrerinnen-, Unterlehrer- und Unterlehrerinnengehälter — ich verweise nur auf den Ihnen vorliegenden Bericht — so werden sie finden, dass da ganz bedeutende Unterschiede und Ungerechtigkeiten sich vorfinden. Es wird im 2. Absätze des Berichtes auseinandergesetzt, dass die im Gesetze vorgesehenen Gehälter der Unterlehrer mit

360 fl., 240 fl. und 180 fl. sich von allem Anfange an als ungenügend erwiesen haben. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Entlohnung der Lehrerinnen mit 360 fl., 240 fl. und 180 fl. und der Unterlehrerinnen mit 216 fl., 144 fl. und 108 fl. Wie Sie aus diesen Zahlen entnehmen können, waren die Gehälter damals ungerechtfertigt und den Verhältnissen des Landes durchaus nicht entsprechend.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat ferner gemeint, die Vorbereitungen zur Annahme dieser Gesetze und die Studien derselben seien noch nicht genügend vorgeschritten; und es würde ihm besser scheinen, dass man diese Studien noch fortsetzen solle, mit andern Worten, dass man eine Vertagung der Beschlussfassung beschließen solle. Diesem gegenüber muss ich den Herrn Abgeordneten darauf verweisen, dass gerade er es war, der im Vorjahre mit aller Energie die uns heute beschäftigenden Gesetzesvorlagen urgirte (Rufe: Sehr richtig!) und gleichsam eine bestimmte Zusicherung vom Landesaussschusse oder von wem immer verlangte, ob diese Gesetze wenigstens nicht in dieser Session dem Hause unterbreitet werden. (Dr. Waibel: Ganz richtig, das gebe ich ja zu!) Nachdem es also sein Wunsch selbst war, dass diese Angelegenheit baldmöglichst erlediget werde, so glaube ich, ist sein jetziger Wunsch nach einer weiteren Vertagung dieser Angelegenheit, nachdem so viel Zeit und Mühe auf diese Vorlagen verwendet worden sind, ganz ungerechtfertigt, und ich möchte schon im Interesse der Lehrer wünschen, dass diese Frage heute schon ihrer endgiltigen Lösung zugeführt werde.

Der Herr Abgeordnete Ganahl hat endlich gemeint, ja, wenn wir nicht mit gebundener Marschroute hieher gekommen seien und nicht alle Paragraphen dieser Gesetze beschworen haben, so könnten wir eine Reform derselben wohl hier vornehmen. Das ist ja möglich; dass wir aber nicht mit gebundener Marschroute hieher gekommen sind, (Johannes Thurnher: Wer weiß!) das hätten ihm wohl die Ausführungen mancher Redner beweisen können. Weiter habe ich nichts mehr beizufügen und behalte mir in der Specialdebatte vor, nähere Erörterungen und weitere Ergänzungen zum bereits Gesagten beizufügen. Ich empfehle

dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte über die vorliegenden Gesetzentwürfe.

Landeshauptmann: Bevor wir in die Specialdebatte eingehen, gebe ich hier die Erklärung ab, daß ich von dem mir in der Geschäftsordnung gegebenen Rechte mitzustimmen heute Gebrauch machen werde; und nachdem es mir nicht gestattet ist, an der Debatte selbst theilzunehmen, wird das hohe Haus entschuldigen, wenn ich die Erklärung abgebe, daß ich den beiden Gesetzesvorlagen, wie sie aus dem Schulausschusse hervorgegangen sind, voll und ganz zustimmen werde.

Bei diesem meinem Votum lasse ich mich weder durch die Petitionen des Lehrervereines noch durch die Presse noch auch durch gewisse Professionen leiten, mögen sie nun aus dem Thale Montafon oder anderswoher, auf schriftlichem oder mündlichem oder telegraphischem Wege gekommen sein. Bei allen meinen Abstimmungen und Handlungen lasse ich mich immerdar und ausschließlich leiten von meinem Gewissen, und dieses sagt mir, daß die Lehrergehaltsfrage endlich gelöst werden müsse, damit die Lehrer in ihrem schweren und verantwortungsvollen Berufe gestärkt und befähigt werden, mit um so größeren Eifer diesem Berufe zu obliegen.

Wir gehen nun in die Specialdebatte über. Wir werden es wieder wie gewöhnlich machen, indem die einzelnen Paragraphen angerufen werden.

Bezüglich des Schulerhaltungsgesetzes, das wir zuerst vornehmen werden, möchte ich die §§ 1 und 2 unter einem in Verhandlung ziehen.

Ganahl: Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, daß, wenn aus der Mitte der Versammlung die Verlesung des einen oder des anderen Paragraphen gewünscht wird, dem Folge gegeben werde.

Landeshauptmann: Gewiss, es war immer so die Gepflogenheit.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter beim Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, mit der Anrufung der Paragraphen zu beginnen.

I. Abschnitt.

Martin Thurnher: Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§§ 1 und 2.

Diese 2 Paragraphen stehen in innigem Zusammenhang und sollen gemeinsam in Verhandlung gezogen werden.

Dr. v. Pren: Es möchte vielleicht mit Recht auffallen, daß ich zu diesen Paragraphen schon das Wort ergreife ohne Minoritätsanträge dagegen eingebracht zu haben. An der ganzen Sache ist wohl gerade der Umstand hauptsächlich schuld, auf den sich Herr Abgeordneter Dr. Waibel auch schon bezogen hat; es ist nämlich die gewisse Unsicherheit im Gesetzentwurfe. Wie sich die Herren erinnern werden, die im Ausschusse waren, und die den Verhandlungen desselben beigewohnt haben, war zu der Zeit, als ich die Minoritätsanträge einzubringen hatte, es noch nicht ganz durchberathen und noch nicht festgestellt, wie die Skizirung dieser Paragraphen zu lauten habe. Es ist das eine Thatsache, von der die Herren ganz genau wissen. Ich erlaube mir zu diesen beiden Paragraphen, die nach meiner Ansicht ganz richtig zusammen zur Berathung kommen, einen Antrag zu jedem derselben einzubringen. Ich habe beide Anträge entworfen, um zu jedem Paragraphen einen separaten Antrag zu stellen.

Was das Meritorische der Sache anbelangt, muß ich vor allem andern darauf hinweisen, daß wir dabei ausschließlich das Interesse der Schule im Auge haben, daß es uns hauptsächlich daran gelegen sein muß, daß möglichst vielen Kindern, und wenn es möglich wäre, allen im Lande der gleich gute Unterricht zutheil werde. Es handelt sich da nicht nur so um eine Gleichstellung in der Bevölkerung selber, es handelt sich da um Erfolge im großen und ganzen. Wenn in den übrigen Ländern insbesondere in den Nachbarländern, von denen wir umgeben sind, ganz bedeutende Fortschritte in der Schule gemacht werden, erlauben uns andere Nachtheile, die uns bedrohen, wenn wir in der Schulbildung zurückbleiben, absolut nicht, daß wir weitergehende Rücksichten nehmen, als bisher oft genommen worden sind. Ich kann mich wirklich mit der Anschauung, die der Herr Abgeordnete

Kohler ausgesprochen hat, nicht ganz einverstanden erklären, daß wir darauf eingehen sollen, möglichst billige Schulen zu schaffen, indem wir wenig Lehrer anstellen und mit der Kinderzahl möglichst hoch hinauf gehen sollen. Ich glaube, daß man das einschränken muß. Ich und wir alle sind jedenfalls ganz gewiß damit einverstanden, daß man, wenn man keinen Schaden oder Nachtheil zu befürchten hat, mit den Schulausgaben möglichst zurückgehen und dieselben restringieren soll. Aber, meine Herren, die Mittel und Wege dazu sind uns nicht geboten, nicht gewiesen worden, wir haben keinen andern Weg als den uns vorgezeichneten, wir müssen vorwärts machen wie beispielsweise andere Länder, wie auch unsere Königreiche und Kronländer. Wir können da nicht zurückbleiben, und glaube ich also, diesen Paragraphen so zu stellen, daß nach den beiden ersten Absätzen, nach dem Schlusssatz „nicht besuchen können“ ein dritter Absatz einzubringen sei:

Übersteigt die Zahl der schulpflichtigen Kinder nicht vierzig und ist den Kindern wegen großer Entfernung oder wegen großer Hindernisse der Verbindungswege der Besuch einer systemmäßigen Schule unmöglich, so wird für dieselben eine systemmäßige in den Fällen zu bestehen haben, wenn die Zahl der schulpflichtigen Kinder zwanzig übersteigt.“

Es ist dieser Ziffernansatz gewiß nur billig. Denn wenn auch die Zahl der jetzt die Nothschulen besuchenden Kindern, wie man glaubt, erfreulicher Weise sich nur auf die geringe Zahl von rund 1600 beläuft, so kommt mir das doch für ein Land, wie es Borsarlberg ist, als ein viel zu großer Nachtheil vor, daß so viele Kinder der richtigen oder systemmäßigen Schulbildung entbehren sollen, die dann im späteren Leben diese Wirkungen immer fortfühlen werden. Mir kommt diese Zahl von ungefähr 1590 Kindern viel zu hoch vor, als daß man für diese nicht Sorge tragen sollte. Wenn man das billigt, aber in einer Weise, daß da ganz genau vorgesorgt wird wie für andere Kinder, die systemmäßige Schulen besuchen, wäre ich einverstanden. Wer andere Mittel und Wege dazu weiß, um den angedeuteten Nachtheilen vorzubeugen, wird dem Lande einen ganz guten Dienst erweisen.

Der § 2, zu dem von uns auch ein Antrag vorliegt, lautet:

„Übersteigt die Zahl der schulpflichtigen Kinder in dem im § 1 bezeichneten Fällen nicht vierzig und ist den Kindern wegen großer Entfernung oder wegen großer Hindernisse der Verbindungswege der Besuch einer systemmäßigen Schule unmöglich, so wird für dieselben eine nicht systemmäßige oder Nothschule zu bestehen haben.

In einer solchen Schule kann die Unterrichtsertheilung einem Aushilfelehrer übertragen werden. Ein solcher Lehrer wird durch den Bezirksschulrath der Schulleitung einer Nachbarschule und zwar, wenn thunlich, einer in der gleichen Gemeinde befindlichen untergeordnet.

Solche Schulen haben eine Einrichtung zu erhalten, welche zu mindesten die Erreichung des allgemein vorgeschriebenen Lehrzieles in den nothwendigsten Lehrgegenständen der Volksschule d. i. Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen sichert.“

Ich würde dazu beantragen, daß die ersten 2 Alineas zu entfallen haben, und dafür habe der Paragraph zu lauten:

„Wenn in den im § 1, al. 3 bezeichneten Fällen die Zahl der Kinder nicht zwanzig übersteigt, so wird eine nicht systemmäßige Nothschule zu bestehen haben.“

Das dritte Alinea des Ausschussantrages würde als zweites stehen bleiben, natürlich muß hier statt „Einrichtung“ wie es im Gesetzentwurfe unrichtiger Weise steht, „Erreichung“ gesagt werden.

Eine separate Begründung dieses zweiten Antrages, glaube ich, ist wohl nicht nöthig.

Martin Thurnher: Ich habe bei Verlesung der §§ 1 und 2 vergessen, darauf aufmerksam zu machen, daß sich im Gesetzentwurfe überhaupt eine Reihe von Druckfehlern befinden. Beim Schulaufsichtsgesetze war dies nicht der Fall. Man hat die Buchdruckerei gerade hinsichtlich Drucklegung dieser Gesetze zu hart und stark gedrängt und die Folge davon ist, daß die Drucklegung manches zu wünschen übrig ließ und eine Reihe von Druckfehlern sich eingeschlichen haben. So soll es im § 1 unterste Zeile statt „Lehrplan“ richtiger „Lehrplane“ heißen. Bei § 2 ist bereits vom Herrn

Minoritätsberichterstatter auf einen sinnstörenden Druckfehler aufmerksam gemacht worden.

Regierungsvertreter: Ich möchte mir nur erlauben, auch im hohen Hause zu dieser Angelegenheit kurz Stellung zu nehmen. Diejenigen Herren, die an den Beratungen des Ausschusses theilgenommen haben, werden gewiß nicht überrascht sein, wenn ich diesen Anlass benütze, dem Standpunkte, welchen ich namens der Regierung dieser Frage gegenüber einnehme, Ausdruck zu geben. Ich erlaube mir kurz zurückzukommen auf die Entwicklung der einschlägigen Verhältnisse und der Schulen im Lande. Auf Grund des bestehenden Schulgesetzes haben wir selbständige Schulen, Exposituren und Excurrendostationen. In den Übergangsbestimmungen ist die Bestimmung enthalten, die Nothschulen binnen zwei Jahren aufzulassen. Nun hat sich das Schulwesen so entwickelt, daß von den 187 in Vorarlberg bestehenden Schulen dormalen 30 Exposituren sind. Excurrendostationen haben wir keine mehr in Vorarlberg. An den Expositurschulen stehen auch qualifizierte, zum Theile definitiv angestellte Lehrkräfte in Verwendung. Von den 187 Schulen sind nur 49 Schulen, welche über 20 bis 40 Kinder, und 30 Schulen, welche weniger als 20 Kinder haben, also im ganzen sind 79 Schulen, welche eine Schülerzahl unter 40 haben. Alle diese Schulen würden im Sinne der Bestimmungen der Gesetzesvorlage, wie dieselbe aus dem Schulausschusse hervorgegangen ist, Nothschulen sein können, und an denselben würden auch Aushilfslehrer bestellt werden können. Es ist wohl kein Zweifel, daß sich dieses Verhältnis von 187 Schulen im ganzen zu 79 möglichen Nothschulen als ein äußerst ungünstiges darstellt. Ich gebe ohne weiteres zu, daß, um die Sache richtig zu beleuchten, gewiß auch das Verhältnis der Zahl der schulbesuchenden Kinder in Betracht gezogen werden muß, auf welches der Herr Abgeordnete Kohler hingewiesen hat. Wir haben dormalen in Vorarlberg 16.234 eine öffentliche Schule besuchende Kinder und hievon sind beiläufig 1800 an diesen 79 Schulen, welche sogenannte Nothschulen werden könnten. Der Herr Abgeordnete Dr. v. Preu hat zwar eine etwas kleinere Ziffer herausgerechnet; aber das macht nichts zur Sache. Es

läßt sich nicht leugnen, daß, wenn man das Verhältnis der schulbesuchenden Kinder in Betracht zieht bei den systemmäßigen Schulen und den künftigen Nothschulen, das Ergebnis ein anderes und günstigeres ist, als wenn man die Zahl der Schulen in Vergleich zieht. Mit dem Gesagten habe ich die Consequenzen in Bezug auf die Qualität der Schulen ausgeführt, daß wir nämlich 79 Nothschulen von den 187 Schulen Vorarlbergs bekommen könnten, durch das Fallenlassen der Kinderzahlgrenze von 20, wie sie in der ursprünglichen Landesausschufsvorlage enthalten war, und zwar würden dadurch 49 Schulen getroffen werden, weil auch nach der Landesausschufsvorlage 30 Nothschulen geworden wären.

Was die Lehrer betrifft, so würden sich die Consequenzen folgendermaßen stellen: An den 79 Schulen, welche sich zukünftig als Nothschulen qualifizieren würden, sind dormalen 61 qualifizierte Lehrer, und zwar 33 definitiv und 28 provisorisch angestellt, 18 Lehrkräfte sind ungeprüft. Nach den Bestimmungen, welche im § 80 des Lehrgehaltsgesetz-Entwurfes vorgesehen sind, würden allerdings diesen 33 definitiv angestellten Lehrern ihre bisherigen Bezüge gewahrt bleiben, jedoch würden sie an der Gehaltserhöhung nicht participieren können. Es läßt sich nicht leugnen, daß der Wert der Gehaltsregulierung dadurch bedeutend herabgedrückt würde und insbesondere diese 33 Lehrpersonen in ihren Hoffnungen getäuscht würden. Ich will nicht in Abrede stellen, daß im Wege einer Übergangsbestimmung ein Modus zu finden sein wird, wenigstens diese Lehrer vor der Enttäuschung zu bewahren. Das Vorausgeführte ist eine weitere Consequenz, welche sich aus der vom Schulausschusse beschlossenen neuen Fassung der §§ 1 und 2 des Schulerrichtungsgesetzes ergibt.

Der Landes-Ausschuf hat sich dies Alles ganz entschieden gegenwärtig gehalten und eben darum die mehrerwähnte Kinderzahlgrenze in seine Vorlage hineingenommen. In der ursprünglichen Vorlage war die Bestimmung enthalten, daß, wenn die Zahl der Kinder nach einem fünfjährigen Durchschnitte 20 übersteigt, diese Schulen als systemmäßige beizubehalten sind. Anders hat sich der Schulausschuf in dieser Frage gestellt. Er hat ohne weiters das Tiroler Gesetz acceptiert,

und zwar nach meiner Anschauung mit Außerachtlassung der in Vorarlberg bestehenden Verhältnisse; Tirol hatte allerdings ganz andere Verhältnisse. Es hat, abgesehen von den früher erörterten Consequenzen, welche die Sache für eine namhafte Anzahl Lehrpersonen hat, durch die Eliminierung der Kinderzahlgrenze eine namhafte Zahl bestehender Schulen deplaciert. Nach meiner Anschauung ist das gewiss sehr bedauerlich. Ich muß mir aber erlauben, in dieser Hinsicht auch einen Passus im Berichte des Schulausschusses richtig zu stellen. Es wird da hinsichtlich der neuen Fassung der §§ 1 und 2 sich gewissermaßen auf die Regierung berufen, indem es heißt: „Hinsichtlich der für kleine, abgelegene Schulen (Nothschulen) vorgesehene Ausnahmestimmungen wurde sich an das geltende Tiroler Gesetz angelehnt, um dadurch den Anschauungen der Regierung zu entsprechen.“ Nun das ist so wohl nicht zutreffend. Es kommt im Laufe der Verhandlungen allerdings eine Enunciation der Regierung zu §§ 1 und 2 zu verzeichnen; aber die Sache verhält sich folgendermaßen. Die Regierung hatte in der Landesauschussvorlage eine Bestimmung vermisst, durch welche die Errichtung neuer Schulen, wenn weniger als 40 Kinder in einem gewissen Umkreise sich befinden, ermöglicht wird. Die Landesauschussvorlage sprach nur nämlich von bestehenden Schulen sowohl im § 1 als im § 2. Die Regierung hat einfach darauf hingewiesen, daß es jedenfalls sehr notwendig und wünschenswert sei, daß, wenn in Zukunft eine neue solche Schule errichtet werden müsse, das Gesetz eine geeignete Handhabe dazu biete, und hat für diese Vorsorge allerdings auf die Tiroler Vorlage hingewiesen; in keiner Weise aber hat die Regierung empfohlen die Kinderzahlgrenze aus der Landesauschussvorlage rücksichtlich der bestehenden Schulen zu eliminieren.

Ich brauche Sie, sehr geehrte Herren, nicht besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die besprochene Sache wirklich eine bedeutende Tragweite hat und daß der Wert des Gesetzes entschieden vermindert würde sowohl mit Rücksicht auf die mindere Qualifikation vieler Schulen als auch insbesondere mit Rücksicht auf die Consequenzen für die Lehrer. Ich sehe voraus, daß

man einwenden wird, man wolle nicht über das Reichsvolksschulgesetz hinausgehen. Das Reichsvolksschulgesetz ziehe die Grenze mit 40 Kindern und gestatte, wenn die Schülerzahl unter 40 fällt, mit einer Nothschule vorzusorgen. Meine Herren! Das Reichsvolksschulgesetz kommt gerade in diesem Punkte der Landesautonomie entgegen, indem es die Errichtung der Schulen der Landesgesetzgebung überweist und nur ein gewisses Minimum verlangt, nämlich daß für 40 Kinder in einem gewissen Umkreise eine Schule errichtet werden müsse. Nach meiner Anschauung wäre da, ohne daß man sich im geringsten eines etwaigen grundsätzlichen Standpunktes gegen das Reichsvolksschulgesetz begeben würde, im Gegentheil die Möglichkeit gegeben, von dem der Landesgesetzgebung überwiesenen Rechte Gebrauch zu machen und zwar an einem Plage, wo es nach meiner Anschauung sehr ersprießlich wäre. Ich empfehle daher auf das wärmste den Antrag, den Herr Abgeordneter Dr. v. Preu gestellt hat, und möchte nur bemerken, daß in der Formulierung des Antrages des Herrn Dr. v. Preu zu § 2, wie ich glaube, ein kleiner Verstoß unterlaufen ist, indem nach dem ersten Absätze nicht gleich al. 3 des § 2 sondern vorerst al. 2 des § 2 zu kommen hätte.

Martin Thurnher: Ich möchte vorläufig bezüglich der Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters nur bemerken, daß der Schulausschuss noch heute Vormittag hinsichtlich der Verwendung der jetzt an solchen Schulen stehenden Lehrpersonen und deren Rechtsverhältnisse einen Beschluß gefaßt hat, der seinen Ausdruck in einem Zusatzantrage zu § 79 finden wird.

Landeshauptmann: Es würde vielleicht gut sein, diesen § 79 mit der Abänderung vorzulesen.

Martin Thurnher: Jetzt heißt § 79 (liest): „Die Landeschulbehörde nimmt im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die nach § 22 vorgesehene Eintheilung der Schulen vor. Das active Lehrpersonal tritt mit 1. Jänner des dieser Neueintheilung folgenden Jahres in

den Genuss der durch dieses Gesetz geregelten Bezüge.“

Nun käme der zweite Absatz hinzu, der folgendermaßen lauten würde:

„Wird bei dieser Eintheilung eine Schule unter die nichtsystemmäßigen oder Nothschulen (§ 2 des Schulerrichtungsgesetzes) eingereiht, und ist an derselben beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Lehrperson definitiv angestellt, so hat diese Lehrperson für die Zeit ihrer Dienstleistung an dieser Schule, unbeschadet der Bestimmung des § 80, Anspruch auf den gleichen Gehalt (§ 23) wie Lehrpersonen an Schulen der vierten Gehaltsklasse. Dasselbe gilt von den Dienstalterszulagen, der Freiwohnung beziehungsweise dem Wohnungsbeitrage.“

Ganahl: Ich möchte mich nur ganz kurz als Gegner solcher Nothschulen mit unqualifizierten Lehrern gerieren. Ich glaube, daß auch die geringste Zahl von Schülern in der abgelegensten Parcellen ein Recht, einen Anspruch darauf hat ordentlichen Unterricht zu erhalten. Ich bin der Meinung, daß es in diesem Falle Aufgabe des Landes wäre, diesen kleinen Schulen in den abgelegenen Parcellen unter die Arme zu greifen. Ich sehe aber ein, daß ich mit einem solchen Antrage in diesem Hause keinen Erfolg hätte, und schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Breu an, der immerhin eine Besserung bedeutet, indem er die Zahl der Nothschulen wesentlich restringiert.

Dr. v. Breu: Ich möchte mir nur gestatten, zu den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters zu bemerken, daß es allerdings richtig ist, daß ich das al. 2 aus meinem Antrage ausgelassen habe. Ich habe das nicht aus Übersehen gethan. Es sei hingewiesen auf das, was der Herr Berichterstatter der Majorität gesagt hat. Ich glaube, das in diesem Passus unterlassen zu können. Es ist mir nicht so sehr daran gelegen, und wenn vielleicht von einer Seite gewünscht wird, den zweiten Absatz hineinzunehmen, so habe ich, nachdem die Regulierung der Verhältnisse dieser Lehrpersonen voraussichtlich genehmigt wird, nichts dagegen einzuwenden und bin bereit

meinen Antrag zu ergänzen. Ich erlaube mir die beiden Anträge zu den §§ 1 und 2 dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Regierungsvertreter: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß der Passus des Herrn Referenten, den er zu § 79 beantragt, nur jene Lehrer im Auge hat, welche dormalen in solchen Schulen angestellt sind; da ist aber insofern unbedingt nothwendig, eine andere Vorsorge zu treffen, welche auch die Lehrer betrifft, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an solche Schulen kommen, die nach meiner Anschauung der § 2 nichts angeht, es müßten daher andere Bestimmungen an seine Stelle treten.

Dressel: Vorarlberg ist in der nicht beneidenswerten Lage, verhältnismäßig eine große Anzahl von Schulen erhalten zu müssen. In Vorarlberg trifft es auf 100.000 Einwohner 180 Schulen, während es auf dieselbe Einwohnerzahl in Niederösterreich 59, in Oberösterreich 64, in Salzburg 93, in Kärnten 98, in Krain und Steiermark je 64, im Küstenlande 59, in Böhmen 86 und in Mähren 101 Schulen trifft. Das ist die höchste Zahl Schulen auf 100.000 Einwohnern in den übrigen Kronländern. Es ist nur noch ein einziges Land, das Vorarlberg bezüglich der Zahl der Schulen gleichkommt, das ist Tirol. Diese vielen Schulen sind bei uns vielfach wegen der ungünstigen Lage der Berggemeinden nothwendig. Allerdings sind unter diesen Schulen eine ziemliche Anzahl überflüssig. Bisher wollte jede Gemeinde für ihre Kinder eigene Schulen haben, wenn auch das Schulhaus der nächsten Gemeinde nur einige Minuten entfernt war. So finden wir z. B. im großen Walsertale zwei Schulen in Türscht, wo, obwohl die Verbindungswege gar nicht gefährlich sind, die Schulhäuser kaum 5 Minuten auseinanderstehen. Anstatt dieser zwei Schulen könnte man eine schaffen, die ausreicht. Wenn man diese überflüssigen Schulen wegschafft, so bleibt immer noch eine erkleckliche Anzahl solcher kleiner Schulen übrig. Darum stellten wir in der Majorität den Grundsatz auf, unnothwendige Schulen abzuschaffen und die Lehrer an den systemisirten Schulen besser zu bezahlen. Wenn wir soweit gegangen sind, als

es das Reichsvolksschulgesetz erlaubt, das nicht systemisierte Schulen bis zur Kinderzahl von Vierzig gestattet, so thaten wir es im Bewußtsein, daß von den nicht systemmäßigen Schulen mit Zustimmung der Gemeinden eine große Zahl systemisiert werde. Wir wollen, daß die Gemeinden, wenn diese nicht nothwendig systemmäßigen Schulen als systemmäßige fortbestehen sollen, auch ein Wort dazu zu sprechen haben, daß diese Freiheit den Gemeinden gesetzlich zugesprochen werde. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich behaupte, daß von diesen kleinen Schulen mindestens diejenigen, die 20 bis 40 Kinder haben, auch systemmäßige bleiben werden. Es ist bekannt, wenn man etwas freiwillig übernimmt, zahlt man auch lieber; wenn man aber gezwungen wird, hat man darüber immer zu klagen und zu schimpfen. So ist es auch da. Eben um dieser Freiheit willen haben wir die §§ 1 und 2 so stilisiert, wie sie uns vorliegen.

Johannes Thurnher: Der Herr Berichterstatter der Minorität hat hervorgehoben, daß es in der Intention seines Antrages liege, daß eine größere Anzahl von Schülern einen gleich guten Unterricht genießen, und der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter hat gesagt, es sei Aufgabe des Landes, dafür zu sorgen, daß eine größere Anzahl von Schulen einen ordentlichen Unterricht erhalte. Da decken sich hier die Begriffe aber meiner Ansicht nach nicht mit den Worten. Ich kann das nur auf jene Stelle des § 2 hinweisen, der besagt (liest):

„Solche Schulen haben eine Einrichtung zu erhalten, welche zum mindesten die Erreichung des allgemein vorgeschriebenen Lehrzieles in den nothwendigsten Lehrgegenständen der Volksschule d. i. Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen sichert.“

Sie scheinen offenbar einen großen Wert darauf zu legen, daß ja den Volksschulgegenständen, den sogenannten Realien wie Naturgeschichte, Geographie und Geschichte, Naturlehre u. s. w. nichts entgehe. Aber das, was Sie als eine Benachtheiligung des Unterrichtes an diesen sogenannten Nothschulen bezeichnen, ist in meinen Augen ein Fortschritt. Diese Kinder kommen in die glückliche Lage, nur das lernen zu müssen,

was nothwendig ist und was man früher für nothwendig gehalten hat, nämlich Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion. (Rufe: Sehr richtig!) Die Zeit brauchen sie nicht todzuschlagen mit anderen Gegenständen, welche sie in ihrem Leben nie brauchen, jene nämlich, die nur auf dem Lande bleiben oder einem Handwerke u. s. w. sich widmen. Diesen Paragraphen schätze ich gerade deshalb so hoch, weil den Gemeinden es freigestellt ist, diesen Lehrplan an den Schulen einzuhalten, selbst wenn sie qualifizierte Lehrkräfte haben. Dann wird das ganze Können und Wissen in diesen Gegenständen von der Weise sein, daß es nicht bloß ein oberflächliches sondern ein vertieftes ist, und daß bei solchen Kindern, die von Nothschulen zum Studieren kommen, nicht mehr die Klagen von den Mittelschulprofessoren zur Geltung kommen, daß die Schüler, die jetzt aus den erweiterten Schulen kommen, in vielen Gegenständen lange nicht mehr das leisten und lange nicht mehr mit diesen Vorkenntnissen kommen, welche früher die Schulen aufzuweisen hatten. (Zustimmung).

Ich rechne es daher für einen wesentlichen Fortschritt und begrüße es deshalb aus diesem Grunde, auf eine weit möglichst hohe Zahl der Kindergrenze, wie sie im Reichsvolksschulgesetz und im Tiroler Gesetze ist, auf vierzig nämlich, zu gehen. Ich hoffe, die Lehrer werden so flug sein, den Lehrplan so vernünftig einzurichten, als das Gesetz zuläßt.

Jodok Fint: Ich habe nach dem, was der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher gesagt hat, sehr wenig zu bemerken. Ich wollte auch zu dem etwas sagen, was Herr Abgeordneter Ganahl gesagt hat von dem ordentlichen Unterricht. Nun hat der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher das in sehr guter Weise beantwortet, und ich gehe deshalb darüber hinweg. Ich muß nur noch bemerken, daß es thatsächlich wahr ist, daß die letzte Äußerung der Regierung uns von der Majorität veranlaßt hat, auf diesen Tiroler Nothschulparagraphen zurückzugehen. Ich glaube, das kann nicht in Abrede gestellt werden, und das hat die Regierung da selbst gesagt, daß man sich an das Tiroler Gesetz da anlehnen könne. Ich will weiter nur noch bemerken, daß in dieser Regierungsäußerung vorkommt, es solle bei Neu-

errichtung von Schulen nicht bis zu zwanzig sondern bis zu vierzig Kindern vorgesorgt werden. Die Regierung hätte ja vielleicht sagen können, daß man bei einer weiteren Neuerrichtung von Schulen bis zu zwanzig Kinder hätte vorsorgen und allenfalls die Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes anwenden können. Es hat aber ausdrücklich geheißen: „Bei Neuerrichtung einer Schule bis zu vierzig Kindern.“ Es ist das nach dem Reichsvolksschulgesetze zulässig. Es wird aber, wie bereits mehrere Redner hervorgehoben haben, praktisch nicht so kommen. Nur das eine muß sein, daß wir den Gemeinden ihre Freiheit wahren. Praktisch wird es so kommen, daß mindestens die Hälfte dieser 79 Schulen über Antrag der Gemeinden systemmäßige werden. Somit werden dann etwa beiläufig jene Schulen, die eine Kinderzahl von zwanzig bis vierzig besitzen, alle oder doch beinahe alle systemmäßige werden. Es bleibt, was das Kinderverhältnis betrifft, dann nur noch ein sehr kleiner Procentsatz für die Nothschulen übrig. Wenn man nur die Zahl der Kinder von dreißig bis vierzig, die möglich wäre, eine Nothschule abzugeben, wenn wir die wegnehmen, dann bleiben nur noch 5% der gesammten Kinder an den Nothschulen. Das ist doch ein verschwindend kleiner Procentsatz, wenn wir bis auf dreißig Kinder hinaufgehen; aber ich habe die Anschauung, daß wir mit den systemmäßigen Schulen eher über Antrag der Gemeinden auf zwanzig herunterkommen werden. Ich stelle mir die Sache so vor, daß der Landes-Ausschuß, wenn das Gesetz einmal beschlossen ist, bei den Gemeinden anfragt, in welche Classen sie ihre Schulen eingereiht wissen wollen. Ich habe die Anschauung, daß in Vorarlberg die Bevölkerung schon so für Bildung eingenommen ist, daß man sie nicht durch Zwang heranziehen muß, sondern daß sie freiwillig das Nöthige thut. Der Beweis liegt darin, daß das bei dem alten Gesetze auch ganz gut von den Gemeinden gemacht worden ist, ohne daß man sie dazu gezwungen hat. Der Antrag, den der Herr Berichterstatter zu § 79 noch verlesen hat, sichert allen definitiv angestellten Lehrpersonen an den Schulen, die etwa eine Nothschule würden oder werden könnten, doch wenigstens das zu, daß sie nicht bloß nicht weniger als jetzt bekommen, sondern in der Regel doch etwas mehr

erhalten. Jetzt haben manche bloß 400 fl., nach Inkrafttreten des Gesetzes würden sie 440 fl. bekommen, selbst dann, wenn sie keine Dienstalterszulage haben. In Wirklichkeit wird die Sache nicht so böß ausfallen. Wir mußten die Sache so nehmen, damit wir da nicht liberaler sind als das Reichsvolksschulgesetz, und damit wir die Freiheit der Gemeinden wahren.

Sz: Ich möchte nur auf einen Punkt aufmerksam machen. Man glaubt, es werde wahrscheinlich die Bildung zurückgehen, wenn dieser Nothschulparagraph angenommen wird, wie er uns vorliegt. Nun möchte ich auf einen Punkt im Bericht aufmerksam machen. Nach demselben betrug die Zahl der Aushilfslehrer im Jahre 1891 noch 90, und jetzt ist sie bereits auf 24 heruntergegangen. Trotz der langen Zeit, von den Jahren 1870 bis 1892, also 22 Jahre, wo wir so viele ungeprüfte Nothlehrer gehabt haben, stehen wir gut mit der Bildung in Vorarlberg. Wir werden daher auch nicht zu weit gehen, wenn wir es ermöglichen, daß in Zukunft 20 bis 30 Nothlehrer angestellt werden können. Nach dem Gesagten werden wir ganz gut thun, wenn wir den Minoritätsantrag ablehnen und bei dem bleiben, der uns vom Schulausschusse vorgelegt ist.

Regierungsvertreter: Ich bedaure sehr, auf das, was Herr Abgeordneter Jodok Fink gesagt hat, zurückkommen zu müssen. Ich erlaube mir den mehrbezogenen Passus, durch den die Regierung dem Landes-Ausschusse den Weg in Betreff der Errichtung von Nothschulen angewiesen habe, zu verlesen. (Liest):

„So scheint es vor allem dringend geboten, daß mit Rücksicht auf den Wegfall der Excurrendoschulen und Expositurschulen für das Bedürfnis und die Zukunft jener Orte vorgesorgt wird, welche weniger als vierzig schulpflichtige Kinder aufweisen, die wegen großer Wegschwierigkeiten eine systemmäßige Schule nicht besuchen können, wo aber dormalen eine Schule noch nicht besteht.“

Also nur eine Vorsorge für den Fall der Nothwendigkeit der Errichtung neuer solcher Schulen hat das Ministerium gewollt; das allein hat die Regierung bezweckt. In gar keiner Weise

aber wollte die Regierung aussprechen, daß bezüglich der 79 bestehenden Schulen, welche weniger als vierzig Kinder haben, die in der Landesauschufsvorlage enthaltene Kinderzahlgrenze von 20 beseitigt werden solle und dadurch beiläufig 49 neue Nothschulen geschaffen werden sollen, wobei es nur der Gemeinde überlassen bliebe, ob dieselbe um die Gleichstellung dieser Schulen mit systemmäßigen ansuchen will.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Martin Thurnher: Ich habe im Schulausschusse auch das Bedürfnis gehabt, wenigstens die Frage anzuregen, ob nicht wie analog in der Landesauschufsvorlage eine ähnliche Bestimmung, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. v. Preu vorgeschlagen, Aufnahme finden soll oder wenigstens eine Vermittlungsbestimmung, die darin bestünde, daß festgesetzt würde, daß jede Gemeinde wenigstens eine systemmäßige Schule haben müßte, wenn die Kinder derselben nicht einer systemmäßigen Schule einer andern Gemeinde zugewiesen werden könnten. Der Berichterstatter kann nicht immer verlangen, daß seinen persönlichen Anschauungen und Wünschen Rechnung getragen werde. Wenn es sich um so große Reformen handelt, muß die Anschauung aller Berücksichtigung finden. So große und bedeutungsvolle Gesetze können nur in Form von Compromissen zustandekommen. Der Berichterstatter hat nach meiner Anschauung die Aufgabe, in zwei Fällen unerbitterlich zu sein und gegen Anträge mit aller Kraft sich zu wehren und dagegen zu kämpfen, wie eine Löwin für ihr Junges kämpft, nämlich einmal in dem Falle, wenn durch eine Bestimmung sogar die nach den geltenden Gesetzen bestehenden Bestimmungen eine Verschlechterung erfahren sollten, oder dann, wenn ein Beschluß gefaßt werden wollte, der das ganze Gesetz gefährden würde. Das ist mit dem Antrage des Schulausschusses nach meiner tiefsten Überzeugung nicht der Fall, und ich kann daher im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes das hohe Haus nur bitten, die Abänderungsanträge nicht zu acceptieren, sondern die Vorschläge, wie sie vom Schulausschusse in den §§ 1 und 2

vorgeschlagen wurden, unverändert anzunehmen. Ich bin zu dieser Anschauung umsomehr berechtigt weil ich glaube, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen eine bedeutende Verschiebung in den gegenwärtigen Verhältnissen nicht platzgreifen wird. Jede Gemeinde wird mindestens eine systemmäßige Schule haben wollen. Die Gemeinden wollen ihre Schulen nicht unter die Leitung einer fremden Schule gestellt wissen. Wenn sie zahlen sollen, und das bleibt auch bei Nothschulen nicht aus, werden sie auch ordentlich gebildete, also qualifizierte Lehrer haben wollen. Der Beweis, daß es so kommen wird, liegt in den Erfahrungen, die man mit dem geltenden Gesetze gemacht hat. Nach dem Gesetze von 1870 hätten die Gemeinden auch das Recht, sogenannte Excurrentenschulen zu schaffen.

Der Herr Regierungsvertreter hat schon gesagt, daß in diesem Sinne überhaupt keine Excurrentenschulen im Lande bestehen; es kommen höchstens Fälle vor, daß in solchen kleinen Schulen Unterlehrer oder Aushilfslehrer fungieren. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 verlieren aber ganz ihre Schrecklichkeit, wenn man nicht die Zahl der Schulen als solche in Vergleich zieht sondern die Zahl der Kinder aller jener Schulen, die als Nothschulen erklärt werden könnten, mit der Zahl der schulpflichtigen Kinder des Landes, wie es bereits von einigen Herren Rednern erörtert wurde. Ich bin der sicheren Anschauung, daß die künftigen wirklichen Expositurschulen thatsächlich kaum von 4 % der schulpflichtigen Kinder frequentiert, sondern daß wir es mit verschwindenden Ausnahmen nur mit systemmäßigen Schulen zu thun haben werden.

Ich muß noch auf eine Bemerkung des Herrn Regierungsvertreters zurückkommen. Derselbe sagte, es sei in der ursprünglichen Vorlage des Landes-Ausschusses bereits ein Passus aufgenommen worden, der nahezu identisch sei mit dem Antrage des Herrn Dr. v. Preu. Nun das ist nur insofern richtig, als thatsächlich in der Ihnen vorliegenden gedruckten Vorlage des Landes-Ausschusses ein derartiger Passus enthalten ist. In der Vorlage, wie sie der Regierung ursprünglich vorlag, hatte § 2 folgenden Wortlaut (liest):

„Erreicht die Zahl der Kinder in den im § 1, Abs. 1 und 2 bezeichneten Ortschaften nicht

40, so kann der Unterricht entweder halbtägig erteilt und hiezu ein Lehrer einer benachbarten Schule entsendet, oder es kann die Unterrichtsertheilung einem Aushilfslehrer übertragen werden."

Der zweite Absatz war gleich wie jetzt das al. 3 des § 2. Es ist also nicht ganz richtig, wenn gesagt wird, die ursprüngliche Landesausschussvorlage habe einen ähnlichen Passus wie der Antrag des Herrn Dr. v. Preu enthalten, und dieses dürfte auch die Ursache sein, dass die Regierung in ihren letzten Zuschriften sich immer nur auf 40 Kinder beruft, weil ihr mehr die ursprüngliche Vorlage vor Augen lag als die spätere, einige Tage vor Zusammentritt des Landtages etwas abgeänderte Landesausschussvorlage.

Also im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes möchte ich, wenn ich auch dem gestellten Antrage des Herrn Dr. v. Preu sympathisch gegenüberstehe, dem h. Hause empfehlen, die Anträge des Schulausschusses ohne Änderung zu acceptieren.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Bei § 1 sind die ersten beiden Minceas von keiner Seite angefochten worden, ich erkläre dieselben einfach als angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Preu hat, zwar nicht als Minoritätsberichterstatter, sondern für seine Person zu § 1 einen Zusatzantrag gestellt, der zwischen das zweite und dritte al. käme und folgendermaßen lautet (liest):

„Übersteigt die Zahl der schulpflichtigen Kinder nicht vierzig und ist den Kindern wegen großer Entfernung oder wegen großer Hindernisse der Verbindungswege der Besuch einer systemmäßigen Schule unmöglich, so wird für dieselben eine systemmäßige Schule in den Fällen zu bestehen haben, wenn die Zahl der schulpflichtigen Kinder zwanzig übersteigt.“

Ich ersuche nun jene Herren, die dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Preu beziehungsweise der Einschaltung zwischen das zweite und dritte al. zustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Gegen das dritte al. ist ebenfalls keine Einwendung erhoben worden. Ich erkläre daher

§ 1 mit der von dem Herrn Berichterstatter vorgenommenen Druckfehlerberichtigung in der Fassung des Schulausschusses für angenommen.

Zu § 2 hat der Herr Berichterstatter eine Druckfehlerberichtigung vorgenommen. Es soll nämlich „Erreichung“ statt „Einrichtung“ heißen. Ferner hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Preu bei § 2 zu den beiden ersten Absätzen folgenden Zusatz beantragt (liest):

„Wenn in den § 1, al. 3 bezeichneten Fällen die Zahl der Kinder nicht zwanzig übersteigt, so wird eine nichtsystemmäßige Schule zu bestehen haben.“

Ich ersuche also jene Herren, die diesem Antrage ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun ersuche ich jene Herren, welche dem ganzen § 2 in der Form des Ausschussantrages mit dieser Druckfehlerberichtigung zustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Martin Thurnher: § 3.

Dr. v. Preu: Ich habe nur eine kleine Richtigerstellung zu beantragen. Nämlich im sechsten Absätze heißt es:

„Größere Gemeinden können in mehrere Schulsprenkel abgetheilt werden, kleinere Gemeinden sind zu gemeinsamen Schulsprenkeln zu vereinigen.“

Ich glaube, diese Bestimmung ist nicht ganz passend für uns und nicht ganz logisch in dieser Zusammenstellung, denn das nächste al. besagt:

„Die Schulsprenkel werden vom Landeschulrath nach Einvernehmen der Interessenten festgestellt.“

Ich würde beantragen, diesen Absatz so zu stilisieren, wie ich ihn jetzt vorlese (liest):

„Größere Gemeinden können in mehrere Schulsprenkel, kleinere Gemeinden zu einem gemeinsamen Schulsprenkel vereinigt werden.“

Martin Thurnher: Ursprünglich hat der Schulausschuss diesen Passus in dieser Weise auch aufgenommen, wir sind aber später darauf gekommen, es sei doch klarer und deutlicher gesagt,

wie es hier steht. Hier ist positiv ausgesprochen, daß über diese gesetzlichen Bestimmungen der Landes Schulrath zu entscheiden habe, während dort nur die Möglichkeit ausgesprochen ist. Der Schulausschuß hat die ursprüngliche Änderung wieder reasumiert und den Wortlaut, wie er in der Vorlage ist, und wie er jetzt vorgeschlagen wird, angenommen. Ich finde daher keinen Anlaß, eine diesbezügliche Änderung zu empfehlen. Ich glaube, es wird am besten sein, es so zu lassen, wie es hier vorgeschlagen ist.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? —

Ich schreite dann zur Abstimmung. Gegen die ersten fünf Alinéas des § 3 ist keine Einwendung erhoben worden; ich betrachte sie daher als angenommen. Beim sechsten al. beantragt Herr Abgeordneter Dr. v. Preu eine Abänderung, welche lautet (liest):

„Größere Gemeinden können in mehrere Schulsprenkel, kleinere Gemeinden zu einem gemeinsamen Schulsprenkel vereinigt werden.“

Ich ersuche jene Herren, die diesem Antrage zustimmen, sich gefälligst von den Sätzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun ersuche ich jene Herren, die dem al. 6 in der Fassung des Schulausschusses ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sätzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Gegen das 7. und 8. al. ist keine Einwendung erhoben worden, ich betrachte sie daher als angenommen.

Martin Thurnher: § 4.

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 5.

Dr. v. Preu: Ich möchte hier nur eine stilistische Ergänzung der Deutlichkeit halber anregen, nämlich daß man sagen soll:

„Mit den anderen systemmäßigen öffentlichen Schulen.“

Martin Thurnher: Ich glaube, es ist gar nicht nothwendig, weil hier und in Parantbesis § 1 eingeschaltet ist. In § 1 sind die Schulen genau beschrieben, welche systemmäßige sind. Ich glaube daher nicht, daß ein Antrag nothwendig ist.

Dr. v. Preu: Ich ziehe den Antrag zurück.

Landeshauptmann: Dann erkläre ich, wenn sonst niemand etwas zu bemerken hat, § 5 für angenommen.

Martin Thurnher: § 6.

Hier ist ein Druckfehler im zweiten al. Da muß es statt „ganztägigen“ heißen „ganztägigem“.

Dr. Schmied: Ich beantrage die Verlesung des § 6.

Martin Thurnher: (liest)

§ 6.

„Die Zahl der Classen an den systemmäßigen Schulen wird durch die nach § 11 des Reichsvolksschulgesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53 für eine Classe zulässige Schülerzahl bestimmt.“

Erreicht die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muß unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Bei halbtägigem Unterrichte sind auf eine Lehrkraft 100 Schüler zu rechnen.“

Hier liegt nun ein Majoritätsvotum vor, wonach der zweite Absatz zu lauten hat, daß schon bei einer Schülerzahl von mindestens 60 eine zweite Lehrkraft beige stellt werde.

Es wäre dieser Abänderungsantrag vom Standpunkte der Schule gewiß zu begrüßen. Der Schulausschuß hat aber geglaubt, daß er nicht darauf eingehen könne, weil dadurch eine ganz bedeutende Erhöhung der Lasten für die Gemeinden involviert würde. Darum hat der Schulausschuß den schon dort eingebrachten Antrag abgelehnt. Das ist der einige Grund. Wenn die Lasten der Gemeinden für die Schulen nicht erhöht würden, wäre es uns auch angenehmer, wenn

man die Schülerzahl herabgesetzt könnte. Jeder, der in der Schule gewirkt hat, weiß, daß mit 80 Schülern die Last für den Lehrer eine außerordentliche wird. Ich überlasse es dem hohen Hause, wie zu diesem Antrage durch sein Votum Stellung zu nehmen.

Dr. v. Freu: Die Gründe, warum ich diesen Antrag und zwar im Namen der Minorität gestellt habe, sind sehr naheliegend. Es ist vor allem zu berücksichtigen, daß für diese Zahl von Kindern, wie sie in der Vorlage des Schulausschusses angenommen ist, wohl an wenigen Orten geeignete Localitäten in den Schulhäusern vorhanden sind. Das ist kaum anzunehmen, daß auf dem Lande solche Räumlichkeiten sind, die in jeder Beziehung den übrigen Vorschriften über die Ausstattung der Schulhäuser entsprechen. Wenn Sie auch in manchen Schulhäusern quadratische Räumlichkeiten vorfinden, die für 80 Schüler ausreichen, muß man doch berücksichtigen, daß Sie nicht viele solche Schulhäuser finden werden. Wenn auf dem Lande wirklich eine solche Schülerzahl vorhanden sein wird, wie sie zum Theile in den Städten ist, so müßten diese Kosten, welche der Herr Berichterstatter erwähnt hat, gewissermaßen als aufgehoben betrachtet werden dadurch, daß die Gemeinden zu bauen gezwungen würden, wenn sie große Zimmer für 80 Kinder brauchen. Das hebt sich wieder auf.

Es ist aber auch hygienisch wohl nicht zu empfehlen, daß in einem engen Raume so viele Kinder beisammen sind. Es ist eine altbekannte Thatsache und, was das Wesentlichste an der Sache ist, der Herr Berichterstatter der Majorität hat es selber zugegeben, daß der Unterricht mit so viel Kindern nie den Erfolg haben kann als bei einer mäßigen Zahl von Schülern. Ich empfehle daher meinen Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? — Niemand. Dann schreite ich zur Abstimmung.

Da gegen al. 1 des § 6 keine Einwendung erhoben worden ist, so betrachte ich dasselbe als angenommen.

Zu al. 2 kommt ein Minoritätsvotum, welches lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der zweite Absatz des § 6 habe zu lauten:

„Erreicht die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte 60, so muß unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 120, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.“ Bei halbtägigem Unterrichte sind auf eine Lehrkraft 100 Schüler zu rechnen.“

Ich ersuche jene Herren, welche dem Minoritätsantrage zustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Dann ersuche ich diejenigen Herren, welche dem al. 2 mit der Druckfehlerberichtigung, wonach es „ganztägigem“ statt „ganztägigen“ heißen soll, sowie al. 3 ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Es ist also § 6 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Martin Thurnher: § 7.

Landeshauptmann: Zu § 7 wünscht der Herr Abgeordnete Ganahl das Wort.

Ganahl: Ich möchte mich gegen das letzte al. wenden. Dort heißt es (liest):

„Die Trennung nach Geschlechtern ohne Rücksicht auf das Alter ist an allen jenen Schulen durchzuführen, bei denen die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte sechs übersteigt.“

Nach dieser Bestimmung muß die Trennung der Geschlechter auch in der ersten und zweiten Classe erfolgen, wenn mehr als 6 Lehrkräfte vorhanden sind, wofür aber wohl keine Sittlichkeitsgründe bestehen dürften. Eine weitere und schlimmere Folge aber wird sein, daß dadurch fünfclassige Schulen zu vierclassigen degradiert werden. Es ist einleuchtend, daß die Qualität einer Schule besser ist, je mehr Classen bestehen. In Feldkirch haben wir fünfclassige Schulen mit drei Parallelclassen. Nach dieser Bestimmung

aber müßten wir vier Classen errichten, die Qualität der Schule würde schlechter und dadurch nichts gewonnen werden als daß die Knaben und Mädchen in dem sechsten und siebenten Lebensjahre getrennt werden. Ich sehe sehr wohl ein, daß es recht ist, in den höheren Classen die Geschlechter zu trennen. Aber dies schon in der ersten und zweiten Classe zu thun, dafür besteht gar kein Grund. Um den Preis einer Verschlechterung der Schule sollte man so etwas nicht einführen. Ich stelle daher den Antrag, das letzte al. zu streichen.

Dr. Waibel: Ich muß dem Herrn Vorredner vollkommen beistimmen. Es ist zwar diese Bestimmung, um die es sich da handelt, schon im alten Gesetze enthalten. Dort heißt es ausdrücklich (liest):

Diese Trennung muß überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§ 11 R. G. vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.“

Der Herr Berichterstatter wird aber zugeben, daß diese Vorschrift, obwohl Gelegenheit dazu geboten gewesen wäre, in Vorarlberg nicht beobachtet worden ist. Das liegt in den Gründen, die der Herr Vorredner vorgebracht hat. Eine solche Trennung könnte nur dann bis in die erste Classe herab ohne Schaden angenommen werden, wenn etwa bei einer fünfclassigen Schule mindestens zehn Lehrkräfte da sind. Weil wir aber diese Anzahl nicht haben, müßten wir eine fünfclassige Schule in eine vierclassige umwandeln. Und wenn man eine vierclassige Schule auch noch mit der Geschlechtertrennung behandeln will, so bekommen wir da jedenfalls höchstens dreiclassige Schulen. Die Herren, welche dem Lehrerstande angehört haben, müssen anerkennen, daß das ein sehr verdrießliches Verhältnis abgibt. Eine solche Trennung ist für die Aufgabe der Schule kein Vortheil sondern nur eine Beschwernis, und wer Gelegenheit gehabt hat, in unseren Volksschulen zu verkehren, kann gar nicht begreifen, daß bei uns eine Trennung der Geschlechter ein gar so dringendes Bedürfnis wäre. Die Lehrer, die an solchen Schulen thätig sind, können alle bezeugen, daß das Zusammenleben der Schüler nur ein wohlthuendes für beide Geschlechter ist. Es ist

eine alte Erfahrung, daß das weibliche Geschlecht an Intelligenz rascher heranwächst und den Knaben insbesondere geistig voraus ist und das hat seine wohlthuende Wirkung. Es wird da ein gewisser Ehrgeiz geweckt und das hat seine gute Wirkung in der Schule.

Ich möchte schon gestehen, daß ich dem Antrage meines Herrn Vorredners vollkommen beistimme und auch ich möchte den dritten Absatz eliminiert wissen. Der ganze Passus sollte schon besser überlegt werden, oder wenn sie mir die Versicherung geben, daß man das nicht durchführen wird, sondern daß es auf dem Papier bleibt, so will ich zufrieden sein. (Heiterkeit). Das geschieht ja häufig im Leben.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Stz: Ich möchte da nur bemerken, daß, wenn wir den Paragraphen annehmen, wie er uns vorliegt, wir genau so einen Paragraphen haben, wie er im Reichsvolksschulgesetze steht. Ich kann denselben nicht genau citieren, sondern kann nur sagen, daß ein Herr von der Majorität ganz dieselben Bedenken hatte wie der Herr Abg. Ganahl. Es traf in seiner Gemeinde das zu, was Herr Abg. Ganahl von Feldkirch anführte. Wir haben das Reichsvolksschulgesetz aufgeschlagen und da ist genau dieselbe Fassung, wie sie in unserer Vorlage ist. Deshalb glaube ich, brauchen wir von dieser Bestimmung nicht abzugehen.

Martin Thurnher: Das was Herr Abg. Delz sagt, dürfte auf einem Irrthum beruhen. Es heißt im alten Gesetze § 4: „Soweit die vorhandenen Mittel es gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dieselbe muß überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§ 11 d. R.-G. v. 14. Mai 1869) sechs übersteigt. Ich habe im R.-G.-Bl. nachgeschaut und ersehen, daß dieser § 11 sich gerade auf den Punkt bezieht, den wir vorhin in § 6 behandelt haben, und zu welchem der Herr Abg. v. Breu ein Minoritätsvotum gestellt hat, nämlich über

die zu bestellenden Lehrkräfte an einer Schule bei Vorhandensein einer gewissen Anzahl von Kindern. Der § 11 des N.-B.-Gesetzes bezieht sich nicht auf die Geschlechtertrennung, sondern derselbe bestimmt (liest):

„Erreicht die Schülerzahl in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitt 80, so muß unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte geforgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.“

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? — Dann ist die Debatte geschlossen, ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Martin Thurnher: Nachdem diese Bestimmung im alten Gesetze steht, sollte man keine Änderung treffen. Es ist im allgemeinen sehr wünschenswert, daß in den höheren Classen, insbesondere in den obersten Jahrgängen eine Trennung nach Geschlechtern eintritt und ich ersuche daher den vorliegenden Paragraphen nach der Ausschussvorlage zu acceptieren.

Landeshauptmann: Ich werde den Intentionen des Herrn Antragstellers Abg. Ganahl in der Richtung entgegenkommen, daß ich al. 4 getrennt zur Abstimmung bringe. Wenn dasselbe abgelehnt würde, wäre somit seinem Antrage entsprochen. Al. 1, 2 und 3, gegen welche keine Einwendungen erhoben wurden, erkläre ich als angenommen. Ich ersuche jene Herren, welche sich für al. 4 aussprechen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Martin Thurnher: § 8.

Hier ist auch eine Druckfehlerberichtigung vorzunehmen. Es sind nämlich zwei Wörtchen verschoben worden. Es soll im al. 1 nämlich „von der Errichtung oder Beibehaltung“ heißen.

Landeshauptmann: Wenn zu § 8 niemand zu sprechen wünscht, erkläre ich denselben mit der Druckfehlerberichtigung für angenommen.

Martin Thurnher: § 9.

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 10.

Hier liegt ein Minoritätsvotum vor. Es lautet (liest):

Als Schluss des § 10 eventuell an einer anderen geeignet erscheinenden Stelle sei die Bestimmung einzufügen:

„Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen bewilliget werden.“

Ich verstehe diesen Antrag nicht recht. Es ist selbstverständlich, daß eine Vervielfältigung der Schulen nicht auf Kosten der nothwendigen Schulen bewilliget werden kann. Ich glaube, da wird schon die Schulbehörde sorgen. Unnothwendig eine Schule verlangen wird übrigens kaum eine Gemeinde, und wenn es auch der Fall sein sollte, unzweckmäßig wäre, so wird die Schulbehörde dieses ohnedem nicht bewilligen, weil ja im § 10 hingegen Vorsorge getroffen und die nöthigen Einschränkungen gemacht worden sind bezüglich Beibehaltung oder Errichtung von Schulen.

Dr. v. Bren: Ich glaube, daß diese Bestimmung aus dem alten Schulgesetze im § 8 nicht überflüssig ist. Denn es handelt sich hauptsächlich darum, daß nicht aus einer zweiclassigen Schule zwei einclassige gebildet werden, und so in anderen verschiedenen Variationen. Das ist jedenfalls nicht von Vortheil, das ist für die Qualität der Schule immerhin ein sehr bedauerlicher Vorgang. Es ist durch den Antrag ausdrücklich beabsichtigt, daß es gesetzlich normiert sei, daß die Verwechslung und Vervielfältigung nicht stattfinden soll. Ich habe meinen Antrag aus diesen Gründen gestellt. Es sind keine anderen als die dafür, daß durch Vervielfältigung von Schulen keine Verschlechterung derselben herbeigeführt wird.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, ist die Debatte geschlossen.

Martin Thurnher: Ich halte die Aufnahme des beantragten Zusatzes für nicht unbedingt

nothwendig. Schaden würde derselbe zwar nicht, wenn er im Gesetze stünde. Es ist aber in § 11 die Bestimmung enthalten, in welcher Weise die Schulbehörde darüber zu wachen hat, dass auf dem Lande nicht unnöthige Schulen errichtet werden. Und wenn Schulen errichtet werden, die nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht unbedingt nothwendig sind, ist hiezu sogar die Bewilligung des Landes-Ausschusses und des Landesschulrathes erforderlich. Da sind Einschränkungen in Hülle und Fülle vorhanden, so dass weitergehende Einschränkungen nach meiner Anschauung nicht nothwendig sind.

Landeshauptmann: Gegen die ersten drei Alinens des § 10 des Ausschussantrages ist keine Einwendung erhoben worden, ich betrachte sie daher als angenommen.

Der Minoritätsberichtersteller stellt bei al. 4 folgenden Antrag:

„Die Vielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen bewilliget werden.“

Ich ersuche jene Herren, die dem Minoritätsantrage zustimmen, sich gefälligst von den Sigen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Martin Thurnher: § 11.

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 12.

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 13.

Dr. Waibel: Es fällt mir etwas auf, was mich zu einem Antrage veranlassen könnte. § 13 sagt (liest):

„Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen allgemeinen Volksschulen sowie mit Bürgerschulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder sowie specielle Lehrurse für die der Schul-

pflicht entwachsene Jugend verbunden werden. Für Mädchen, welche der Schulpflichtigkeit entwachsen sind, können auch Lehrurse zum Zwecke allgemeiner Fortbildung errichtet werden.“

Dann heißt es weiter:

„Die Errichtung solcher Anstalten an Bürgerschulen wird über vorausgegangene Verhandlung zwischen dem Landesschulrath und dem Landes-Ausschusse durch Landtagsbeschluss bestimmt.“

An allgemeinen Volksschulen hängt dieselbe von einem Beschlusse des Ortsschulrathes ab; die Genehmigung der Errichtung ist aber dem Landesschulrath vorbehalten.“

Ich möchte mir da doch eine Aufklärung erbitten, warum denn den Bürgerschulen eine so besonders strenge Grenze gezogen wird, dass man für Errichtung solcher Schulen erst in Verhandlung mit dem Landesschulrath und dem Landes-Ausschusse treten muss, nachdem doch das Land solchen Schulen absolut gar keinen Beitrag leistet. Ich hätte geglaubt, dass die Bürgerschulen, nachdem es doch Volksschulen sind, vollkommen so behandelt werden sollten wie die Volksschulen, dass also solche Anstalten auch mit Landesschulrathsbeschluss errichtet werden könnten. Diese Befugnis könnte man den Bürgerschulen doch einräumen. Ich sehe wenigstens ein Hindernis nicht ein. Denn die Errichtung solcher Anstalten ist ja doch endgiltig dem Landesschulrath vorbehalten. Wie kommt man da dazu den Landes-Ausschuss hereinzuziehen? Was hat er mit dieser Angelegenheit zu thun? Ich glaube, dass es richtiger wäre, diese beiden Sätze fallen zu lassen und zu sagen: „Die Errichtung solcher Anstalten an Volks- und Bürgerschulen hängt von einem Beschlusse des Ortsschulrathes ab; die Genehmigung der Errichtung ist aber dem Landesschulrath vorbehalten.“

Jedem das Recht, das ihm gebührt. Die pädagogische Sicherheit ist dadurch gegeben, dass der Landesschulrath seine Genehmigung zu erteilen hat.

Jodof Fink: Ich möchte fragen, ob wir, wenn der Antrag des Herrn Dr. Waibel angenommen wird, da nicht in Widerspruch gerathen mit § 12, wo es heißt:

„An welchen Orten und mit welchen Mitteln

Bürger- und Volksschulen neu zu errichten sind, wird von Fall zu Fall über vorausgegangene Verhandlung zwischen dem Landes- und dem Landes-Ausschusse durch ein Landesgesetz festgestellt.

Die Bürger- und Volksschulen unterliegen den Normen für allgemeine Volksschulen, insoweit für dieselben nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.“

Es könnte sich der Antrag jedenfalls wohl nur auf die bestehenden Bürger- und Volksschulen beziehen. Dabei wäre dann immerhin das eine zu berücksichtigen, daß wir Bürger- und Volksschulen im ganzen Gesetze mit Ausnahme der Pensionierung der Bürger- und Volksschullehrer nicht so behandeln wie die Volksschulen. Ich glaube doch, weil die Bestimmungen bezüglich der Bürger- und Volksschulen überhaupt andere sind, sollten wir bei der Fassung des Schulausschusses bleiben, und will nur noch bemerken, daß diese Fassung ganz genau aus dem Tiroler Gesetze herübergenommen ist.

Dr. Waibel: Die Bürger- und Volksschulen, die neu entstehen werden, brauchen ein eigenes Landesgesetz, und kann man alle möglichen Bestimmungen hineinnehmen, die man für nöthig hält. Aber für die jetzt bestehenden, die bereits eingelebt sind, ist eine solche Einschränkung nicht gerechtfertigt. Wenn man mir sagt, man solle etwas deswegen behalten, weil es im Tiroler Gesetze drinnen steht, so sage ich: warum haben Sie die Zusammensetzung des Bezirksschulrathes nicht nach dem Tiroler Gesetze gemacht? (Jodof Fink: Ich habe nicht gesagt: „Deswegen!“) Das Tiroler Gesetz ist für mich nicht maßgebend.

Landeshauptmann: Vielleicht würde Herr Dr. Waibel seinen Antrag so modificieren, daß man sagt: An Volks- und bereits bestehenden Bürger- und Volksschulen u. s. w.? (Dr. Waibel ganz einverstanden!) Wer wünscht weiter das Wort? — Die Debatte ist geschlossen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Martin Thurnher: Ich weiß nicht, ob wir nicht doch eine Art Widerspruch hineinbringen, wenn wir die bestehenden Bürger- und Volksschulen separat behandeln; wenn wir keinen Unterschied zwischen

bestehenden und zu errichtenden machen würden, so hätte das weniger zu sagen; dann würde es heißen: „Die Errichtung solcher Anstalten an Bürger- und Volksschulen hängt von einem Beschlusse des Ortsschulrathes ab; die Genehmigung der Errichtung ist aber dem Landes- und dem Landes-Ausschusse vorbehalten.“ Es wird aber auch, glaube ich, ganz in Ordnung sein, wenn sie den Paragraphen so annehmen, wie er Ihnen vom Ausschusse vorgelegt wird. Landes- und Landes-Ausschuss werden einem derartigen Anfinnen einer Gemeinde, die eine Bürger- und Volksschule hat, gewiß nicht widerstreben, sondern dasselbe mit Freuden begrüßen. Wir kommen mit der Befassung auch nicht in Collision, wenn später ein Gesetz gemacht würde bezüglich neu zu errichtender Bürger- und Volksschulen, weil die jetzt aufgenommene Bestimmung für alle gilt. Wir müssen sonach den Antrag entweder annehmen, wie er gestellt wurde, oder den Antrag des Schulausschusses aufrechterhalten; ich neige mich mehr dem Letzteren zu.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung. Das erste Alinea des § 13, gegen das keine Einwendung vorliegt, kann ich als angenommen erklären. An Stelle des 2. und 3. al. beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Waibel:

„Die Errichtung solcher Anstalten an Volks- und bereits bestehenden Bürger- und Volksschulen hängt von einem Beschlusse des Ortsschulrathes ab; die Genehmigung der Errichtung ist aber dem Landes- und dem Landes-Ausschusse vorbehalten.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Änderungsantrage zustimmen, sich zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun bitte ich jene Herren, welche die beiden Alineas in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Martin Thurnher: § 14.

Hier ist in der ersten Zeile statt „Einrichtung“ zu setzen „Errichtung.“

Landeshauptmann: § 14 ist mit dieser Druckfehlerberichtigung angenommen.

Nun möchte ich die Sitzung unterbrechen und zwar auf eine volle Stunde also bis 7¹/₄ Uhr.

Johannes Thurnher: Ich möchte die Unterbrechung bis morgen beantragen; wir sitzen jetzt schon fast 5 Stunden da.

Wegeler: Ich kann den Antrag des Herrn Johannes Thurnher nur wärmstens unterstützen; wir haben jetzt noch 120 Paragraphen durchzuberathen. Das ist denn doch von $\frac{1}{2}$ 8 Uhr an keine Arbeit mehr bei einem so wichtigen Gesetze. Oder wenn Sie wollen, so machen Sie noch das Gesetz über Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen fertig und geben Sie dann frei.

Landeshauptmann: Ich kann eine weitere Debatte hierüber nicht zulassen, weil das ein Antrag zur Geschäftsordnung ist. Ich werde also zur Abstimmung schreiten. Herr Abgeordneter Johannes Thurnher beantragt Schluss der Sitzung; diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben.

Es ist die Minorität.

Dann bleibt es also bei meinem Vorschlage; die Sitzung ist unterbrochen bis $7\frac{1}{4}$.

(Die Sitzung wird um $6\frac{1}{4}$ Uhr unterbrochen und um $7\frac{1}{4}$ Uhr wieder aufgenommen.)

Landeshauptmann: Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir kommen in der Specialdebatte zum II. Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschule.

Martin Thurnher: § 15. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 16.

Hier bei § 16 ist im letzten al. ein Druckfehler, es soll statt „Strafmaßes“ selbstverständlich „Strafmaßes“ heißen.

Landeshauptmann: § 16 ist mit der vom Herrn Berichterstatter vorgenommenen Druckfehlerberich-

tigung im letzten alinea, wonach es heißen soll „Strafmaßes“ statt „Strafmaßes“, angenommen.

Martin Thurnher: § 17. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 18. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 19. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 20. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 21. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 22. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 23.

Ganahl: Der § 23 hat folgenden Wortlaut (liest):

„Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom regelmäßigen Schulbesuche abhalten, verfallen in die in den §§ 16 und 20—22 bezeichneten Strafen.“

Dieser Paragraph hat zur Voraussetzung, dass die Fabriken das Gesetz übertreten. (Martin Thurnher: Kann auch vorkommen!) Dass man in einem Gesetze eine Übertretung schon von vorneherein annimmt, halte ich nicht für correct. Bekanntermaßen dürfen Kinder, die noch schulpflichtig sind, nicht aufgenommen werden. Wenn sie noch nicht das vierzehnte Lebensjahr erreicht haben, bekommen sie auch kein Arbeitsbuch und ohne Arbeitsbuch kann die Fabrik ein Kind nicht aufnehmen. Da ist aber die Gesetzesübertretung seitens des Fabrikanten gleich-

sam zur Voraussetzung genommen, zur Regel gemacht. Das betrachte ich als nicht ehrenhaft für den Stand, da nach dieser Bestimmung angenommen werden müßte, daß die Fabrikanten ganz regelmäßig das Gesetz übertreten würden. Ja, es läge gleich eine doppelte Gesetzesübertretung vor: erstens daß die Fabriken noch schulpflichtige Kinder aufnehmen, und zweitens, daß sie ihnen verwehren, die Schule zu besuchen. Ich halte es für angezeigt, daß hier das Wort „Fabrik“ gestrichen werde und stelle diesen Antrag.

Dr. Schmid: So ganz, wie es geschrieben steht, ist es nicht unbegründet; das möchte ich meinem Herrn Vorredner gegenüber einwenden. Ich will nicht sagen, daß es Fabrikanten gibt, die die Gesetze übertreten, sondern es kommen Fälle vor, wie praktische Erfahrungen beweisen, daß Kinder, die im ersten Semester eines beginnenden Schuljahres vierzehn Jahre alt werden, und deren Eltern es veräußt haben, nach der Vorschrift anzufuchen, daß dieselben vom Schulbesuche befreit werden, ohne weiteres vom Schulbesuche abgehalten und in die Fabrik geschickt werden, und dann sagt man, daß sie das Schulentlassungszeugnis später beibringen werden. Infolgedessen haben die Fabriksherren keine Gesetzesübertretung begangen, weil sie wissen, daß in wenigen Wochen das Schulentlassungszeugnis beigebracht werden wird. Wenn nun auf diese Fälle Rücksicht genommen wird in dieser Fassung, wie es im Gesetze steht, so möchte ich diesen Passus nur begrüßen. Im andern Falle ist das, wie der Herr Abg. Ganahl gesagt hat, wo eine Übertretung von Seite der Fabriksherren vorausgesetzt wird, nicht nothwendig. Diese Fälle kommen vor und diese Fälle sollen geahndet werden. Jene Herren, welche Kinder aufnehmen, bevor sie ein Schulentlassungszeugnis vorlegen können, sind strafbar; denn jene Kinder, die kein Schulentlassungszeugnis haben und ihren Herren ein Zeugnis nicht vorweisen können, dürfen eben nicht aufgenommen werden.

Ganahl: Ich betone, daß alle diejenigen, die Kinder ohne Arbeitsbuch aufnehmen, sich einer Gesetzesübertretung schuldig machen. Es ist Sache des Fabriksinspectors darüber zu wachen. (Mart. Thurnher: Der kommt oft gar nicht!) Er kann die Arbeitsbücher abverlangen und controlieren.

Das, was Herr Dr. Schmid als Vorkommnis in Bregenz bezeichnet, ist nach der Intention des Gesetzes offenbar eine Gesetzesübertretung, weil die Zusicherung des Freiwerdens von der Schule nicht genügend für die Aufnahme sein kann. Wenn Ordnung in der Fabrik herrscht, wird man niemals ein Kind aufnehmen, das kein Arbeitsbuch besitzt. Ein solches Arbeitsbuch wird demselben aber nur dann ausgefolgt, wenn es schulfrei ist.

Also geht diese Bestimmung von der Voraussetzung aus, daß die Fabrikanten das Gesetz übertreten. Im Interesse der Ehre des Standes möchte ich mich nun dagegen verwahren und wiederhole den Antrag, in § 23 das Wort „Fabriken“ zu streichen. In Ziegeleien kann ähnliches wohl vorkommen, aber diese unterliegen nicht dem Fabriksgesetze, insoferne sie nicht mehr als zwanzig Arbeiter haben.

Dr. Schmid: Dann bitte ich auch in unserem Gesetze das Wort „Torfstichen“ wegzulassen. Das kommt in Vorarlberg auch nicht vor, daß Kinder als Arbeiter in Torfstichen verwendet werden. Mir ist wenigstens in unserer Gegend nichts davon bekannt.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? — Dann ist die Debatte geschlossen, ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Martin Thurnher: Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Ganahl haben etwas für sich; dieser Paragraph ist nämlich unverändert aus dem alten Gesetze herübergenommen worden, und damals bei Erlass jenes Gesetzes bestand die jetzige Gewerbeordnung noch nicht zu Recht. Zu jener Zeit hat man Schulkinder, ich weiß es von Dornbirn her, sogar mit sechs Jahren schon in Fabriken, besonders in Druckereien u. dgl. verwendet. Damals waren — die Gewerbeordnung datiert ja vom Jahre 1883 — die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen gegen die Fabrikarbeit der Kinder nicht vorhanden und daher die bezügliche Bestimmung im Schulgesetze nothwendig. Aber im allgemeinen können doch solche Fälle vorkommen, daß noch schulpflichtige Kinder in einer Fabrik Aufnahme finden, und deshalb könnte man den Paragraphen

belassen. Kommen keine solche Fälle vor, wird er nicht schaden, kommen aber solche vor, wird er nur von Nutzen sein. Ich bin daher für die Belassung.

Landeshauptmann: Ich werde den § 23 zunächst zur Abstimmung bringen mit Hinweglassung des Wortes: „Fabriken“. Gegen den übrigen Wortlaut ist keine Einwendung erhoben worden, ich betrachte ihn daher als angenommen.

Martin Thurnher: Ich habe noch etwas vergessen. Der Herr Abgeordneter Dr. Schmid hat gemeint, dann müßte man auch das Wort „Torfstichen“ fallen lassen. (Dr. Schmid: Ich habe keinen Antrag gestellt!) Die Belassung dieses Wortes ist nothwendiger als die Belassung des Wortes „Fabriken“, weil thatsächlich bei den Torfstichen schulpflichtige Kinder Verwendung finden. Das kommt sehr oft vor, daß solche, die sich mit der Torfgewinnung befassen, eine Anzahl schulpflichtiger Knaben verwenden, die da auch zu den verschiedenen hiebei in Betracht kommenden Arbeiten recht gut verwendet werden können. Bei Torfstichen kommen viel mehr schulpflichtige Kinder zur Verwendung als wie in Fabriken. (Ganahl: „Ziegeleien“ wäre besser!) Diese Einschaltung ließe ich mir eher gefallen.

Landeshauptmann: Ich werde die Abstimmung noch einmal vornehmen. Ich betrachte den § 23 mit Hinweglassung des Wortes „Fabriken“ als angenommen. Jetzt möchte ich das Wort „Fabriken“ zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, daß dieses Wort stehen bleibe, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Dann kommt noch ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Ganahl, der beantragt, „Ziegeleien“ hineinzusetzen. (Dr. v. Frey: Vielleicht nach dem Worte „Torfstichen“!) Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, daß nach dem Worte „Torfstichen“ das Wort „Ziegeleien“ hineinkommt, ersuche ich, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Der § 23 ist somit mit dieser Änderung angenommen.

Martin Thurnher: § 24. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 25. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 26. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 27. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 28. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 29.

Bei § 29 möchte ich beantragen, daß in der zweitletzten Zeile des ersten Alinea, wo es heißt: „das politische Verfahren“, dafür: „das politische Strafverfahren“ gesetzt wird.

Landeshauptmann: Wenn niemand weiter das Wort wünscht, so ist § 29 mit diesem Änderungsantrage des Herrn Berichterstatters angenommen.

Martin Thurnher: § 30. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 31. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 32. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: III. Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.
§ 33.

Im § 33 im zweiten Alinea letzte Zeile ist das Wort „samt Zuschlägen“ enthalten.

Staatszuschläge gibt es ja keine mehr. Da möchte ich beantragen, daß die Worte „samt Zuschlägen“ gestrichen werden.

Landeshauptmann: Wünscht sonst noch jemand das Wort? — Dann ist § 33 mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderung angenommen.

Martin Thurnher: § 34. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 35. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 36. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 37. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 38. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 39. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 40.

Bei § 40 soll es statt „Schutzpatronates“ „Schulpatronates“ heißen. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: § 40 ist mit dieser Druckfehlerberichtigung angenommen.

Martin Thurnher: § 41. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 42. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 43. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 44. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 45. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 46. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 47.

Hier liegt ein Minoritätsvotum vor, vorerst möchte ich beantragen, daß es in der zweiten Zeile heiße: „des Lehrerstandes“ statt „der Lehrer“.

Landeshauptmann: Zu diesem Paragraphen liegt ein Minoritätsvotum vor. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort.

Dr. v. Bren: Der § 47 lautet jetzt in der Vorlage (lies): „Das Land übernimmt 25 % der nach § 23 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer festgesetzten Grundgehälter der qualifizierten weltlichen und der Jahresremuneration der qualifizierten geistlichen Lehrpersonen mit Ausnahme jener der bestehenden Bürgerschulen und führt die entfallenden Beträge halbjährig an die Schulgemeinden ab.“

Dagegen habe ich mir im Namen der Minorität folgenden Antrag einzubringen erlaubt: „In dem vom Schulausschusse laut dessen Berichte vorgeschlagenen § 47 haben die Worte „mit Ausnahme jener der bestehenden Bürgerschulen“ zu entfallen.“

Die Begründung dafür ist wohl sehr kurz, aber ich glaube, sehr triftig. Es handelt sich eben um die bestehenden Bürgerschulen. Die bestehenden Bürgerschulen sind nach der Vorschrift des § 5 des bisher geltenden Gesetzes errichtet worden. In diesem § 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1870, L. G. Bl.

Nr. 14, ist die Errichtung der Bürgerschulen als eine Pflicht auferlegt. Es ist eine definitive Bestimmung in dem Gesetze enthalten. Da heißt es (liest): „In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten. Die Orte, an denen diese nothwendigen Bürgerschulen zu errichten sind, bestimmt die Landes-Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse.“ Wenn also ein Bezirk bezw. eine Schulgemeinde diesen Verpflichtungen nachgekommen ist, so hat sie nur ein prae vor den übrigen. Sie hat ihre Pflicht gewissenhaft erfüllt, sie ist ja übrigens auch dazu verhalten worden, diese Pflicht zu erfüllen, und da soll sie denn doch nicht für diese Pflichterfüllung gegenüber anderen Schulen einen solchen Nachtheil, wie er nach der Vorlage ihr zugehen würde, tragen müssen. Ich glaube, daß nach Billigkeit und Gerechtigkeit dieser einzige Grund schon hinreichend wäre, daß diese Gemeinden, die Bürgerschulen haben, das respectable bene des 25 procentigen Zuschusses vom Lande nicht entbehren sollten und müßten. Solche Gemeinden verdienen jenes bene unbedingt.

Es ist außerdem noch ein Umstand, der darauf hinweist, daß es nur der äußersten Billigkeit entspricht, wenn man diese 25 % auch den Bürgerschulen zuspricht. Denn sobald eine Bürgerschule nicht bestünde, oder wenn eine bestehende eingehen würde, muß man alle Möglichkeiten in Betracht ziehen; es werden dafür natürlich umsomehr Volksschulclassen entstehen, z. B. bei uns in Bludenz; wir haben eine fünfclassige Volksschule und im Anschlusse daran eine dreiclassige Bürgerschule, wie es im Reichsvolksschulgesetze vorgeschrieben ist. Nun haben wir die fünfclassige Mädchenschule heute schon auf eine siebenclassige hinaufbringen müssen. Diese Vermehrung um zwei Classen weist darauf hin, wie nothwendig die Bürgerschule für die Knaben ist. Wenn dieselbe entfallen würde, wären zum mindesten in Bludenz zwei Volksschulclassen für Knaben nothwendig. Dafür wird das Land sich nicht weigern, die 25 % zu zahlen. (Martin Thurnher: Bei der Volksschule kann es sich nicht weigern!) Also es kann sich nicht weigern. Nun ist es wirklich nunmehr nicht ein so großer Unterschied für das Land, wenn es für die andern — also drei — Classen auch 25 % zahlt. Ich glaube, wenn die Herren gerecht und billig die Sache beurtheilen, kann ich wohl ganz sicher an-

nehmen, daß Sie diesem Antrage zustimmen. Es ist durchaus kein anderer Hintergedanke dabei und kann auch keiner dabei sein als der, das Schulwesen in gleichmäßiger Weise für alle Schulen zu unterstützen und durch das Land Zuschüsse zu gewähren. Ich wiederhole meinen Antrag und empfehle dringend dessen Annahme.

Johannes Thurnher: Ich möchte zunächst nur dem Herrn Vorredner bemerken, wenn er gesagt hat — ich glaube ihn so verstanden zu haben —, daß die Gemeinden von den Schulbehörden verpflichtet seien zur Errichtung dieser Bürgerschulen. Mir ist nichts davon bekannt, daß so etwas geschehen ist. Es haben nur Bregenz und Bludenz eine Bürgerschule. Diese sind nicht dazu verpflichtet worden. Ich weiß zum Beweise dessen, was ich gesagt habe, mich ganz genau zu erinnern und will anführen, daß es das Bestreben gewesen ist, auch in Dornbirn und Feldkirch Bürgerschulen zu errichten. Es war da hauptsächlich der Zweck darin gelegen, den ganzen Bezirk zur Errichtung der Bürgerschule insbesondere zur Deckung der Kosten heranzuziehen. Hierzu hat sich nun der Landeschulrath nicht herbeigelassen, obwohl es im Gesetze steht, daß in diesen Bezirken eine Bürgerschule sein sollte. Denn der Landeschulrath wußte wohl, daß die umliegenden Gemeinden nicht jenen Nutzen haben, wie die Kinder in dem Orte, wo die Bürgerschule ist, weil in der Gemeinde, in welcher die Bürgerschule sich befindet, alle Schüler der oberen Classen einfach diese statt der Volksschule besuchen.

Nun bei § 47 wäre für mich der Anlaß geboten — ich habe ja in der Generaldebatte schon davon gesprochen —, hier einen Antrag zu stellen. Aber nachdem das vollständig aussichtslos ist und selbst der Herr Berichterstatter, der ursprünglich auch die Landesauschussvorlage für besser gehalten hätte, aus anderen Gründen nun die jetzige Fassung nicht fallen läßt, so stelle ich keinen Antrag. Denn ich habe die Voraussicht, daß ein Antragstellen bei diesem Punkte nutzlos wäre. Deshalb habe ich diesen Punkt in die Generaldebatte einbezogen.

Ich muß hier nur noch wiederholen, was ich schon einmal dem Herrn Regierungsvertreter gesagt habe, daß der § 47 nach der Landesauschuss-

vorlage durch Übernahme der Dienstalterszulagen auf das Land ungleich mehr ausgleichend wirken würde, als das ein bestimmter Procentsatz übernommen würde.

Regierungsvertreter: Ich bin in der Lage, den Antrag, welcher von dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Freu gestellt worden ist, von meinem Standpunkte aus zu befürworten. Die Argumente, die Herr Dr. v. Freu angeführt hat, sind vollkommen zutreffend. In dem bisherigen Schulgesetze und zwar im § 5 desselben heißt es: „In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten. Die Orte, an denen diese nothwendigen Bürgerschulen zu errichten sind, bestimmt die Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse.“ Mir ist zwar die Geschichte der Errichtung der Bürgerschulen in Bregenz und Bludenz nicht bekannt. Ich glaube aber voraussetzen zu müssen, das sie auf dieser Bestimmung fußt. Hiernach können aber die genannten Bürgerschulen füglich nicht als freiwillig errichtet angesehen werden. Nach den §§ 17 und 18 des Reichsvolkschulgesetzes sind die Bürgerschulen bestimmt, sich organisch an die Volksschulen anzugliedern, und sie werden ja auch von Schülern besucht, die volkschulpflichtig sind.

Auch möchte ich zur Unterstützung dieses Antrages anführen, das in der Vorlage des Landes-Ausschusses, im alten § 47, die damalige Art der Beitragsleistung des Landes sich auch auf die Bürgerschulen bezw. die Dienstalterszulagen der Bürgerschullehrer erstreckt hätte. Es war damals im allgemeinen von den Dienstalterszulagen die Rede, und glaube ich daher, das damals wohl auch die Dienstalterszulagen der Bürgerschullehrer miteingegriffen waren. Ich weiß sehr gut, das es in der Vorlage des Landes-Ausschusses im § 31, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, geheißen hat (liest): „Lehrpersonen, welche in definitiver Anstellung 10 Jahre an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen in zufriedenstellender und in jeder Hinsicht pflichtgemäßer Weise gewirkt haben, kann vom Landes Schulrathe nach Anhörung des Landes-Ausschusses eine Dienstalterszulage im Betrage von 10⁰/₁₀ des nach § 23 festgesetzten Grundgehaltes der Lehrstelle, welche sie bekleiden, als Dienstalterszulage zugesprochen werden.“

Es waren damals nur die Lehrpersonen an Volksschulen als solche genannt, welche einen Anspruch auf die Dienstalterszulage haben. Doch ist nicht daran zu zweifeln, das die Anführung der Bürgerschullehrer im § 31 nur übersehen worden war und gewiss schon damals die Absicht vorhanden war, das auch die Bürgerschullehrer den Anspruch auf Alterszulage genießen sollen, wie dies in der jetzigen Fassung des § 31 klar zum Ausdrucke gebracht wird.

Es hätte sich also nach der früher in Aussicht gestandenen Art der Beitragsleistung des Landes dieselbe auch auf die Bürgerschulen erstreckt.

Dr. Schmid: Was die Errichtung von Bürgerschulen in unserem Lande anbelangt, so muß ich auf die Entstehung der ersten Bürgerschule, die geschaffen worden ist, zurückkommen, das ist die Bürgerschule von Bregenz. Bregenz hatte früher eine zweiclassige Unterrealschule neben der Volksschule. Es war zur Zeit anfangs der 70er Jahre, als gerade von Seite der Regierung durch den Landes-Schulinspector ein dringender und bestimmter Einfluß auf die Stadtgemeinde ausgeübt wurde, man möchte mit Auflassung der zweiclassigen Unterrealschule die Gründung einer Bürgerschule einrichten und durchführen. Durch dieses Drängen von Seite der Regierung ist die Stadtvertretung dazu bewogen worden, diese Bürgerschule hier zu errichten. Sie ist allerdings dabei schlecht gefahren. Wenigstens hat vor einigen Jahren die Landesvertretung beschlossen, die aus dem Normalschul-fonde gewährte Unterstützung von 1488 fl. zu streichen, die der Stadtvertretung aus dem Normalschul-fonde versprochen worden sind, und welche sie schon bezogen hat für die Erhaltung der zweiclassigen Unterrealschule, und die die Regierung weiter versprochen hat, wenn die Stadtvertretung die Bürgerschule errichte mit dem Zusatze allerdings, das die Landesvertretung ihre Zustimmung gebe. Es ist nun vor einigen Jahren geschehen, das sie diese Zustimmung nicht gegeben hat. Ich will da nicht weiter auf diesen Punkt zurückkommen, sondern nur sagen, das die Stadt Bregenz bei Gründung der Bürgerschule ein großes Opfer gebracht, welches sich nicht gelohnt hat; und wenn es beim Fortbaue der zweiclassigen Unterrealschule in eine vierclassige geblieben wäre, wäre man jedenfalls besser

gefahren, als dem damaligen Drängen der Regierung Folge zuleisten. (Mz: Sehr richtig!) Die Bürgerschule besteht gut, und ich muß mit Freuden constatieren, daß dieselbe nicht nur das geworden ist, was man von ihr hofft. Es hat auch schlimme Zeiten gegeben, wo es nicht so war. Heute sind der Lehrkörper und die Erfolge seiner Thätigkeit unter den Lernenden derartig, daß wir vollständig zufrieden sein können und wir eine Bildungsstufe haben, welche sich an die Volksschule angliedert und ein bedeutend vermehrtes Wissen unter der heranwachsenden Jugend heranbildet und erzeugt. Diese Bürgerschulen sind ja als Bindeglied aufzufassen zwischen Volksschule und den Handelsschulen, Gewerbe- und Fachschulen anderer Art, welche Jünglinge nachher besuchen wollen. Die Bürgerschule ist also gewiß nicht eine Einrichtung, die ohne Plan ins Leben gerufen wurde, um allenfalls an eine Volksschule etwas anzureihen, sondern sie ist nicht angegliedert an den Organismus, an die weitere Fortbildung an einer Gewerbe- und Fachschule. Deshalb sind die Bürgerschulen sehr nothwendig, und ich meine, die Landesvertretung sollte froh sein, wenn einzelne Gemeinden das große Opfer gebracht, Bürgerschulen gegründet und solange aus eigenen Mitteln erhalten haben. Jetzt, wo ein neues Gesetz geschaffen wird und die Volksschulen mit einer 25procentigen Unterstützung von Seite des Landes bedacht werden, sollte man die Bürgerschulen nicht davon ausnehmen. Es ist ja, meine Herren, nicht nur Sache der Jugend, welche in den Städten wohnt, wo Bürgerschulen sind, sondern ich constatiere, daß gerade unsere Bürgerschule in Bregenz von Jünglingen aus der Umgebung, aus den Ortschaften und Gemeinden, die in der Nähe liegen, vielfach mit Erfolg besucht wird, und die Eltern sind sehr zufrieden, wenn sie ihre Söhne nach abgelegter, vollendeter Bürgerschule irgendwo bei Handelsleuten im Geschäfte unterbringen, ohne daß dieselben vorher noch lange Zeit eine Mittelschule oder eine Handelsakademie zu besuchen haben. Das sind Gründe, die eine Unterstützung der Bürgerschulen seitens der Landesvertretung nur rechtfertigen können auch ohne weitere Begründung. Mir ist nichts bekannt geworden, daß im Schulausschusse eine Begründung des Ausschlusses der Bürgerschule von einer Wohlthat erfolgt wäre, die er der Volksschule hat zukommen lassen. Ich unterstütze daher noch

einmal den Antrag der Minorität, und ich bitte die Herren auch einmal Billigkeit walten zu lassen, wenn Sie auch hier die Macht haben. Macht geht zwar vor Recht. Ich will heute aber noch weiter gehen und sagen, es geht nicht immer Recht vor Billigkeit. Denken Sie sich in die Verhältnisse der Kinder, die in der Umgebung der Stadt, auf dem Lande wohnen, und die die Wohlthat weiterer Ausbildung in einer Bürgerschule genießen, und Sie werden in sich jedenfalls die Überzeugung schöpfen und die Berechtigung sich verschaffen können, dafür zu stimmen, was die Minorität verlangt, nämlich auch die Bürgerschulen mit einem 25procentigen Landesbeitrage zu unterstützen.

Dressel: Um zunächst auf das zurückzukommen, was Herr Dr. v. Preu über die Errichtung von Bürgerschulen gesagt hat, daß § 5 des alten Volksschulgesetzes stipuliert, in jedem Schulbezirke sei mindestens eine Bürgerschule zu errichten, so muß ich doch sagen, daß die beiden Bürgerschulen nicht auf Grund des Gesetzes, nämlich pflichtgemäß errichtet worden sind. Die Bürgerschule in Bludenz ist erst spät errichtet worden und zwar durch private Thätigkeit. Man hat Fonde gesammelt, Unterstützungen u. s. w., und so ist vom Landeslehrer, wie es Bludenz verlangt hat, diese Schule errichtet worden. (Dr. Schmid: aber in Bregenz?) Unser Landesgesetz besteht nun schon 30 Jahre zurecht. Wir haben 3 Schulbezirke, die dritte Bürgerschule ist aber noch nicht errichtet worden. Da kann man wohl nicht sagen, daß der § 5 strikte durchgeführt worden sei. Auch in Betreff der Bürgerschule in Bregenz ist das mehr eine freiwillige Sache gewesen, wenn es auch wahrscheinlich ist, daß die Stadt Bregenz dazu gedrängt wurde, eine solche zu errichten. Was nun mich und andere bestimmt hat, gegen diesen 25procentigen Beitrag von Seite des Landes an die Bürgerschulen zu sein und nicht dafür zu stimmen, das ist der Umstand, daß für die Bürgerschulen keine Schulpflicht besteht. Zu jüngster Zeit ist eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes erfolgt, daß Schulkinder unter 14 Jahren, welche nicht in die Bürgerschule gehen wollen, nicht verpflichtet werden können, sie zu besuchen, wohl aber die Volksschule. Ich halte dafür, daß der 25procentige Beitrag nur gewährt werde, wo diese Pflicht besteht, nämlich bei der Volksschule.

Sobald wir den Bürgerschulen einen 25 procentigen Beitrag gewähren, so müßten wir ihn auch für die Professoren an der Realschule in Dornbirn geben. (Dr. Schmid: Das ist eine Mittelschule!) Ich halte die Bürgerschule für etwas ähnliches, wie etwa eine Unterrealschule, darum kann ich nicht dafür stimmen, daß der Landesbeitrag von 25 % für Bürgerschulen gewährt werde.

Dr. v. Freu: Ich möchte zu dem, was der Herr Abgeordnete Dressel soeben ausgeführt hat, nur bemerken, daß hinsichtlich der Einführung der Bürgerschule in Bludenz folgende Verhandlungen gepflogen wurden, aber ob der erste Anlaß von der Regierung oder der Gemeinde ausging, erinnere ich mich nicht. Es war um das Jahr 1890 herum, und jedenfalls hat die Regierung Stellung genommen und die Gemeinde verhalten, die Sache durchzuführen. Dann möchte ich noch erwähnen und constatieren, daß auch das weiter bei der Bürgerschule in Bludenz zutrifft, was der Herr Abgeordnete Dr. Schmid betreffs Bregenz gesagt hat, nämlich daß auch die Bürgerschule von Bludenz eine ganz vorzügliche ist und ebenfalls von auswärtigen Gemeindeangehörigen, von Nüziders und mehr aus Montafon und Umgebung besucht wird. Selbstverständlich wird von diesen Fremden ein Schulgeld gefordert, das ist aber minimal. Die Leute kommen ein um Herabsetzung des Schulgeldes von dem höchst zulässigen Betrage von 4 fl. auf 1 fl.; deren sind viele. Diese Einnahme ist nun aber so unzureichend, daß sie gar nicht in Rechnung zu ziehen ist. Ich empfehle nochmals den Antrag zur Annahme.

Dr. Schmid: Ich muß nur auf die Worte des Herrn Abgeordneten Dressel nochmals erwidern. Ich habe zwar vorher deutlich genug gesagt, und man hat mich verstehen können, daß die Bürgerschule nicht ein Product freiwilliger Auserung der Gemeindevvertretung war, daß auch keine Fonde gesammelt wurden, und daß auch heute noch keiner da ist, sondern es war ein Act, den die Stadtgemeinde auf Drängen der Regierung und der von ihr bestellten Organe des Landes Schulrathes durchgeführt hat. Wenn die Stadtgemeinde damals auf ihrem Standpunkte stehen geblieben wäre, den sie bisher eingenommen hatte, daß sie die zweiclassige Unterrealschule beibehalten und dieselbe zu einer

vierclassigen aufgebaut hätte, so hätte sie vielleicht mit einer solchen besser gethan, und Bregenz stünde heute vielleicht auf dem Standpunkte, daß die Herren vielleicht auch geneigt wären, derselben eine Unterstützung zu geben, wie sie auf Grund der Dornbirner Petition der dortigen Unterrealschule dort gewährt wurde. Ich weiß das nicht, das ist vorüber. Die Stadtvertretung hat damals dem Drängen der Regierung nachgegeben, und das war ein Moment, das die Stadtvertretung zur Gründung der Bürgerschule geführt hat. Ich muß noch einmal aufmerksam machen, die Bürgerschule ist eine Schule, das kann mir niemand abstreiten, welche eine Vervollkommnung des in der Volksschule erworbenen Wissens und Könnens darstellt, welche das beabsichtigt und auch wirklich durchführt. Wenn Sie nun schon so schulfreundlich sind, wie Sie heute ja im vorhinein bei der Generaldebatte anlässlich der Regulierung der Lehrergehälter wiederholt ausgedrückt haben, müssen Sie auch jeder Verbesserung der die Volksschule weiter führenden und ergänzenden Bürgerschule solange eine Unterstützung zukommen zu lassen, als sie im Gebiete der Volksschule liegt. Die Bürgerschule ist als eine an die Volksschule anlehrende Schule zu bezeichnen und nicht, wie der Herr Abgeordnete Dressel meint, eine ähnliche Schule wie die Dornbirner Realschule; denn die Realschule ist eine Mittelschule. Als solche ist die Bürgerschule weder von Fachleuten noch von der Regierung angesehen worden. Was ich früher erwähnt habe, kann ich nur noch einmal wiederholen, daß nicht nur die Jugend der Stadt sondern auch der Umgebung sehr dankbar die Früchte und Wohlthaten der Thätigkeit unserer Bürgerschule genießt, und daß deshalb die Landesvertretung auch die Pflicht hat, die Bürgerschulen mit ihren Mitteln zu unterstützen wie die Volksschulen. Ich bitte die Herren noch einmal, billig und gerecht zu sein und dasjenige zu thun und als Vertreter des Landes für das zu stimmen, was gewiß für die Besserung des Schulwesens und der weiteren Bildung der Jugend im allgemeinen dient.

Stz: Die Worte des Herrn Abgeordneten Dr. Schmid veranlassen mich, auch einige Worte zu sagen. Der Herr Abgeordnete Dr. Schmid hat gemeint, vom Standpunkte der Gerechtigkeit

müsse man für die Unterstützung der Bregenzer Bürgerschule sein. Ja, meine Herren, das ist etwas anderes, das ist eine Frage, ob man vom Standpunkte der Gerechtigkeit das thun müsse. Bregenz hat diese Bürgerschule gegründet ohne Zustimmung des Landes, ohne Auftrag des Landtages und ohne Auftrag des Landes-Ausschusses. Es hat diese Schule gegründet, weil damals der liberale Landeschulinspector ihm zugesprochen hat, es wäre viel gescheidter, die Realschule aufzulassen und eine Bürgerschule zu gründen. Nun sind damals die Bregenzer Herren darauf eingegangen. Das war ihre freiwillige Sache. Vom Lande und von uns hat sie niemand dazu verhalten und auch nicht von Gesetzeswegen. Bregenz hat gemeint, Vortheile zu finden, wenn es die Realschule auflasse. Der Herr Dr. Schmid zweifelt ja selbst, ob das gut war, und ich habe immer die Anschauung gehabt, daß das nicht gut gewesen ist, und daß es gescheidter gewesen wäre, zuerst die Realschule zu erweitern und mit derselben dann eine Handelschule zu verbinden; sicherlich wäre Bregenz viel besser daran. (Rufe: So ist es!) Da Bregenz freiwillig das gethan hat, so halte ich mich selbst als Bregenzer nicht für verpflichtet, für etwas, was freiwillig auf sich genommen wurde, vom Standpunkte der Gerechtigkeit zu stimmen. Dazu sind wir nicht verpflichtet. Die Bregenzer haben ein Gymnasium gegründet. Demselben wird es vielleicht auch so gehen, wie der Realschule. Ich weiß es zwar nicht und wünsche, daß es ihm besser ergehe. Aber vielleicht geht es den Bregenzern da auch nicht gut. Wenn der Staat das Gymnasium nicht übernimmt, dann können sie auch den Staat anklagen und sagen, er müsse dasselbe vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus übernehmen, weil ja, um mit Herrn Dr. Schmid zu reden, von der Umgebung viele Schüler zu uns hereinkommen.

Nach dem Gesagten liegt keine Verpflichtung vor, die Bregenzer Bürgerschule zu unterstützen, und vom Standpunkte der Gerechtigkeit können die Bregenzer dies nicht verlangen, und wir werden deshalb auch nicht dafür stimmen. Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Schmid durchblicken lassen, daß wir von einer gewissen Animosität gegen Bregenz erfüllt seien, ein satzfam bekannter Anspruch! Herr Dr. Schmid! Sie können doch nicht beweisen, daß Bregenz diese 1480 fl. aus

Animosität entzogen worden sind. Das ist eine Thatsache, daß es nicht im geringsten einen rechtlichen Anspruch darauf hatte. Die Vertreter des Landes sind nicht bloß für Bregenz da sondern auch fürs Land. Gerechtigkeit muß überall sein! Vor diesem Standpunkte aus war der Landtag verpflichtet, diese Subvention für Bregenz zu sistieren. Es ist eine bekannte Thatsache, daß man den Stadt Bregenz aufgetragen hat, rechtlich nachzuweisen, daß sie einen Anspruch darauf habe. Das war aber nicht möglich. Wenn sie das heute noch thut, dann ist es selbstverständlich, daß man Bregenz diese Bezüge weiter gewähren wird. Feldkirch hat es rechtlich nachweisen können, und man hat dieser Stadt die Subvention immer gewährt. Aber die Bregenzer konnten, wie schon gesagt, das nicht nachweisen, und infolgedessen waren die Landesvertreter berechtigt, ja ich sage nicht bloß berechtigt sondern sogar verpflichtet, diese Unterstützung aus dem Normalschulфонде der Stadt Bregenz zu entziehen.

Ich habe diese Gelegenheit wahrgenommen, um zu sagen, daß das Vorgehen des Landes-Ausschusses vollkommen recht und billig war, und daß man nicht aus Animosität, wie der Herr Abgeordnete Dr. Schmid angedeutet hat, bei dieser Subventionsentziehung Bregenz gegenüber gehandelt hat, sondern es war eine Berechtigung, ja eine Verpflichtung so vorzugehen.

Ich will von der weiteren Verfolgung der Sache jetzt absehen, und will nur noch einmal wiederholen, vom rechtlichen Standpunkte sind wir nie und nimmer verpflichtet, diese freiwillige Bregenzer Last zu übernehmen und dieselbe mittragen zu helfen, und aus diesem Grunde kann die Landesvertretung nur dem Antrage des Schulausschusses zustimmen.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? — Wenn niemand sich meldet, so ist die Debatte geschlossen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter der Minorität und dann der der Majorität.

Dr. v. Freu: Ich habe nichts mehr beizufügen und wiederhole nur meinen Antrag, den ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Martin Thurnher: Ich habe auch nichts mehr beizufügen; die Frage ist von beiden Seiten genügend

erörtert worden. Ich überlasse es dem hohen Hause, sein Votum in dieser Frage abzugeben.

Landeshauptmann: Ich werde die Abstimmung in der Weise einleiten, nachdem der Minoritätsantrag ein ablehnender ist, daß ich zunächst § 47 zur Abstimmung bringe ohne die Worte „mit Ausnahme jener der bestehenden Bürgerschulen.“ Gegen diesen Paragraphen ist eine Einwendung erhoben worden, ich werde ihn daher zur Abstimmung bringen und zwar mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Verbesserung, wonach es heißen soll „des Lehrerstandes“ anstatt „der Lehrer“. Ich bitte jene Herren, welche dem Paragraphen in dieser Form zustimmen, sich zu erheben.

Angenommen.

Nun bringe ich den weiteren Zusatz des Majoritätsantrages zur Abstimmung, welcher lautet: „mit Ausnahme der bestehenden Bürgerschulen“; ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Martin Thurnher: § 48. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 49. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: 50.

Hier ist wieder eine Druckfehlerberichtigung vorzunehmen: in der zweiten Zeile soll bei dem Worte „Bestreitung“ das „r“ hineingesetzt werden, das dort fehlt.

Landeshauptmann: § 50 ist mit dieser Druckfehlerberichtigung angenommen.

Martin Thurnher: § 51. —

Landeshauptmann: Hier ist das Datum einzusetzen, das sich ergibt, wenn das Schulaufsichtsgesetz in 3. Lesung erlediget ist; wir lassen das Datum also vorläufig in suspenso, im übrigen ist der Paragraph angenommen.

Martin Thurnher: § 52. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wenn gegen Titel und Eingang des Gesetzes, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen keine Einwendung erhoben wird, so betrachte ich dieselben als angenommen.

Somit ist die Berathung dieses Gesetzentwurfes in 2. Lesung erlediget.

Wir kommen zum nächsten Gesetzentwurfe, nämlich zu dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Nägele: Ich glaube die Zeit ist bereits so weit vorgerückt, daß man Feierabend machen sollte; ich beantrage daher, die Sitzung zu schließen.

Landeshauptmann: Es ist Schluß der Sitzung beantragt worden; ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben.

Es ist die Minorität.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit der Ausrufung der Paragraphen zu beginnen.

(Die Abgeordneten Nägele, Büchele, Wittwer und Müller verlassen den Saal, während die Abgeordneten Johannes Thurnher und Bösch sich bereits früher entfernt hatten.)

Martin Thurnher: I. Abschnitt. Von der Anstellung des Lehrpersonales.

§ 1.

Hier möchte ich zur Verdeutlichung die Einschaltung der Worte „seitens des Bezirkschulrathes“ nach den Worten „die Ausschreibung des Concurfes“ beantragen.

Zu diesem Paragraphen liegt auch ein Minoritätsantrag vor und zwar der einzige bezüglich dieses Gesetzentwurfes; derselbe lautet (liest): „Der hohe Landtag wolle beschließen: Im § 1 haben die nach den Worten „der definitiven Besetzung einer Lehrstelle hat“ beantragten Worte „in der Regel“ zu

entfallen, daher der Eingang dieses § zu lauten: „Der definitiven Besetzung einer Lehrstelle hat die Ausschreibung des Concurſes voranzugehen.“

Ich habe die Anschauung, es sollte diesem Minoritätsantrage nicht Rechnung getragen werden. Es kann ja doch berücksichtigungswerte Ausnahmefälle geben, wo die Concurſauschreibung ziemlich wertlos ist. Nehmen wir an, eine Gemeinde besitzt eine Mädchenschule, die von jeher von Ordenspersonen besorgt wird. Da weiß man doch, daß die vom Orden designierten Personen angestellt werden. Demnach sollte doch eine Ausnahme stattfinden können, wonach für solche specielle Fälle der Landesschulrath ermächtigt wird, wie es hier im § 1 vorgesehen ist, zu gestatten, daß von der Ausschreibung Umgang genommen wird. Mehr will unser Antrag nicht besagen. Ich empfehle daher dem hohen Hause die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Dr. v. Brey: Ich brauche den Minoritätsantrag nicht zu wiederholen, nachdem der Herr Berichterstatter der Majorität so gütig war, denselben zu verlesen. Die Gründe hiefür, die mich veranlaßten, diesen Antrag zu stellen, sind wesentlich die, daß man das ohnedem geringe Recht der Einflußnahme der Gemeinde auf die Besetzung der Lehrstellen nicht noch mehr einschränken soll. Die Gemeinde hat ja ohnehin gar kein weiteres Recht bei der ganzen Besetzung der Lehrstelle, die sie doch zum großen Theile besolden muß, als daß sie nach dem Gutachten des Ortschaftslehrathes einen Terzovorschlag macht; in dem Rechte sollte man sie doch nicht noch verkürzen, dieses Recht sollte man der Gemeinde unbedingt überlassen. Es ist sonderbar, daß man diesen Paragraphen gerade aus dem Tiroler Gesetze herübergenommen hat, nachdem er, soviel ich gefunden habe, sonst in gar keinem Kronlande und Königreiche vorkommt, sondern es heißt sonst überall nur, jede erledigte Lehrstelle sei auszusprechen. Was die Folge davon ist, oder ich will sagen, was mit solchen Besetzungen ohne Ausschreibung gewöhnlich verbunden ist, das ist ja so weltbekannt, daß ich es nicht auszudrücken brauche. Ich führe noch an, daß das Recht der Mitbewerbung um öffentliche Stellen staatsgrundgesetzlich gewährleistet ist; man soll also da keine Eingriffe machen. Aber abgesehen davon, was sollen solche Besetzungen oder Verleihungen ohne Ausschreibung bedeuten?

Im gewöhnlichen Leben nennt man das Protection, wenn Stellen vergeben werden, ohne daß sie ausgeschrieben werden, so daß andere Befähigte sich überhaupt nicht bewerben können. Das wirft kein gutes Licht auf solche Besetzungen ohne Ausschreibung, und ich halte sie für einen großen Nachtheil; daß sich da gewisse Einflüsse geltend machen können, die sonst nicht mitwirken könnten, liegt auf der Hand. Aus diesen Gründen empfehle ich die Annahme des Minoritätsantrages.

Dr. Schmid: Ich möchte diesen Antrag auch noch damit begründen, daß es einem Gesetze überhaupt nicht gut ansteht, zu bestimmen, „in der Regel“ habe das zu geschehen. Damit ist schon eine Masse von Ausnahmen gegeben. Ein Gesetz ist etwas, das festsetzt, was ein Staat oder Land als Norm ansieht, und wenn man sagt: Das ist Norm, so braucht nicht noch dazu gesagt zu werden: Das ist in der Regel Norm; wir haben außer der in der Regel festgesetzten Norm auch andere Sachen und Umstände, die uns veranlassen können, von diesem und jenem abzugehen, in diesem Falle also von der Ausschreibung. Ich erkenne an, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, jene Schulen, die im Besitze von Lehrerinnen aus einem Orden sind, die werden wahrscheinlich nicht bei einem Wechsel der Lehrerin ausgeschrieben, sondern Sache der Obern wird es sein, der Schulbehörde ohne weitere Ausschreibung eine geeignete Persönlichkeit aus dem Orden zur Verfügung zu stellen und an Ort und Stelle zu bringen. Aber wenn Sie sagen: „Der definitiven Besetzung einer Lehrstelle hat in der Regel die Ausschreibung des Concurſes voranzugehen“, so ist nicht mehr der vom Berichterstatter erwähnte Fall maßgebend, sondern das gilt dann allgemein. Mir fällt augenblicklich gerade nichts ein, wo ich es ad oculos demonstrieren könnte; aber es können Fälle eintreten, wo nicht Ordenspersonen sondern weltliche Lehrpersonen, Lehrer oder Lehrerinnen betroffen werden von einer Besetzung, bei der von einer Concurſauschreibung abgesehen würde, insofgedessen der vom Herrn Minoritätsberichterstatter erhobene Vorwurf willkürlicher Protection gerechtfertigt erscheinen möchte. Ob es wirklich so ist, will ich auch nicht behaupten. Aber für die Schulbehörde ist es jedenfalls besser, wenn solche Stellen nach Anhörung und gemachtem

Ternovorschlag des Ortschaftsrathes durch Ausschreibung des Concurfes besetzt werden; deshalb stimme ich für den Minoritätsantrag und bitte die Herren, dem Antrage ebenfalls zuzustimmen.

Ganahl: Ich stimme den beiden Herren Vorrednern zu, daß die Worte „in der Regel“ gestrichen werden sollen; nur scheint mir, daß man dann den folgenden Satz auch streichen muß (liest): „In berücksichtigungswerten Fällen kann über eingeholte Bewilligung des Landesrathes von einer Concursauschreibung abgesehen werden.“ Diesen Satz beantrage ich gleichfalls zu streichen, weil er nicht mehr fortbestehen kann, wenn der Passus „in der Regel“ gestrichen wird. Im übrigen werde ich die Debatte nicht weiter in die Länge ziehen, meine Herren Vorredner haben die Gründe, die für die Streichung sprechen, bereits treffend bezeichnet.

Stz: Die Herren von der Minorität befürchten, daß hier ein Protectionswesen eingreifen könnte; ich glaube, diese Furcht ist unbegründet. Wir können doch nicht annehmen, daß zwei höhere Schulbehörden Protection gestatten und selber fördern würden. In erster Linie kommt hier der Bezirksschulrath in Berücksichtigung. Der hat erst über Anhörung des Ortschaftsrathes und nach Einholung der Zustimmung des Landesrathes zu entscheiden, daß diese Ausschreibung nicht zu erfolgen habe. Wenn diese zwei Behörden, wo also zwei unparteiische, staatliche Vorstehende sind, es etwa für angezeigt halten, daß diese Stelle nicht ausgeschrieben werde, dann dürfen wir ganz bestimmt ruhig sein und dürfen nicht glauben, daß irgend jemandem Unrecht geschähe; und wie die Sache gedacht ist, so ist es, wie der Herr Berichterstatter auseinandergesetzt hat, ganz gut, daß man in solchen Fällen, wo besonders geistliche Lehrpersonen in Betracht kommen, von der Ausschreibung Umgang nehmen kann. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Annahme des Majoritäts- und nicht des Minoritätsantrages.

Dressel: Die §§ 17 und 18 des vorliegenden Gesetzesentwurfes lauten (liest):

„§ 17.

Einer Veretzung aus Dienstesrückichten, welche der Bezirksschulrath provisorisch und der Landes-

schulrath definitiv anordnet, muß sich jedoch jede angestellte Lehrperson fügen, sofern sie dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§ 18.

Zur definitiven Veretzung aus Dienstesrückichten an die Schule einer anderen Schulgemeinde ist die Zustimmung desjenigen, dem das Ernennungs- beziehungsweise Vorschlagsrecht an dieser Schule zusteht, nothwendig.“ — Das ist einer der Fälle, die unter die Ausnahme fallen. Wenn also Lehrpersonen aus Dienstesrückichten an eine andere Schule veretzt werden mit Zustimmung des Ernennungs- beziehungsweise Vorschlagsberechtigten, so braucht keine Ausschreibung zu erfolgen. Dieser Fall fällt unter die Ausnahme und darum müssen die Worte „in der Regel“ stehen bleiben.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, ist die Debatte geschlossen.

Martin Thurnher: Zur Beruhigung der Herren von der Minorität möchte ich darauf aufmerksam machen, daß auch im Tiroler Gesetze die Worte „in der Regel“ Aufnahme gefunden haben und zwar ohne Commentar. Wir haben im Gesetze dafür gesorgt, daß nicht etwa der Bezirksschulrath oder eine untergeordnete Behörde so etwas verfügen darf, sondern daß es von der Bewilligung des Landesrathes abhängig gemacht ist. Wir sind also in dieser Beziehung strenger vorgegangen, als das in einem bereits sanctionierten Gesetze der Fall ist. Nach meiner Anschauung liegt also kein Bedenken gegen die Fassung dieses Paragraphen vor, und ich empfehle die unveränderte Annahme desselben.

Dr. v. Bren: Ich habe nur noch beizufügen, daß ich ganz dafür stimmen werde, was Abgeordneter Ganahl beantragt hat. Es ist ganz richtig und consequent, daß der zweite Absatz des § 1 auch zu entfallen habe, wenn der Passus „in der Regel“ gestrichen wird. Ich ersuche die Herren nochmals, für den Antrag der Minorität einzustehen, der also lautet: (liest obigen Antrag).

Landeshauptmann: Die Abstimmung werde ich in der Weise einleiten, daß ich, weil eben die Anträge der Minorität verneinende sind, zunächst § 1

zur Abstimmung bringe mit Hinzweglassung der Worte „in der Regel“ und des ganzen Schlusssatzes, dafür aber mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Einschaltung. Ich werde also diesen Theil des Paragraphen nochmals vorlesen (liest): „Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an. Der definitiven Besetzung einer Lehrstelle hat die Ausschreibung des Concurres seitens des Bezirksschulrathes voranzugehen.“

Gegen die Fassung dieses Passus ist nichts eingewendet worden; ich erkläre ihn also für angenommen.

Netzt kommt der Antrag der Majorität des Ausschusses, wonach nach dem Worte „hat“ zu setzen ist „in der Regel“ und gleichzeitig noch ein dritter Satz zu diesem Alinea zu setzen ist, welcher lautet: „In berücksichtigungswerten Fällen kann über eingeholte Bewilligung des Landes Schulrathes von einer Concursauschreibung abgesehen werden.“ Ich ersuche jene Herren, welche mit der Einfügung der Worte „in der Regel“ und mit diesem Schlusssatz einverstanden sind, sich zu erheben.

Es ist die Majorität.

Martin Thurnher: § 2. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 3. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 4. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 5. —

Dr. Waibel: Im § 5 kommt dreimal das Wort „Ternovorschlag“ vor. Wenn ich das Wort „Terno“ höre, so erinnert mich das an eine der ehrwürdigsten Einrichtungen unseres cisleithanischen Staates, an die Lotterie: Ambo, Terno, Quaterno, Quinterno! (Lebhafte Heiterkeit.) Abgesehen davon, daß der Wortlaut etwas komisch klingt, glaube ich, daß er nicht richtig ist; soweit wenigstens ich die bureaukratische Litteratur kenne, kommt das Wort

nicht als „Terno“ vor sondern als „Terna“. Ich habe versucht bei allen Lexikons, die ich habe, das Wort nachzuschlagen, um mir über die Entstehung dieses Wortes etwas Kenntniss zu verschaffen. Es war mir aber absolut unmöglich. Nachdem wir doch jetzt daran sind, ein neues Gesetz zu schaffen, so bin ich der Meinung, daß es zweckmäßig wäre, diesen merkwürdigen Ausdruck aus dem Gesetze zu eliminieren und durch einen deutschen zu ersetzen. Wenn wir sagen „Dreivorschlag“, so ist es deutsch, jeder Mensch versteht es und weiß, was er sich darunter zu denken hat. Ich möchte also die Herren bitten, diese kleine Correctur vorzunehmen und statt „Ternovorschlag“ „Dreivorschlag“ einzusetzen. Diejenigen, welche das Gesetz lesen, werden Ihnen nur dankbar sein.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? — Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Martin Thurnher: Ich verzichte darauf und bemerke nur, wenn der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel angenommen werden sollte, würde dann ohne einen weitem Beschluss des hohen Hauses für die folgenden Paragraphen das Gleiche zu gelten haben.

Landeshauptmann: Herr Dr. Waibel beantragt statt des Wortes „Ternovorschlag“ „Dreivorschlag“ zu setzen. Ich bitte die Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben.

Angenommen.

Ich brauche über diese Sache nicht mehr weiter zu sprechen, sondern dieser Beschluss ist gleichbedeutend damit, daß das Wort „Ternovorschlag“ in Zukunft von mir bei allen Stellen, wo es vorkommt, durch „Dreivorschlag“ ersetzt wird.

§ 5 ist im übrigen angenommen.

Martin Thurnher: § 6. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 7. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 8.

In diesem Paragraphen kommt im gleichen Satz zweimal das Wort „sich“ vor; das erstemal ist es zu streichen.

Landeshauptmann: § 8 ist mit dieser Druckfehlerberichtigung angenommen.

Martin Thurnher: § 9.

Hier soll das vorletzte Wort „Landes-
schulbehörde“ heißen statt „Landesbehörde“.

Landeshauptmann: Wenn niemand das Wort verlangt, erkläre ich § 9 mit dieser Druckfehlerberichtigung als angenommen.

Martin Thurnher: § 10. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 11. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 12. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 13. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 14. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 15. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 16. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 17. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 18. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 19. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 20. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 21. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: II. Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonales.
§ 22.

Hier beantrage ich, im letzten Minea eine Ergänzung nach dem Worte „Schulen“ einzusetzen, nämlich: „und zwar in die 2., 3. oder 4. Classe“.

Landeshauptmann: Wenn niemand das Wort wünscht, so ist § 22 mit dieser Ergänzung des Herrn Berichterstatters angenommen.

Martin Thurnher: § 23. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 24. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 25. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: Im § 26 ist wieder eine Druckfehlerberichtigung vorzunehmen; es heißt da: „Orts- bezüglich Schulgemeinde“, und soll richtiger heißen: „Orts- beziehungsweise Schulgemeinde.“

Landeshauptmann: § 26 ist mit dieser Correctur angenommen.

Martin Thurnher: Im § 27 ist dieselbe Druckfehlerberichtigung vorzunehmen.

Landeshauptmann: § 27 ist ebenfalls mit dieser Druckfehlerberichtigung angenommen.

Martin Thurnher: § 28. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 29. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 30. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 31.

Ganahl: Ich habe schon bei der Generaldebatte betont, daß mir 5 Dvinquennalzulagen unzureichend erscheinen; ich habe auch das Mißliche hervorgehoben, daß ein Lehrer von seinem 25. bis zum 40. Dienstjahre keine Aussicht mehr haben soll, seine Lage zu verbessern. Nachdem ich aber die Stimmung des hohen Hauses in dieser Angelegenheit kenne — sie ist ja zum Theil drastisch zum Ausdruck gelangt durch den Ausspruch, daß fünf Alterszulagen schon zuviel sind —, so will ich es unterlassen, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen.

Dagegen möchte ich einen andern Antrag stellen, welcher dahingehet, im letzten alinea des § 31, welches lautet: „Die Zuerkennung der Alterszulagen steht dem Landeschulrathe nach Anhörung des Landes-Ausschusses zu“ die Worte „nach Anhörung des Landes-Ausschusses“ zu streichen. Die Dienstalterszulagen gehören dem Lehrer doch gesetzlich; ich sehe darum nicht ein, warum der Landes-Ausschuß einvernommen werden soll, ob dem Lehrer das zuerkannt werden soll, was ihm gesetzlich gebührt. Ich würde gerne vom Herrn Berichterstatter hören, was für Gründe da maßgebend waren für diese Bestimmung der Vorlage, daß der Landes-Ausschuß in dieser Angelegenheit auch noch gehört werden soll.

Martin Thurnher: Den Herren ist bekannt, daß § 31 nach der ursprünglichen Landesauschufsvorlage — ich bitte dieselbe nachzusehen — ganz anders lautete; damals war vorgesehen, daß Dienstalterszulagen nur verliehen werden können, nicht verliehen werden müssen. Nach der ursprünglichen Landesauschufsvorlage hat es geheißen: Die Verleihung erfolgt „durch den Landeschulrath im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschuße“. Die Dienstalterszulagen sollten nach jener Vorlage mehr als eine Prämie für recht verdientes, in jeder Hinsicht zufriedenstellendes Wirken von Lehrpersonen statt als Gehaltserhöhung angesehen werden. Die Regierung hat aber in ihrer letzten Zuschrift verlangt, es solle in diesem Paragraphen bestimmt werden, daß den Lehrern diese Dienstalterszulagen bei zufriedenstellendem Wirken und pflichtgemäßem Verhalten nicht nur verliehen werden können, sondern verliehen werden müssen, so daß die Lehrer ein Recht auf dieselben haben. Ferner hat sie darauf hingewiesen, daß es nicht heißen soll: „mit Zustimmung des Landes-Ausschusses“ sondern: „nach Anhörung des Landes-Ausschusses“. Die Regierung hat sonach den jetzt in Vorschlag gebrachten Wortlaut gebilliget. Daß der Landes-Ausschuß gehört werden soll, damit er allenfalls eine Einwendung gegen die Verleihung erheben kann, wird sicher nicht schaden, und ich finde keinen Grund, warum diese Bestimmung gestrichen werden soll.

Dr. v. Bren: Es ist heute im hohen Hause schon vielfach darüber gesprochen worden, daß mit 5 Dienstalterszulagen eigentlich schon zu hoch gegriffen sei. Diese Meinung könnte ich absolut nicht theilen, und ich glaube, daß die Herren, welche gegenwärtig hier sind, alle meiner Ansicht sind. Ich wäre sogar dafür, daß man den Lehrern eine 6. Alterszulage geben solle. Die Gründe hiefür hat schon Herr Ganahl in der Generaldebatte angeführt, und ich kann mich jetzt auf dieselben beziehen. Es ist insbesondere, wie schon früher erwähnt worden ist, für einen Lehrer, der 25 Jahre gedient hat, keine Aussicht mehr auf eine Verbesserung, er muß dann noch 15 Jahre dienen, bis er die wohlverdiente Pension bekommt. Das ist für einen alten Mann ein drückendes Gefühl und entspricht nicht den Bedürfnissen, die er hat.

Wenn der Lehrer älter ist und seine Kinder halb-erwachsen sind, so sind auch die Auslagen in der Regel viel größer, und er hat für sich und seine Familie mehr Unglücksfälle zu besorgen. Es wären Gründe genug aufzuführen, die es rechtfertigen, daß man den Lehrern sechs Alterszulagen gibt. Außerdem existiert diese 6. Alterszulage bis zum 30. Dienstjahre in allen Ländern, in Böhmen, Bukowina, Galizien, Krain, kurz in allen Kronländern, überall haben sie diese 6. Quinquennalzulage, ausgenommen in Steiermark. (Pfarrer Thurnher: Nicht richtig, Oberösterreich hat vier!) Ich bitte, im oberösterreichischen Gesetze nur § 16 anzusehen! Nun ist allerdings, wie schon Herr Abgeordneter Ganahl gesagt hat, nicht zu erwarten, daß ein Antrag auf Beifügung einer 6. Quinquennalzulage durchgehen würde. Ich schließe mich deshalb dem an, was schon Herr Ganahl ausgeführt hat, und will nur bemerkt haben, daß unsere Ansicht die wäre, daß man auch diese 6. Alterszulage einführen sollte. Obwohl ich im Sinne hatte, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen und diesen schon vorbereitet habe, unterlasse ich es aus dem nämlichen Grunde, den schon Herr Ganahl erwähnt hat, denselben einzubringen.

Regierungsvertreter: Ich möchte mir nur erlauben zu bemerken, daß mir die gänzliche Weglassung des 3. Alinea denn doch nicht entsprechend erscheint. Es ist ganz richtig, daß dem Lehrer sein Recht zukommen müsse, aber es ist doch an gewisse Voraussetzungen geknüpft, nämlich daß derselbe in zufriedenstellender und in jeder Hinsicht pflichtgemäßer Weise gewirkt hat. Es muß also doch ein Organ da sein, welches das Zutreffen dieser Voraussetzungen beurtheilt und sohin die Alterszulagen bewilliget, und das ist naturgemäß der Landes-schulrath. Der Beisatz „nach Anhörung des Landes-Ausschusses“ erscheint mir dagegen wohl nahezu wertlos. Ursprünglich scheint man auf das „Einverständnis des Landes-Ausschusses“ Gewicht gelegt zu haben, später wurde das geändert in die Formel „nach Anhörung des Landes-Ausschusses“; und zwar geschah das noch zu einer Zeit, wo nach § 47 des Schulerhaltungsgesetzes das Land für die Dienstalterszulagen aufzukommen gehabt hätte. Nachdem nun das Land diese Alterszulagen nicht mehr trägt, glaube ich, ist es auch

ohne Interesse für das Land, in dieser Angelegenheit mitzusprechen, und dürfte die Bestimmung „nach Anhörung des Landes-Ausschusses“ überflüssig geworden sein.

Dressel: Wie den Herren aus der Generaldebatte bekannt ist, so hat es schon im Schoße der Majorität um diese 5. Alterszulage Kämpfe abgesehen; Beweis dafür sind auch die leeren Stühle. (Geiterkeit.) Übrigens kann ich Ihnen sagen, daß die Gehalte mit 5 Dienstalterszulagen bei uns im Verhältnis zu andern Ländern denn doch nicht gar so klein sind. Ein Lehrer mit 5 Dienstalterszulagen kommt, abgesehen vom Quartiergeh, in der I. Classe auf 1125 fl., in der II. auf 900 fl., in der III. auf 750 fl. und in der IV. Classe auf 600 fl. In Niederösterreich (Land) dagegen bezieht z. B. ein Lehrer in einer Gemeinde der I. Classe, alle erreichbaren Zulagen eingerechnet, 1250 fl. als Gehalt. Die zahlreichen Unterlehrer haben nur Gehalte von 600, 500, 400 und 350 fl. In einer Großstadt wie Wien beziehen die definitiven Unterlehrer 600 bis 1200 fl., die übrigen Unterlehrer, die gar keine Alterszulagen haben, nur einen Gehalt von 600 und 400 fl. In Oberösterreich sind die Grundgehälter ziemlich hoch, dafür aber erhalten die Lehrer nur 4 Alterszulagen zu 50 fl.; dann können sie durch Landtagsbeschluss zwei weitere Zulagen bekommen, und zwar nur für außerordentliche Dienstleistung, so daß die Lehrer, abgesehen von diesen zwei Zulagen, Gehalte von 1000, 900, 800, 600 und 400 fl., die 4 Quinquennalzulagen eingerechnet, beziehen. Sie haben in diesem Jahre allerdings eine Verbesserung zum Theile 50, zum Theile 100 fl. erhalten. In Salzburg beträgt der Grundgehalt sammt allen Alterszulagen 1280 (nur in den Städten Salzburg und Hallein), 960, 750, 500 und 400 fl. In Steiermark ist es ähnlich; außer Graz betragen da die Gehalte sammt allen Nebenzulagen 1280, 1120, 960, 880, 640, 560, 480, 440, 420, 360 und 330 fl.; und in Böhmen 1120, 960, 800, 640, 560, 400 und 350 fl. In Steiermark ist man gegenwärtig daran, die Lehrergehälter bedeutend zu erhöhen. Aber immerhin sehen Sie aus den angeführten Zahlen, daß die Lehrergehälter von Vorarlberg im Vergleich zu denen anderer Länder in Zukunft nicht klein sein werden.

Was nun aber die 6. Alterszulage betrifft, so wissen Sie aus der Generaldebatte, daß die bei uns unmöglich ist; weiter als bis zu 5 Alterszulagen können wir nicht gehen. Man sagt wohl, der Lehrer bekommt die letzte Dienstalterszulage mit 25 Dienstjahren und verliert die Freude am Berufe, weil er keine Aussicht mehr auf eine Verbesserung seiner Lage hat. Dafür gäbe es nun allerdings einen Ausweg, der Ihnen aber nicht angenehm sein wird. Man brauchte einfach die letzte Zulage erst 10 Jahre nach der vierten zu verleihen. Ich stelle aber keinen Antrag, nachdem die Gegner der 5. Alterszulage nicht da sind.

Dr. Waibel: Ich möchte doch den Antrag des Herrn Abgeordneten Ganahl aufnehmen und wenigstens sagen, im letzten Alinea sollen die Worte „nach Anhörung des Landes-Ausschusses“ gestrichen werden, weil sie vollkommen überflüssig sind. Es ist auch noch ein anderer Gesichtspunkt, den man hier hervorheben kann. Wenn man die Zusammensetzung des Landeschulrathes und des Landes-Ausschusses betrachtet, so sind das zwei Behörden, die sich nicht recht controlieren. Im Landes-Ausschusse haben die Herren Kohler, Johannes und Martin Thurnher die ausschlaggebende Stellung inne; im Landeschulrath haben sie dieselbe ebenfalls, nur kommen noch andere dazu. Nun nimmt sich das komisch aus, wenn man da liest: „Die Zuerkennung der Alterszulagen steht den Herren Thurnhers und Kohler nach Anhörung der Herren Thurnhers und Kohler zu.“ (Lebhafte Heiterkeit.) Schon aus diesem Grunde sollte man diese Worte weglassen.

Pfarrer Thurnher: Ich möchte nur bemerken, daß meines Wissens eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wurde, daß nicht mehr diese Herren Thurnhers und Kohler allein in den Landeschulrath gewählt werden können, sondern daß der Landes-Ausschuß auch noch weiter ausgreifen kann. (Dr. Waibel: Wenn er will!) Er wird auch wollen, sonst hätte man diese Bestimmung nicht aufgenommen.

Andererseits will ich die Herren von der Linken doch erinnern, daß ich selbst von Mitgliedern aus deren Mitte die Äußerung vernommen: „Jetzt aber können die Lehrer mit ihrer Aufbesserung zu-

frieden sein.“ Sie werden daher verzeihen, wenn ich der Anschauung bin, daß den Herren auf der Linken mit der 6. Dienstalterszulage gar nicht ernst ist, und daß auch sie vollkommen damit einverstanden sind, wenn wir 5 festsetzen.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen.

Martin Thurnher: Ich habe nur wenig beizufügen; bezüglich des Antrages des Herrn Dr. Waibel beziehungsweise Ganahl habe ich die gleiche Anschauung wie der Herr Regierungsvertreter, daß nämlich doch irgend eine Bestimmung dastehen muß, wer die Dienstalterszulagen zuerkennt. Das muß unbedingt bleiben, oder es müßte eine andere Behörde dazu bestimmt werden.

Über den Beisatz „nach Anhörung des Landes-Ausschusses“ können die Herren urtheilen, wie sie wollen; er hat gerade keinen großen Wert, wenn es drinnen steht, stört aber auch nicht, wenn Sie ihn fallen lassen. Schaden thut es gewiß nicht, wenn der Landes-Ausschuß, der doch auch Kenntnis von den Verhältnissen im Lande hat, seine Bemerkungen zu den bezüglichen Anträgen des Landeschulrathes zu machen hat. Das hohe Haus wird also zu entscheiden haben, ob es diese Worte drinnen haben will oder nicht. Im großen und ganzen genommen ist der Wert der Bestimmung nicht ein so hoher, daß ich Ursache hätte, dafür besonders einzutreten. Es wird aber, wie gesagt, auch gewiß nichts verschlagen, wenn diese Worte so stehen bleiben.

Ganahl: Ich ziehe meinen Antrag zurück und vereinbare mich mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Waibel, daß die Worte „nach Anhörung des Landes-Ausschusses“ gestrichen werden.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den § 31 zur Abstimmung und zwar die ersten 2 Alineas und das 3. Alinea mit Weglassung der Worte „nach Anhörung des Landes-Ausschusses“. Nachdem gegen diesen Paragraphen nicht gerade jetzt, aber bei Gelegenheit der Generaldebatte Einwendungen erhoben worden sind und dieser Paragraph überhaupt ein sehr wichtiger ist, so bringe ich ihn förmlich zur Abstimmung. Ich ersuche

jene Herren, welche diesem Paragraphen mit vorläufiger Hinweglassung obiger Worte zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Nun kommen die weggelassenen Worte „nach Anhörung des Landes-Ausschusses“ im letzten Minut, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel wegzulassen seien, zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche der Beibehaltung dieser Worte zustimmen, sich zu erheben.

Es ist die Majorität.

Martin Thurnher: § 32. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 33. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: Die §§ 34 und 35 sollten zusammen in Behandlung gezogen werden, weil sie sich auf das Gleiche beziehen.

Im § 35 möchte ich auf einen Druckfehler aufmerksam machen, daß nämlich in der vierten Zeile statt „denen“ gesetzt werden soll „jenen“.

Dr. Schmid: Ich muß gegen den § 34 eine Einwendung erheben, worin davon die Rede ist, daß jeder Lehrer einen Anspruch auf Beistellung einer freien Wohnung hat, welche entweder im Schulgebäude oder im Schulorte beizustellen ist. Nun, meine Herren, ich glaube, es wäre besser, wenn die erste Bestimmung, daß die Wohnung im Schulgebäude zu sein habe, nicht drinnen stände und dieselbe daher gestrichen würde. Denn diese Bestimmung ist mit gewissen sanitären Regeln unvereinbar. Es gibt viele Schullehrer, welche verheiratet sind und Kinder und Familie haben. Sie wissen, wie es unangenehm ist, wenn ansteckende Krankheiten, wie z. B. die Masern, der Scharlach, Dyptheritis u. s. w. ausbrechen, umsomehr noch, wenn diese Krankheiten in der Familie des Lehrers ausbrechen, welche im Schulgebäude wohnt. Die Schule muß dann geschlossen werden, denn man kann nicht die ganze Familie abschließen. Das zieht dann eine Störung des Unter-

richtes von wenigstens 4—6 Wochen nach sich. Ich glaube, man könnte dem vorbeugen, wenn die Wohnung des Lehrers nicht im Schulgebäude sondern im Schulorte ihm beigegeben wird, was auch vollkommen genügen dürfte. Grundsätzlich soll überhaupt im Schulgebäude keine Lehrermwohnung sein, weil dieser Zustand an und für sich sanitätswidrig ist und beim Ausbruche von Infektionskrankheiten langanhaltende Störungen des Unterrichtes hervorrufen kann. Ich stelle daher den Antrag, daß im § 34 gegen Ende es einfach heißen soll: „welche ihr im Schulorte beizustellen ist“.

Martin Thurnher: Dem gestellten Antrage kann ich vollkommen beistimmen. Es ist immer noch möglich bei dieser Fassung des Paragraphen, daß, wenn die Gemeinde es haben will, die Wohnung auch im Schulhause beige stellt wird; denn das Schulgebäude ist doch meistens im Schulorte. Die Lehrermwohnung im Schulgebäude ist immer etwas Mißliches, und brauche ich dieses nicht weiter auszuführen.

Kohler: Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Schmid ganz einverstanden und habe auch in meiner eigenen Gemeinde immer diesen Standpunkt eingehalten. Ich billige vollständig alle Momente, die er dagegen vorgebracht hat. Aber bei der Haltung der Schulbehörden ist es doch zweifelhaft, ob es nicht gut wäre, wenn wir den Satz doch bestehen ließen. Es ist ganz richtig, in einem Schulhause soll überhaupt keine Familie sein. Aber, daß dort, wo Ordenspersonen als Lehrerinnen angestellt sind, nicht eine für sie passende Wohnung sein könnte, werden wir damit nicht sagen. (Dr. Schmid: Habe auch nichts dagegen!) Das möchte also zu erwägen sein. Ich weiß Fälle in Nachbargemeinden, daß durch solche Ordenspersonen, die im Schulhause wohnen, das Schulgebäude sehr gut in Ordnung gehalten wird, daß die Reinigung der Schullocalitäten gewissenhafter vor sich geht, und daß so gewissermaßen eine Überwachung des Schulhauses damit verbunden ist, ohne daß die Übelstände, die der Herr Abgeordnete Dr. Schmid erwähnt hat, dabei eintreten. Es ist ja keine Familie untergebracht, sondern es wohnen höchstens zwei bis drei Personen im Hause, die ein einsames Leben führen.

Ich möchte daher aus diesem Grunde, um nicht etwa den Gemeinden bei einem solchen Verhältnisse Schwierigkeiten zu machen, doch den betreffenden Passus stehen lassen. Ich glaube, damit spreche ich im Sinne vieler Gemeinden. Die Landes-schulbehörde ist doch der Überzeugung, dass man eigentlich die Lehrerwohnung für eine Familie doch in dem Schulgebäude nicht errichten soll und werde. Diese Bedenken habe ich dagegen, sonst wäre ich auch sehr für die Streichung dieses Passus gerade aus jenen Gründen, die der Herr Abgeordnete Dr. Schmid ganz treffend angeführt hat.

Dr. Waibel: Ich stimme den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Dr. Schmid vollkommen bei und bemerke, dass bei allen Schulneubauten, die in dem letzten Decennien entstanden sind, meines Glimmers in keinem Orte Lehrerwohnungen erbaut worden sind. Das ist schon offenbar als praktisch so beobachtet worden. Wenn der Fall eintritt, den der Herr Abgeordnete Kohler erwähnt hat, so ist dagegen nichts einzuwenden, das hat damit nichts zu thun, weil Ordenspersonen keine Familien haben. Der Kürze halber will ich den Herren folgenden Vorschlag beziehungsweise Antrag unterbreiten: nach den Worten „einer freien Wohnung“ soll eingesetzt werden „im Schulorte“ und der letzte Satz: „welche ihr entweder im Schulgebäude oder im Schulorte beizustellen ist“, soll gestrichen werden.

Zweitens hätte ich eine Bemerkung zu § 35 zu machen. Hier steht auch so ein Wort, welches meinem Ohre unschön klingt, nämlich „Quartiergeldbeitrag“. Das klingt mir doch etwas zu soldatisch. Es scheint mir doch passender und allgemein verständlicher „Wohnungsbeitrag“ statt „Quartiergeldbeitrag“. Es ist ein gutes deutsches Wort ist viel kürzer und wird den Zweck ebensogut erreichen, als jenes soldatisch klingende Wort. Daher möchte ich vorschlagen, dass in allen Paragraphen wo das Wort „Quartiergeld“ vorkommt, dasselbe ersetzt werde durch „Wohnungsbeitrag“.

Dr. Schmid: Ich stimme den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kohler betreffs der Ordenspersonen, welche in einem Schulgebäude wohnen können, um so mehr bei, da dieselben bekanntermaßen weder Familie noch Kinder haben, was sonst meistens beiträgt, die Bestimmung bezüglich

der Wohnung im Schulgebäude bedenklich bezw. gefährlich erscheinen zu lassen. Ich glaube, wir könnten dann, um diesen meinen Intentionen zu entsprechen, folgenden Passus noch hineinnehmen: „welche ihr im Schulorte und für Ordenspersonen im Bedarfsfalle auch im Schulgebäude beizustellen ist.“

Jodok Fint: Ich bin aus den gleichen Gründen, welche die Herren bereits vorgebracht haben, dafür, dass wir die Worte „im Schulgebäude“ streichen. Ich halte dafür, dass, wenn wir sagen „im Schulorte“, das vollkommen genug ist. Es kommen aber auch Fälle vor, wo man wirklich sagen kann, da ist es ungefährlich und recht, wenn die betreffende Lehrperson im Schulgebäude selbst untergebracht wird. Ich glaube aber, dass selbst in dem Falle, den der Herr Abgeordnete Kohler angeführt hat, die Bestimmung, „dass die Wohnung im Schulorte beizustellen ist“, ausreicht. Ich bin dafür, dass wir die Worte „im Schulgebäude“ streichen und nur die Worte „im Schulorte“ beibehalten.

Landeshauptmann: Wenn ich mir eine Bemerkung erlauben darf, so würde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel als den richtigsten ansehen.

Pfarrer Thurnher: Ich möchte nur aufmerksam machen, dass auch Fälle vorkommen, dass z. B. Ordenspersonen im Armenhause, in welchem die Schule sich befindet, untergebracht sind. Wenn aber diese Bestimmung ausgelassen wird, dann könnte man möglicherweise, wenn einmal eine kritische Schulbehörde käme, die Sache so auslegen, dass solche Ordenspersonen in Armenhäusern, in denen sich zugleich eine Schule befindet, nicht mehr Wohnung nehmen dürften, und das könnte den einzelnen Gemeinden große Schwierigkeiten bereiten. Ich bin im übrigen auch dieser Anschauung, die der Herr Abgeordnete Dr. Schmid ausgesprochen hat, aber ich glaube, auf die von mir erwähnten Ausnahmisse sollte man denn doch Rücksicht nehmen. Gerade in kleinen Thälern drinnen kommt es oft vor, dass im Armenhause, wo barmherzige Schwestern wohnen, zugleich eine, vielleicht auch zwei Schulen untergebracht sind; und wenn da nicht genügend oder entsprechend vorgesorgt würde, so könnten manche Gemeinden zu großem Schaden kommen.

Landeshauptmann: Wenn sich niemand mehr zum Worte meldet, so ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Martin Thurnher: Ich bin vollkommen einverstanden, wenn vorgeschlagen wird, daß die freie Wohnung der Lehrperson im Schulorte beizustellen ist. Was der Herr Abgeordnete Kohler gesprochen hat, macht gar keinen Einfluß darauf; denn es ist gar nicht ausgeschlossen, daß die Wohnung auch im Schulhause selbst sein kann. In der Regel wird ja das Schulgebäude im Schulorte selbst sein, deshalb wird die Wohnung auch im Schulorte sein, ob wir es im Geseze ausdrücklich aussprechen oder nicht. Es ist freilich besser, daß das Schulgebäude nur ausnahmsweise und zwar in jenen Fällen, welche die Herren bereits erwähnt haben, als Wohnung dienen soll. Wenn dann weiter von kritischen Schulbehörden gesprochen worden ist, so ist man da wohl zu weit gegangen; denn eine Schulbehörde wird darüber kaum eine Einwendung erheben, ob die Wohnung im Schulhause oder daneben ist, außer die betreffende Lehrperson würde selbst Beschwerde führen, wodurch die Schulbehörde eine Entscheidung zu treffen genöthigt wäre. Nur der Fall wäre denkbar, daß bei der Schulbehörde Beschwerde geführt wird, daß die Gemeinde nicht in genügender Weise für die Naturalwohnung im Sinne des § 34 vorgesorgt habe. Anders läßt es sich nicht denken, daß die Schulbehörde in dieser Frage einzuschreiten hätte. Mir hat die Bestimmung „Wohnung im Schulgebäude“ auch nicht recht zugesagt, ich bin daher für die Änderung.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel anbelangt, so ist es mir gleichgiltig, wenn statt des Ausdruckes „Quartiergeldbeitrag“ das Wort „Wohnungsbeitrag“ gesetzt werden soll; nur müßte gleichzeitig beschlossen werden, daß alle übrigen diesbezüglichen Ausdrücke im ganzen Geseze der genannten Änderung unterzogen werden.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Für den § 34 beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Waibel folgende Fassung: „Jede definitiv angestellte Lehrperson hat den Anspruch auf die Beistellung einer freien Wohnung im Schulorte, bestehend aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten.“

Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Schmid seinen fast gleichlautenden Antrag zurückgezogen hat, so bringe ich den Antrag des Herrn Dr. Waibel zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche demselben zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.
Angenommen.

Somit entfällt der Ausschussantrag.

Zu § 35 liegt ein Abänderungsantrag desselben Abgeordneten vor, daß statt des Ausdruckes „Quartiergeldbeitrag“ das Wort „Wohnungsbeitrag“ gesetzt werde mit dem weiteren vom Herrn Berichterstatter gemachten Zusätze, daß für den Fall, als dieses Wort noch an dem einen oder anderen Orte vorkommt, dasselbe durch „Wohnungsbeitrag“ zu ersetzen sei.

Weiter ist in demselben Paragraphen eine Druckfehlerberichtigung vom Herrn Berichterstatter gemacht worden, daß es „jenen“ statt „denen“ zu heißen habe.

Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität, womit ich gleichzeitig constatire, daß das hohe Haus auch einverstanden ist, daß der Ausdruck „Quartiergeldbeitrag“ überall dort, wo er vorkommt, in „Wohnungsbeitrag“ umgeändert werde.

Martin Thurnher: § 36. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 37. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 38. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 39. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 40. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 41. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 42. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: III. Abschnitt.
Disciplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonales.

§ 43. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 44. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 45. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 46. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 47. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 48. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 49. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 50. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: IV. Abschnitt.

Versehung der Lehrpersonen in den Ruhestand
und Versorgung ihrer Wittwen und Waisen.

§ 53.

Hier dürften die Worte „Oberlehrerinnen oder“
in der 5. Zeile zu streichen sein.

Landeshauptmann: Die Herren sprechen sich
weiter nicht aus, daher betrachte ich den § 53 mit
der vom Herrn Berichterstatter beantragten Hin-
weglassung der Worte „Oberlehrerinnen oder“ an-
genommen.

Martin Thurnher: § 54. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 55. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 56. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 57. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 58. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 59.

Hier möchte ich einmal beantragen, dass nach
dem ersten Satze die Worte „als Pension“
eingeschaltet werden.

(Dr. Schmid: als Ruhegehalt! Heiterkeit.)

Lassen wir nur das Wort „Pension“, denn es
ist so allbekannt.

Dann möchte ich noch bitten, nach den Worten
„2,2%“ einzuschalten: „des anrechenbaren
Jahresgehaltes“. Es ist das zwar, glaube ich, wohl
selbstverständlich, dass man das so meint; es könnte
aber auch so ausgelegt werden, von der erstbezogenen
Pension werde immer ein weiterer Zuschlag von
2,2% gewährt. Die Procente beziehen sich nicht
auf die ursprüngliche Pension sondern auf den an-
rechenbaren Jahresgehalt. Diese Einschaltung wolle
nur zur besseren Klarstellung dienen. Eine Änderung
ist damit keineswegs bezweckt.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr zu
§ 59 das Wort zu ergreifen wünscht, so nehme ich
an, dass das hohe Haus diesen vom Herrn Bericht-

erstatter beantragten Änderungen zustimmt, und der § 59 würde folgendermaßen jetzt lauten:

„Nach zurückgelegten zehn anrechenbaren Dienstjahren (§ 57) erhalten die in den Ruhestand tretenden Lehrpersonen 34% des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56) als Pension. Diese Pension erhöht sich mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um 2,2% des anrechenbaren Jahresgehaltes bis zum vollendeten 40. Dienstjahre, von welchem Zeitpunkt an eine weitere Erhöhung ausgeschlossen ist.“

Martin Thurnher: § 60. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 61. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 62. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 63. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 64. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 65. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 66. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 67. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 68. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 69. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 70. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 71. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 72. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 73.

Hier soll es in der vorletzten Zeile heißen: „Landeschulbehörde“.

Landeshauptmann: § 73 ist mit dieser Druckfehlerberichtigung angenommen.

Martin Thurnher: § 74.

Bei diesem Paragraphen möchte ich beantragen, dass in der zweiten Zeile des zweiten Alinea nach den Worten „geistlicher Orden“ eingeschaltet werde: „und Congregationen“.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, so ist der § 74 mit dieser Einschaltung angenommen.

Martin Thurnher: § 75. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 76. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 77. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 78. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: Übergangsbestimmungen.
§ 79.

Ich habe bereits in der Generaldebatte mitgeteilt, daß der Schulausschuß in der heutigen Sitzung beschlossen hat, noch folgenden Zusatz als alinea 2 zu § 79 in Antrag zu bringen:

„Wird bei dieser Eintheilung eine Schule unter die nicht systemmäßigen oder Nothschulen (§ 2 des Schulerrichtungsgesetzes) eingereiht und ist an derselben beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Lehrperson definitiv angestellt, so hat diese Lehrperson für die Zeit ihrer Dienstleistung an dieser Schule unbeschadet der Bestimmung des § 80 Anspruch auf den gleichen Gehalt (§ 23) wie Lehrpersonen an Schulen der IV. Gehaltsklasse. Dasselbe gilt von den Dienstalterszulagen, der Freiwohnung beziehungsweise dem Wohnungsbeitrag.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu § 79 sowie zu dem vom Schulausschuße beantragten Zusatz als alinea 2 des § 79 das Wort zu nehmen? — Wenn das nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß das hohe Haus beiden Theilen zustimmt.

Martin Thurnher: § 80.

Hier sollte in der letzten Zeile nach dem Worte „Mehrbezug“ eingeschaltet werden: „an dieser Lehrstelle“.

Ferner hat der Schulausschuß heute beschlossen, es sei diesem Paragraphen ein zweites alinea beizufügen, welches heißt:

„Diese Bestimmung sowie die Bestimmungen im § 79, Absatz 2 haben auch bei den im § 22, Absatz 4 vorgesehenen späteren Revisionen der Gehaltsklassen sinngemäße Anwendung zu finden.“

Ich glaube, es wäre zwar ohnedem so gehalten worden, daß, wenn beispielsweise eine Vorschubung von Schulen in höhere Gehaltsklassen stattgefunden hat, selbstverständlich gleich die betreffenden Lehrer die erhöhten Gehalte bekommen hätten. Es könnte aber auch der Fall sein, daß bei der Einreihung der Schulen eine Zurückverschiebung stattfinden würde. Es ist immer die Ansicht der Juristen gewesen, daß dann die betreffenden Lehrpersonen die bisher bezogenen Bezüge auch in Zukunft ad personam hätten ausgefolgt werden müssen. Da-

mit aber das klar im Gesetze zum Ausdruck kommt, hat der Schulausschuß geglaubt, diese Bestimmung diesem Paragraphen noch beifügen zu müssen. Das bezweckt also im ganzen genommen nicht eine Änderung sondern eine Klarstellung.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß das hohe Haus dem § 80 mit dieser Einschaltung und dem Zusatzantrage die Zustimmung erteilt.

Martin Thurnher: § 81.

Ganahl: Wenn ich den § 81 richtig verstehe, so ist das Gesetz in dem Sinne nicht rückwirkend, daß Lehrpersonen, die bereits Besitzer von Alterszulagen sind, dieselben in gleicher Höhe weiter beziehen werden. Nun möchte ich doch auf etwas aufmerksam machen, auf eine Anomalie, die da herauskommen muß. Ich will dies in einem Beispiele erörtern und dabei den Damen den Vortritt lassen. Fangen wir also bei den Lehrerinnen an. Nehmen wir an, eine Lehrerin sei 10 Jahre im Dienste und habe heuer nach dem alten Gesetze 36 fl. Alterszulage erhalten. An derselben Schule wirke eine andere Lehrerin, die nach der Sanctionierung des Gesetzes 5 Jahre im Dienste sein wird. Diese bekommt dann nach dem neuen Gesetze 60 fl. Alterszulage, daher wird diese Lehrerin, die nur 5 Jahre dient, um 24 fl. mehr Gehalt erhalten, als jene, die 10 Jahre gedient hat.

Martin Thurnher: Das ist eine Frage, die aller Erörterung würdig ist. In der bisherigen Praxis ist die Handhabung der gesetzlichen Bestimmung nicht in der Weise erfolgt, wie nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Ganahl angenommen werden müßte. Mir ist nichts anderes bekannt, als daß man in diesen 30 Jahren, wenn eine Schule vorgeschoben wurde, der betreffenden Lehrperson die Zulage nicht in der Höhe, wie sie dieselbe in der niederen Gehaltsklasse bezog, sondern in der Höhe, wie sich die Zulage nach der neuen Gehaltsklasse gestaltete, angewiesen und ausbezahlt hat. Das ist so, wie mir scheint, immer gewesen, und dürfte kein gegentheiliger Fall nachweisbar sein.

Ganahl: Ich bitte, das nur genauer anzuschauen. Die Lehrerin, die nach dem alten Gesetze 10 Jahre im Dienste steht, bekommt 36 fl., und nach dem neuen Gesetze soll keine Änderung an den bestehenden Quinquennalzulagen geschehen. Daran können Sie nichts ändern. Dieselbe hat und behält ihre 36 fl. Die andere Lehrerin wird im nächsten Jahre, wenn das Gesetz sanctioniert wird, 60 fl. erhalten, daher wird die jüngere besser bezahlt sein als die ältere.

Jodok Fink: Ich habe zwar nicht ganz dieselbe Anschauung wie der Herr Berichterstatter. Nach der bisherigen Praxis wäre das aber nicht so, wie der Herr Abgeordnete Ganahl gesagt hat. Es ist wahr, die eine Lehrerin bekommt heuer die zugesprochene Zulage von 36 fl., die andere bekommt, wenn sie 5 Jahre gedient hat und das Gesetz sanctioniert wird, 60 fl. Nun ist es aber so: die erstere bekommt im nächsten Jahre, weil ihr Grundgehalt auch 600 fl. beträgt, auch 60 fl. als Alterszulage, so war die bisherige Gepflogenheit. Gewiss viele Herren haben diese Erfahrungen auch gemacht vom Jahre 1892 ab, sobald Classenverschiebungen erfolgt sind, denn die betreffenden Lehrpersonen haben die gleiche Dienstalterszulage von jenem Grundgehalte bekommen, den sie durch die Verschiebung in der betreffenden Gehaltsklasse erhalten haben. Nach der bisherigen Auffassung hat also jede Lehrperson immer die Dienstalterszulage vom Grundgehalte bekommen. Wenn das auch nicht im Gesetze genügend ausgesprochen ist, so müsste man diese Gepflogenheit vielleicht dennoch so praticieren. Nach der bisherigen Auffassung würde also die erstere Lehrerin im nächsten Jahre dadurch, dass ihr Grundgehalt auf 600 fl. erhöht würde, auch 10% von demselben bekommen d. h. auch 60 fl. als Alterszulage.

Ganahl: Ich habe doch den Herrn Berichterstatter gefragt, ob das Gesetz rückwirkend ist. Wenn das bei den Lehrern nicht der Fall ist, so ist das auch bei den Lehrerinnen nicht statthaft, und Sie entgehen der Anomalie nicht; denn die Quinquennalzulagen bleiben ja nach diesem Gesetze unberührt.

Martin Churnher: Ich fasse den § 81 so auf: Er soll nur bedeuten, dass man nicht etwa

für früher zurückgelegte Dienstjahre mehr als eine Alterszulage geben kann. Es gibt Lehrer, die ja schon ihre 35—40 Dienstjahre zurückgelegt haben und nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf 3 Dienstalterszulagen haben. Diesen können nach den vorgeschlagenen Bestimmungen nur jene Jahre, die seit Verleihung der letzten Dienstalterszulage zugebracht wurden, und zwar in der Weise angerechnet werden, dass dieselben nicht mehr als 5 Jahre gelten können. Diesfalls macht es keinen Unterschied, ob seitdem 5 oder 10 oder 15 Dienstjahre verflossen sind. Diese Jahre, die seit der letzten Verleihung verflossen sind, geben dann nur Anspruch auf eine weitere Alterszulage. Der § 81 will nur einschränken, dass nicht früher zurückgelegte Dienstjahre für die Gewährung von Dienstalterszulagen voll eingerechnet werden müssen. In den anderen Punkten, was die Höhe der Dienstalterszulagen betrifft, soll das Gesetz nicht einschränkend rückwirken. Es soll so ausgelegt und gehandhabt werden, wie es bisher geschehen ist. Nehmen wir z. B. an, es hat eine Lehrperson eine Lehrstelle der II. Gehaltsklasse innegehabt. Diese Schule ist dann in die I. Gehaltsklasse versetzt worden. Wenn nun diese Lehrperson schon zwei Dienstzulagen gehabt hat, so hat man ihr jetzt nicht mehr 80 fl. sondern 120 fl. ausgefolgt, wie eben die Dienstalterszulage in der ersten Gehaltsklasse sich darstellt. So habe ich es wenigstens immer gehört, und weiß nicht, dass in irgend einem Falle anders vorgegangen worden ist, und ich glaube, so wird man auch in Zukunft vorgehen. Die angezogene Lehrerin, die heuer 36 fl. bekommt, würde daher nach meiner Anschauung, sobald die neuen Schulgesetze in Kraft treten, die erhöhte Dienstalterszulage von 60 fl. bekommen. So ist es bisher gehandhabt worden, und, so glaube ich, sollte es auch fernerhin gehandhabt werden. Wenn aber das hohe Haus glaubt, es sollte eine diesbezügliche Bestimmung in das Gesetz hineinkommen, so wäre hiegegen wohl nichts einzuwenden.

Dressel: Die Auffassung, die soeben der Berichterstatter dargelegt hat, habe ich bisher auch gehabt. Diese Auffassung wird aber nicht überall geteilt, und daher ist die Frage des Landeshauptmann-Stellvertreters ganz berechtigt. Ich bin

durch einen statistischen Bericht darauf gekommen, wo es hieß, daß diese höchsten Bezüge in den Alterszulagen sehr oft deswegen nicht erreicht werden, weil die Dienstalterszulagen nur in der Höhe, auch bei verändertem Grundgehalt, bemessen bleiben, wie sie ursprünglich zugetheilt werden.

Es sind in dieser Frage überhaupt zwei Auffassungen möglich. Betrachtet man die Alterszulagen als eine bestimmte Geldsumme z. B. 36 fl. bei Lehrerinnen, so würde nach der einen Auffassung diese Geldsumme nicht alteriert werden, wenn später ein höherer Grundgehalt zugesprochen wird. Wenn man aber die Sache so auffasst, daß man sagt, die Lehrpersonen haben zu dem jeweiligen Grundgehalt so und soviel z. B. 10 % an Zulage zu bekommen, so wird sich, sobald der Grundgehalt sich geändert hat, auch die zugesprochene Dienstalterszulage dementsprechend ändern. Das sind zwei verschiedene Auffassungen, die unter Umständen auch Proceße hervorrufen können zwischen Lehrpersonen und Gemeinden. Daher halte ich es für angezeigt, daß man einen entsprechenden Zusatz macht in dem Sinne, wie die Dienstalterszulagen hierzulande immer aufgefaßt wurden. Nach dieser Auffassung sind die Dienstalterszulagen keine fixen Geldbeträge sondern procentuelle Theile des jeweils zu beziehenden Grundgehaltes.

Jodok Fink: Auf Grund der Ausführungen von verschiedenen Seiten möchte ich beantragen, daß die Sitzung etwa auf eine Viertelstunde unterbrochen werde und der Schulausschuß sofort zusammentritt, um noch über diesen Fall sich zu berathen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Fink beantragt die Unterbrechung der Sitzung und den Zusammentritt des Schulausschusses auf $\frac{1}{4}$ Stunde. Wenn keine Einwendung erfolgt, so ist die Sitzung unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 9 Uhr 25 Minuten unterbrochen und um 9 Uhr 40 Minuten wieder aufgenommen.)

Die Sitzung ist wieder eröffnet, und ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Martin Churnher: Im Auftrage des Schulausschusses habe ich zu erklären, daß der Schul-

ausschuß einen Beisatz zur Behebung der vom Herrn Abgeordneten Ganahl vorgebrachten Bedenken für nicht nothwendig erachtet. Es ist ausnahmslos im Lande bei gleichartiger Bestimmung des alten Schulgesetzes die bisherige Bestimmung derart gehandhabt worden, daß bei Vorrückungen der Lehrer in eine höhere Gehaltsklasse die Dienstalterszulagen und zwar auch die früher bezogenen immer nach dem späteren Grundgehalt berechnet wurden.

Der Schulausschuß ist daher der Ansicht, daß auch in der Folge dies zu geschehen hat, und ist der Überzeugung, daß das hohe Haus dieser Ansicht beistimme. Unter dieser Declaration beantrage ich die unveränderte Annahme des § 81.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß das hohe Haus dem Antrage beistimmt und gleichzeitig auch der Ansicht des Herrn Berichterstatters beipflichtet, daß diese Interpretation, die bis jetzt immer so geübt wurde, auch in Zukunft immer Platz greifen soll.

Martin Churnher: § 82.

Hier soll im dritten Alinea, 2. Zeile nach den Worten „im activen Dienste stehenden“ ein Beistrich gesetzt werden; ferner soll am Schlusse dieses Alinea der § 57 in Parenthesis hinzugefügt werden, damit genau klargestellt ist, in welcher Weise diese Dienstjahre den Lehrpersonen angerechnet werden.

Landeshauptmann: Der § 82 ist, wenn niemand das Wort wünscht, mit dieser Beistrich-Berichtigung und der Einschaltung des § 57 in Parenthesis nach dem Schlusssalinea angenommen.

Martin Churnher: § 83. —

Landeshauptmann: Angenommen.
Da ist selbstverständlich dann das Datum einzusetzen.

Martin Churnher: § 84. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Churnher: § 85. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Beim Titel ist das Wort „öffentlichen“ ausgelassen; denn es muß heißen: „an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen“.

Landeshauptmann: Wird gegen Titel und Eingang des vorliegenden Gesetzentwurfes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, eine Einwendung erhoben? — Es ist das nicht der Fall, somit ist auch dieser Gesetzentwurf in zweiter Lesung erlediget.

Ich möchte nun das hohe Haus fragen, ob es geneigt ist, die dritte Lesung der beiden vorliegenden Gesetzentwürfe vorzunehmen, wobei auch das Schulaufsichtsgesetz einzubeziehen wäre.

(Rufe: Nein!)

Da das hohe Haus der Ansicht ist, daß wir die dritte Lesung verschieben sollen, so werde ich dieselbe auf die nächste Tagesordnung setzen.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft. Ich werde nun jetzt die Tagesordnung der nächsten Sitzung bekannt geben, wobei ich bemerke, daß nur noch zwei Sitzungen stattfinden werden.

Die nächste Sitzung ist Montag, den 24. April, 1/2 11 Uhr Vormittag mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Standes Montafon, betreffend den Bau der Localbahn Bludenz—Schrus;

2. mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Angelegenheit der Stellungnahme Vorarlbergs zu der zu gründenden Tiroler Landes-, Lebens- und Rentenversicherungsanstalt;

3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Sachen der Sennerei- und Käseerschule in Doren;

4. Bericht des Schulausschusses über das Gesuch der Gemeinde Dornbirn betreffs Subventionierung der Communal-Unterrealschule dortselbst;

5. dritte Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend:

- a) die Schulaufsicht;
- b) die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen; und
- c) die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Ich habe dem hohen Hause noch mitzutheilen, daß der volkswirtschaftliche Ausschuss morgen um 11 Uhr vormittag zu einer Sitzung zusammenzutreten wird, mit der Tagesordnung: Straßenbauprogramm.

Ich danke noch dem hohen Hause für das lange Aushalten bei diesen zwei wichtigsten Gegenständen unserer heurigen Session und insbesondere für die außerordentliche Sachlichkeit und Objectivität in der Specialdebatte, welche sehr wohlthätig von der Generaldebatte abgewichen ist.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr nachts.)

